

WestfalenTarif Tarifbestimmungen

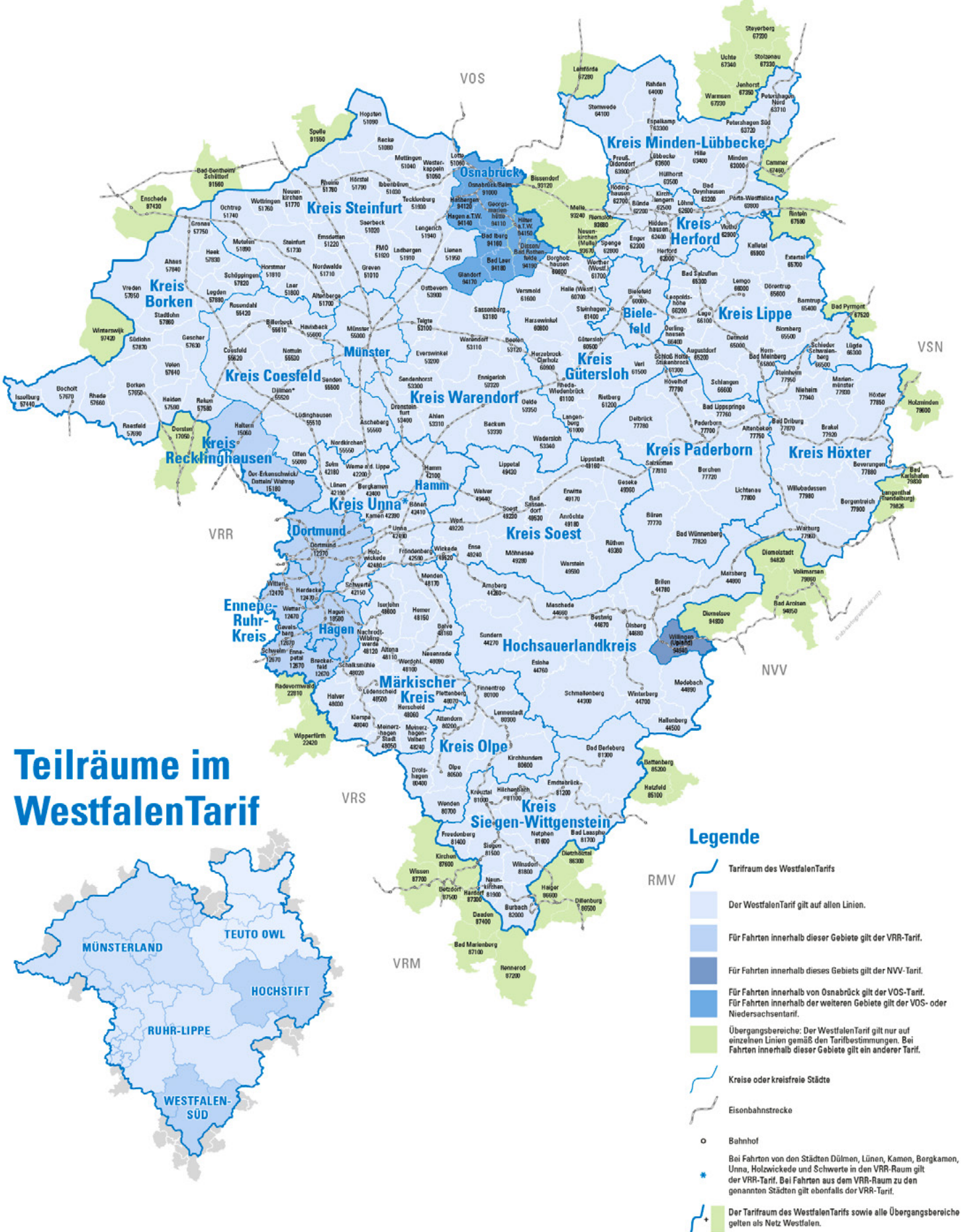
Gültig ab
**1. Juni
2026**

www.westfalentarif.de



WESTFALENTARIF

Der Tarifraum des WestfalenTarifs



Gliederung

A	Tarifbestimmungen der gemeinsamen westfälischen Ebene	21
B	Tarifbestimmungen TeutoOWL	61
C	Tarifbestimmungen Paderborn-Höxter	89
D	Tarifbestimmungen Westfalen-Süd	97
E	Tarifbestimmungen Münsterland – Ruhr-Lippe	109
F	Anlagen der gemeinsamen westfälischen Ebene	143
G	Anlagen TeutoOWL	157
H	Anlagen Paderborn-Höxter	159
I	Anlagen Westfalen-Süd	169
J	Anlagen Deutschlandticket	183
K	Anlagen Übergangstarifizierungen	195
L	Anlage Teilnetze und Tarifgebiete	213
L	Anlage Teilnetze und Tarifgebiete	213
M	Beförderungsbedingungen für die Verbund- und Gemeinschaftstarife in NRW sowie den NRW-Tarif	235
N	Preistafeln	249

Inhaltsverzeichnis

A	Tarifbestimmungen der gemeinsamen westfälischen Ebene	21
1.	Geltungsbereich	21
1.1.	Einleitung	21
1.2.	WestfalenTarif-Raum	21
1.3.	Netz Westfalen	22
1.4.	Deutschlandticket	23
2.	Tarifsystem	23
2.1.	Fahrpreisermittlung	23
2.2.	Preisstufen	24
2.3.	Fahrten innerhalb eines Tarifgebiets oder im Nahbereich	24
2.4.	Fahrten über zwei oder mehrere Tarifgebiete	24
2.5.	Zonen	24
2.6.	Teilnetze	24
2.7.	Feiertagsregelung	24
3.	Tickets der gemeinsamen westfälischen Ebene	25
3.1.	Tickets für einzelne Fahrten (Tickets mit beschränkter Fahrtenzahl)	25
3.1.1	EinzelTicket	25
3.1.2	KinderTicket	26
3.1.3	Anschlussregelung	26
3.1.4	AnschlussTicket / FahrWeiterTicket Westfalen	27
3.1.4.1	AnschlussTickets	27
3.1.4.2	FahrWeiterTicket Westfalen	27
3.1.4.3	FahrWeiterTicket Kind Westfalen	28
3.1.5	Gruppenregelung / GruppenTicket	28
3.2.	Zeittickets (Tickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl)	29
3.2.1	Zeittickets für 24 Stunden	29
3.2.1.1	TagesTicket24 1 Person	29
3.2.1.2	TagesTicket24 5 Personen	29
3.2.1.3	FahrradTagesTicket24	29
3.2.2	7 TageTicket	29
3.2.3	Zeittickets für 30 Tage bzw. einen Kalendermonat	30
3.2.3.1	30 TageTicket	30
3.2.3.2	30 TageTicket 9 Uhr	30
3.2.3.3	FunTicket	30
3.2.3.4	Schüler/AzubiMonatsTicket	31
3.2.3.5	30 TageTicket Fahrrad	32
3.2.4	AboTickets	32
3.2.4.1	Abo	32
3.2.4.2	9 UhrAbo	33
3.2.4.3	FunAbo	33
3.2.4.4	FahrradAbo	34

3.2.4.5	60plusAbo	34
3.2.4.6	JobTicket	35
3.2.4.6.1	Zuordnung der Übergangs-Tarifgebiete zu westfälischen Kreisen	37
3.2.4.6.2	Bedingungen für den Bezug des JobTickets	39
3.2.4.7	AzubiAbo Westfalen	41
3.2.4.8	SchülerTicket Westfalen	42
3.2.4.8.1	Grundsatz	43
3.2.4.8.2	Berechtigte	43
3.2.4.8.3	Gültigkeit	44
3.2.4.8.4	Fahrpreise	44
3.2.4.8.5	Weitere Bestimmungen	45
3.3.	Kombi- und Veranstaltungstickets	45
3.4.	1. Klasse Aufpreise	45
3.4.1	EinzelTicket Aufpreis 1. Klasse	45
3.4.2	1. Klasse Zeitticket-Aufpreise	46
3.5.	eezy.nrw in Westfalen	46
3.5.1	Allgemeines	46
3.5.2	Nutzungsvoraussetzungen	46
3.5.3	Geltungsbereich	46
3.5.4	Fahrdauer und Fahrtberechtigung	47
3.5.4.1	Beginn, Ende und Dauer einer Fahrt	47
3.5.4.2	Fahrtberechtigung	47
3.5.5	Fahrpreisberechnung für einzelne Fahrten	48
3.5.6	Preisdeckel	48
3.5.6.1	Preisdeckel für 24 Stunden im Netz Westfalen	49
3.5.6.2	Preisdeckel für 24 Stunden in Stadt- und Gemeindegebieten	49
3.5.6.3	Preisdeckel für eine Fahrt	49
3.5.6.4	Preisdeckel für 24 Stunden in NRW	49
3.5.6.5	Preisdeckel für einen Monat	49
3.5.7	Zubuchungen	50
3.5.7.1	Mitnahme erwachsener Personen	50
3.5.7.2	Mitnahme von Kindern	50
3.5.7.3	Mitnahme von Fahrrädern	50
3.5.7.4	Fahrten in der 1. Klasse in Nahverkehrszügen	50
3.5.8	Fahrausweisprüfung	50
3.5.9	Erstattungen	51
3.6.	On-Demand-Tarif NRW in Westfalen	51
3.6.1	Grundsatz	51
3.6.2	Geltungsbereich	51
3.6.3	Dauer des Fahrtabschnitts bzw. der Fahrt im On-Demand-Verkehr	51
3.6.4	Tarifsystematik	51
3.6.4.1	Fahrpreisberechnung	51

3.6.4.2	Intermodale Fahrt mit eezy.nrw im WestfalenTarif	52
3.6.5	Differenzierende Tarifparameter nach Funktionstypen	53
3.6.5.1	Funktionstyp Grundmobilität	53
3.6.5.2	Funktionstyp Lückenschluss	53
3.6.5.3	Funktionstyp Ergänzungsmobilität	53
3.6.6	Sonstige Tarifparameter	54
3.6.6.1	Ermäßigungen und Sondertarife	54
3.6.6.1.1	Kindertarif	54
3.6.6.1.2	Gruppenrabatt	54
3.6.6.2	Mitnahmebedingungen	54
3.6.6.2.1	Fahrräder	54
3.6.6.2.2	Tiere und sonstige Gegenstände	54
3.6.6.3	Buchungs- und Stornierungsregelungen	54
3.6.6.3.1	Stornierung	54
3.6.6.3.2	No-Show-Gebühr	55
3.6.6.3.3	Abweichende Buchungs- und Stornierungsregelungen	55
3.6.7	Anhänge	55
3.6.7.1	Anerkannte Zeitkarten und Bartarif-Fahrausweise	55
3.6.7.2	Teilnehmende Verkehrsunternehmen	55
3.7.	Tickets zum Selbstausdruck (Online-Ticket) und Handy-Tickets	55
3.7.1	Anwendungsbereich	55
3.7.2	Ticketsortiment	55
3.7.2.1	Online-Tickets und Handy-Tickets	55
3.7.2.2	Änderungen des Fahrkartenangebotes	55
3.7.3	Bezug und Nutzung	55
3.7.3.1	Online-Tickets	55
3.7.3.2	Handy-Tickets	56
3.7.4	Erstattung, Umtausch	56
3.7.5	Weitere Bestimmungen	56
4.	Unentgeltliche Beförderung; Sachen; Ausweispflicht	56
4.1.	Menschen mit Schwerbehinderung	56
4.2.	Polizei	57
4.3.	Sachen	57
4.4.	Ausweispflicht	57
5.	Erstattung und Umtausch	57
B	Tarifbestimmungen TeutoOWL	61
6.	Tickets des Teilraums TeutoOWL	61
6.1.	Allgemeines	61
6.1.1	Fahrpreisbesonderheiten	68
6.2.	Regionale Tickets für einzelne Fahrten (Tickets mit beschränkter Fahrtenzahl)	68
6.2.1	EinzelTicket	68
6.2.2	KinderTicket	68
6.2.3	AnschlussTicket FahrWeiterTicket Westfalen	68

6.2.4	Gruppenregelung	68
6.3.	Regionale Zeittickets (Tickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl).	69
6.3.1	TagesTicket24	69
6.3.2	FahrradTagesTicket24.	69
6.3.3	WochenendTicket	69
6.3.4	7 TageTicket.	69
6.3.5	Regionale ZeitTickets für 30 Tage bzw. einen Kalendermonat	69
6.3.5.1	30 TageTicket	69
6.3.5.2	30 TageTicket 9 Uhr	70
6.3.5.3	30 TageTicket Fahrrad	71
6.4.	Regionale Schüler-/AzubiTickets	71
6.4.1	FunTicket	71
6.4.2	Schüler/AzubiMonatsTicket	72
6.4.3	Schüler/AzubiMonatsTicket (über Schulträger)	72
6.4.4	SchulwegTicket	72
6.4.5	ChillTicket und ChillTicket light	73
6.4.6	SchülerCard Bielefeld	75
6.4.6.1	Berechtigte	75
6.4.6.2	Gültigkeit	76
6.4.6.3	Fahrpreise	76
6.4.6.4	Sonstiges	76
6.4.7	AzubiAbo Westfalen	76
6.5.	Regionale AboTickets.	77
6.5.1	Abo.	77
6.5.2	9 UhrAbo	78
6.5.3	FunAbo	78
6.5.4	FahrradAbo	79
6.5.5	60plusAbo	79
6.5.6	SilberAbo.	79
6.5.7	Regionale JobTickets	79
6.5.7.1	GroßkundenAbo	79
6.6.	Regionale SozialTickets	80
6.6.1	Stadt Bielefeld.	80
6.6.2	Stadt Gütersloh.	80
6.6.3	Stadt Bünde.	80
6.6.4	Kreise Minden-Lübbecke und Herford	80
6.6.5	Kreis Gütersloh	81
6.6.6	Kreis Lippe.	81
6.6.7	Stadt Detmold (MobiTicket).	81
6.6.8	Stadt Lemgo (MobiTicket¹).	82
6.6.9	Stadt Bad Salzuflen (MobiTicket¹)	82
6.6.10	Weitere SozialTickets im Kreis Lippe	83
6.7.	Weitere Tickets	84

6.7.1	Regionale SemesterTickets	84
6.7.2	Kombi- und Veranstaltungstickets	84
6.7.3	1. Klasse Aufpreise	84
6.7.4	Tickets für Nachtbusfahrten	85
6.7.5	Entdecker-Karte Bielefeld	85
6.7.6	Anruf-Sammel-Taxi (AST) und Anruf-Linien-Fahrten (ALF) im Kreis Lippe	85
6.7.6.1	Tickets und Zuschlagsregelung	85
6.7.6.2	Mitnahmeregelung und unentgeltliche Beförderung	86
6.7.6.3	Reisegruppen	86
6.7.6.4	FerienTicket NRW	86
6.7.6.5	Sonstiges	86
6.7.6.6	Nachtanruf-Sammel-Taxi (NAST)	86
6.7.6.7	Tickets über Schulwegkostenträger	86
6.7.6.8	Weitere Anruf-Sammel-Taxi (AST) & Anruf-Linien-Fahrten (ALF) Regelungen	86
C	Tarifbestimmungen Paderborn-Höxter	89
7.	Tickets des Teilraums Paderborn-Höxter	89
7.1.	Allgemeines	89
7.1.1	Preisstufen des Teilraums Paderborn-Höxter	89
7.2.	Regionale Tickets für einzelne Fahrten (Tickets mit beschränkter Fahrtenzahl)	90
7.2.1	EinzelTicket	90
7.2.2	KinderTicket	90
7.2.3	Fun EinzelTicket	90
7.2.4	Bürgerbusticket	90
7.2.5	Chip-Ticket	90
7.2.6	AnschlussTickets FahrWeiterTicket Westfalen	91
7.2.7	Gruppenregelung	91
7.2.8	4erTicket 4er KinderTicket	91
7.3.	Regionale Zeittickets (Tickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl)	91
7.3.1	TagesTickets24	91
7.3.2	7 TageTicket	91
7.3.3	Regionale Zeittickets für 30 Tage bzw. einen Kalendermonat	91
7.3.3.1	30 TageTicket 30 TageTicket 9 Uhr	91
7.3.3.2	30 TageTicket Fahrrad	91
7.3.3.3	FairTicket	91
7.4.	Regionale Schüler-/AzubiTickets	92
7.4.1	FunTicket	92
7.4.2	Schüler/AzubiMonatsTicket	92
7.4.3	SchulwegTicket	92
7.4.4	AzubiAbo Westfalen	93
7.5.	Regionale AboTickets	93
7.5.1	Abo	93
7.5.2	PaderTicket Basis/Premium PaderTicket Basis+/Premium+	93

7.5.2.1	PaderTicket Basis	93
7.5.2.2	PaderTicket Premium	93
7.5.2.3	PaderTicket Basis+ PaderTicket Premium+	94
7.5.2.4	Ausgabe des PaderTicket Basis/Premium PaderTicket Basis+/Premium+	94
7.5.3	9 UhrAbo	94
7.5.4	FunAbo	94
7.5.5	60plusAbo	94
7.5.6	JobTicket	95
7.6.	Weitere Tickets	95
7.6.1	Semestertickets	95
7.6.2	Sondertickets anlässlich bestimmter Veranstaltungen	95
7.6.3	Kombi- und Veranstaltungstickets	95
7.6.4	1. Klasse Aufpreise	95
D	Tarifbestimmungen Westfalen-Süd	97
8.	Tickets des Teilraums Westfalen-Süd	97
8.1.	Allgemeines	97
8.1.1	Fahrpreisermittlung	97
8.1.2	Preisstufen und Geltungsbereiche	97
8.1.3	Fahrten innerhalb eines Tarifgebietes oder im Nahbereich	97
8.1.4	Tarifzonen	97
8.1.5	Nachbarverbünde	98
8.1.6	Beförderung von Fahrrädern	98
8.2.	Regionale Tickets für einzelne Fahrten (mit beschränkter Fahrtenzahl)	98
8.2.1	EinzelTicket	98
8.2.2	KinderTicket	98
8.2.3	Anschlussregelung	98
8.2.4	AnschlussTicket FahrWeiterTicket Westfalen	98
8.2.5	Gruppenregelung	98
8.2.6	Nachtbus-Regelung Westfalen-Süd	99
8.3.	Regionale Zeittickets (Tickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl)	99
8.3.1	Zeittickets für einen Kalendermonat	99
8.3.2	Wertmarken	99
8.3.3	MonatsTicket Westfalen-Süd	99
8.4.	Regionale SchülerTickets	100
8.4.1	SchulwegMonatsTicket Westfalen-Süd	100
8.4.2	SchülerTicket Westfalen-Süd	100
8.4.2.1	Fakultativmodell	101
8.4.2.1.1	Allgemeines	101
8.4.2.1.2	Berechtigte	101
8.4.2.1.3	Ausnahmen	101
8.4.2.1.4	Geltungsbereich	101
8.4.2.1.5	Geltungsdauer	101

8.4.2.1.6	Ausgabe von SchülerTickets	102
8.4.2.1.7	Fahrpreise	102
8.4.2.1.8	Abonnementbestimmungen	102
8.4.2.1.9	Weitere Bestimmungen	103
8.4.2.2	Solidarmodell	103
8.4.2.2.1	Allgemeines	103
8.4.2.2.2	Berechtigte	103
8.4.2.2.3	Ausnahmen	104
8.4.2.2.4	Geltungsbereich	104
8.4.2.2.5	Geltungsdauer	104
8.4.2.2.6	Ausgabe von SchülerTickets	104
8.4.2.2.7	Fahrpreise	104
8.4.2.2.8	Finanzielle Abwicklung	105
8.4.2.2.9	Weitere Bestimmungen	105
8.4.3	AzubiAbo Westfalen	105
8.5.	FunTicket Monat FunAbo	106
8.6.	Abo 9 Uhr Abo	106
8.7.	MobilitätsCard	106
8.8.	JobTicket	106
8.9.	60plusAbo Westfalen-Süd	106
8.10.	Weitere Tickets	106
8.10.1	SemesterTicket	106
8.10.2	Kombi- und Veranstaltungstickets	107
8.10.3	1. Klasse Aufpreise	107
8.11.	Gebühren und sonstige Entgelte	107
8.12.	Anlagen zu den Tarifbestimmungen des Teilraums Westfalen-Süd	107
E	Tarifbestimmungen Münsterland – Ruhr-Lippe	109
9.	Tickets des Teilraums Münsterland – Ruhr-Lippe	109
9.1.	Allgemeines	109
9.1.1	Preisstufen	109
9.1.2	Netze	110
9.1.3	StadtBus-Systeme	112
9.1.3.1	StadtBus Bocholt	112
9.1.3.2	StadtBus Rheine	112
9.1.3.3	Iserlohn und Lüdenscheid	113
9.1.4	Fahrradbeförderung	113
9.2.	Regionale Tickets für einzelne Fahrten (Tickets mit beschränkter Fahrtenzahl)	114
9.2.1	KurzstreckenTicket Preisstufe K	114
9.2.1.1	Münster und Hamm	114
9.2.1.2	Iserlohn und Lüdenscheid	114
9.2.1.3	Kreis Unna	114
9.2.2	90 MinutenTicket 90 MinutenTicket prepaid	114
9.2.3	EinzelTicket KinderTicket	115

9.2.4	AnschlussTicket FahrWeiterTicket	115
9.2.5	Gruppenregelung	115
9.2.6	10erTicket 10er KinderTicket Bocholt	115
9.2.7	10erTicket Kreis Unna.	115
9.3.	Regionale Zeittickets (Tickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl).	116
9.3.1	TagesTickets24	116
9.3.2	FahrradTagesTicket24.	116
9.3.3	7 TageTicket.	116
9.3.4	Zeittickets für 30 Tage bzw. einen Kalendermonat.	116
9.3.4.1	30 TageTicket	116
9.3.4.2	30 TageTicket 9 Uhr 9 Uhr MonatsTicket.	116
9.3.4.3	30 TageTicket Fahrrad	116
9.3.4.4	60plusTicket Märkischer Kreis	116
9.3.4.5	Sozialticket MobilTicket für den Märkischen Kreis	117
9.4.	Regionale Schüler-/AzubiTickets	117
9.4.1	FunTicket	117
9.4.2	Schüler/AzubiMonatsTicket	117
9.4.3	SchulwegMonatsTicket	118
9.4.4	SchülerAbo plus AzubiAbo plus	120
9.4.5	MaxiTicket	121
9.4.5.1	Grundsatz.	121
9.4.5.2	Gültigkeit	121
9.4.6	AzubiAbo Westfalen	121
9.5.	Regionale AboTickets.	121
9.5.1	Abo.	121
9.5.2	9 UhrAbo 8 UhrAbo	122
9.5.3	HammTicket	122
9.5.4	MünsterAbo.	122
9.5.5	FunAbo	123
9.5.6	FahrradAbo	123
9.5.7	60plusAbo	123
9.5.8	Sozialticket.	124
9.6.	Regionale JobTickets.	125
9.6.1	Regelungen zum VOS-FirmenTicket	125
9.6.2	VRR-FirmenTicket und JobTicket Münsterland – Ruhr-Lippe	125
9.7.	Regionale GroßkundenAbos.	125
9.7.1	Einstiegsvoraussetzungen für das Abonnement	125
9.7.2	Bestehende Abos	126
9.7.3	Beginn und Dauer	126
9.7.4	Preise	126
9.7.5	Abrechnung.	126
9.7.6	Änderungen.	126
9.7.7	Kündigung des GroßkundenAbos.	126

9.7.8	Zusatznutzen	127
9.7.9	Besondere Bedingungen	127
9.8.	Regionale SemesterTickets Zeittickets für 1 Semester	127
9.8.1	SemesterTicket Münster (NRW/WestfalenTarif)	128
9.8.2	SemesterTicket Münsterland (NRW/WestfalenTarif)	131
9.8.3	SemesterTicket Ruhr-Lippe (NRW/WestfalenTarif)	132
9.8.4	SemesterTicket Paderborn	132
9.8.5	VRR-SemesterTickets im Tarifraum Münsterland – Ruhr-Lippe	133
9.8.6	NRW-SemesterTickets im Netz Münsterland – Ruhr-Lippe	133
9.9.	Weitere Tickets	133
9.9.1	Kombi- und Veranstaltungstickets	133
9.9.2	1. Klasse Aufpreise	133
9.9.3	AnrufSammelTaxi (AST)	134
9.9.3.1	Fahrpreise	134
9.9.3.2	NachtBus NachtAST im Kreis Unna	135
9.9.3.3	NachtAST-Verkehre in der Stadt Hamm	135
9.9.3.4	AST – Iserlohn	136
9.9.4	Nachtverkehr Märkischer Kreis	137
9.9.5	On-Demand-Verkehr	137
9.9.5.1	Gronau (G-Mobil) und Senden (kommitShuttle)	137
9.9.5.2	Anröchte, Bad Sassendorf und Erwitte (Helmo)	137
9.10.	Regionale elektronische Tickets	137
9.10.1	Grundsatz	137
9.10.2	Produkte	137
9.10.3	90 MinutenTicket	137
9.10.3.1	Zeitliche Gültigkeit	137
9.10.3.2	Fahrtberechtigung	137
9.10.4	90 MinutenTicket mit Vertrag	138
9.10.4.1	Abrechnung/Fahrpreis	138
9.10.4.2	Voraussetzung	138
9.10.4.3	Beginn	138
9.10.4.4	Ausgabe	138
9.10.4.5	Dauer	138
9.10.4.6	Änderungen der Daten	139
9.10.4.7	Kündigung	139
9.10.4.8	Fristgemäße Abbuchung	139
9.10.5	90 MinutenTicket prepaid	140
9.10.5.1	Abrechnung/Fahrpreis	140
9.10.5.2	Voraussetzung	140
9.10.5.3	Ausgabe	140
9.10.5.4	Rückgabe	140
9.10.6	90 MinutenTicket als Handy-Ticket	140
9.10.7	Regelungen für Abo-Chipkarten	140

9.10.8	60plus Ticket Märkischer Kreis als eTicket	141
F	Anlagen der gemeinsamen westfälischen Ebene	143
1.	Grundlagen der Preisbildung	143
1.1.	Preistafeln	143
2.	Bedingungen für den Ticketbezug im Abo (Abo-AGB)	143
2.1.	Anwendungsbereich	143
2.2.	Vertragspartner im Abonnement	143
2.3.	Zustandekommen des Vertrages und Vertragsdauer	143
2.4.	Abo-Beginn, Nutzungsberechtigung und Vertragsverlängerung	144
2.5.	Zahlungsbedingungen, Konto-, Adress- und Vertragsänderung	145
2.6.	Änderung des Abo-Tickets	145
2.7.	Fristgemäße Abbuchung, Rücklastschrift, Zahlungsverzug	145
2.8.	Kündigung durch den Abonnenten	146
2.8.1	Ordentliche Kündigung	146
2.8.2	Außerordentliche Kündigung	146
2.9.	Kündigung durch das Verkehrsunternehmen	146
2.9.1	Ordentliche Kündigung	146
2.9.2	Außerordentliche Kündigung	146
2.10.	Speicherung von Abonentendaten und Datenschutz	147
2.11.	Verlust oder Zerstörung	147
2.12.	Erstattung	148
2.13.	Nutzung von Abo-Chipkarten	148
2.13.1	Prüfung der Fahrberechtigung	148
2.13.2	Kartenrückgabe	148
2.13.3	Pflichten bei missbräuchlicher Verwendung	148
2.13.4	Umgang mit nicht lesbaren Chipkarten	148
2.13.4.1	Kontrolle durch das Prüfpersonal	148
2.13.4.2	Einstiegskontrollsysteme (EKS)	149
2.13.5	Datenschutzhinweise für Abo-Chipkarten	149
2.13.5.1	Kartenhinweise	149
2.13.5.2	Nutzungsdaten	149
3.	Gebühren und sonstige Entgelte	150
4.	Tarifliche Kooperationen	151
4.1.	Anerkennung von Schienenfahrausweisen der DB AG	151
4.1.1	Gültigkeit im WestfalenTarif-Raum	151
4.1.2	NRW-Plus-Tarif	151
4.1.3	CityTicket	154
4.2.	NRW-Tarif	154
4.3.	Rail & Fly-Ticket	154
4.4.	Kooperation mit Reiseveranstaltern im Geschäftsreiseverkehr (nur Münsterland/ Ruhr-Lippe)	155
4.5.	SauerlandCard	155
5.	Anlagen eezy.nrw in Westfalen	156

5.1.	Übersicht des Geltungsbereichs des eezy.nrw in Westfalen	156
5.2.	Vertriebliche Mitwirkung durch die Kunden.	156
G	Anlagen TeutoOWL.	157
6.	Anlagen des Teilraums TeutoOWL	157
6.1.	Tarifgebietspläne	157
6.2.	Ergänzende AGB des WestfalenTarifs für den Bezug von Abo-Tickets im Teilraum TeutoOWL	157
6.3.	Ergänzende AGB des WestfalenTarifs für den Bezug von GroßkundenAbos im Teilraum TeutoOWL	158
H	Anlagen Paderborn-Höxter	159
7.	Anlagen des Teilraums Paderborn-Höxter	159
7.1.	Tarifgebietspläne	159
7.2.	Netz Hochstift	159
7.3.	Regelungen für die Nutzung des Chip-Tickets.	160
7.3.1	Grundsatz	160
7.3.2	Kartenausgabe und Erwerb von Chip-Tickets	160
7.3.3	Kartenrückgabe Verlust der Chipkarten.	160
7.3.4	Umgang mit defekten Chipkarten	161
7.3.5	Kontrolle	161
7.4.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das PaderTicket im Abonnement	161
7.5.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das PaderTicket+ im Abonnement	167
I	Anlagen Westfalen-Süd	169
8.	Anlagen des Teilraums Westfalen-Süd	169
8.1.	Teilraum Westfalen Süd	169
8.1.1	Teilraum Westfalen-Süd – Binnennetz.	169
8.1.2	Teilraum Westfalen-Süd Gesamtnetz (Binnennetz einschließlich Übergangsbereiche)	170
8.2.	Preistafel Teilraum Westfalen Süd	171
8.3.	Preisstufentafel des Teilraums Westfalen-Süd.	171
8.4.	Bedingungen für den Bezug und die Nutzung des Großkundenabonnements – MobilitätsCard	175
8.4.1	Einstiegsvoraussetzungen für das Abonnement	175
8.4.2	Beginn und Dauer	175
8.4.3	Voraussetzungen und Abwicklung	175
8.4.4	Geltungsbereich	175
8.4.5	Zerstörung	175
8.4.6	Besondere Bedingungen	175
8.5.	Bedingungen für die Mitnahme von Fahrrädern	175
8.5.1	Allgemeines.	175
8.5.2	Berechtigte Personen	176
8.5.3	Für die Fahrradmitnahme freigegebene Verkehrsmittel	176
8.5.4	Unterbringung der Fahrräder.	176
8.5.5	Verhalten im Bereich der Haltestellen / Bahnanlagen	176
8.5.6	Beförderungszeiten	176

8.5.7	Beförderungsentgelt.	176
8.5.8	Verhalten bei Betriebsstörungen.	177
8.5.9	Sonstige Bestimmungen.	177
8.6.	Preistafel für Gebühren und sonstige Entgelte für den Teilraum Westfalen-Süd (S) ..	177
8.7.	Bestimmungen zur Ausgabe und Abrechnung von SchulwegMonatsTickets an Schul-/Kostenträger.	177
8.7.1	Voraussetzung.	177
8.7.2	Ausgabe.	177
8.7.3	Abrechnung.	178
8.8.	Tarifbestimmungen zum SemesterTicket NRW.	178
8.9.	Bestimmungen für die Ausgabe, Anerkennung und Abrechnung eines SemesterTickets für Studierende der Universität Siegen.	179
8.9.1	Ausgabe.	179
8.9.2	Zeitliche Gültigkeit.	179
8.9.3	Räumliche Gültigkeit.	179
8.9.4	Fahrtberechtigung.	181
8.9.5	Tarifbestimmungen.	181
8.9.6	Preis.	181
8.9.7	Sonstige Bestimmungen.	181
8.10.	Bestimmungen für die Anerkennung hessischer SemesterTickets.	181
8.10.1	Zeitliche Gültigkeit.	181
8.10.2	Räumliche Gültigkeit.	182
8.10.3	Fahrtberechtigung.	182
8.10.4	Preis.	182
8.10.5	Sonstige Bestimmungen.	182
8.11.	Abonnementsbedingungen für den monatlichen Fahrgeldeinzug.	182
J	Anlagen Deutschlandticket.	183
9.	Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets.	183
10.	Bedingungen für den Ticketbezug des Deutschlandtickets.	185
10.1.	Vertragspartner.	185
10.2.	Zustandekommen des Vertrages und Vertragsdauer.	185
10.3.	Abo-Beginn, Nutzungsberechtigung und Vertragsverlängerung.	186
10.4.	Zahlungsbedingungen, Konto-, Adress- und Vertragsänderung.	186
10.5.	Fristgemäße Abbuchung, Rücklastschrift, Zahlungsverzug.	187
10.6.	Kündigung durch den Abonnenten.	187
10.6.1	Ordentliche Kündigung.	187
10.6.2	Außerordentliche Kündigung.	187
10.7.	Kündigung durch das Verkehrsunternehmen.	187
10.7.1	Ordentliche Kündigung.	187
10.7.2	Außerordentliche Kündigung.	187
10.8.	Speicherung von Abonentendaten und Datenschutz.	188
10.9.	Verlust oder Zerstörung.	188
10.10.	Nutzung von Abo-Chipkarten.	189

10.10.1	Prüfung der Fahrberechtigung	189
10.10.2	Kartenrückgabe	189
10.10.3	Pflichten bei missbräuchlicher Verwendung	189
10.10.4	Umgang mit nicht lesbaren Chipkarten	189
10.10.4.1	Kontrolle durch das Prüfpersonal	189
10.10.4.2	Einstiegskontrollsysteme (EKS)	189
10.10.5	Datenschutzhinweise für Abo-Chipkarten	190
10.10.5.1	Kartenhinweise	190
10.10.5.2	Nutzungsdaten	190
10.11.	Ausgabe Deutschlandticket	190
11.	Bedingungen für den Bezug des Deutschlandticket Job	190
11.1.	Einstiegsvoraussetzungen für das Deutschlandticket Job	190
11.2.	Bestehende Abos von Mitarbeitenden	190
11.3.	Ticketausgabe	191
11.4.	Abrechnung	191
11.5.	Fahrpreise	191
11.6.	Beginn, Dauer und Kündigung des Deutschlandticket Job durch den Besteller oder das Partnerunternehmen	192
11.7.	Beginn, Dauer und Ausscheiden eines Mitarbeitenden aus dem Deutschlandticket Job Abonnement	192
11.8.	Änderungen	192
11.9.	Besondere Bedingungen	192
12.	Bedingungen für den Bezug des Deutschlandtickets als Deutschlandticket sozial	193
13.	Bedingungen für den Bezug des Deutschlandtickets als Deutschlandsemesterticket	193
14.	Bedingungen für den Bezug des Deutschlandtickets als Deutschlandticket Schule	194
K	Anlagen Übergangstarifizierungen	195
15.	Buslinien mit Teilstrecken außerhalb von NRW mit Anerkennung der PauschalPreisTickets des NRW-Tarifes	195
16.	Übergangsregelungen zwischen den Teilräumen innerhalb des WestfalenTarifs	196
16.1.	Übergang Münsterland – Ruhr-Lippe	196
16.2.	Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe – TeutoOWL	196
16.3.	Übergang TeutoOWL – Münsterland	196
16.4.	Übergang TeutoOWL – Paderborn-Höxter	197
16.5.	Übergang Ruhr-Lippe – Paderborn-Höxter	198
16.6.	Übergang Ruhr-Lippe – Westfalen-Süd	198
17.	Übergangsregelungen zwischen dem WestfalenTarif-Raum und angrenzenden Tarifräumen	199
17.1.	Allgemeines	199
17.2.	Definition Netz Westfalen	199
17.3.	Übergangsregelungen zwischen dem WT und der Verkehrsgemeinschaft Osnabrück (VOS)	200
17.3.1	Übergangs-Tarifgebiete	200
17.3.1.1	Osnabrück/Belm (91000)	200
17.3.1.2	Georgsmarienhütte (94110) und Hilter a.T.W. (94150)	200
17.3.1.3	Dissen/Bad Rothenfelde (94190)	200

17.3.1.4	Melle (93240)	201
17.3.1.5	Neuenkirchen (Melle) (93670)	201
17.3.1.6	Riemsloh (Melle) (93680)	201
17.3.1.7	Bissendorf (93120)	201
17.3.1.8	Hasbergen (94120), Hagen a. T. W. (94140)	202
17.3.1.9	Bad Iburg (94160)	202
17.3.1.10	Glandorf (94170)	202
17.3.1.11	Bad Laer (94180)	202
17.3.2	Westfälische Tarifgebiete	202
17.3.2.1	Preußisch Oldendorf (63900), Versmold (61600), Ostbevern (53900), Stemwede (64100), Lengerich (51940) und Tecklenburg (51930)	202
17.3.3	Anerkennung von WT-Tickets	203
17.4.	Übergangsregelungen zwischen dem WT und dem Nordhessischen Verkehrsverbund (NVV)	204
17.4.1	Übergangs-Tarifgebiete	204
17.4.1.1	Bad Karlshafen (79830) und Langenthal (Trendelburg) (79826) . . .	204
17.4.1.2	Diemelstadt (94820)	204
17.4.1.3	Volkmarsen (79860)	204
17.4.1.4	Bad Arolsen (94850)	204
17.4.1.5	Diemelsee (94930)	204
17.4.1.6	Willingen (Upland) (94940)	205
17.4.1.7	Battenberg (85200) und Hatzfeld (85100)	205
17.4.2	Westfälische Tarifgebiete	205
17.4.2.1	Warburg (77960)	205
17.4.2.2	Winterberg (44700), Hallenberg (44500) und Medebach (44890) . .	205
17.5.	Übergangsregelungen zwischen dem WT und dem Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV)	206
17.5.1	Übergangs-Tarifgebiete	206
17.5.1.1	Dietzhölztal (86300), Dillenburg (86500) und Haiger (86600)	206
17.5.2	Westfälische Tarifgebiete	206
17.5.2.1	Bad Laasphe (81700)	206
17.6.	Übergangsregelungen zwischen dem WT und dem Verkehrsverbund-Rhein- Mosel (VRM)	207
17.6.1	Übergangs-Tarifgebiete	207
17.6.1.1	Bad Marienberg (87100), Betzdorf (alt) (87500), Daaden (alt) (87400), Herdorf (alt) (87300), Kirchen (87600), Rennerod (87200) und Wissen (87700)	207
17.7.	Übergangsregelungen zwischen dem WT und dem Verkehrsverbund-Rhein-Sieg (VRS)	207
17.7.1	Übergangs-Tarifgebiete	208
17.7.1.1	Wipperfürth (22420)	208
17.7.1.2	Radevormwald (22810)	208
17.7.2	Westfälische Tarifgebiete	208

17.7.2.1	Drolshagen (80400, Olpe (80500)	208
17.7.2.2	Meinerzhagen Stadt (48050), Meinerzhagen Valbert (48240).	208
17.7.2.3	Kierspe (48040)	208
17.7.3	Ausgegebene Tickets des VRS.	209
17.8.	Übergangsregelungen zwischen dem WT und dem Verkehrsverbund-Rhein-Ruhr (VRR)	209
17.8.1	Übergangs-Tarifgebiete	209
17.8.1.1	Breckerfeld (12670), Datteln/Oer-Erkenschwick/Waltrop (15180), Dortmund (12370), Ennepetal (12670), Gevelsberg (12670), Hagen (18580), Haltern am See (15060), Herdecke (12470), Schwelm (12670), Wetter (12470), Witten (12470)	209
17.8.2	Westfälische Tarifgebiete	209
17.8.2.1	Bergkamen (42400), Bocholt (57670), Borken (57650), Heiden (57590), Holzwickede (42480), Kamen (42390), Lünen (42190), Olfen (55080), Raesfeld (57690), Reken (57580), Rhede (57660), Schwerte (42150), Isselburg (57440), Unna (42490)	209
17.8.2.2	Dülmen (55520)	210
17.9.	Übergangsregelungen zwischen dem WT und den Niederlanden	210
17.9.1	Übergangs-Tarifgebiete, Tarifraum M	210
17.9.1.1	Aalten	210
17.9.1.2	Enschede (97430)	210
17.10.	Übergangsregelungen zwischen dem WT und weiteren Tarifräumen.	211
17.10.1	Übergangs-Tarifgebiete	211
17.10.1.1	Holzminden (79600)	211
17.10.1.2	Bad Pyrmont (67520) und Rinteln (67590).	211
17.10.1.3	Cammer (67460).	211
17.10.1.4	Warmen (67330), Steyerberg (67330), Jenhorst (67350), Uchte (67340) und Stolzenau (67330)	211
17.10.1.5	Lemförde (67280).	211
17.10.1.6	Spelle (91550)	212
17.10.1.7	Bad Bentheim / Schüttorf (91560).	212
L	Anlage Teilnetze und Tarifgebiete	213
18.	Übersicht der Teilnetze (in alphabetischer Reihenfolge)	213
18.1.	Netz Borken	213
18.2.	ChillArea1	213
18.3.	ChillArea2	213
18.4.	ChillArea3	213
L	Anlage Teilnetze und Tarifgebiete	213
18.	Übersicht der Teilnetze (in alphabetischer Reihenfolge)	213
18.1.	Netz Borken	213
18.2.	ChillArea1	213
18.3.	ChillArea2	213
18.4.	ChillArea3	213
18.5.	ChillArea4	214

18.6.	ChillArea5	214
18.7.	Netz Coesfeld	214
18.8.	Netz Gütersloh	214
18.9.	Kreis Gütersloh	214
18.10.	Kreis Herford	215
18.11.	Netz Hochsauerlandkreis	215
18.12.	Netz Hochstift	215
18.13.	Netz Lübbecke	215
18.14.	Netz Lippe	216
18.15.	Netz Märkischer Kreis	216
18.16.	Netz Minden-Lübbecke	216
18.17.	Kreis Lippe	217
18.18.	Kreis Minden-Lübbecke und Herford	217
18.19.	Netz Minden-Lübbecke und Herford	217
18.20.	Netz Münsterland	218
18.21.	Netz Petershagen	219
18.22.	Netz Ruhr-Lippe	219
18.23.	Netz Soest	220
18.24.	Netz Steinfurt	220
18.25.	Netz TeutoOWL	221
18.26.	Netz Übergang Münsterland / Ruhr-Lippe	222
18.27.	Netz Unna	223
18.28.	Netz Warendorf	223
18.29.	Westfalen-Süd Binnennetz	223
18.30.	Westfalen-Süd Gesamtnetz	224
19.	Verzeichnis der Gemeinden und Tarifgebiete	225
19.1.	alphabetisch	225
19.2.	numerisch	229
M	Beförderungsbedingungen für die Verbund- und Gemeinschaftstarife in NRW sowie den NRW-Tarif	235
N	Preistafeln	249

A Tarifbestimmungen der gemeinsamen westfälischen Ebene

A

1. Geltungsbereich

1.1. Einleitung

Der WestfalenTarif umfasst das Ticketsortiment und die Tarifbestimmungen für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs im WestfalenTarif-Raum auf Grundlage von § 39 PBefG und § 12 AEG. Als Bus-Schiene-Gemeinschaftstarif gilt er sowohl im Regionalbus-, Stadtbus- und Stadtbahnverkehr als auch in der 2. Klasse des Schienenpersonennahverkehrs (RegionalExpress, RegionalBahn, S-Bahn). Zur Nutzung der 1. Klasse werden 1. Klasse Aufpreistickets angeboten.

eezy.nrw in Westfalen als Teil dieser Tarifbestimmungen stellt ein elektronisches Tarifprodukt dar, welches sich in einigen Aspekten, u. a. in der Tarifsystematik und dem Geltungsbereich, vom klassischen Ticketsortiment unterscheidet. Entsprechend gelten die Erläuterungen in den nachfolgenden Kapiteln nicht für eezy.nrw in Westfalen. Alle Ausführungen zu eezy.nrw in Westfalen befinden sich in Kapitel [3.5](#) dieser Tarifbestimmungen und der [Anlage 5](#).

Bei den klassischen Tickets wird nicht zwischen Fahrtberechtigung und Ticket unterschieden, da das Ticket die Fahrtberechtigung darstellt und alle relevanten Informationen enthält. In eezy.nrw in Westfalen erhält der Fahrgast durch den Check-In zunächst eine Fahrtberechtigung, die erst nach Abschluss der Fahrt als Ticket (inkl. Preis, Geltungsraum etc.) gilt. Zur besseren Verständlichkeit dieser Tarifbestimmungen zählt die Fahrtberechtigung in eezy.nrw in Westfalen ebenfalls als Ticket.

Die Tarifbestimmungen beschreiben in den Abschnitten [3](#) bis [5](#) die Tickets für die gemeinsame westfälische Ebene, welche im gesamten WestfalenTarif-Raum gültig sind. In den Abschnitten [6](#) bis [9](#) werden zusätzliche Tickets der Teilräume und die Tarifierfassung in besonderen Bedienungsformen beschrieben.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet. Die weibliche und weitere Geschlechtsidentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint.

1.2. WestfalenTarif-Raum

Der WestfalenTarif-Raum besteht aus den kreisfreien Städten Bielefeld, Hamm und Münster sowie den Kreisen Borken, Coesfeld, Gütersloh, Herford, Hochsauerlandkreis, Höxter, Lippe, Märkischer Kreis, Minden-Lübbecke, Olpe, Paderborn, Siegen-Wittgenstein, Soest, Steinfurt, Unna und Warendorf.

Der Geltungsbereich des WestfalenTarifs umfasst auch die Nutzung der VRR-Verkehrsmittel und Nahverkehrszüge in den kreisfreien Städten Dortmund und Hagen und den Städten/Gemeinden Breckerfeld, Datteln, Ennepetal, Gevelsberg, Haltern am See, Herdecke, Oer-Erkenschwick, Schwelm, Waltrop, Wetter und Witten, die VOS-Verkehrsmittel und Nahverkehrszüge in Osnabrück/Belm, Hasbergen, Hagen am Teutoburger Wald, Georgsmarienhütte, Hilter am Teutoburger Wald, Dissen / Bad Rothenfelde, Bad Iburg, Bad Laer und Glandorf sowie die NVV-Verkehrsmittel in Willingen (Upland), sofern Start- oder Zielort des Tickets im WestfalenTarif-Raum liegen und ausschließlich die o. g. kreisfreien Städte und Kreise des WestfalenTarif-Raums, VRR, VOS und NVV durchfahren werden.

Die Übergangsregelungen zwischen dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) und dem WestfalenTarif-Raum werden in [Anlage 17.8](#) dargestellt, die Übergangsregelungen zwischen

Das Netz Westfalen umfasst die westfälischen Tarifgebiete sowie die in der Karte abgebildeten nicht-westfälischen Tarifgebiete, die sich im Übergangsbereich zu anderen Verbünden und Verkehrsgemeinschaften befinden. Somit sind alle Tickets mit dem Geltungsbereich Netz Westfalen in den abgebildeten Tarifgebieten gültig.

Innerhalb des Netzes Westfalen befinden sich die 5 Teilräume:

- Münsterland (Tarifgemeinschaft Münsterland - Ruhr-Lippe GmbH),
- Paderborn-Höxter (Verbundgesellschaft Paderborn/Höxter mbH),
- Ruhr-Lippe (Tarifgemeinschaft Münsterland - Ruhr-Lippe GmbH),
- TeutoOWL (OWL Verkehr GmbH) und
- Westfalen-Süd (Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd)

Eine Auflistung der Städte/Gemeinden und Tarifgebiete wird in [Anlage L](#) dargestellt.

1.4. Deutschlandticket

Das Deutschlandticket gilt im WestfalenTarif-Raum gem. Ziffer [1.2](#). Das Deutschlandticket ist kein vom WestfalenTarif entwickeltes Produkt, wird aber zur Umsetzung der Tarifvorgaben der jeweiligen Aufgabenträger von den Verkehrsunternehmen im WestfalenTarif-Raum anerkannt und angewendet.

Die Tarifbestimmungen und weitere Regelungen zum Deutschlandticket, Deutschlandticket Job, Deutschlandticket sozial, Deutschlandsemesterticket und Deutschlandticket Schule sind in [Anlage J](#) aufgeführt.

Im WestfalenTarif gilt das Deutschlandticket im gesamten WestfalenTarif-Raum gem. Ziffer [1.2](#). Im ein- und ausbrechenden Verkehr in niederländische Tarifgebiete gelten für das Deutschlandticket die Regelungen gem. Ziffer [17.9](#). Die Gültigkeit des Deutschlandtickets im Geltungsbereich der außerhalb des WestfalenTarifs liegenden Verkehrsverbünde, Verkehrsunternehmen, Gemeinschafts- und Landestarife ist deren Tarifbestimmungen zu entnehmen.

Die BahnCard 100 wird ebenfalls als Deutschlandticket anerkannt.

Zudem gelten im WestfalenTarif die Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW.

2. Tarifsysteem

2.1. Fahrpreisermittlung

Grundlage der Fahrpreisermittlung ist eine Relation zwischen zwei Tarifgebieten bzw. -zonen. Ein Tarifgebiet ist i. d. R. mit einer Stadt oder Gemeinde identisch. Ausnahmen sind Greven, Petershagen und Meinerzhagen, die jeweils in zwei Tarifgebiete aufgeteilt sind. Für jede Relation ist eine Preisstufe definiert, die Preisstufen sind in der Preisstufenübersicht aufgelistet. Ein Ticket gilt in dem der Relation zugeordneten Geltungsbereich, netzweit gültige Tickets haben die Preisstufe 10.

2.2. Preisstufen

Es gibt Preisstufen der gemeinsamen westfälischen Ebene und der Teilräume:

- TeutoOWL (T): Stadt Bielefeld, Kreis Gütersloh, Kreis Herford, Kreis Lippe, Kreis Minden-Lübbecke
- Paderborn-Höxter (H): Kreis Höxter, Kreis Paderborn
- Westfalen-Süd (S): Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein
- Münsterland (M): Stadt Münster, Kreis Borken, Kreis Coesfeld, Kreis Steinfurt, Kreis Warendorf
- Ruhr-Lippe (M): Stadt Hamm, Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis, Kreis Soest, Kreis Unna
- Westfälische Ebene (W): Relationen, die über die Preisstufen der Teilräumen hinausgehen

Die Fahrpreise für Tickets ergeben sich aus der Preistabelle in der jeweils gültigen Fassung, siehe [Anlage 1.1](#).

2.3. Fahrten innerhalb eines Tarifgebiets oder im Nahbereich

Zur Fahrpreisermittlung für Fahrten innerhalb eines Tarifgebiets oder im Nahbereich zweier angrenzender Tarifgebiete oder Zonen gelten besondere Regelungen, welche in den Abschnitten der Teilräume dargestellt werden.

2.4. Fahrten über zwei oder mehrere Tarifgebiete

Ein Ticket gilt in dem der Relation zugeordneten Geltungsbereich.

2.5. Zonen

Ein Tarifgebiet besteht aus mindestens einer Zone. Zonen sind in der Regel Gemeindeteile mit mindestens einer Haltestelle, daneben können auch Zonen ohne Haltestelle definiert werden. Bei der Fahrpreisbildung können sich Zonen überlappen, in diesen Fällen wird die jeweils niedrigere Preisstufe berechnet.

2.6. Teilnetze

Teilnetze bestehen aus mindestens zwei zusammenhängenden Tarifgebieten. Die Teilnetze und das jeweilige verfügbare Ticketsortiment werden in den Abschnitten der Teilräume beschrieben. Eine Übersicht der Netze befindet sich in [Anlage L](#).

2.7. Feiertagsregelung

Als Feiertage im Sinne dieser Tarifbestimmungen gelten gesetzliche bundeseinheitliche Feiertage und gesetzliche Feiertage in Nordrhein-Westfalen.

Der 24. und der 31. Dezember gelten im Sinne dieser Tarifbestimmungen als Feiertage.

3. Tickets der gemeinsamen westfälischen Ebene

Tickets der gemeinsamen westfälischen Ebene des WestfalenTarifs sind:

Tickets für einzelne Fahrten (Tickets mit beschränkter Fahrtenzahl)

- EinzelTicket
- KinderTicket
- AnschlussTicket
- FahrWeiterTicket Westfalen
- FahrWeiterTicket Kind Westfalen
- GruppenTicket

TagesTickets

- TagesTicket24 1 Person
- TagesTicket24 5 Personen
- FahrradTagesTicket24

7 TageTicket

Zeittickets für 30 Tage bzw. einen Kalendermonat

- 30 TageTicket 9 Uhr
- Schüler/AzubiMonatsTicket
- 30 TageTicket
- FunTicket
- 30 TageTicket Fahrrad

AboTickets

- 9 UhrAbo
- JobTicket
- FunAbo
- FahrradAbo
- SchülerTicket Westfalen
- Abo
- 60plusAbo
- AzubiAbo Westfalen

1. Klasse Aufpreise

- EinzelTicket Aufpreis 1. Klasse
- 7 TageTicket Aufpreis 1. Klasse
- 30 TageTicket Aufpreis 1. Klasse
- Abo/Job Aufpreis 1. Klasse

eezy.nrw in Westfalen

3.1. Tickets für einzelne Fahrten (Tickets mit beschränkter Fahrtenzahl)

3.1.1 EinzelTicket

Ein EinzelTicket gilt für eine Person und berechtigt zu beliebigen Fahrten innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches im Rahmen der nachfolgend aufgeführten Geltungsdauer.

EinzelTickets werden zum sofortigen Fahrtantritt bereits entwertet ausgegeben. Alternativ kann ein EinzelTicket auch vordatiert für einen bestimmten Geltungszeitraum erworben werden. Entwertete Tickets sind nicht übertragbar.

EinzelTickets gelten ab aufgedrucktem Gültigkeitsbeginn:

Preisstufen beginnend mit 2 (H, M, S, T)	90 Minuten
Preisstufen beginnend mit 3, 4 (H, M, S, T)	120 Minuten
Preisstufen beginnend mit 5, 6 (H, M, S, T, W)	180 Minuten
Preisstufen beginnend mit 7, 8 (M, T, W)	240 Minuten
Preisstufen beginnend mit 9 bis 10 (M, W)	360 Minuten

Die zeitliche Gültigkeit von Tickets der Preisstufen beginnend mit A, B, C, K, S, P, 0 und 1 (Kurzstrecken und Tickets der Stadt- bzw. Gemeindepreisstufen) werden jeweils in den Abschnitten der Teilräume beschrieben.

Mit Ablauf der Geltungsdauer des jeweiligen Tickets muss die Fahrt beendet sein. Dies gilt nicht bei fahrplan- und betriebsbedingten Verzögerungen.

Der Fahrgast muss das Ticket bis zum Abschluss der Fahrt vorweisen können.

Regionale Besonderheiten und Erweiterungen werden in den Abschnitten der Teilräume TeutoOWL ([siehe 6.2.1](#)), Paderborn-Höxter ([siehe 7.2.1](#)), Westfalen-Süd ([siehe 8.2.1](#)), und Münsterland – Ruhr-Lippe ([siehe 9.2.3](#) bis [9.2.7](#)) beschrieben.

3.1.2 KinderTicket

Bei der Beförderung von Kindern ist durch die Erziehungsberechtigten bzw. die betreuenden Einrichtungen die altersgemäße Begleitung der Kinder sicherzustellen.

1. Kinder unter 6 Jahren werden gemäß Ziffer 9.1 der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW unentgeltlich befördert. Kinder unter 7 Jahren, die noch keine Schule besuchen, werden bis zum Zeitpunkt der Einschulung (in Nordrhein-Westfalen beginnt das Schuljahr immer zum 01.08. eines jeden Jahres) ebenfalls unentgeltlich befördert.
2. Für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren gelten die in der Fahrpreistafel aufgeführten KinderTicket-Preise.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des EinzelTickets, gemäß Ziffer [3.1.1](#).

Regionale Besonderheiten und Erweiterungen werden im Abschnitt des Teilraums TeutoOWL ([siehe 6.2.2](#)) beschrieben.

3.1.3 Anschlussregelung

Möchte ein Fahrgast über den räumlichen Geltungsbereich seines ursprünglichen Tickets hinausfahren, so hat er ein für die Weiterfahrt gültiges EinzelTicket, TagesTicket24, einen Abschnitt eines regionalen 4erTickets/10erTickets oder ein AnschlussTicket / FahrWeiterTicket Westfalen gem. Ziffer [3.1.4](#) bereits innerhalb des Geltungsbereiches seines Tickets zu lösen.

Die Berechnung der Preisstufe sowie die zeitliche Gültigkeit für das Ticket erfolgt ab dem letzten Bahnhof bzw. der letzten Haltestelle, die innerhalb des Geltungsbereiches seines ursprünglichen Tickets liegt, bis zur/zum gewünschten Ausstiegshaltestelle bzw. -bahnhof.

Besitzt ein Fahrgast ein VRR- oder VOS-Ticket, das auf Grund entsprechender Übergangsregelungen bis in eine Stadt/Gemeinde des WestfalenTarifs gilt, kann als Ticket für eine Verbindung im WestfalenTarif-Raum ein EinzelTicket, oder TagesTicket24 des WestfalenTarifs im VRR- bzw. VOS-Raum genutzt werden. Hierbei ist der aufgedruckte Geltungszeitraum maßgeblich. Die zeitliche Gültigkeit gemäß Ziffer [3.1.1](#) erfolgt ab den Gemeinden des Westfalen-Tarif-Raums gemäß Ziffer [1.2](#).

3.1.4 AnschlussTicket / FahrWeiterTicket Westfalen

Inhaber von Zeittickets des WestfalenTarifs ab einer Gültigkeit von 7 Tagen können zur Weiterfahrt über die bezahlte Strecke ihres Zeittickets hinaus ein AnschlussTicket oder ein FahrWeiterTicket Westfalen nach den jeweils gültigen Tarifbestimmungen lösen.

Die zeitlichen Bestimmungen/Einschränkungen des jeweiligen Zeittickets gelten auch für das AnschlussTicket und das FahrWeiterTicket Westfalen.

AnschlussTickets und FahrWeiterTickets gelten zur Fahrt im Schienenpersonennahverkehr (RegionalExpress, RegionalBahn, S-Bahn) in derjenigen Wagenklasse, für welche das zugrundeliegende Zeitticket Gültigkeit besitzt und in den freigegebenen Zügen der Linie IC34 nur in der 2. Klasse ([siehe 1.2](#)). Dies gilt auch beim Erwerb eines EinzelTicket Aufpreises 1. Klasse für eine einzelne Fahrt, sofern das zugrundeliegende Zeitticket hierzu berechtigt ist.

Die Fahrgäste müssen bei Fahrten über die bezahlte Strecke ihres Zeittickets hinaus unaufgefordert vor Beginn der Weiterfahrt ein neues Ticket von der/dem letzten Haltestelle/Bahnhof des bezahlten Tarifgebiets/der bezahlten Strecke nach den jeweils gültigen Tarifbestimmungen lösen.

Werden Personen im Rahmen der Mitnahmeregelung unentgeltlich mitgenommen, so haben auch sie für die nicht bezahlte Strecke ein AnschlussTicket oder ein FahrWeiterTicket Westfalen nach den jeweils gültigen Tarifbestimmungen zu lösen. Die 1. Klasse kann im Rahmen von Mitnahmeregelungen genutzt werden, wenn für mitgenommene Personen jeweils ein eigener 1. Klasse Aufpreis gelöst wird.

Bei Fahrten in die Gegenrichtung gelten vorstehende Regelungen sinngemäß.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für EinzelTickets gemäß Ziffer [3.1.1](#).

Im Rahmen des NRW-Tarifs wird für eine Einzelfahrt das EinfachWeiterTicket NRW zu Zeittickets oder KombiTickets gemäß Ziffer 2.2.1.4 der Tarifbestimmungen zum NRW-Tarif ausgegeben.

3.1.4.1 AnschlussTickets

Das AnschlussTicket gilt für beliebige Fahrten innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches im Rahmen einer Geltungsdauer von 120 Minuten und nur in Verbindung mit dem Zeitticket, zu dem es gelöst wurde.

Das AnschlussTicket wird von der/dem bzw. bis zur/zum letzten/ersten Haltestelle/Bahnhof im Geltungsbereich des ZeitTickets ausgegeben. Es ist relationsgebunden und nur im Nahbereich bis zur Preisstufe 3 (H, T, M, S) erhältlich.

Regionale Besonderheiten und Erweiterungen werden in den Abschnitten der Teilräume TeutoOWL ([siehe 6.2.3](#)), Paderborn-Höxter ([siehe 7.2.6](#)) und Westfalen-Süd ([siehe 8.2.4](#)) beschrieben.

3.1.4.2 FahrWeiterTicket Westfalen

Das FahrWeiterTicket Westfalen wird für beliebige Fahrten mit einer Gültigkeit von 360 Minuten im Netz Westfalen ausgegeben. Es gilt nur in Verbindung mit dem Zeitticket, zu dem es gelöst wurde.

Die Geltungsdauer wird ab dem Zeitpunkt des Überschreitens des Geltungsbereiches des zugrundeliegenden Zeittickets berechnet. Mit Ablauf der Geltungsdauer des FahrWeiterTickets Westfalen muss die Fahrt beendet sein. Dies gilt nicht bei betriebsbedingten Verzögerungen.

Regionale Besonderheiten und Erweiterungen werden in den Abschnitten der Teilräume TeutoOWL ([siehe 6.2.3](#)), Paderborn-Höxter ([siehe 7.2.6](#)) und Westfalen-Süd ([siehe 8.2.4](#)) beschrieben.

3.1.4.3 FahrWeiterTicket Kind Westfalen

Das FahrWeiterTicket Kind Westfalen wird für beliebige Fahrten eines Kindes von 6 bis einschließlich 14 Jahren mit einer Gültigkeit von 360 Minuten im Netz Westfalen ausgegeben. Es gilt nur in Verbindung mit dem Zeitticket, zu dem es gelöst wurde. Die Nutzung des FahrWeiterTicket Kind Westfalen ist für den Weg zwischen Wohnort und Schulort nicht zulässig.

Die Geltungsdauer wird ab dem Zeitpunkt des Überschreitens des Geltungsbereiches des zugrundeliegenden Zeittickets berechnet. Mit Ablauf der Geltungsdauer des FahrWeiterTicket Kind Westfalen muss die Fahrt beendet sein. Dies gilt nicht bei betriebsbedingten Verzögerungen.

Regionale Besonderheiten und Erweiterungen werden in den Abschnitten der Teilräume TeutoOWL ([siehe 6.2.3](#)), Paderborn-Höxter ([siehe 7.2.6](#)) und Westfalen-Süd ([siehe 8.2.4](#)) beschrieben.

3.1.5 Gruppenregelung / GruppenTicket

1. Als Gruppe gelten mindestens 11 Personen, die als Reisegruppe zusammen eine Fahrt mit einem gemeinsamen Reisezweck/-ziel durchführen. Bei Gruppenreisen muss die Fahrt gemeinsam angetreten und beendet werden. Tickets zur Gruppenregelung können als ein GruppenTicket ausgegeben werden.
2. Die Gruppenfahrt muss rechtzeitig – die Frist muss beim jeweiligen Verkehrsunternehmen erfragt werden – vor Fahrtbeginn bei dem jeweils befördernden Bus- oder Schienenverkehrsunternehmen angemeldet sein. Dies gilt auch bei – aufgrund der Altersgrenze - kostenloser Beförderung von Kindern. Eine Mitnahmepflicht für Reisegruppen besteht nicht, wenn die Gruppenfahrt nicht fristgerecht angemeldet wurde.
3. Lässt das Platzangebot es zu, werden Reisegruppen auch ohne vorherige Anmeldung zum ermäßigten Fahrpreis befördert. Ein Anspruch auf eine geschlossene Beförderung besteht nicht, die Entscheidung über die Mitnahme obliegt dem Fahrpersonal.
4. Gruppen, mit mindestens 11 zahlenden Personen, erhalten eine Gruppenermäßigung entsprechend folgender Preisberechnung:

Altersstufe	Bepreisung bei Gruppenfahrten
Kinder unter 6 Jahren	Diese werden unentgeltlich befördert.
Kinder unter 7 Jahren, die noch keine Schule besuchen	Diese werden bis zum Zeitpunkt der Einschulung (in Nordrhein-Westfalen beginnt das Schuljahr immer zum 01.08. eines jeden Jahres) unentgeltlich befördert.
Schulpflichtige Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren	Zwei schulpflichtige Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren werden auf einem KinderTicket befördert. Ein einzelnes Kind dieser Altersgruppe erhält keine weitere Ermäßigung und zahlt den Preis eines KinderTickets.
Erwachsene (ab 15 Jahren)	Für jede Person ab 15 Jahren wird der Preis eines KinderTickets der betreffenden Preisstufe berechnet.

5. Die Gruppenermäßigung wird nur dann gewährt, wenn die Reisegruppe mit den fahrplanmäßig eingesetzten Fahrzeugen befördert werden kann und die Gruppenfahrt rechtzeitig angemeldet worden ist.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für KinderTickets unter Ziffer [3.1.2](#).

Regionale Besonderheiten und Erweiterungen liegen nicht vor.

3.2. Zeittickets (Tickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl)

3.2.1 Zeittickets für 24 Stunden

3.2.1.1 TagesTicket24 1 Person

Das TagesTicket24 berechtigt zur Nutzung von Bus und Bahn innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches ab dem Zeitpunkt des Verkaufs bzw. des zum Verkaufszeitpunkt aufgedruckten Datums und Uhrzeit für 24 Stunden. Die letzte Fahrt muss innerhalb von 24 Stunden beendet sein, dies gilt nicht bei betriebsbedingten Verzögerungen.

Das Ticket muss bis zum Abschluss der letzten Fahrt mitgeführt werden.

Mit dem TagesTicket24 1 Person können bis zu 4 Personen fahren, davon maximal eine Person ab 15 Jahren. Anstelle von Personen können auch Fahrräder mitgenommen werden, wobei pro Person maximal ein Fahrrad erlaubt ist.

Bei einer Ticketkontrolle ist der Hinweis des Fahrgastes auf die Mitnahme von zusätzlichen Personen/Fahrrädern zwingend erforderlich. Bei einer späteren Feststellung von mitreisenden Personen ist von diesen ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß Ziffer 7.5 der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW zu entrichten.

3.2.1.2 TagesTicket24 5 Personen

Das TagesTicket24 5 Personen berechtigt 5 Personen zur Nutzung von Bus und Bahn innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches ab dem Zeitpunkt des Verkaufs bzw. des zum Verkaufszeitpunkt aufgedruckten Datums und Uhrzeit für 24 Stunden.

Bei gemeinsam reisenden Personen sind die Erweiterung der Gruppengröße und die Veränderung der Zusammensetzung der Gruppe nach Fahrtantritt nicht zugelassen. Bei einer Ticketkontrolle ist der Hinweis des Fahrgastes auf die Mitnahme von zusätzlichen Personen/Fahrrädern zwingend erforderlich. Bei einer späteren Feststellung von mitreisenden Personen ist von diesen ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß Ziffer 7.5 der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW zu entrichten.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des TagesTicket24 1 Person gemäß Ziffer [3.2.1.1](#).

3.2.1.3 FahrradTagesTicket24

Das FahrradTagesTicket24 berechtigt im Zusammenhang mit einem Ticket des Westfalen-Tarifs, des NRW-Tarifs oder mit dem Deutschlandticket innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches zur Mitnahme eines Fahrrades für beliebig viele Fahrten ab dem Zeitpunkt des Verkaufs bzw. des zum Verkaufszeitpunkt aufgedruckten Datums und Uhrzeit für 24 Stunden. Der Fahrgast muss das Ticket bis zum Abschluss der letzten Fahrt vorweisen können. Für die Mitnahme von Fahrrädern gelten die Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW gemäß Ziffer [9.4](#).

FahrradTagesTicket24 sind nicht übertragbar.

Das FahrradTagesTicket24 ist in Verbindung mit dem Deutschlandticket nur im aufgedruckten Geltungsbereich gültig und nicht im gesamten Geltungsbereich des Deutschlandtickets.

Regionale Erweiterungen werden im Abschnitt Münsterland – Ruhr-Lippe ([siehe 9.3.2](#)) beschrieben.

3.2.2 7 TageTicket

Das 7 TageTicket berechtigt an sieben aufeinanderfolgenden Tagen innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches zu beliebig vielen Fahrten. Der Geltungszeitraum wird bei der Ausgabe auf dem Ticket aufgebracht.

Die letzte Fahrt muss am Folgetag des letzten Geltungstages um 3.00 Uhr beendet sein, dies gilt nicht bei betriebsbedingten Verzögerungen. Der Fahrgast muss das Ticket bis zum Abschluss der letzten Fahrt vorweisen können.

7 TageTickets sind nicht übertragbar, der Ticketinhaber muss vor der Benutzung seinen Vor- und Nachnamen mit Kugelschreiber oder Tinte eintragen. Das 7 TageTicket beinhaltet keine Mitnahmeregelung.

Die Ausweispflicht gemäß Ziffer [4.4](#) gilt.

Regionale Besonderheiten und Erweiterungen liegen nicht vor.

3.2.3 Zeittickets für 30 Tage bzw. einen Kalendermonat

3.2.3.1 30 TageTicket

Das 30 TageTicket berechtigt an 30 aufeinanderfolgenden Tagen innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches zu beliebig vielen Fahrten. Der Geltungszeitraum wird bei der Ausgabe auf dem Ticket aufgebracht.

Die letzte Fahrt muss am Folgetag des letzten Geltungstages um 3.00 Uhr beendet sein, dies gilt nicht bei betriebsbedingten Verzögerungen. Der Fahrgast muss das Ticket bis zum Abschluss der letzten Fahrt vorweisen können.

30 TageTickets sind übertragbar. Im Falle der Ausgabe als OnlineTicket oder HandyTicket sind sie generell persönlich. Ticketinhaber eines 30 TageTickets, die bei einer Ticketprüfung ohne Ticket angetroffen werden, gelten als Fahrgäste ohne gültiges Ticket. Die Vermietung sowie der Verkauf von übertragbaren Tickets sind nicht gestattet.

Montags bis freitags ab 19.00 Uhr sowie samstags, sonntags und an Feiertagen gemäß Ziffer 2.7 ganztägig gilt das Ticket für bis zu 5 Personen, davon maximal 2 Personen ab 15 Jahren. Anstelle von Personen können auch Fahrräder mitgenommen werden, wobei pro Person maximal ein Fahrrad erlaubt ist. Die Mitnahmeregelung endet am Folgetag um 3.00 Uhr, dies gilt nicht bei betriebsbedingten Verzögerungen.

Sind bei Fahrten im Rahmen der Mitnahmeregelung Anschluss- oder Aufpreistickets (beispielsweise FahrWeiterTicket, Nachtbus oder 1. Klasse) erforderlich, so sind diese pro Person und Fahrt zusätzlich zu lösen bzw. zu entwerten. Bei einer Ticketkontrolle ist der Hinweis des Fahrgastes auf die Mitnahme von zusätzlichen Personen/Fahrrädern zwingend erforderlich. Bei einer späteren Feststellung von mitreisenden Personen ist von diesen ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß Ziffer 7.5 der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW zu entrichten.

Regionale Besonderheiten und Erweiterungen werden in den Abschnitten der Teilräume TeutoOWL ([siehe 6.3.5.1](#)), Westfalen-Süd ([siehe 8.3.1](#)) und Münsterland – Ruhr-Lippe ([siehe 9.3.4.1](#)) beschrieben.

3.2.3.2 30 TageTicket 9 Uhr

Das 30 TageTicket 9 Uhr ist montags bis freitags ab 9.00 Uhr sowie samstags, sonntags und an Feiertagen gemäß Ziffer [2.7](#) ganztägig gültig.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des 30 TageTickets gemäß Ziffer [3.2.3.1](#).

Regionale Besonderheiten und Erweiterungen werden in den Abschnitten der Teilräume TeutoOWL ([siehe 6.3.5.2](#)), Westfalen-Süd ([siehe 8.3.1](#)) und Münsterland – Ruhr-Lippe ([siehe 9.3.4.2](#)) beschrieben.

3.2.3.3 FunTicket

Das FunTicket ist ein Freizeitmonatsticket für eine Person bis einschließlich 20 Jahren. Die Berechtigung zur Nutzung des FunTickets endet mit Ablauf des Monats des 21. Geburtstags.

Das FunTicket ist vom ersten Tag des jeweiligen Kalendermonats bis zum ersten Werktag (Mo-Fr) des Folgemonats gültig. Die letzte Fahrt muss am Folgetag des letzten Geltungstages

um 3.00 Uhr beendet sein, dies gilt nicht bei betriebsbedingten Verzögerungen. Der Fahrgast muss das FunTicket bis zum Abschluss der letzten Fahrt vorweisen können.

Es ist montags bis freitags an Schultagen ab 14.00 Uhr gültig, samstags, sonntags und an Feiertagen gemäß Ziffer [2.7](#) sowie an NRW-Ferientagen und Rosenmontag ganztägig. Maßgeblich für den Beginn des Gültigkeitszeitraums ist der Zeitpunkt des Fahrtantritts. An beweglichen Ferientagen ist eine Nutzung vor 14.00 Uhr ausgeschlossen.

In Verbindung mit Tickets, die über Schulträger ausgegeben werden, wird die Zeitbeschränkung – montags bis freitags an Schultagen in NRW ab 14.00 Uhr – aufgehoben; der gemeinsame Geltungsbereich erstreckt sich auf die gelöste Preisstufe des FunTickets.

Das FunTicket gilt innerhalb des gewählten räumlichen Geltungsbereiches für beliebig viele Fahrten. Es gilt nicht für Fahrten von und zur Schule, Arbeits-, Ausbildungs- bzw. Praktikumsstelle.

Bei Fahrten zwischen benachbarten Teilräumen des WestfalenTarifs ist die Kombination der jeweils netzgültigen FunTickets/FunAbos als Fahrausweis zulässig.

Das FunTicket ist nicht übertragbar. Es gilt die Ausweispflicht gemäß Ziffer [4.4](#). Vor der ersten Benutzung des FunTickets muss der Inhaber seinen Namen, Vornamen und ggf. seine Wohnortadresse mit Kugelschreiber oder Tinte auf dem Ticket eintragen. Das FunTicket beinhaltet keine Mitnahmeregelung.

Beim FunTicket ist die Benutzung der 1. Wagenklasse ausgeschlossen.

Regionale Besonderheiten und Erweiterungen werden in den Abschnitten der Teilräume TeutoOWL ([siehe 6.4.1](#)), Paderborn-Höxter ([siehe 7.4.1](#)) und Münsterland – Ruhr-Lippe ([siehe 9.4.1](#)) beschrieben.

3.2.3.4 Schüler/AzubiMonatsTicket

Für Schüler, Auszubildende und weitere Berechtigte (s. Auflistung unten) werden Schüler/AzubiMonatsTickets im Ausbildungsverkehr ausgegeben. Das Schüler/AzubiMonatsTicket ist nur in der Kombination mit Kundenkarte und Wertmarke gültig, sofern es nicht im Scheckkartenformat aus Plastik ausgegeben wird.

Schüler/AzubiMonatsTickets sind vom ersten Tag des jeweiligen Kalendermonats bis zum ersten Werktag (Mo-Fr) des Folgemonats gültig. Die letzte Fahrt muss am Folgetag des letzten Geltungstages um 3.00 Uhr beendet sein, dies gilt nicht bei betriebsbedingten Verzögerungen. Der Fahrgast muss das Schüler/AzubiMonatsTicket bis zum Abschluss der letzten Fahrt vorweisen können.

Das Schüler/AzubiMonatsTicket ist nicht übertragbar. Die Ausweispflicht gemäß Ziffer [4.4](#) gilt. Schüler/AzubiMonatsTickets beinhalten keine Mitnahmeregelung.

Zur Benutzung von Schüler/AzubiMonatsTickets sind nachstehende Personen im Sinne von § 45a PBefG berechtigt:

1. Schulpflichtige Personen bis einschließlich 14 Jahren;
2. Personen ab 15 Jahren:
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien, mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der

Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;

- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder an einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- d) Personen, die eine unter den Nummern 1.1, 2.2.1, 2.2.2 oder 2.3 im Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 90 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführte Ausbildung erhalten;
- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung, oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes bzw. der Laufbahngruppe 1 sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes bzw. der Laufbahngruppe 1 erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- h) Beamtenanwärter des gehobenen Dienstes bzw. der Laufbahngruppe 2.1;
- i) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr sowie Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Beim Schüler/AzubiMonatsTicket ist die Benutzung der 1. Wagenklasse ausgeschlossen.

Regionale Besonderheiten und Erweiterungen werden in den Abschnitten der Teilräume TeutoOWL ([siehe 6.4](#)), Paderborn-Höxter ([siehe 7.4](#)), Westfalen-Süd ([siehe 8.4](#)) und Münsterland – Ruhr-Lippe ([siehe 9.4](#)) beschrieben.

3.2.3.5 30 TageTicket Fahrrad

Ein 30 TageTicket Fahrrad berechtigt im Zusammenhang mit einem Ticket des WestfalenTarifs, des NRW-Tarifs oder mit dem Deutschlandticket innerhalb des räumlichen und zeitlichen Geltungsbereiches zur Mitnahme eines Fahrrades für beliebig viele Fahrten. Der Fahrgast muss das Ticket bis zum Abschluss der letzten Fahrt vorweisen können.

Das 30 TageTicket Fahrrad ist an 30 aufeinanderfolgenden Tagen gültig. Der Geltungszeitraum wird bei der Ausgabe auf dem Ticket aufgebracht. Die letzte Fahrt muss am Folgetag des letzten Geltungstages um 3.00 Uhr beendet sein, dies gilt nicht bei betriebsbedingten Verzögerungen.

30 TageTickets Fahrrad sind übertragbar. Die Vermietung sowie der Verkauf von übertragbaren Tickets sind nicht gestattet.

Für die Mitnahme von Fahrrädern gelten die Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW gemäß Ziffer [9.4](#).

Das 30 TageTicket Fahrrad ist in Verbindung mit dem Deutschlandticket nur im aufgedruckten Geltungsbereich gültig und nicht im gesamten Geltungsbereich des Deutschlandtickets.

Regionale Besonderheiten werden im Abschnitt Münsterland – Ruhr-Lippe ([siehe 9.3.4.3](#)) beschrieben.

3.2.4 AboTickets

3.2.4.1 Abo

Das Abo gilt innerhalb des gewählten räumlichen und zeitlichen Geltungsbereiches für beliebig viele Fahrten. Es gilt für 12 aufeinanderfolgende Monate. Ist die Vertragslaufzeit von

12 Monaten ohne Kündigung zum Ablauftermin verstrichen, verlängert sich das Vertragsverhältnis stillschweigend auf unbestimmte Zeit. Das Abonnement kann jederzeit zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Es gelten die Bedingungen für den Ticketbezug im Abo ([Anlage 2](#)).

Abos sind vom ersten bis zum letzten Tag des jeweiligen Kalendermonats gültig. Abos, die nicht in elektronischer Form ausgegeben werden, sind vom ersten Tag des jeweiligen Kalendermonats bis zum ersten Werktag (Mo-Fr) des Folgemonats gültig. Die letzte Fahrt muss am Folgetag des letzten Geltungstages um 3.00 Uhr beendet sein, dies gilt nicht bei betriebsbedingten Verzögerungen. Der Fahrgast muss das Abo bis zum Abschluss der letzten Fahrt vorweisen können.

AboTickets werden wahlweise persönlich oder übertragbar ausgegeben. Im Falle der Ausgabe als OnlineTicket oder HandyTicket sind sie generell persönlich. Der Inhaber eines persönlichen Abos, der bei einer Ticketprüfung ohne Ticket angetroffen wurde, zum Zeitpunkt der Kontrolle aber ein gültiges Abo besessen hat, kann gemäß Ziffer 7.5 der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW das Ticket innerhalb einer Frist vorlegen und statt des erhöhten Beförderungsentgelts nur einen reduzierten Betrag zahlen.

Montags bis freitags ab 19.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen gemäß Ziffer [2.7](#) ganztägig gilt das Ticket für bis zu 5 Personen, davon maximal 2 Personen ab 15 Jahren. Anstelle von Personen können auch Fahrräder mitgenommen werden, wobei pro Person maximal ein Fahrrad erlaubt ist. Die Mitnahmeregelung endet am Folgetag um 3.00 Uhr, dies gilt nicht bei betriebsbedingten Verzögerungen.

Sind bei Fahrten im Rahmen der Mitnahmeregelung Anschluss- oder Aufpreistickets (beispielsweise Nachtbus oder 1. Klasse) erforderlich, so sind diese pro Person und Fahrt zusätzlich zu lösen bzw. zu entwerten. Bei einer Ticketkontrolle ist der Hinweis des Fahrgastes auf die Mitnahme von zusätzlichen Personen/Fahrrädern zwingend erforderlich. Bei einer späteren Feststellung von mitreisenden Personen ist von diesen ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß Ziffer 7.5 der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW zu entrichten.

Regionale Besonderheiten und Erweiterungen werden in den Abschnitten der Teilräume TeutoOWL ([siehe 6.5.1 - 6.5.2](#)), Paderborn-Höxter ([7.5.2](#)), Westfalen-Süd ([siehe 8.6](#) und [8.7](#)) und Münsterland – Ruhr-Lippe ([siehe 9.5.1](#)) beschrieben.

3.2.4.2 9 UhrAbo

Das 9 UhrAbo ist montags bis freitags ab 9.00 Uhr gültig, an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen gemäß Ziffer [2.7](#) ganztägig. Es gilt für 12 aufeinanderfolgende Monate. Ist die Vertragslaufzeit von 12 Monaten ohne Kündigung zum Ablauftermin verstrichen, verlängert sich das Vertragsverhältnis stillschweigend auf unbestimmte Zeit. Das Abonnement kann jederzeit zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abos gemäß Ziffer [3.2.4.2](#). Es gelten die Bedingungen für den Ticketbezug im Abo ([Anlage 2](#)).

9 UhrAbos werden wahlweise persönlich oder übertragbar ausgegeben. Im Falle der Ausgabe als OnlineTicket oder HandyTicket sind sie generell persönlich.

Regionale Besonderheiten und Erweiterungen werden in den Abschnitten der Teilräume TeutoOWL ([siehe 6.5.2](#)), Westfalen-Süd ([siehe 8.6](#)) und Münsterland – Ruhr-Lippe ([siehe 9.5.2](#)) beschrieben.

3.2.4.3 FunAbo

Das FunAbo ist ein Freizeitabo für eine Person bis einschließlich 20 Jahren. Es gilt für 12 aufeinanderfolgende Monate. Ist die Vertragslaufzeit von 12 Monaten ohne Kündigung zum Ablauftermin verstrichen, verlängert sich das Vertragsverhältnis stillschweigend auf unbestimmte Zeit. Das Abonnement kann jederzeit zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Ein FunAbo endet mit Ablauf des Monats des 21. Geburtstags, ohne dass es einer Kündigung bedarf und ohne dass eine Nachberechnung erfolgt. Im Übrigen gelten die Be-

stimmungen des FunTicket gemäß Ziffer [3.2.3.3](#). Es gelten die Bedingungen für den Ticketbezug im Abo ([Anlage 2](#)).

Das FunAbo ist ausschließlich im angegebenen Monat bis 3.00 Uhr des ersten Tages des Folgemonats gültig, dies gilt nicht bei betriebsbedingten Verzögerungen. Fun-Abos, die nicht in elektronischer Form ausgegeben werden, sind vom ersten Tag des jeweiligen Kalendermonats bis zum ersten Werktag (Mo-Fr) des Folgemonats gültig. Die letzte Fahrt muss am Folgetag des letzten Geltungstages um 3.00 Uhr beendet sein, dies gilt nicht bei betriebsbedingten Verzögerungen. Der Fahrgast muss das Ticket bis zum Abschluss der letzten Fahrt aufbewahren.

Das FunAbo beinhaltet keine Mitnahmeregelung, ist nicht übertragbar und es gilt die Ausweispflicht gemäß Ziffer [4.4](#).

Beim FunAbo ist die Benutzung der 1. Wagenklasse ausgeschlossen.

Regionale Besonderheiten und Erweiterungen werden in den Abschnitten der Teilräume TeutoOWL ([siehe 6.5.3](#)), Paderborn-Höxter ([siehe 7.5.4](#)), Westfalen-Süd ([siehe 8.5](#)) und Münsterland – Ruhr-Lippe ([siehe 9.5.3](#)) beschrieben.

3.2.4.4 FahrradAbo

Ein FahrradAbo berechtigt im Zusammenhang mit einem Ticket des WestfalenTarifs, des NRW-Tarifs oder mit dem Deutschlandticket innerhalb des räumlichen und zeitlichen Geltungsbereiches zur Mitnahme eines Fahrrades für beliebig viele Fahrten. Es gilt für 12 aufeinanderfolgende Monate. Ist die Vertragslaufzeit von 12 Monaten ohne Kündigung zum Ablauftermin verstrichen, verlängert sich das Vertragsverhältnis stillschweigend auf unbestimmte Zeit. Das Abonnement kann jederzeit zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

FahrradAbos werden übertragbar ausgegeben.

Das FahrradAbo ist im angegebenen Monat bis 3.00 Uhr des ersten Tages des Folgemonats gültig. FahrradAbos, die nicht in elektronischer Form ausgegeben werden, sind vom ersten Tag des jeweiligen Kalendermonats bis zum ersten Werktag (Mo-Fr) des Folgemonats gültig. Die letzte Fahrt muss am Folgetag des letzten Geltungstages um 3.00 Uhr beendet sein, dies gilt nicht bei betriebsbedingten Verzögerungen. Es gelten die Bedingungen für den Ticketbezug im Abo ([Anlage 2](#)). Der Fahrgast muss das Ticket bis zum Abschluss der letzten Fahrt vorweisen können.

Für die Mitnahme von Fahrrädern gelten die Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW gemäß Ziffer [9.4](#).

FahrradAbos sind in Verbindung mit dem Deutschlandticket nur im aufgedruckten Geltungsbereich gültig und nicht im gesamten Geltungsbereich des Deutschlandtickets.

Regionale Besonderheiten und Erweiterungen liegen nicht vor.

3.2.4.5 60plusAbo

Das 60plusAbo erhalten Personen mit Beginn des Monats, in dem sie 60 Jahre alt werden. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 3 Monate, davon ausgenommen ist das 60plusAbo Westfalen-Süd (Mindestvertragslaufzeit 12 Monate).

Ist die Vertragslaufzeit ohne Kündigung zum Ablauftermin verstrichen, verlängert sich das Vertragsverhältnis stillschweigend auf unbestimmte Zeit. Das Abonnement kann jederzeit zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Es gelten die Bedingungen für den Ticketbezug im Abo ([Anlage 2](#)).

Das 60plusAbo ist ein persönliches Ticket, nicht übertragbar und gilt nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis, mit dem das Alter des Inhabers nachgewiesen werden kann.

Das 60plusAbo gilt montags bis freitags ab 8.00 Uhr sowie samstags, sonntags und an Feiertagen gemäß Ziffer [2.7](#) ohne Zeiteinschränkung. Das 60plusAbo ist im angegebenen Monat bis 3.00 Uhr des ersten Tages des Folgemonats gültig. 60plusAbos, die nicht in elektronischer Form ausgegeben werden, sind vom ersten Tag des jeweiligen Kalendermonats bis

zum ersten Werktag (Mo-Fr) des Folgemonats gültig. Die letzte Fahrt muss am Folgetag des letzten Geltungstages um 3.00 Uhr beendet sein, dies gilt nicht bei betriebsbedingten Verzögerungen.

Das 60plusAbo wird für das Netz Westfalen und andere Geltungsbereiche ausgegeben. Diese Geltungsbereiche und weitergehende Bestimmungen werden jeweils in den Abschnitten der Teilräume festgelegt.

Das 60plusAbo beinhaltet keine Mitnahmeregelung.

Bei Fahrten zwischen benachbarten Teilräumen des WestfalenTarifs ist die Kombination der jeweils netzgültigen 60plusAbos als Fahrausweis zulässig.

Regelung für ein Ausscheiden aus dem 60plusAbo vor Ablauf der Mindestlaufzeit:

Unterschreitet der Fahrgast die Mindestlaufzeit, so erfolgt gegenüber dem Besteller eine Fahrgeldnachberechnung in Höhe von 30 Euro. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit erfolgt bei einem Ausscheiden keine Nachberechnung.

Regionale Besonderheiten und Erweiterungen werden in den Abschnitten der Teilräume TeutoOWL ([siehe 6.5.5](#) und [6.5.6](#)), Paderborn-Höxter ([siehe 7.5.5](#)), Westfalen-Süd ([siehe 8.9](#)), Münsterland – Ruhr-Lippe ([siehe 9.5.7](#)) beschrieben.

3.2.4.6 JobTicket

Die folgenden Tarifbestimmungen beziehen sich auf das JobTicket des WestfalenTarifs. Für das Deutschlandticket Job gelten die Tarifbestimmungen gemäß [Anlage 9](#) und [Anlage 11](#).

Das JobTicket wird als nicht übertragbares Ticket mit Gültigkeit für einen Kalendermonat im Abonnement an Firmen, Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz im Tarifraum des WestfalenTarifs, im folgenden Besteller genannt, ausgegeben. Besteller mit Sitz außerhalb des Tarifraums des WestfalenTarifs und Niederlassungen innerhalb des Tarifraums des WestfalenTarifs, können für ihre Mitarbeitenden in Niederlassungen innerhalb des Tarifraums des WestfalenTarifs Tickets bestellen.

Besteller müssen das JobTicket im Rahmen eines geschlossenen Vertrags für mindestens 5 Mitarbeitende ihrer Belegschaft abnehmen. Bezugsgemeinschaften zur Erreichung der Mindestabnahmemenge sind nicht möglich.

Varianten

Das JobTicket wird in den Varianten

- JobTicket ohne Arbeitgeberzuschuss
- JobTicket mit Arbeitgeberzuschuss

ausgegeben, bei denen sich der Besteller für eine der beiden Varianten entscheiden muss. Ein Bezug verschiedener Varianten für Teile der Mitarbeitenden ist nicht möglich. Besteller, die unter anderem Beamte, die von einer Bezuschussung gesetzlich ausgeschlossen sind, beschäftigen, können für diese Beschäftigten ein JobTicket ohne Arbeitgeberzuschuss bestellen, auch wenn die Variante mit Arbeitgeberzuschuss bestellt wurde. Ein Wechsel des Bestellers zwischen der Variante mit und ohne Arbeitgeberzuschuss ist maximal einmal pro Vertragsjahr und nach Abstimmung mit dem ausgebenden Verkehrsunternehmen möglich.

Die Varianten JobTicket ohne Arbeitgeberzuschuss und JobTicket mit Arbeitgeberzuschuss unterscheiden sich lediglich im Preis. Alle folgenden Bestimmungen gelten für beide Varianten zugleich.

Geltungsdauer

Das JobTicket ist ein persönliches MonatsTicket im Abonnement (Abo). Dieses ist ausschließlich im angegebenen Monat bis 3.00 Uhr des ersten Tages des Folgemonats gültig, dies gilt nicht bei betriebsbedingten Verzögerungen. JobTickets, die nicht in elektronischer Form ausgegeben werden, sind vom ersten Tag des jeweiligen Kalendermonats bis zum ersten Werktag (Mo-Fr) des Folgemonats gültig. Die letzte Fahrt muss am Folgetag des letzten

Geltungstages um 3.00 Uhr beendet sein, dies gilt nicht bei betriebsbedingten Verzögerungen. Der Fahrgast muss das Ticket bis zum Abschluss der letzten Fahrt aufbewahren.

Das JobTicket berechtigt im gewählten Gültigkeitsbereich ganztägig zu beliebig häufigen Fahrten.

Persönliches Ticket

Der Inhaber muss vor der Benutzung seinen Namen und Vornamen mit Kugelschreiber oder Tinte eintragen, sofern diese Angaben nicht bereits eingedruckt oder digital hinterlegt sind.

Anschlussticket

Das JobTicket berechtigt zur Nutzung von Anschlusstickets (AnschlussTicket, FahrWeiterTicket Westfalen und EinfachWeiterTicket NRW).

1. Klasse Aufpreis

Das JobTicket berechtigt zur Nutzung von 1. Klasse Aufpreisen.

Mitnahmemöglichkeit

Montags bis freitags ab 19.00 Uhr sowie samstags, sonntags und an Feiertagen gemäß Ziffer [2.7](#) ganztägig gilt das JobTicket für bis zu 5 Personen, davon maximal 2 Personen ab 15 Jahren. Anstelle von Personen können auch Fahrräder mitgenommen werden, wobei pro Person maximal ein Fahrrad erlaubt ist. Für die Mitnahme von Fahrrädern gelten die Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW gemäß [9.4](#).

Die Mitnahmeregelung endet am Folgetag um 3.00 Uhr, dies gilt nicht bei betriebsbedingten Verzögerungen. Eine Erweiterung der Gruppengröße nach Fahrtantritt ist nicht zugelassen.

Bei einer Fahrausweiskontrolle ist der Hinweis des Fahrgastes auf die Mitnahme von zusätzlichen Personen/Fahrrädern zwingend erforderlich. Bei einer späteren Feststellung von mitreisenden Personen ist ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß 7.5 der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW zu entrichten.

Sind bei Fahrten im Rahmen der Mitnahmeregelung AnschlussTickets, FahrWeiterTickets oder Aufpreistickets (beispielsweise Nachtbus oder 1. Klasse) erforderlich, so sind diese pro Person und Fahrt zusätzlich zu lösen bzw. zu entwerten. Bei einer Ticketkontrolle ist der Hinweis des Fahrgastes auf die Mitnahme von zusätzlichen Personen/Fahrrädern zwingend erforderlich. Bei einer späteren Feststellung von mitreisenden Personen ist von diesen ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß Ziffer 7.5 der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW zu entrichten.

NachtBus

Einige Verkehrsunternehmen gewähren Inhabern von JobTickets Vorteile bei der Nutzung des NachtBusses. Diese werden in den entsprechenden NachtBus-Informationen aufgeführt. Die Nutzung des jeweiligen NachtBus-Angebots mit einem JobTicket ist in den Teilräumen Paderborn-Höxter und Münsterland ohne Aufpreis möglich. In den Teilräumen TeutoOWL (siehe [6.5.7](#)), Ruhr-Lippe (siehe [9.9.4](#) und [9.9.5](#)) und Westfalen-Süd (siehe [8.2.6](#)) ist zur Nutzung des NachtBus-Angebots ein NachtBus-Aufpreis notwendig.

Geltungsbereich

Die Ausgabestelle trägt in das JobTicket die Gültigkeitsdauer, den räumlichen Geltungsbereich mit Kennung und Bezeichnung sowie die entsprechende Preisstufe ein. Bei Änderung des räumlichen Geltungsbereiches werden neue Monatsabschnitte ausgegeben bzw. das eTicket entsprechend angepasst.

Der jeweilige Geltungsbereich des einzelnen JobTickets wird aufgrund von gewählten Raumeinheiten – i. d. R. Stadt, kreisfreie Stadt oder Kreis – gebildet. Die gewählten Raumeinheiten müssen aneinandergrenzen. Je nach Anzahl und Art der gewählten Raumeinheiten ergeben sich folgende Preisstufen:

Preisstufe	Beschreibung
A	Eine kreisfreie Stadt oder ein Tarifgebiet innerhalb eines Kreises. Der Preis kann regional unterschiedlich ausfallen.
B	Ein Kreis oder 2 benachbarte kreisangehörige Tarifgebiete in verschiedenen Kreisen oder 1 kreisfreie Stadt und ein angrenzendes Tarifgebiet
C	2 Kreise/kreisfreie Städte (2 Kreise oder 1 Kreis und 1 kreisfreie Stadt)
D	4 Kreise / kreisfreie Städte
E	Netz Westfalen

3.2.4.6.1 Zuordnung der Übergangs-Tarifgebiete zu westfälischen Kreisen

Im WestfalenTarif gibt es eine Vielzahl an Übergangsbereichen, die besondere Übergangsregelungen haben. Diese Übergangsbereiche sind im JobTicket entweder einer anderen Raumeinheit (einem Kreis innerhalb des WestfalenTarif-Raums) zugeordnet und beim Kauf dieses Kreises enthalten oder bilden eine eigene Raumeinheit.

Alle Übergangsbereiche, die in Übergangs-Tarifgebiete (Übergangs-TG) unterteilt sind, dürfen nur im Rahmen der bestehenden Übergangsregelungen gemäß Ziffer 17 befahren werden.

Raumeinheiten mit integrierten Übergangs-TG

Die folgende Tabelle zeigt die Raumeinheiten, die zusätzlich zum genannten Kreis/ zur genannten kreisfreien Stadt Übergangs-TG enthalten. In diesen Raumeinheiten ist sowohl der genannte Kreis/die kreisfreie Stadt als auch die genannten zusätzlichen Übergangs-TG enthalten.

Raumeinheit	Zusätzlich enthaltene Übergangs-TG
Bielefeld	
Hamm	
Münster	
Kreis Borken	Winterswijk, Enschede (nur Zug), Dorsten (nur Bus), Bad Bentheim / Schüttorf (nur Bus)
Kreis Coesfeld	
Kreis Gütersloh	Dissen/Bad Rothenfelde, Neuenkirchen (Melle), Riemsloh (Melle), Linie 307 (Werther-Theenhausen – Werther ZOB – Neuenkirchen (Melle) – Riemsloh (Melle) – Melle ZOB)
Kreis Herford	Bad Salzuflen, Neuenkirchen (Melle)
Hochsauerlandkreis	Willingen, Diemelsee, Bad Arolsen, Diemelstadt (nur Bus)
Kreis Höxter	Holzminden, Bad Karlshafen, Langenthal (Trendelburg), Diemelstadt, Volkmarsen
Kreis Lippe	Rinteln, Bad Pyrmont, Herford
Kreis Minden-Lübbecke	Rinteln, Cammer, Stolzenau, Steyerberg, Uchte, Warmsen, Jenhorst, Lemförde
Märkischer Kreis	Wipperfürth (nur Bus), Radevormwald (nur Bus)

Kreis Olpe	
Kreis Paderborn	Schlangen
Kreis Siegen-Wittgenstein	Kirchen, Betzdorf, Wissen, Herdorf, Daaden, Bad Marienberg, Rennerod, Haiger, Dillenburg, Dietzhölztal, Hatzfeld, Battenberg
Kreis Soest	
Kreis Steinfurt	Bad Bentheim /Schüttorf (nur Bus), Spelle (nur Bus), Bad Iburg
Kreis Unna	
Kreis Warendorf	Glandorf, Bad Laer

Eigene Raumeinheiten im Übergangsbereich

Alle Übergangsbereiche dürfen nur im Rahmen der bestehenden Übergangsregelungen gemäß Ziffer [17](#) befahren werden.

Die im folgenden genannten Raumeinheiten bilden eine eigene Raumeinheit und müssen mit mindestens einer der unter [3.2.4.6.1](#) aufgeführten Raumeinheiten kombiniert werden. Entsprechend sind sie ab Preisstufe C (2 Kreise/kreisfreie Städte) erhältlich. Im Besonderen kann Osnabrück/Beim als nicht-westfälisches Tarifgebiet in Kombination mit der westfälischen Gemeinde Lotte ab Preisstufe B gekauft werden.

Die folgende Tabelle gibt alle Übergangsbereiche an, die eine eigene Raumeinheit bilden:

Raumeinheit	Zusätzlich enthaltene Übergangs-TG
Teilbereiche Kreis Recklinghausen (nur einzelne Tarifgebiete)	Enthaltene Tarifgebiete: Haltern, Oer-Erkenschwick/Datteln/Waltrop Bestimmungen: Diese Raumeinheit muss mit mindestens einer der unter 3.2.4.6.2 aufgeführten Raumeinheiten kombiniert werden.
Dortmund	Enthaltene Tarifgebiete: Dortmund Bestimmungen: Diese Raumeinheit muss mit mindestens einer der unter 3.2.4.6.2 aufgeführten Raumeinheiten kombiniert werden.
Teilbereiche Ennepe-Ruhr-Kreis (nur einzelne TGs)	Enthaltene Tarifgebiete: Witten, Herdecke, Wetter, Gevelsberg, Schwelm, Ennepetal und Breckerfeld Bestimmungen: Diese Raumeinheit muss mit mindestens einer der unter 3.2.4.6.2 aufgeführten Raumeinheiten kombiniert werden.
Hagen	Enthaltene Tarifgebiete: Hagen Bestimmungen: Diese Raumeinheit muss mit mindestens einer der unter 3.2.4.6.2 aufgeführten Raumeinheiten kombiniert werden.
Osnabrück	Enthaltene Tarifgebiete: Osnabrück/Beim Bestimmungen: Diese Raumeinheit muss mit mindestens einer der unter 3.2.4.6.2 aufgeführten Raumeinheiten oder der Gemeinde Lotte kombiniert werden. In Kombination mit dem Tarifgebiet Lotte ist der Kauf ab PS B möglich.
Teilbereich Landkreis Osnabrück 1 (nur einzelne TGs)	Enthaltene Tarifgebiete: Hagen a. T. W., Hasbergen, Georgsmarienhütte, Hilter, Dissen/Bad Rothenfelde, Bad Iburg, Bad Laer und Glandorf Bestimmungen: Diese Raumeinheit muss mit mindestens einer der unter 3.2.4.6.2 aufgeführten Raumeinheiten kombiniert werden.

Teilbereich Landkreis Osnabrück 2 (nur einzelne TGs)	Enthaltene Tarifgebiete: Bissendorf und Melle Bestimmungen: Diese Raumeinheit kann nur in Kombination mit mindestens den beiden Raumeinheiten Herford und Osnabrück gekauft werden (ab Preisstufe D).
--	--

3.2.4.6.2 Bedingungen für den Bezug des JobTickets

Einstiegsvoraussetzungen für das JobTicket

Das JobTicket kommt durch Abschluss eines JobTicket-Vertrages zwischen dem Besteller (Unternehmen) und einem Partnerunternehmen (Verkehrsunternehmen bzw. Verbundgesellschaft) zustande. Eine Verbundgesellschaft als Vertragspartner handelt im Namen ihrer Verkehrsunternehmen.

Voraussetzung für einen JobTicket-Vertrag ist, dass der Besteller für eine Mindestanzahl von 5 Mitarbeitende JobTickets des WestfalenTarif abnimmt.

Die im Unternehmen des Bestellers vorhandenen AzubiAbos Westfalen sowie Deutschlandtickets Job werden bei der Berechnung der Mindestanzahl berücksichtigt.

Bestehende Abos von Mitarbeitenden

Beziehen einzelne Mitarbeitende des Bestellers bereits Abos (MonatsTickets im Abonnement) des WestfalenTarifs, so können diese Verträge zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des JobTicket-Vertrages gekündigt werden. Auf die Erhebung der Fahrgeldnachberechnung gemäß [Anlage 2](#) des WestfalenTarifs wird verzichtet.

Ticketausgabe

Die Tickets werden dem Besteller von der ausgebenden Stelle gesammelt zur Ausgabe an die Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt. Zur Ausfertigung der Tickets stellt der Besteller der ausgebenden Stelle eine Liste der betreffenden Mitarbeitenden mit Namen, Anschrift und gewünschtem Geltungsbereich zur Verfügung. Änderungen sind der ausgebenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. Änderungen, die den Gesamtfahrpreis beeinflussen, können bis zum 15. des Vormonats berücksichtigt werden.

Die Ausgabe von JobTickets als eTicket kann direkt an den Mitarbeitenden erfolgen. Bei eTickets ist ein durch den Mitarbeitenden ausgefülltes Bestellformular erforderlich, sofern die Bestellung nicht digital durchgeführt wird.

Die Tickets stellt das Partnerunternehmen dem Besteller oder dem Mitarbeitenden zum vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung. Die Tickets sind nach Erhalt auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Eventuelle Beanstandungen sind über den Besteller der ausgebenden Stelle unverzüglich anzuzeigen.

Bereits ausgelieferte, aber noch nicht bezahlte Tickets bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Partnerunternehmens. Das gilt auch für den Fall, dass bereits die Weitergabe an den Mitarbeitenden erfolgt ist.

Alle persönlichen Daten werden nur im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet.

Die Tickets sind auf die Person des Mitarbeitenden ausgestellt und nicht übertragbar.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß [Anlage 2](#) und ABO-AGB.

Abrechnung

Der Eintritt einzelner Mitarbeitende in diesen Teilnehmerkreis ist zum 1. eines Kalendermonats, der Austritt nur zum Letzten eines Kalendermonats möglich.

Die Abrechnungsmodalitäten sind zwischen Besteller und Partnerunternehmen im JobTicket-Vertrag festzuhalten.

Fahrpreise

Es gelten die in der Fahrpreistafel des WestfalenTarifs ([Anlage 1.1](#) der Tarifbestimmungen) dargestellten Fahrpreise für das JobTicket.

Beginn, Dauer und Kündigung des JobTickets durch den Besteller oder das Partnerunternehmen

Werden die Einstiegsvoraussetzungen gemäß Punkt 1 erfüllt, so beginnt das JobTicket am 1. eines Kalendermonats.

Der JobTicket-Vertrag gilt für 6 aufeinanderfolgende Monate. Ist die Vertragslaufzeit von 6 Monaten ohne Kündigung zum Ablauftermin verstrichen, verlängert sich das Vertragsverhältnis stillschweigend auf unbestimmte Zeit. Das Abonnement kann jederzeit zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine Unterbrechung eines bestehenden JobTicket-Vertrags ist nicht möglich.

Sofern für den Kundenvertragspartner möglich, kann alternativ eine kürzere Mindestvertragslaufzeit eingeräumt werden.

Besondere Regelung für eine Kündigung vor Ablauf der ersten 6 Monate:

Erfolgt von Seiten des Bestellers eine Kündigung des JobTicket-Vertrages vor Ablauf der ersten 6 Monate, so erfolgt gegenüber dem Besteller eine Fahrgeldnachberechnung in Höhe von 30,00 € für jeden am JobTicket beteiligten Mitarbeitenden. Nach Ablauf der ersten 6 Monate erfolgt bei einer Kündigung keine Nachberechnung.

Bei Fahrpreisänderungen erfolgt bei Kündigungen zum Ende des Monats, ab dem die Änderung in Kraft tritt, keine Fahrgeldnachberechnung.

Die evtl. beim Abonnenten noch vorhandenen Abo-Tickets bzw. Wertmarken für den Zeitraum nach der Kündigung sind unverzüglich nach Ablauf des letztgenutzten Abonnementmonats dem Vertragspartner vorzulegen, andernfalls wird eine Gebühr erhoben. Diese Gebühr entspricht dem Wert der beim Abonnenten noch vorhandenen Abo-Tickets bzw. Wertmarken. Der Rückgabetermin kann auch im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt werden. Bei Einsendung auf dem Postweg sind die Tickets per Einschreiben an die ausgebende Stelle zu schicken.

Außerordentliche Kündigung durch das Partnerunternehmen:

Das Partnerunternehmen ist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn

- der Zahlungstermin trotz zweimaliger Mahnung um mehr als 14 Tage überschritten wird,
- die Zahlungsunfähigkeit des Bestellers eintritt,
- die Eröffnung des Konkursverfahrens beim Besteller beantragt ist,
- eine Betriebsverlagerung oder eine andere wesentliche Änderung der Organisation des Bestellers eintritt,
- eine missbräuchliche Verwendung der Tickets durch den Besteller nachgewiesen wird,
- eine Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl von 5 Mitarbeitenden erfolgt.

Erfolgt die außerordentliche Kündigung vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit (6 Kalendermonate in Folge) ist das Partnerunternehmen berechtigt, eine Fahrgeldnachberechnung in Höhe von 30,00 € für jeden am JobTicket beteiligten Mitarbeitenden vorzunehmen.

Jede berechtigte Kündigung seitens des Partnerunternehmens verpflichtet zur unverzüglichen Herausgabe aller überlassenen und noch gültigen Tickets durch den Besteller. Bei Abschluss oder Ergänzung eines JobTicket-Vertrages legt der Besteller in geeigneter Form eine schriftliche Erklärung jedes neuen Teilnehmers vor, indem dieser die vorstehende Rückgabeklausel mit seiner Unterschrift anerkennt und in diesem Fall seinerseits die Herausgabe an den Besteller zusichert.

Beginn, Dauer und Ausscheiden eines Mitarbeitenden aus dem JobTicket Abonnement

Mitarbeitende können jeweils ab dem 1. eines Kalendermonats am JobTicket-Verfahren teilnehmen und nach einer Mindestlaufzeit von 6 Monaten monatlich ausscheiden. Ist die Vertragslaufzeit von 6 Monaten ohne Kündigung zum Ablauftermin verstrichen, verlängert sich das Vertragsverhältnis stillschweigend auf unbestimmte Zeit. Das Abonnement kann jederzeit zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine Unterbrechung des JobTicket-Abonnements ist nicht möglich.

Sofern für den Kundenvertragspartner möglich, kann alternativ eine kürzere Mindestvertragslaufzeit eingeräumt werden.

Bei einem Ausscheiden aus dem JobTicket-Verfahren innerhalb der ersten 6 Monate gelten die nachfolgenden besonderen Abrechnungsregelungen.

Besondere Regelung für ein Ausscheiden vor Ablauf der ersten 6 Monate:

Bei einem Ausscheiden eines Mitarbeitenden vor Ablauf der ersten 6 Monate, der im Besitz eines JobTickets ist, erfolgt gegenüber dem Besteller eine Fahrgeldnachberechnung in Höhe von 30,00 €. Nach Ablauf der ersten 6 Monate erfolgt bei einer Kündigung keine Nachberechnung.

Ein vorzeitiges Ausscheiden (vor Ablauf der ersten 6 Monate) eines Mitarbeitenden aus dem JobTicket ohne eine Nachberechnung ist möglich, wenn:

- der Mitarbeitende das Unternehmen verlässt,
- der Mitarbeitende in eine andere Stadt/Gemeinde versetzt wird,
- der Mitarbeitende Erziehungsurlaub/Elternzeit in Anspruch nimmt.

Änderungen

Änderungen der Angaben in der Liste der Mitarbeitenden (siehe „Ticketausgabe“) sind dem Partnerunternehmen unverzüglich anzuzeigen. Änderungen, die den Gesamtfahrpreis beeinflussen (z. B. Einstellung von Mitarbeitenden, Änderungen/Erweiterungen/Einschränkung des Geltungsbereiches einzelner Tickets mit Änderung der Preisstufe), können bis zum 15. des Vormonats berücksichtigt werden.

Die evtl. beim Abonnenten noch vorhandenen Abo-Tickets bzw. Wertmarken für den Zeitraum nach der Kündigung sind unverzüglich nach Ablauf des letztgenutzten Abonnementmonats dem Vertragspartner vorzulegen, andernfalls wird eine Gebühr erhoben. Diese Gebühr entspricht dem Wert der beim Abonnenten noch vorhandenen Abo-Tickets bzw. Wertmarken. Der Rückgabetermin kann auch im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt werden. Auf dem Postweg sind die Tickets per Einschreiben mit Rückschein an das Partnerunternehmen zu schicken.

Besondere Bedingungen

Weitere Einzelheiten der Abwicklung oder abweichende Regelungen werden zwischen dem Besteller und dem Partnerunternehmen auf der Grundlage des WestfalenTarifs schriftlich im JobTicket-Vertrag geregelt.

3.2.4.7 AzubiAbo Westfalen

Das AzubiAbo Westfalen ist ein persönliches, nicht übertragbares Ticket mit Gültigkeit für beliebige Fahrten im Netz Westfalen gemäß Ziffer 1.3 und gilt nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis. Es ist vom ersten bis zum letzten Tag des jeweiligen Kalendermonats gültig. AzubiAbos Westfalen, die nicht in elektronischer Form ausgegeben werden, sind vom ersten Tag des jeweiligen Kalendermonats bis zum ersten Werktag (Mo-Fr) des Folgemonats gültig.

Die letzte Fahrt muss am Folgetag des letzten Geltungstages um 3.00 Uhr beendet sein, dies gilt nicht bei betriebsbedingten Verzögerungen. Der Fahrgast muss das Abo bis zum Ab-

schluss der letzten Fahrt vorweisen können. Es gilt für 12 aufeinander folgende Monate und wird nur an berechtigte Personen ausgegeben. Berechtigte Personen sind:

- a) Personen, die eine unter den Nummern 1.1, 2.2.1, 2.2.2 oder 2.3 im Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 90 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführte Ausbildung erhalten.
- b) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen Ökologischen Jahr sowie Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst oder vergleichbaren sozialen Diensten.
- c) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes bzw. der Laufbahngruppe 1 sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes bzw. der Laufbahngruppe 1 erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten.
- d) Beamtenanwärter des gehobenen Dienstes bzw. der Laufbahngruppe 2.1.
- e) Personen, die für eine Weiterbildungsmaßnahme Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 2016 (BGBl. I S. 1450), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147) geändert worden ist, erhalten (Teilnehmer eines Meisterkurses an einer Handwerkskammer oder in Vorbereitung auf eine Meisterprüfung an der Industrie- und Handelskammer).

Die Bezugsberechtigung ist bei Antragstellung in geeigneter Form nachzuweisen. Der Wohnort und/oder Ausbildungsort und/oder Schulort muss im WestfalenTarif-Raum gemäß Ziffer 1.2 (Netz Westfalen ohne Übergangsbereiche zu den Nachbarräumen) liegen. Das AzubiAbo Westfalen wird nicht an Schüler, Schulträger oder diesen Gleichgestellte ausgegeben.

Die Bezugsberechtigung muss bei Vertragsschluss mindestens für die Dauer von 12 Monaten vorliegen. Vor dem Ablauf der ersten Bezugsberechtigung muss ein Nachweis über die fortbestehende Bezugsberechtigung für das nachfolgende Ausbildungsjahr beim ausgebenden Verkehrsunternehmen eingereicht werden.

Bei Wegfall der Bezugsberechtigung, muss das AzubiAbo Westfalen durch den Ticketinhaber beim ausgebenden Verkehrsunternehmen gekündigt werden.

Ist die Vertragslaufzeit von 12 Monaten ohne Kündigung zum Ablauftermin verstrichen, verlängert sich das Vertragsverhältnis stillschweigend auf unbestimmte Zeit. Das Abonnement kann jederzeit zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

Das AzubiAbo Westfalen beinhaltet keine Mitnahmeregelung und die Benutzung der 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

Es gelten die Bedingungen für den Ticketbezug im Abo ([Anlage 2](#)).

Regionale Besonderheiten und Erweiterungen liegen nicht vor.

Regelung für ein Ausscheiden aus dem AzubiAbo Westfalen vor Ablauf der Laufzeit von 12 Monaten:

Unterschreitet der Fahrgast die Laufzeit von 12 Monaten, erfolgt gegenüber dem Besteller eine Fahrgeldnachberechnung in Höhe von 30,00 €.

3.2.4.8 SchülerTicket Westfalen

Das SchülerTicket Westfalen ist kein freiverkäufliches Ticket. Für die Ausgabe ist ein Nachweis über die Bezugsberechtigung erforderlich. Das SchülerTicket in Westfalen-Süd ([siehe 8.4.2](#) und [Anlage 8.7](#)) ist ein eigenständiges und vom SchülerTicket Westfalen unabhängiges Angebot. Das SchülerTicket in Westfalen-Süd und seine Tarifbestimmungen bleiben vom SchülerTicket Westfalen und dessen Tarifbestimmungen unberührt.

Bedingungen für den Bezug von SchülerTickets Westfalen:

3.2.4.8.1 Grundsatz

Das SchülerTicket Westfalen ist ein persönliches MonatsTicket für anspruchsberechtigte und nichtanspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler an Grundschulen (Primarstufe), Förderschulen, allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufen I und II sowie für Vollzeitschüler an Berufskollegs im WestfalenTarif-Raum. Die Anspruchsberechtigung muss gemäß § 97 Schulgesetz i.V.m. der Schülerfahrtkostenverordnung vorliegen. Das SchülerTicket Westfalen ist gültig für Schul- und Freizeitfahrten im Raum des WestfalenTarifs / Netz Westfalen. Das SchülerTicket Westfalen ist nur im Abonnement mit einer Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten gemäß Anlage 2. der Tarifbestimmungen erhältlich.

Regelung für ein Ausscheiden aus dem SchülerTicket Westfalen vor Ablauf der Laufzeit von 12 Monaten:

Unterschreitet der Fahrgast die Laufzeit von 12 Monaten, erfolgt gegenüber dem Besteller eine Fahrgeldnachberechnung in Höhe von 30,00 €.

Nach Ablauf der Laufzeit von 12 Monaten erfolgt bei einem Ausscheiden keine Nachberechnung.

Das SchülerTicket Westfalen wird den Schulträgern in zwei Modellvarianten – dem Solidar- und Fakultativmodell – angeboten:

- Beim Solidarmodell erhalten alle Schülerinnen und Schüler der beteiligten Schulen ein Ticket ohne die Zahlung eines Eigenanteils.
- Im Fakultativmodell erhalten die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler das Ticket gegen die Zahlung eines entsprechenden Eigenanteils (dieser kann auch durch Dritte finanziert werden). Die nichtanspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler können das Ticket als Selbstzahler erwerben.

3.2.4.8.2 Berechtigte

a) SchülerTicket Westfalen für Schüler mit Schulstandort im WestfalenTarif-Raum

Berechtigt zur Nutzung des SchülerTickets Westfalen sind alle Schülerinnen und Schüler, die

- Grundschulen (Primarstufe),
- Förderschulen,
- die Sekundarstufe I und II auf öffentlichen, staatlich genehmigten oder staatliche anerkannten allgemeinbildenden Schulen oder
- eine in § 7 Abs. 2 Schulfinanzgesetz aufgeführte Schule

besuchen soweit sie Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrtkosten nach der Schülerfahrtkostenverordnung haben.

Voraussetzung ist, dass der jeweilige Schulstandort im WestfalenTarif-Raum liegt und der Schulträger entsprechende vertragliche Regelungen mit einem erlösverantwortlichen Partner des WestfalenTarifes abgeschlossen hat, welche einen regionalspezifischen Pauschalbetrag beinhalten und auf Basis der ausgegebenen SchulwegMonatsTickets/Schulträgerkarten vor Einführung des SchülerTickets Westfalen bei dem jeweiligen Schulträger berechnet wurde.

Für anspruchsberechtigte Schüler hat der Schulträger die Anspruchsberechtigung geprüft und dem ausgebenden erlösverantwortlichen Partner auf dem Bestellschein bestätigt.

A

b) **SchülerTicket Westfalen für Schüler mit Schulstandort im Übergangsbereich des WestfalenTarif-Raumes zu benachbarten Tarifräumen** Berechtigt zur Nutzung des SchülerTickets Westfalen sind alle Schülerinnen und Schüler, die

- Grundschulen (Primarstufe),
- Förderschulen,
- die Sekundarstufe I und II auf öffentlichen, staatlich genehmigten oder staatliche anerkannten allgemeinbildenden Schulen oder
- eine in § 7 Abs. 2 Schulfinanzgesetz aufgeführte Schule
- besuchen und Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrtkosten nach der Schülerfahrtkostenverordnung haben.

Voraussetzung ist, dass der jeweilige Schulstandort in einem benachbarten Tarifraum liegt, der zum Übergangsbereich des WestfalenTarif-Raumes zählt (z. B. VRR) und der Schulträger entsprechende vertragliche Regelungen mit einem erlösverantwortlichen Partner abgeschlossen hat, welche einen regionalspezifischen Pauschalbetrag beinhaltet, welcher auf Basis der ausgegebenen SchulwegMonatsTickets/Schulträgerkarten vor Einführung des SchülerTickets Westfalen bei dem jeweiligen Schulträger berechnet wurde. Für anspruchsberechtigte Schüler hat der Schulträger die Anspruchsberechtigung geprüft und dem ausgebenden erlösverantwortlichen Partner auf dem Bestellschein bestätigt. Weitere Voraussetzung ist, dass für den Schulweg keine Tickets des benachbarten Tarifraums erhältlich sind.

3.2.4.8.3 Gültigkeit

Das SchülerTicket Westfalen gilt ohne Zeiteinschränkung für beliebig viele Schul- und Freizeitfahrten im Raum des WestfalenTarifs / Netz Westfalen. Das SchülerTicket Westfalen wird auf die Person ausgestellt und ist nicht übertragbar. Das SchülerTicket Westfalen gilt vom ersten Tag des jeweiligen Kalendermonats bis zum ersten Werktag (Mo-Fr) des Folgemonats.

3.2.4.8.4 Fahrpreise

Nichtanspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler

Der monatliche Preis für das SchülerTicket Westfalen (Selbstzahler) ist bei den Verkehrsgesellschaften zu erfragen.

Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler

Der monatliche Preis (Eigenanteil) für das SchülerTicket Westfalen ist bei den Verkehrsgesellschaften zu erfragen. Die Preise werden entsprechend der nachfolgenden Regelung festgelegt: Besuchen mehrere minderjährige Kinder einer Familie Schulen i. S. d. § 5 der Schülerfahrtkostenverordnung (SchfkVO), so werden entsprechend der gesetzlichen Regelung Eigenanteile höchstens für zwei dieser Kinder erhoben, und zwar in der Reihenfolge des Alters dieser Kinder: Der monatliche Preis für das SchülerTicket Westfalen gilt für das erste und zweite anspruchsberechtigte Kind pro Monat im Abo. Volljährige Kinder der Familie bleiben hierbei unberücksichtigt und zahlen dann den Preis für das SchülerTicket Westfalen (1. Kind). Der Eigenanteil entfällt für Schüler und Schülerinnen, für die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII geleistet wird und für dritte und weitere anspruchsberechtigte Geschwisterkinder einer Familie.

Schulträger

Schulträger als Vertragspartner eines erlösverantwortlichen Partners zahlen einen Pauschalbetrag, der auf Basis der ausgegebenen SchulwegMonatsTickets/Schulträgerkarten vor Einführung des SchülerTicket Westfalen bei dem jeweiligen Schulträger berechnet wurde. Darüber hinaus können sich Schulträger oder Dritte ganz oder teilweise an der Übernahme der Preise für Anspruchsberechtigte bzw. Nicht-Anspruchsberechtigte beteiligen.

Sonstiges

Eine Erstattung wegen Nichtausnutzung nach Beginn der Geltungsdauer sowie die Benutzung der 1. Wagenklasse bei Eisenbahnverkehrsunternehmen, auch mit AufpreisTickets, sind ausgeschlossen und begründen keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Jede Änderung/ Manipulation des SchülerTicket Westfalen ist unzulässig und macht das Ticket ungültig. Bei Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß Abschnitt 7.5 der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des erlösverantwortlichen Partners, in dessen Verkehrsmittel sich der Fahrgast befindet.

3.2.4.8.5 Weitere Bestimmungen

Das erlösverantwortliche Partnerunternehmen ist zum Abschluss eines Abo-Vertrages zum SchülerTicket Westfalen nur dann verpflichtet, wenn

- a) für das Vertrags-Schuljahr der Schulträger die Finanzbeiträge garantiert hat, die er beim Ansatz der Freifahrt-Regelung nach der derzeit geltenden SchfKoVO NRW zu erbringen hätte,
- b) das Land weiterhin den Ausgleich nach § 11a ÖPNVG NRW gewährt,
- c) die Schüler/innen der betreffenden Schule mit fahrplanmäßig verfügbaren Bussen und Bahnen befördert werden können; im Übrigen gilt hinsichtlich der Beförderungspflicht § 22 PBefG.

3.3. Kombi- und Veranstaltungstickets

Bei Konzerten, Sportveranstaltungen oder ähnlichen Anlässen können nach Absprache mit dem jeweiligen Veranstalter Eintritts- bzw. Tagungs- oder Teilnehmerkarten als Tickets anerkannt werden.

Kombi- und Veranstaltungstickets sind zeitlich und räumlich begrenzt gültig.

Nachfolgend sind dauerhaft bestehende KombiTickets mit der Gültigkeit Netz Westfalen aufgelistet:

- BeverlandCard
- BVB-KombiTicket

Regionale Besonderheiten werden im Abschnitt des Teilraums Münsterland – Ruhr-Lippe ([siehe 9.9.1](#)) beschrieben.

3.4. 1. Klasse Aufpreise

3.4.1 EinzelTicket Aufpreis 1. Klasse

Für die Benutzung der 1. Wagenklasse ist zusätzlich zum Ticket je Fahrt und beförderter Person ein EinzelTicket Aufpreis 1. Klasse zu lösen. EinzelTicket Aufpreis 1. Klasse werden zum sofortigen Fahrtantritt bereits entwertet ausgegeben. Alternativ kann das Ticket auch vordatiert für einen bestimmten Geltungszeitraum erworben werden. Das Ticket ist 360 Minuten gültig.

Personen, welche im Rahmen von Mitnahmeregelungen reisen, benötigen jeweils ein eigenes 1. Klasse Aufpreisticket. Ein EinzelTicket Aufpreis 1. Klasse kann auch in Kombination mit einem berechtigten Zeitticket und einem AnschlussTicket bzw. FahrWeiterTicket zur Nutzung der 1. Klasse auf der Gesamtstrecke eingesetzt werden.

Das EinzelTicket Aufpreis 1. Klasse ist in Verbindung mit dem Deutschlandticket nur im aufgedruckten Geltungsbereich gültig und nicht im gesamten Geltungsbereich des Deutschlandtickets.

Regionale Besonderheiten und Erweiterungen liegen nicht vor.

3.4.2 1. Klasse Zeitticket-Aufpreise

Für die regelmäßige Benutzung der 1. Wagenklasse werden AufpreisTickets als Zeittickets ausgegeben. Angeboten werden

- 7 TageTicket Aufpreis 1. Klasse
- 30 TageTicket Aufpreis 1.Klasse
- Abo/Job Aufpreis 1. Klasse

1. Klasse Zeitticket-Aufpreise sind für das Netz Westfalen gültig, so dass sie auch dann zur Weiterfahrt in der 1. Klasse berechtigen, wenn der Geltungsbereich des zugrundeliegenden Zeittickets mithilfe eines AnschlussTickets oder FahrWeiterTickets erweitert wird.

Personen, welche im Rahmen von Mitnahmeregelungen reisen, benötigen jeweils eigene 1. Klasse Aufpreistickets. Der Abo/Job Aufpreis 1. Klasse gilt für 12 aufeinanderfolgende Monate. Ist die Vertragslaufzeit von 12 Monaten ohne Kündigung zum Ablauftermin verstrichen, verlängert sich das Vertragsverhältnis stillschweigend auf unbestimmte Zeit. Das Abonnement kann jederzeit zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Bedingungen für den Ticketbezug im Abonnement werden in der Anlage 2. geregelt.

Bei Schüler/Auszubildenden Zeittickets/Abos und FunTickets/FunAbos ist die Benutzung der 1. Wagenklasse ausgeschlossen.

Das 7 TageTicket Aufpreis 1. Klasse ist persönlich. Die Tickets 30 TageTicket Aufpreis 1. Klasse und Abo/Job Aufpreis 1. Klasse sind übertragbar.

Die 1. Klasse Zeitticket-Aufpreise sind in Verbindung mit dem Deutschlandticket nur im aufgedruckten Geltungsbereich gültig und nicht im gesamten Geltungsbereich des Deutschlandtickets.

Regionale Besonderheiten und Erweiterungen liegen nicht vor.

3.5. eezy.nrw in Westfalen

3.5.1 Allgemeines

Für eezy.nrw in Westfalen gelten die Tarifbestimmungen des WestfalenTarifs und die Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW.

3.5.2 Nutzungsvoraussetzungen

eezy.nrw in Westfalen ist ein entfernungsbasiertes Tarifangebot und Vertriebsverfahren für den Nahverkehr in Westfalen, bei dem der Fahrpreis erst im Nachgang der durchgeführten Fahrt automatisch ermittelt wird.

Voraussetzung für den Zugang zum eezy.nrw in Westfalen ist:

- der Abschluss einer Nutzungsvereinbarung mit einem am eezy.nrw in Westfalen teilnehmenden Kundenvertragspartner („KVP“); in der Regel ist dies ein Verkehrsunternehmen,
- die Verwendung eines Mobiltelefons mit installierter Applikation („App“) des Kundenvertragspartners, mit dem die Nutzungsvereinbarung geschlossen wurde.

Die Nutzungsvereinbarung zwischen Kunde und KVP kann weitere Nutzungsvoraussetzungen regeln.

Die erforderliche Mitwirkung des Kunden am Vertriebsprozess in eezy.nrw in Westfalen ist in [Anlage 5.2](#) beschrieben.

3.5.3 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für alle Fahrten mit eezy.nrw in Westfalen wenn

- die gesamte Luftlinie zwischen Start und Ziel der Fahrt innerhalb des WestfalenTarif-Raums liegt oder

- Teile der Luftlinie zwischen Start und Ziel ausschließlich innerhalb des WestfalenTarif-Raums und innerhalb Nordrhein-Westfalens liegen.

Zur Bestimmung des WestfalenTarif-Raums nach [Anlage 5.1](#) werden die kommunalen Grenzen herangezogen. Übergangsregelungen nach [Anlage 17](#) finden in eezy.nrw in Westfalen keine Anwendung.

Die Nutzung von eezy.nrw ist grundsätzlich auch verbundübergreifend innerhalb NRW möglich. In diesen Fällen gelten die Tarifbestimmungen von eezy.nrw. Vor dem Fahrtantritt ist vom Kunden sicherzustellen, dass die anzutretende Fahrt dem Geltungsbereich von eezy.nrw unterliegt.

3.5.4 Fahrdauer und Fahrtberechtigung

3.5.4.1 Beginn, Ende und Dauer einer Fahrt

Der Kunde bestätigt durch Betätigung eines Buttons, Sliders o.ä. in der verwendeten App, dass eine Fahrt angetreten werden soll („Check-in“). Ebenso bestätigt der Kunde in der App die Beendigung der Fahrt („Check-out“) oder wird, sofern die App dies unterstützt, durch diese nach vorhergehendem Hinweis aktiv ausgecheckt („Be-out“).

Der Check-in muss vor dem Betreten des Fahrzeugs oder der unterirdischen Betriebsanlagen erfolgt sein. Die Bepreisung der Fahrt startet zum Zeitpunkt der Anfahrt des erstgenutzten Verkehrsmittels und endet mit dem Ausstieg aus dem zuletzt genutzten Verkehrsmittel einer Fahrt. Nach dem Verlassen des zuletzt genutzten Fahrzeugs oder der unterirdischen Betriebsanlagen muss unmittelbar der Check-out durch den Kunden vorgenommen werden, wenn dieser eine Check-out basierte App nutzt.

Ist ein Check-in aus technischen Gründen nicht möglich, benötigt der Kunde zur Fahrt ein anderes Ticket des WestfalenTarifs gemäß den Tarifbestimmungen.

Der Geltungszeitraum einer Fahrt beginnt mit dem Check-in. Die Starthaltestelle wird in Abhängigkeit von der verwendeten App basierend auf den Standortdaten automatisiert ermittelt oder ist von dem Kunden aktiv zu bestätigen bzw. anzugeben.

Die Fahrt endet entweder

- an der Zielhaltestelle, die infolge eines Check-outs des Kunden / Be-outs in Abhängigkeit der verwendeten App und auf Basis der Standortdaten des Smartphones automatisiert ermittelt oder von dem Kunden aktiv zu bestätigen bzw. anzugeben ist, oder
- 420 Minuten nach Check-in an der zuletzt durchfahrenen Haltestelle, die systemseitig erfasst wurde oder
- wenn sich die Kunden offensichtlich nicht mehr im Geltungsbereich von eezy.nrw, nach den Tarifbestimmungen von eezy.nrw, bewegen, an der zuletzt im Geltungsbereich von eezy.nrw durchfahrenen Haltestelle, die systemseitig erfasst wurde.

Die maximale Fahrdauer und Gültigkeit eines Grundpreises beträgt bei Fahrten innerhalb eines Stadt- oder Gemeindegebietes (Start und Ziel, sowie alle systemseitig erfassten Haltestellen liegen innerhalb des Stadt- oder Gemeindegebietes) maximal 90 Minuten. Bei übrigen Fahrten in eezy.nrw in Westfalen beträgt die Geltungsdauer maximal 360 Minuten. Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein. Ist die Fahrt nicht beendet worden, wird ein weiterer Grundpreis (siehe Abschnitt [3.5.5](#)) berechnet; ein möglicher Preisdeckel für eine Fahrt nach Abschnitt [3.5.6.3](#) kommt in diesem Fall nicht zur Anwendung.

Umstiege und Fahrtunterbrechungen haben keinen Einfluss auf die Fahrt.

3.5.4.2 Fahrtberechtigung

Mit dem Check-in wird den Kunden systemseitig eine Fahrtberechtigung in der verwendeten App bereitgestellt.

Die Fahrtberechtigung ist nicht übertragbar.

Die Fahrtberechtigung kann auch Zubuchungen nach Abschnitt 7 umfassen.

Mit dem Check-out / Be-out wird die erteilte Fahrtberechtigung systemseitig entzogen.

Ebenso wird 420 Minuten nach Check-in die Fahrtberechtigung automatisch durch das System entzogen. Eine neue Fahrtberechtigung kann jedoch automatisch neu vergeben werden. Sofern die technischen Voraussetzungen vorliegen, werden die Kunden über den Entzug der Fahrtberechtigung durch die App informiert (z.B. per Push-Benachrichtigung). Es gilt die zuletzt durchgefahrene Haltestelle, die systemseitig erfasst wurde, als preisbildend für die Fahrpreisberechnung. Sollte eine neue Fahrtberechtigung ausgestellt werden, beginnt eine neue Fahrt.

3.5.5 Fahrpreisberechnung für einzelne Fahrten

Alle aktuell gültigen Preise und Preisdeckel und dessen Höhen sind in der jeweiligen Preistafel nach [Anlage 1.1](#) dargestellt. Der Gesamtpreis einer einzelnen Fahrt wird auf volle Cent aufgerundet.

Der Fahrpreis für den Kunden setzt sich zusammen aus einem Grundpreis, der je Fahrt erhoben wird, und einem entfernungsbezogenen Preisbestandteil, der sich aus dem Produkt des Leistungspreises je Kilometer mit der Länge der geometrischen Strecke zwischen Start (Haltestelle des Einstiegs in das erstgenutzte Verkehrsmittel) und Ziel (Haltestelle des Ausstiegs aus dem zuletzt genutzten Verkehrsmittel) in Kilometern ergibt. Diese Strecke wird nachfolgend als „Luftlinie“ bezeichnet. Die Länge der Luftlinie wird auf volle Kilometer aufgerundet. Dies gilt auch für die Abschnitte der Luftlinie, die außerhalb von Nordrhein-Westfalen verlaufen.

Die Summe aus Grundpreis und entfernungsbezogenem Preisbestandteil ist der Basispreis. Kunden können während einer Fahrt ihren Fahrweg zwischen Start und Ziel innerhalb des Geltungsbereichs von eezy.nrw in Richtung auf ihr Ziel frei wählen und hierbei beliebige Umstiege innerhalb des Gültigkeitszeitraums vornehmen. Ein Umstieg wird als solcher registriert, wenn der Kunde ein Fahrzeug verlässt und in ein anderes einsteigt.

Eine Unterbrechung der Fahrt ist zulässig, sofern die maximale Fahrtdauer nach Abschnitt [3.5.4](#) nicht überschritten wird.

Sofern innerhalb einer Fahrt die vollständige Rückkehr (Starthaltestelle entspricht der Zielhaltestelle mit zwischenzeitlicher Nutzung von Verkehrsmitteln) oder die teilweise Rückkehr (Luftlinie zwischen Start und der am weitesten vom Start entfernten Umstiegshaltestelle ist mehr als 4 mal größer als die Luftlinie zwischen Start und Ziel) zum Start erfolgt, wird die Fahrt geteilt und für die Fahrpreisberechnung als zwei Fahrten gewertet:

- Es wird eine erste Fahrpreisberechnung für die Luftlinie vom Start zu der am weitesten vom Start entfernten Umstiegshaltestelle durchgeführt.
- Es wird eine zweite Fahrpreisberechnung für die Luftlinie von dieser Umstiegshaltestelle zum Ziel durchgeführt.
- Beide Fahrpreise werden getrennt in Rechnung gestellt.
- Die Anwendung der Preisdeckel nach Abschnitt [3.5.6](#) bleiben hiervon unberührt.

Bei einer Fahrt innerhalb eines Stadt- oder Gemeindegebietes wird für die vollständige oder teilweise Rückkehr im Rahmen der zeitlichen Gültigkeit von maximal 90 Minuten keine weitere Fahrpreisberechnung durchgeführt.

3.5.6 Preisdeckel

Für verschiedene Städte/Gemeinden, Fahrten, das Netz Westfalen und NRW gelten Preisdeckel. Eine Kombination der verschiedenen Preisdeckel ist möglich. Alle aktuell gültigen Preisdeckel und deren Höhen sind in der jeweiligen Preistafel nach [Anlage 1.1](#) dargestellt.

Für alle Preisdeckel, mit Ausnahme des Preisdeckels für eine Fahrt und dem Preisdeckel für einen Monat, gilt ein Zeitraum von maximal 24 Stunden. Er begrenzt den Fahrpreis für alle in diesem Zeitraum durchgeführten Fahrten auf eine maximale Höhe.

Der Zeitraum von 24 Stunden beginnt mit der ersten bepreisten Fahrt, nachdem ein ggf. vorhergehender Abrechnungszeitraum des Kunden abgeschlossen wurde und gilt für alle Preisdeckel in ganz NRW unabhängig von der tariflichen Zugehörigkeit der Fahrt. Es werden alle Fahrten in eezy.nrw hinzugezählt, die innerhalb dieses Zeitraums begonnen und beendet wurden. Wird eine Fahrt nicht innerhalb dieses Zeitraums beendet, gilt diese Fahrt als erste des nachfolgenden Abrechnungszeitraums. Maßgeblich für die Zuordnung der Fahrten zum jeweiligen 24-Stundenzeitraum ist der tatsächliche Zeitpunkt, zu dem die Bepreisung der Fahrt begonnen oder beendet wurde.

3.5.6.1 Preisdeckel für 24 Stunden im Netz Westfalen

Für alle Fahrten innerhalb des Netz Westfalens gilt ein in der Preistafel ([Anlage 1.1](#)) aufgeführter Preisdeckel Westfalen für die Dauer von maximal 24 Stunden.

3.5.6.2 Preisdeckel für 24 Stunden in Stadt- und Gemeindegebieten

Innerhalb der in der Preistafel ([Anlage 1.1](#)) aufgeführten Stadt- und Gemeindegebiete gilt ein Preisdeckel für maximal 24 Stunden. Der Preisdeckel für 24 Stunden definiert den maximalen Preis für alle Fahrten für die Dauer von maximal 24 Stunden innerhalb eines Stadt- oder Gemeindegebietes. Maßgeblich für die räumliche Zuordnung der aufgeführten Städte und Gemeinden sind die geografischen Stadt- und Gemeindegrenzen.

3.5.6.3 Preisdeckel für eine Fahrt

Auf den Gesamtpreis für eine Fahrt in der 2.Klasse wird pro Person (Erw./Kind) ein maximaler Preis in Höhe des jeweiligen analogen Tickets für eine einzelne Fahrt nach jeweils gültigem Preisstand angewendet. Angewendet wird der unabhängig von Vertriebsarten bzw. Ticketmedium (Papierticket, Handyticket etc.) niedrigste angebotene Preis für die vorgenommene Fahrt.

Ausnahmen stellen dabei Fahrten dar, deren Luftlinie Tarifräumgrenzen schneidet, ohne auf dem realen Fahrtweg eine Tarifräumgrenze zu berühren sowie Fahrten, deren Start oder Ziel in einem der Übergangsbereiche zwischen den Tarifräumen in NRW (sog. Kragentarife) liegen. In den Fällen, in denen der reale Fahrtweg keinen Tarifräum schneidet oder die Fahrten in einem Kragentarif starten oder enden, kommt maximal der Preis in Höhe des jeweiligen EinzelTickets des laut Tarifbestimmungen zur Anwendung kommenden Verbundtarifs nach jeweils gültigen Preisstand zur Anwendung.

Der Fahrtendeckel innerhalb des WestfalenTarifs kommt zur Anwendung, sobald der Fahrpreis in eezy.nrw in Westfalen den Preis des in den jeweils gültigen Tarifbestimmungen der Teilräume angegebenen EinzelTickets zur Ermittlung des Fahrtendeckels übersteigt. Dezierte Regelungen hierzu sind in den Tarifbestimmungen der Teilräume in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

Ausgenommen sind Fahrten mit den Bürgerbuslinien in den Städten Lichtenau, Bad Driburg, BrakelWarstein und Warburg.

3.5.6.4 Preisdeckel für 24 Stunden in NRW

Der NRW-Preisdeckel kommt zusätzlich zur Anwendung, sobald der Fahrpreis für die Summe aller eezy-Fahrten in NRW den, in den Tarifbestimmungen zum eezy.nrw, angegebenen Wert des NRW-Preisdeckel übersteigt. Somit kommt der NRW-Preisdeckel zur Anwendung bei

- tarifräumübergreifenden Fahrten und/oder
- tarifräuminternen Fahrten in mehr als einem Tarifräum unter den oben genannten Voraussetzungen.

3.5.6.5 Preisdeckel für einen Monat

Der Preisdeckel gilt für einen Zeitraum von einem Kalendermonat. Er begrenzt den Gesamtfahrpreis für alle in diesem Kalendermonat durchgeführten eezy-Fahrten der 2. Klasse auf eine maximale Höhe.

Für die Anwendung des Preisdeckels für einen Monat greifen die jeweils gültigen Tarifbestimmungen von eezy.nrw.

3.5.7 Zubuchungen

Sofern nachfolgende Möglichkeiten über die App angeboten werden, können bei Fahrten mit eezy.nrw in Westfalen beim Check-in für die gesamte Fahrt weitere Zubuchungen ausgewählt werden. Die für Zubuchungen aktuell gültigen Preise und Preisdeckel sind in der Preistafel ([Anlage 1.1](#)) dargestellt.

Wenn Kunden selbst bereits über eine Fahrtberechtigung verfügen (z. B. EinzelTicket, Deutschlandticket, etc.), können diese eine Mitnahme zubuchen, ohne für sich eine Fahrtberechtigung nach eezy.nrw erwerben zu müssen.

Der Preisdeckel der Zubuchungen wird für jede zugebuchte Person, jedes zugebuchte Kind oder jedes zugebuchte Fahrrad separat berechnet, wobei der 24-Stundenzeitraum der Zubuchung an den 24-Stundenzeitraum der Person gekoppelt ist, die die Zubuchung durchgeführt hat. Die Preisdeckelsystematik von 1. Klasse und 2. Klasse ist auf jede zugebuchte Person und jedes zugebuchte Kind anzuwenden:

3.5.7.1 Mitnahme erwachsener Personen

Es können maximal 10 weitere erwachsene Personen pro Fahrt hinzugebucht werden.

3.5.7.2 Mitnahme von Kindern

Die Anzahl der Zubuchungen von Kindern ist beliebig.

3.5.7.3 Mitnahme von Fahrrädern

Die Anzahl der Zubuchungen von Fahrrädern darf die Anzahl der zusammenfahrenden Personen nicht übersteigen. Kinder unter 6 Jahren und Kinder unter 7 Jahren, die noch keine Schule besuchen, die ein Fahrrad mitnehmen wollen, benötigen keine Zubuchung für ihr Fahrrad.

3.5.7.4 Fahrten in der 1. Klasse in Nahverkehrszügen

Bei Nutzung der 1. Klasse gilt für diese Fahrten ein separater Preisdeckel. Die Regelung gilt für mitgenommene Personen entsprechend. Der 24-Stundenzeitraum sowie der Preisdeckel für Fahrten in der 2. Klasse bleiben davon unberührt. Der Gesamtpreis von Fahrten in 1. und 2. Klasse übersteigt den Preisdeckel für Fahrten in der 1. Klasse nicht.

Der Aufpreis für die 1. Klasse wird für die gesamte Fahrt berechnet, auch wenn in bestimmten Fahrtabschnitten andere Wagenklassen als die 1. Wagenklasse genutzt werden.

Darüber hinaus ist der Übergang in die 1. Wagenklasse per Zubuchung der 1. Klasse als Aufpreisticket in eezy.nrw möglich, sofern diese Möglichkeit über die Apps angeboten wird. Voraussetzung ist ebenfalls, dass Kunden selbst bereits über eine Fahrtberechtigung für die 2. Klasse (z. B. EinzelTicket, Deutschlandticket, etc.) verfügen. Der Preis für den Übergang ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Preis für die 2. Wagenklasse und dem Preis für die 1. Wagenklasse in eezy.nrw für die betreffende Übergangsstrecke.

3.5.8 Fahrausweisprüfung

Bei Fahrausweisprüfungen zeigt der Kunde die erteilte Fahrtberechtigung in der App auf dem Display des Mobiltelefons oder einer Smartwatch dem Prüfpersonal vor. Bei Verwendung einer Smartwatch ist immer das Mobiltelefon mitzuführen und auf Aufforderung des Prüfpersonals ist die Fahrtberechtigung auf dem Mobiltelefon vorzuzeigen. Die Bedienung des Mobiltelefons obliegt dem Kunden. Da die Fahrtberechtigung persönlich ausgestellt wird, sind die Kunden verpflichtet, im Rahmen der Fahrausweisprüfung auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, Führerschein) zu belegen.

Kann keine gültige Fahrtberechtigung bei einer Fahrausweisprüfung vorgezeigt werden, wird ein Erhöhtes Beförderungsentgelt erhoben.

3.5.9 Erstattungen

Erstattungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Stellen Kunden nach der Fahrt fest, dass durch die Applikation ein unkorrekter Tarif berechnet oder eine durch eine betriebsbedingte Störung erhöhte Preisberechnung in Rechnung gestellt wurde, so haben Kunden dies innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Fahrt dem Kundenservice des Kundenvertragspartners zu melden. Stellt der Kundenservice fest, dass den Kunden ohne eigenes Verschulden ein unkorrekter Preis berechnet wurde, wird ihnen der Differenzbetrag zum korrekten Preis zurückerstattet.

3.6. On-Demand-Tarif NRW in Westfalen

3.6.1 Grundsatz

Die Verkehrsunternehmen im WestfalenTarif können lokal sogenannte On-Demand-Verkehre als Linienbedarfsverkehre einrichten. On-Demand-Verkehre sind Mobilitätsangebote, die auf Bestellung - per App oder Telefon - bereitgestellt und in der Regel mit Pkw oder Kleinbussen betrieben werden. Für die Nutzung der On-Demand-Angebote gelten die Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW, sofern nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Zusätzlich gelten die Nutzungsbedingungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der jeweiligen Verkehrsunternehmen. Die konkreten Nutzungsbedingungen sind den AGB der Verkehrsunternehmen zu entnehmen, die On-Demand-Angebote bereitstellen.

3.6.2 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für alle On-Demand-Angebote teilnehmender Verkehrsunternehmen gemäß Abschnitt 7.3.

Die Bedienungsbereiche jeweiliger On-Demand-Verkehre werden örtlich bekannt gegeben.

Als verbundrauminterne Fahrten im On-Demand-Tarif WestfalenTarif gelten alle Fahrten, die ihre Start- und Endpunkte im WestfalenTarif-Raum haben. Die geographische Luftlinie darf zwischen Start- und Endpunkt keinen weiteren Taritraum schneiden.

3.6.3 Dauer des Fahrtabschnitts bzw. der Fahrt im On-Demand-Verkehr

Ein On-Demand-Fahrtabschnitt bzw. eine On-Demand-Fahrt beginnt, sobald der Fahrgast in das On-Demand-Fahrzeug einsteigt, und endet, wenn der Fahrgast aus demselben Fahrzeug aussteigt. Wird dieser Fahrtabschnitt im Rahmen einer intermodalen Fahrt mit weiteren Abschnitten im Linienverkehr kombiniert (vgl. Abschnitt 4.2.), spricht man von einem On-Demand-Fahrtabschnitt. Erfolgt keine Kombination mit anderen Fahrtabschnitten im Linienverkehr, entspricht der On-Demand-Fahrtabschnitt der gesamten On-Demand-Fahrt.

3.6.4 Tarifsystematik

3.6.4.1 Fahrpreisberechnung

Der Fahrpreis setzt sich zusammen aus einem On-Demand-Grundpreis und einem entfernungsbezogenen Preisbestandteil, der sich aus dem Produkt des anzuwendenden Arbeitspreises je Kilometer mit der Länge der geometrischen Strecke zwischen Start- und Endpunkt des jeweiligen On-Demand-Fahrtabschnitts bzw. der On-Demand-Fahrt in Kilometern ergibt. Diese Strecke wird nachfolgend als „Luftlinie“ bezeichnet. Sofern der tatsächliche Start- und Endpunkt der Luftlinie aus verkehrlichen oder betrieblichen Gründen nicht mit dem gebuchten Start- und Endpunkt übereinstimmt, werden die vorab gebuchten Start- und Endpunkte berücksichtigt. Der Gesamtpreis einer einzelnen Fahrt bzw. eines einzelnen Fahrtabschnitts wird auf volle Cent aufgerundet.

Die Höhe des On-Demand-Grundpreises und des Arbeitspreises wird durch folgende Bedingungen bestimmt:

Funktionstyp des On-Demand-Anbieters: Grundmobilität (vgl. Abschnitt 5.1.), Lückenschlussmobilität (vgl. Abschnitt 5.2.), Ergänzungsmobilität (vgl. Abschnitt 5.3.); der Funktionstyp kann während der Tag- (6:00-18:59 Uhr) und Abend-/Nachtstunden (19:00-5:59 Uhr) sowie an Wochentagen und Wochenendtagen zwischen den vorgenannten Funktionstypen variieren. Für die Bestimmung des Funktionstyps bei einer On-Demand-Fahrt oder einem On-Demand-Fahrtsabschnitt ist der Startzeitpunkt der jeweiligen On-Demand-Fahrt oder des On-Demand-Fahrtsabschnitts entscheidend.

Ab- und Zuschläge (Steuerungsparameter), die sich je On-Demand-Anbieter unterscheiden können: -20 %, -10 %, 0 %, +10 %, +20 %; der On-Demand-Grundpreis und der Arbeitspreis verändern sich dabei um den jeweiligen prozentualen Wert und werden auf volle Cent aufgerundet. Die Ab- und Zuschläge kommen beim Funktionstyp „Grundmobilität“ nicht zur Anwendung.

Die spezifischen Preisparameter eines Fahrtsabschnitts bzw. einer Fahrt im On-Demand-Verkehr für jeden Funktionstyp sind im Abschnitt 7.1. aufgeführt. Die je On-Demand-Bedienungsbereich gültigen Funktionstypen sowie Ab- und Zuschläge werden örtlich bekannt gegeben.

Verläuft die Luftlinie zwischen Start- und Endpunkt des Fahrtsabschnitts bzw. der Fahrt im On-Demand-Verkehr durch mehrere Tarifräume, unterliegt die Fahrpreisberechnung den Berechnungsregeln des On-Demand-Tarifs NRW.

3.6.4.2 Intermodale Fahrt mit eezy.nrw im WestfalenTarif

Nimmt der Fahrgast vor und/oder nach einem On-Demand-Fahrtsabschnitt einen Linienverkehrsabschnitt mit dem NRW-eTarif (eezy.nrw im WestfalenTarif) in Anspruch, handelt es sich um eine intermodale Fahrt im On-Demand-Tarif.

Eine intermodale Fahrt endet gemäß [Kapitel 3.5] dieser Tarifbestimmungen aufgeführten Regelungen.

Werden alle Fahrtsabschnitte einer intermodalen Fahrt – bestehend aus mindestens einem On-Demand-Fahrtsabschnitt und mindestens einem Linienverkehrsabschnitt mit eezy.nrw im WestfalenTarif – über dieselbe App gebucht und erfasst, erfolgt die Preisberechnung für die gesamte Fahrt gemeinsam. In diesem Fall entfällt der Grundpreis bei eezy.nrw im WestfalenTarif. Der On-Demand-Grundpreis wird wie oben beschrieben erhoben. Die Arbeitspreise für On-Demand-Fahrtsabschnitte und Linienverkehrsabschnitte werden ebenfalls separat, gemäß diesen Tarifbestimmungen und den Tarifbestimmungen von eezy.nrw im WestfalenTarif berechnet.

Finden ein oder mehrere Fahrtsabschnitte im Linienverkehr vor und nach einem On-Demand-Fahrtsabschnitt statt, werden jeweils separate Luftlinienabschnitte für alle Fahrtsabschnitte vor und nach dem On-Demand-Fahrtsabschnitt gemäß den Tarifbestimmungen von eezy.nrw im WestfalenTarif separat berechnet. Für aufeinanderfolgende Fahrtsabschnitte im Linienverkehr, die nicht durch einen On-Demand-Fahrtsabschnitt unterbrochen werden, wird jeweils eine zusammenhängende Luftlinie gebildet.

Finden mehrere On-Demand-Fahrtsabschnitte statt, wird dazu jeweils ein separater Arbeitspreis berechnet. Der On-Demand-Grundpreis wird in diesem Fall einmal erhoben. Finden die On-Demand-Fahrtsabschnitte in mehreren Funktionstypen gemäß Abschnitt 5.1., 5.2. oder 5.3. statt, wird der jeweils höhere On-Demand-Grundpreis erhoben.

Werden die Fahrtsabschnitte im On-Demand-Verkehr und im Linienverkehr mit eezy.nrw im WestfalenTarif über unterschiedliche Apps gebucht und erfasst, erfolgt die Preisberechnung getrennt für die einzelnen Fahrtsabschnitte. In diesem Fall wird sowohl der Grundpreis bei eezy.nrw gem. [Kapitel 3.5.5] dieser Tarifbestimmungen als auch der On-Demand-Grundpreis gem. Abschnitt 4.1. erhoben.

Verläuft bei einer intermodalen Fahrt die Luftlinie zwischen Start- und Endpunkt des On-Demand-Fahrtabschnitts oder die Luftlinie zwischen Start- und Endpunkt des Fahrtabschnitts im Linienverkehr mit dem eTarif durch mehrere Tarifräume, unterliegt die Fahrpreisberechnung den Berechnungsregeln nach den Tarifbestimmungen über den NRW-Tarif.

3.6.5 Differenzierende Tarifparameter nach Funktionstypen

3.6.5.1 Funktionstyp Grundmobilität

Fahrgäste mit einem Bartarif-Fahrausweis gemäß Abschnitt 7.2.1. exklusive des eezy.nrw im WestfalenTarif können die On-Demand-Angebote des Funktionstyps „Grundmobilität“ ohne zusätzliche Kosten nutzen, sofern der räumliche und ggf. zeitliche Gültigkeitsbereich des Fahrausweises die gesamte Strecke des Fahrtabschnitts bzw. der Fahrt im On-Demand-Verkehr abdeckt. Erlaubt die Zeitkarte während des Fahrtabschnitts bzw. der Fahrt im On-Demand-Verkehr die Mitnahme weiterer Personen, fahren auch diese ohne zusätzliche Kosten mit.

Fahrgäste mit einer Zeitkarte gemäß Abschnitt 7.2.2. können die On-Demand-Angebote des Funktionstyps „Grundmobilität“ ohne zusätzliche Kosten nutzen, sofern der Gültigkeitsbereich der Zeitkarte die gesamte Strecke des Fahrtabschnitts bzw. der Fahrt im On-Demand-Verkehr abdeckt. Erlaubt die Zeitkarte während des Fahrtabschnitts bzw. der Fahrt im On-Demand-Verkehr die Mitnahme weiterer Personen, fahren auch diese ohne zusätzliche Kosten mit.

Die Beförderung Schwerbehinderter sowie deren Begleitpersonen, Führhunde, Krankenfahrstühle, orthopädischer Hilfsmittel und Handgepäck richtet sich nach §§ 228 ff. SGB IX (Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch) in der jeweils gültigen Fassung. Die Berechtigung ist auf Verlangen des Personals nachzuweisen.

3.6.5.2 Funktionstyp Lückenschluss

Fahrgäste mit einem Bartarif-Fahrausweis gemäß Abschnitt 7.2.1. erhalten einen Rabatt von 30 % auf den Gesamtpreis des On-Demand-Fahrtabschnitts bei Anbietern des Funktionstyps „Lückenschlussmobilität“, sofern der räumliche und ggf. zeitliche Gültigkeitsbereich des Fahrausweises die gesamte Strecke des Fahrtabschnitts bzw. der Fahrt im On-Demand-Verkehr abdeckt.

Fahrgäste mit einer Zeitkarte gemäß Abschnitt 7.2.2. erhalten einen Rabatt von 50 % auf den Gesamtpreis des Fahrtabschnitts bzw. der Fahrt im On-Demand-Verkehr, sofern der Gültigkeitsbereich der Zeitkarte die gesamte Strecke des Fahrtabschnitts bzw. der Fahrt im On-Demand-Verkehr abdeckt. Erlaubt die Zeitkarte die Mitnahme weiterer Personen, gilt der Rabatt auch für den Gesamtpreis dieser mitgenommenen Personen.

Die Beförderung Schwerbehinderter sowie deren Begleitpersonen, Führhunde, Krankenfahrstühle, orthopädischer Hilfsmittel und Handgepäck richtet sich nach §§ 228 ff. SGB IX (Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch) in der jeweils gültigen Fassung. Die Berechtigung ist auf Verlangen des Personals nachzuweisen.

3.6.5.3 Funktionstyp Ergänzungsmobilität

Fahrgäste mit einer Zeitkarte gemäß Abschnitt 7.2.2. erhalten einen Rabatt von 25 % auf den Gesamtpreis des Fahrtabschnitts bzw. der Fahrt im On-Demand-Verkehr, sofern der Gültigkeitsbereich der Zeitkarte die gesamte Strecke des Fahrtabschnitts bzw. der Fahrt im On-Demand-Verkehr abdeckt. Erlaubt die Zeitkarte die Mitnahme weiterer Personen, gilt der Rabatt auch für den Gesamtpreis dieser mitgenommenen Personen.

Fahrgäste mit Schwerbehinderung, die nach §§ 228 ff. SGB IX (Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch) in der jeweils gültigen Fassung im regulären Nahverkehr unentgeltlich befördert werden, sowie deren Begleitpersonen erhalten einen Rabatt von 25 % auf den Gesamtpreis des Fahrtabschnitts bzw. der Fahrt im On-Demand-Verkehr. Die Mitnahme von Führhunden,

Krankenfahrstühlen, orthopädischen Hilfsmitteln und Handgepäck ist gestattet und richtet sich nach §§ 228 ff. SGB IX. Die Berechtigung ist auf Verlangen des Personals nachzuweisen.

3.6.6 Sonstige Tarifparameter

3.6.6.1 Ermäßigungen und Sondertarife

3.6.6.1.1 Kindertarif

Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren erhalten einen Rabatt von 50 % auf den Gesamtpreis des Fahrtabschnitts bzw. der Fahrt im On-Demand-Verkehr.

Kinder unter 6 Jahren werden gemäß Ziffer 9.1. der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW unentgeltlich befördert. Die Mitnahme von unentgeltlich zu befördernden Kindern ist bei der Buchung anzugeben.

3.6.6.1.2 Gruppenrabatt

Anbieter von On-Demand-Verkehren können fakultativ einen Gruppenrabatt anbieten. Sofern ein Gruppenrabatt angeboten wird, gelten folgende Regelungen.

Ein Gruppenrabatt kann für maximal 10 Personen gewährt werden, wobei die maximale Anzahl zusammenfahrender Personen durch die jeweilige Fahrzeugspezifikation begrenzt wird. Die erste Person zahlt den vollen Preis, während die erste mitfahrende Person einen Rabatt von 25 % auf den Gesamtpreis des Fahrtabschnitts bzw. der Fahrt im On-Demand-Verkehr erhält. Für jede weitere mitfahrende Person wird ein Rabatt von 50 % auf den Gesamtpreis des Fahrtabschnitts bzw. der Fahrt im On-Demand-Verkehr gewährt. Die bereits rabattierten Personen nach Abschnitt 6.1.1. sind vom Gruppenrabatt ausgenommen.

Sofern mitfahrende Personen zur Fahrpreisrabattierung aufgrund des Besitzes eines gültigen Bartarif-Fahrausweises, einer Zeitkarte oder einer Schwerbehinderung gemäß der Abschnitte 5.1., 5.2. oder 5.3. berechtigt sind, werden diese Rabattierungen nicht in Kombination mit dem Gruppenrabatt angewendet. Stattdessen wird der für die Fahrgäste höchste Rabatt herangezogen.

3.6.6.2 Mitnahmebedingungen

3.6.6.2.1 Fahrräder

Die Mitnahme von Fahrrädern ist ausgeschlossen, sofern dies nicht ausdrücklich in den AGB des jeweiligen Anbieters gestattet ist. Sofern eine Fahrradmitnahme gestattet ist, ist für die Fahrradmitnahme ein gültiges Tarifprodukt erforderlich.

3.6.6.2.2 Tiere und sonstige Gegenstände

Die Mitnahme von Tieren und Gegenständen erfolgt gemäß den Ziffern 9.3. und 9.6. der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW. Mitgeführte Sachen und Tiere werden unentgeltlich befördert.

3.6.6.3 Buchungs- und Stornierungsregelungen

3.6.6.3.1 Stornierung

Vorausbuchungen: Beträgt die Dauer zwischen Buchungszeitpunkt und angegebener Abfahrtszeit eines On-Demand-Verkehrs mehr als 30 Minuten, so ist eine kostenfreie Stornierung bis 30 Minuten vor der geplanten Abfahrtszeit möglich. Bei späteren Stornierungen wird der volle Preis des Fahrtabschnitts bzw. der Fahrt im On-Demand-Verkehr berechnet.

Sofortbuchungen: Beträgt die Dauer zwischen Buchungszeitpunkt und angegebener Abfahrtszeit eines On-Demand-Verkehrs 30 Minuten oder weniger, so ist eine kostenfreie Stornierung nur innerhalb der ersten Minute nach der Buchung möglich. Erfolgt die Stornierung später, wird der volle Preis des Fahrtabschnitts bzw. der Fahrt im On-Demand-Verkehr berechnet.

3.6.6.3.2 No-Show-Gebühr

Wird ein gebuchter Fahrtabschnitt bzw. eine gebuchte Fahrt im On-Demand-Verkehr nicht angetreten und es erfolgt keine fristgerechte Stornierung, wird der volle Preis des Fahrtabschnitts bzw. der Fahrt im On-Demand-Verkehr berechnet.

3.6.6.3.3 Abweichende Buchungs- und Stornierungsregelungen

Weiterführende bzw. von den Tarifbestimmungen nachfolgend abweichende Regelungen zu den Stornierungs- und No-Show-Gebühr-Regelungen sind den AGB des jeweiligen Anbieters zu entnehmen.

3.6.7 Anhänge

3.6.7.1 Anerkannte Zeitkarten und Bartarif-Fahrausweise

Es werden alle Fahrkarten des WestfalenTarifs anerkannt.

3.6.7.2 Teilnehmende Verkehrsunternehmen

- „flex – mein ÖPNV-Taxi“ in Harsewinkel
- „flex – mein ÖPNV-Taxi“ in Verl
- Linien Ha-T1, Ha-T2, Ha-T3, Ha-T4 (allesamt „TaxiBus Halle“)
- Linie 44 Gütersloh – Herzebrock-Clarholz-Pixel
- Linie 45 Harsewinkel-Greffen – Beelen
- Linie 78.3 „TaxiBus Rheda“
- Linie RT 4 Langenberg – Rietberg

3.7 Tickets zum Selbstaussdruck (Online-Ticket) und Handy-Tickets

3.7.1 Anwendungsbereich

Diese Bedingungen gelten für den Erwerb und die Nutzung von Tickets zum Selbstaussdruck (Online-Ticket) sowie von Tickets, die auf einem mobilen Endgerät bereitgestellt werden (Handy-Ticket).

Für eezy.nrw in Westfalen gelten die gesonderten Bestimmungen in Abschnitt [3.5](#).

3.7.2 Ticketsortiment

3.7.2.1 Online-Tickets und Handy-Tickets

Ausgewählte Tickets des WestfalenTarifs können als Online-Tickets zum Selbstaussdruck oder als Handy-Tickets ausgegeben werden. Dabei besteht die Möglichkeit, dass Tickets ausschließlich als Online-Ticket oder Handy-Ticket ausgegeben werden.

3.7.2.2 Änderungen des Fahrkartenangebotes

Das angebotene Ticketsortiment kann jederzeit ohne Vorankündigung angepasst werden. Ein Anspruch zur Ausgabe von Tickets als Online- oder Handy-Tickets besteht nicht.

3.7.3 Bezug und Nutzung

3.7.3.1 Online-Tickets

Zum Bezug eines Online-Tickets sind ggf. Anrede, Name und Vorname sowie Geburtsdatum des Reisenden anzugeben. Online-Tickets sind nicht übertragbar.

Online-Tickets müssen vor Fahrtantritt erworben werden und in ausgedruckter Form vorliegen. Sie sind in der Originalgröße DIN A4 schwarz-weiß oder farbig auszudrucken. Alle

Angaben müssen vollständig und einwandfrei lesbar und überprüfbar sein. Je Online-Ticket ist ein Blatt zu verwenden.

Es gilt die Ausweispflicht gemäß Ziffer [4.4](#).

Online-Tickets können bis zu 2 Monate vor ihrem ersten Geltungstag erworben werden. Der Vorverkauf kann beschränkt werden.

Bei Feststellung eines Missbrauchs kann der Fahrgast für den Kauf gesperrt werden.

3.7.3.2 Handy-Tickets

Für den Bezug von Handy-Tickets ist die Angabe eines seitens des ausgebenden Unternehmens vorgegebenen Kontrollmediums (z. B. Kreditkarten- oder Personalausweisnummer) oder, sofern durch das ausgebende Unternehmen zugelassen, die ggf. Anrede, Name und Vorname sowie Geburtsdatum des Reisenden erforderlich. Handy-Tickets sind nicht übertragbar.

Handy-Tickets müssen vor Fahrtantritt erworben werden. Ein Betreten des Verkehrsmittels ist erst nach vollständiger Übertragung des Handy-Tickets gestattet. Die Bestellung eines Handy-Tickets gilt nicht als Fahrtberechtigung.

Bei der Ticketkontrolle hat der Fahrgast das Handy-Ticket mit Anzeige der Fahrkartendaten (Barcode, Kontrollgrafik) bei aktivierter Hintergrundbeleuchtung vorzuzeigen. Die Bedienung des Endgerätes nimmt der Fahrgast vor. Das Prüfpersonal kann jedoch die Aushändigung des mobilen Endgerätes zu Prüfzwecken in Anwesenheit des Fahrgastes verlangen.

Kann der Nutzer den Nachweis des Handy-Tickets bei der Ticketkontrolle nicht erbringen, z.B. infolge technischer Störungen, leerer Akku, usw., oder bei Feststellung eines Missbrauchs, z.B. bei einer Buchung nach der tatsächlichen Abfahrt des Verkehrsmittels bei Fahrtantritt, handelt es sich um eine Fahrt ohne gültigen Fahrausweis gemäß Nr. 7.4 der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW. Eine nachträgliche Vorlage im Falle einer Beanstandung wird nicht anerkannt.

Die Ausweispflicht gemäß Ziffer [4.4](#) gilt.

Bei Feststellung eines Missbrauchs kann der Fahrgast für den Kauf gesperrt werden.

3.7.4 Erstattung, Umtausch

Widerruf, Rückgabe, Umtausch und Erstattung von Online- und Handy-Tickets sind ausgeschlossen.

3.7.5 Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gelten die WestfalenTarif-Bestimmungen und Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW sowie die allgemeinen Geschäftsbedingungen des ausgebenden Unternehmens.

4. Unentgeltliche Beförderung; Sachen; Ausweispflicht

4.1. Menschen mit Schwerbehinderung

Die Beförderung von Menschen mit Behinderung sowie deren Begleitpersonen, Führhunde, Krankenfahrstühle, orthopädische Hilfsmittel und Handgepäck richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) IX, §§228 ff. in der jeweils geltenden Fassung. Die Berechtigung ist auf Verlangen des Personals nachzuweisen. Dabei müssen sowohl der zweifarbige Schwerbehindertenausweis als auch das Beiblatt mit der zur Freifahrt berechtigenden Wertmarke vorgezeigt werden und gültig sein.

In die 1. Wagenklasse können unentgeltlich übergehen:

- Menschen mit Behinderung, deren Ausweis das Merkzeichen "1. Kl." enthält,
- Begleitpersonen von Menschen mit Behinderung, deren Ausweis das Merkzeichen "1. Kl. und B" enthält.

Menschen mit Behinderung ohne diese Merkzeichen im Ausweis und deren Begleitpersonen können gegen Zahlung eines 1. Klasse Aufpreises in die 1. Wagenklasse übergehen. Begleitpersonen benötigen ein eigenes 1. Klasse AufpreisTicket.

4.2. Polizei

Die unentgeltliche Beförderung von Vollzugsbeamten des Polizeidienstes des Bundes und der Länder erfolgt entsprechend des Abschnittes 9.2 der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW.

4.3. Sachen

Die Beförderung von Tieren und Gegenständen erfolgt entsprechend der Abschnitte 9.3/9.6 der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW.

4.4. Ausweispflicht

Nicht übertragbare Tickets sind grundsätzlich nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Führerschein, Reisepass, Personalausweis) gültig. Der Fahrgast ist verpflichtet, im Rahmen der Fahrausweiskontrolle nach Aufforderung seine Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen. Nötigenfalls ist die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholung der Unterschrift nachzuweisen.

Für SchülerTickets gilt der Schülerausweis mit Lichtbild ebenfalls als Ausweisdokument. Grundschüler sind von einer Ausweispflicht ausgenommen.

Bei SozialTickets ist die rechtmäßige Benutzung auf Verlangen zusätzlich in geeigneter Weise, z.B. durch Vorlage eines Berechtigten-Passes oder einer durch die zuständigen Ämter der Kommunen ausgestellten Kundenkarte, nachzuweisen.

Bei Handy-Tickets ist der Fahrgast außerdem verpflichtet, das Kontrollmedium (z.B. Kreditkartennummer, Personalausweisnummer etc.) vorzuzeigen.

Das SemesterTicket ist nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis und einem Studierendenausweis gültig.

5. Erstattung und Umtausch

a) Tickets nach altem Tarifstand:

Im Vorverkauf erworbene unentwertete Tickets/ unentwertete Ticketabschnitte nach altem Tarifstand werden gemäß Nr. 8.2 der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW bis zu drei Monate nach dem Stichtag der Tarifänderung anerkannt. Danach sind sie ungültig. Ein Umtausch dieser Tickets ist bis zu 3 Jahre nach Inkrafttreten der jeweiligen Tarifmaßnahme beim verkaufenden Verkehrsunternehmen möglich. Beim Umtausch dieser Tickets wird kein Bearbeitungsentgelt erhoben.

b) Online- und Handy-Tickets

Widerruf, Rückgabe, Umtausch und Erstattung von Online- und Handy-Tickets sind ausgeschlossen.

c) Tickets im Allgemeinen

Vor dem ersten Geltungstag wird der bezahlte Fahrpreis auf Antrag gegen Rückgabe des unbenutzten Tickets erstattet. Davon ausgenommen sind Abos. Ein bereits entwertetes oder auf einzelnen Abschnitten entwertetes Ticket gilt als benutzt.

Ab dem ersten Geltungstag ist eine Erstattung nicht möglich, sofern nachfolgend zu Zeittickets und Abos nichts anderes festgelegt ist.

d) **Abos**

(1) **Persönliche, nicht übertragbare Abos**

Persönliche Abos können nicht erstattet werden, sondern müssen gekündigt werden.

Eine rückwirkende Erstattung von Beförderungsentgelt ist nur für persönliche, nicht übertragbare Abos möglich und wird nur im Fall einer mit Bettlägerigkeit verbundenen Krankheit von über 15 Tagen Dauer vorgenommen, die vom Abonnenten durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer Bescheinigung des Krankenhauses und des entsprechenden Tickets nachgewiesen werden muss. Zur Errechnung des zu erstattenden Betrages wird je Ausfalltag von dem für das Abo-Ticket entrichteten Beförderungsentgelt 1/30 abgezogen.

Eine Unterbrechung des Abonnements ist nicht möglich.

(2) **Übertragbare Abos**

Übertragbare Abos können nicht erstattet werden, sondern müssen gekündigt werden.

Eine Unterbrechung des Abonnements durch Urlaub ist nicht möglich.

e) **Zeittickets (außer Abos)**

(1) **Persönliche, nicht übertragbare Zeitkarten**

Vor dem ersten Geltungstag wird der bezahlte Fahrpreis auf Antrag gegen Rückgabe des unbenutzten Zeittickets erstattet.

Wird ein persönliches Zeitticket während seiner Geltungsdauer nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag und gegen Vorlage des Tickets anteilig erstattet. Eine Erstattung kann dabei nur erfolgen, wenn das Zeitticket dem ausgebenden Verkehrsunternehmen zurückgegeben oder dort hinterlegt wird. Maßgeblich für die Erstattung ist der Tag der Rückgabe bzw. der Hinterlegung oder das Datum des Poststempels, wenn der Fahrgast das Ticket auf dem Postweg schickt. Das Verlustrisiko bei postalischer Zusendung trägt der Fahrgast.

Je Benutzungstag werden von dem Preis des Zeittickets abgezogen:

- Bei einem Zeitticket mit monatlicher bzw. 30-tägiger Geltungsdauer 5 %
- Bei einem Zeitticket mit wöchentlicher bzw. 7-tägiger Geltungsdauer 25 %.

Eine Erstattung des Fahrgeldes für FunTickets ist nur vor dem 1. Geltungstag des FunTickets möglich.

Persönliche, nicht übertragbare Zeittickets können zu einem früheren Zeitpunkt rückwirkend erstattet oder umgetauscht werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine mit Bettlägerigkeit verbundenen Krankheit von über 15 Tagen Dauer, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird.

(2) **Übertragbare Zeitkarten**

Vor dem ersten Geltungstag wird der bezahlte Fahrpreis auf Antrag gegen Rückgabe des unbenutzten Zeittickets erstattet. Ein entwertetes Ticket gilt als benutzt.

Wird ein Zeitticket während seiner Geltungsdauer nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag und gegen Vorlage des Tickets anteilig erstattet. Eine Erstattung kann dabei nur erfolgen, wenn das Zeitticket dem ausgebenden Verkehrsunternehmen zurückgegeben oder dort hinterlegt wird. Maßgeblich für die Erstattung ist der Tag der Rückgabe bzw. der Hinterlegung oder das Datum des Poststempels, wenn der Fahrgast das Ticket auf dem Postweg schickt. Das Verlustrisiko bei postalischer Zusendung trägt der Fahrgast.

Je Benutzungstag werden von dem Preis des Zeittickets abgezogen:

- Bei einem Zeitticket mit monatlicher bzw. 30-tägiger Geltungsdauer 5 %
- Bei einem Zeitticket mit wöchentlicher bzw. 7-tägiger Geltungsdauer 25 %.

Eine Erstattung von Fahrgeld bei Nichtausnutzung von übertragbaren Zeittickets ist rückwirkend nicht möglich.

f) **Besondere Umstände, Verlust und Zerstörung**

Das Bearbeitungsentgelt und die Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.

Wird ein Fahrgast von der Beförderung ausgeschlossen, hat er keinen Anspruch auf Erstattung. Eine Ausnahme besteht dann, wenn der Fahrgast wegen einer ansteckenden Krankheit nicht befördert wird.

Der Fahrpreis für verlorene, zerstörte oder abhanden gekommene Tickets wird nicht erstattet. Für Abos gelten gesonderte Regelungen, siehe Abo-AGB ([Anlage 2](#)).

g) **Vorgehen bei Erstattung/Umtausch**

Von dem zu erstattenden Betrag behält das Verkehrsunternehmen ein Bearbeitungsentgelt sowie ggf. eine Überweisungsgebühr ein (siehe auch [Anlage 3](#)).

Ein bereits ausgegebenes Ticket wird unentgeltlich vor dem 1. Geltungstag gegen ein anderes Ticket gegen Rückzahlung des Minderbetrages bzw. Zahlung des Mehrbetrages umgetauscht.

Umtausch und Erstattung erfolgen gegenüber dem Inhaber des Tickets nur bei den ausgebenden Verkehrsunternehmen. Bei Tickets, deren Bezahlungen im Wege des bargeldlosen Zahlungsverkehrs erfolgen, findet eine Rückzahlung als Gutschrift auf das ursprünglich zur Zahlung angegebene Konto statt.

Die Erstattung erfolgt nur gegen Rückgabe des Tickets und Vorlage eines an den Verkaufsstellen der ausgebenden Verkehrsunternehmen erhältlichen Antragsformulars. Im Antragsformular ist die Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung des Tickets durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen.

Anträge auf Erstattung des Fahrgeldes sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Ablauf der Geltungsdauer des Tickets bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu stellen.

B Tarifbestimmungen TeutoOWL

6. Tickets des Teilraums TeutoOWL

B

6.1. Allgemeines

Die folgenden Ausführungen im Abschnitt 6 betreffen ausschließlich den Teilraum TeutoOWL. Definiert werden alle regionalen und lokalen Ticketangebote, die über das „Stamm-sortiment“ der gemeinsamen westfälischen Ebene (siehe Ziffer 3) hinausgehen bzw. in ihren Eigenschaften davon abweichen (regionale Erweiterung). Zudem werden besondere Formen der Tarifierung im Teilraum TeutoOWL dargestellt.

Zur transparenteren Darstellung sind auch die Tickets der gemeinsamen westfälischen Ebene dargestellt.

Preisstufen

Der Berechnung der Fahrpreise innerhalb des Teilraums TeutoOWL liegen die jeweils gültigen und für die politischen Kommunen geltenden Tarifgebietspläne in Verbindung mit der aktuellen Fahrpreistafel des WestfalenTarifs zugrunde.

Folgende Preisstufen finden Anwendung:

Kurzstrecke (KMH | KLI | KGT | KBI)

Innerhalb des Teilraums TeutoOWL können sich die Preise für die Kurzstrecke in den einzelnen lokalen Bereichen unterscheiden.

In der Stadt Bielefeld (TG 60000) und in den Tarifgebieten der Kreise Gütersloh, Herford und Minden-Lübbecke (mit Ausnahme des Tarifgebietes Rödinghausen s.u.) berechtigt ein Kurzstreckenticket zu einer Fahrt über maximal vier Haltestellenabstände auf einer Bus- und Stadtbahnlinie innerhalb eines Tarifgebietes. Ein Umsteigen ist nicht möglich. Im Stadtbahnparallel- und Schnellbusverkehr sind alle Bus- und Stadtbahnhaltestellen bei der Berechnung der zu befahrenden Haltestellen zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob sie von einem Fahrzeug bedient werden oder nicht.

In Rödinghausen (TG 62700) gilt die Kurzstrecke KMH für Fahrten innerhalb einzelner Zonen und auf ausgewählten Relationen innerhalb Rödinghausens. Ein Umsteigen ist möglich.

Im Kreis Lippe werden einige Tarifgebiete ebenfalls in Zonen unterteilt, in denen die Kurzstrecke Lippe (KLI) gilt. Ein Umsteigen ist möglich.

Preisstufe 1 (1MH | 1LI | 1GT | BI)

Für Fahrten, die in einem Tarifgebiet beginnen und enden, gilt die jeweilige Preisstufe 1. Innerhalb des Teilraums TeutoOWL können sich die Fahrpreise der Preisstufe 1 in den einzelnen lokalen Bereichen unterscheiden. Wird jedoch zum Erreichen des Zieles ein weiteres Tarifgebiet befahren, so gilt die entsprechende Preisstufe zu diesem Tarifgebiet.

Preisstufe 2 – Preisstufe 7 innerhalb des Teilraums TeutoOWL (2T – 7T)

Für Fahrten von einem Tarifgebiet in ein anderes Tarifgebiet des Teilraums TeutoOWL ist der Fahrpreis der Preisstufen 2T bis 7T – entsprechend den jeweiligen Tarifgebietsplänen – zu zahlen.

Tickets der Preisstufe 7T haben – soweit Start-TG und Ziel-TG innerhalb des TeutoOWL-Netzes liegen – Netzgültigkeit im Netz TeutoOWL. Davon ausgenommen sind lediglich die folgenden Ticketgattungen:

- EinzelTicket
- KinderTicket
- EinzelTicket Aufpreis 1. Klasse
- SchulwegTicket
- ChillTicket
- ChillTicket light
- Schüler/AzubiMonatsTicket (über Schulträger)

Werden jedoch zum Erreichen des Zieles in den Preisstufen 2T – 7T weitere Tarifgebiete befahren, so ist der Fahrpreis einer entsprechend höheren Preisstufe zu entrichten.

Die Netzgültigkeiten für das Netz TeutoOWL und weitere räumlich differenzierte Netze sind den folgenden Abbildungen zu entnehmen:

Grundsätzlich gilt Folgendes:





Abbildung: Netz TeutoOWL

- * gilt nur Buslinien, die in den Raum des WestfalenTarifs herein- bzw. aus diesem herausführen.
- ** gilt nur auf Bus- und Schienenverkehrslinien, die in den Raum des WestfalenTarifs herein- bzw. aus diesem herausführen.

Abbildung: Netz Lippe



Abbildung: Kreis Lippe



Abbildung: Netz Gütersloh



Abbildung: Kreis Gütersloh



Abbildung: Netz Minden-Lübbecke und Herford



Abbildung: Kreis Minden-Lübbecke und Herford



Abbildung: Netz Minden-Lübbecke



Abbildung: Netz Petershagen



6.1.1 Fahrpreisbesonderheiten

Bei Fahrten zwischen den letzten beiden und den ersten beiden Haltestellen benachbarter Tarifgebiete im Teilraum TeutoOWL gilt die Preisstufe 1 (s. auch jeweilige Übersicht zur Nahbereichstarifizierung in den Tarifgebietsplänen). Diese Fahrpreisbesonderheit gilt nicht auf Schienenstrecken und findet nur für Einzeltickets (ohne HandyTickets) Anwendung. Fahrpreisbesonderheiten für Fahrten aus einem Tarifgebiet in einen Teilbereich (Zone) eines Nachbar-Tarifgebietes sind den jeweiligen Nahbereichstarifizierungen der Tarifgebietspläne zu entnehmen.

6.2. Regionale Tickets für einzelne Fahrten (Tickets mit beschränkter Fahrtenzahl)

6.2.1 EinzelTicket

Das EinzelTicket gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gem. Ziffer [3.1.1](#).

EinzelTickets gelten ab Kauf / aufgedrucktem Geltungszeitpunkt:

- In der Preisstufe Kurzstrecke KLI = 60 Min.
- In der Preisstufe 1 (1MH | 1LI | 1GT | BI) = 90 Min.

Diese Regelung kommt analog für KinderTickets und AnschlussTickets zur Anwendung.

ClipTicket

Das ClipTicket ist ein digitales EinzelTicket, das nur über die App der moBiel GmbH erworben werden kann, nachdem ein Werbeclip abgespielt wurde. Unmittelbar nach dem Kauf ist das ClipTicket von 9:00 Uhr bis Betriebsende für 90 Minuten innerhalb des Stadtgebiets Bielefeld (Preisstufe BI; Bus, StadtBahn, Nahverkehrszüge) gültig. Es darf dabei für Hin-, Rück- und Rundfahrten genutzt werden.

6.2.2 KinderTicket

Das KinderTicket gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gem. Ziffer [3.1.2](#). Regionale Erweiterung siehe Ziffer [6.2.1](#).

6.2.3 AnschlussTicket I FahrWeiterTicket Westfalen

Das AnschlussTicket und das FahrWeiterTicket Westfalen gehören zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gem. Ziffer [3.1.4](#). Regionale Erweiterung siehe Ziffer [6.2.1](#).

6.2.4 Gruppenregelung

Die Gruppenregelung gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gem. Ziffer [3.1.5](#).

6.3. Regionale Zeittickets (Tickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl)

6.3.1 TagesTicket24

Die TagesTicket24 gehören zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gemäß Ziffer [3.2.1.1](#) und [3.2.1.2](#).

6.3.2 FahrradTagesTicket24

Das FahrradTagesTicket24 gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gem. Ziffer [3.2.1.3](#).

6.3.3 WochenendTicket

Das WochenendTicket und das WochenendTicket Kind sind regionale Erweiterungen im Tarifgebiet Detmold (TG 65000). Das WochenendTicket und das WochenendTicket Kind gelten ganztägig an allen Wochenenden und Feiertagen gemäß Ziffer [2.7](#) jeweils von Betriebsbeginn bis Betriebsende. Liegt ein Feiertag vor und/oder nach dem Wochenende, gilt das Ticket ebenfalls an den angrenzenden Feiertagen. Die Tickets sind übertragbar. Sie sind nicht mit Anschluss- bzw. FahrWeiterTickets kombinierbar.

6.3.4 7 TageTicket

Das 7 TageTicket gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gem. Ziffer [3.2.2](#).

6.3.5 Regionale ZeitTickets für 30 Tage bzw. einen Kalendermonat

6.3.5.1 30 TageTicket

Das 30 TageTicket gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gem. Ziffer [3.2.3.1](#). Als regionale Erweiterung werden 30 TageTickets innerhalb des Teilraums TeutoOWL mit abweichenden Eigenschaften ausgegeben:

- Als **UmweltMonatsTicket Detmold**¹ für die Preisstufe 1LI in der Stadt Detmold (TG 65000). Im Übrigen gelten die Bestimmungen für 30 TageTickets gemäß Ziffer [3.2.3.1](#).
- Als **KinderMonatsTicket Detmold**¹ für die Preisstufe 1LI in der Stadt Detmold (TG 65000). Das KinderMonatsTicket Detmold ist ein persönliches Ticket für Kinder bis 18 Jahre und ausschließlich für FamilienAbo- und Detmold-Pass-Inhaber erhältlich. Eine Mitnahme- und Übertragungsmöglichkeit beim KinderMonatsTicket Detmold besteht nicht. Das KinderMonatsTicket Detmold gilt vom ersten Tag des Kalendermonats bis einschließlich zum ersten Werktag des Folgemonats. Die Möglichkeit zum Lösen von AnschlussTickets gemäß [3.1.4](#) ist für das KinderMonatsTicket Detmold gegeben.
- Als **MonatsTicket**¹, **3-MonatsTicket**¹ und **JahresTicket**¹ für die Preisstufe 1LI in der Stadt Bad Salzuflen (TG 65300). Diese Tickets gelten vom ersten Tag des Kalendermonats bis einschließlich zum ersten Werktag des Folgemonats. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für 30 TageTickets gemäß Ziffer [3.2.3.1](#) sinngemäß.

¹ Diese Ticketgattung wird im Rahmen einer städtischen Rabattierungsregel zu einem vom Gemeinschaftstarif abweichenden Preis ausgegeben. Sie entspricht in ihren Kerneigenschaften der jeweiligen Gattung des Sortiments des Gemeinschaftstarifs.

- Als **KlimaTicket** für die Tarifgebiete
 - **in den Kreisen Minden-Lübbecke und Herford:**
 - Bad Oeynhausen (TG 63200)
 - Espelkamp (TG 63300)
 - Herford (TG 62000)
 - Hille (TG 63400)
 - Hüllhorst (TG 63500)
 - Kirchlengern (TG 62500)
 - Löhne (TG 62600)
 - Lübbecke (TG 63600)
 - Minden (TG 63000)
 - Netz Petershagen (TG 69980)
 - Porta Westfalica (TG 63800)
 - Pr. Oldendorf (TG 63900)
 - Rahden (TG 64000)
 - Rödinghausen (TG 62700)
 - Stemwede (TG 64100)
 - Vlotho (TG 62900)
 - **Im Kreis Gütersloh:**
 - Borgholzhausen (TG 60600)
 - Halle/Westfalen (TG 60700)
 - Harsewinkel (TG 60800)
 - Herzebrock-Clarholz (TG 60900)
 - Langenberg (TG 61000)
 - Rheda-Wiedenbrück (TG 61100)
 - Rietberg (TG 61200),
 - Schloß Holte-Stukenbrock (TG 61300),
 - Steinhagen (TG 61400),
 - Verl (TG 61500),
 - Versmold (TG 61600) und
 - Werther (TG 61700).

Ein Erwerb dieser Tickets durch die Schulträger ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für 30 TageTickets gemäß Ziffer [3.2.3.1](#) sinngemäß.

6.3.5.2 30 TageTicket 9 Uhr

Das 30 TageTicket 9 Uhr gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gem. Ziffer [3.2.3.2](#). Als regionale Erweiterung werden 30 TageTickets 9 Uhr innerhalb des Teilraums TeutoOWL mit abweichenden Eigenschaften ausgegeben:

- Als **9 Uhr MonatsTicket Detmold¹** für die Preisstufe 1LI in der Stadt Detmold (TG 65000). Im Übrigen gelten die Bestimmungen für 30 TageTickets 9 Uhr gemäß Ziffer [3.2.3.2](#).

¹ Diese Ticketgattung wird im Rahmen einer städtischen Rabattierungsregel zu einem vom Gemeinschaftstarif abweichenden Preis ausgegeben. Sie entspricht in ihren Kerneigenschaften der jeweiligen Gattung des Sortiments des Gemeinschaftstarifs.

- Als „**LippeTicket one**“ für die Preisstufe 1LI in den folgenden Kommunen:
 - Gemeinde Kalletal (TG65900)
 - Stadt Schieder-Schwalenberg (TG 66500)
 - Stadt Blomberg (TG 65500)
 - Gemeinde Leopoldshöhe (TG 66200)
 - Stadt Lügde (TG 66300)
 - Stadt Barntrup (TG 65400)
 - Gemeinde Dörentrup (TG 65600)
 - Gemeinde Extertal (TG 65700)
 - Gemeinde Augustdorf (TG 65200)
 - Stadt Horn-Bad Meinberg (TG 65800)
 - Stadt Lage (TG 66100)
 - Gemeinde Schlangen (TG 66600)
 - Stadt Oerlinghausen (TG 66400)

Das LippeTicket one gilt vom ersten Tag des Kalendermonats bis einschließlich zum ersten Werktag des Folgemonats (Mo-Fr).

- Als **CityLifeTicket** für die Preisstufe 1 MH für die Tarifgebiete Enger (TG 62300), Spenge (TG 62800), Hiddenhausen (TG 62400) und Bünde (TG 62200).
- als **RegioLifeTicket** für das Netz Minden-Lübbecke und Herford (TG 69987) sowie **Netz Gütersloh** (TG 69993) mit Netzgültigkeit gem. Ziffer [6.1.1](#),
- als **LippeTicket** für das Netz Lippe (TG 69998) mit Netzgültigkeit gem. Ziffer [6.1.1](#)

6.3.5.3 30 TageTicket Fahrrad

Das 30 TageTicket Fahrrad gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gem. Ziffer [3.2.3.5](#).

6.4. Regionale Schüler-/AzubiTickets

6.4.1 FunTicket

Das FunTicket gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gem. Ziffer [3.2.3.3](#).

Als regionale Erweiterung werden FunTickets innerhalb des Teilraums TeutoOWL für folgende Tarifgebiete / Teilnetze (Definition siehe Ziffer [6.1.1](#)) ausgegeben:

- Für das Netz Lippe (FunTicket Netz Lippe) und das Tarifgebiet Detmold (TG 65000),
- für die Preisstufe BI in der Stadt Bielefeld (TG 60000),
- für das Netz Gütersloh (FunTicket Netz Gütersloh),
- für das Netz Minden-Lübbecke und Herford (FunTicket Netz Minden-Lübbecke und Herford) sowie
- für das Netz TeutoOWL.

Das FunTicket Netz Minden-Lübbecke und Herford berechtigt zur Nutzung der Bielefelder NachtBus-Linien N8 und N12 sowie der DiscoBusse in den Kreisen Herford und Minden-Lübbecke.

Bei Fahrten in die benachbarten Räume Münsterland/Ruhr-Lippe sowie Paderborn-Höxter ist die Kombination der jeweils netzgültigen FunTickets als Fahrausweis zulässig.

6.4.2 Schüler/AzubiMonatsTicket

Das Schüler/AzubiMonatsTicket gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gem. Ziffer [3.2.3.4](#).

6.4.3 Schüler/AzubiMonatsTicket (über Schulträger)

Das Schüler/AzubiMonatsTicket (über Schulträger) ist eine regionale Erweiterung im Teilraum TeutoOWL. Es gelten die Regelungen gem. Ziffer [3.2.3.4](#).

Wird ein Schüler/AzubiMonatsTicket vom sog. Schulwegkostenträger bezogen, wird keine Kundenkarte ausgestellt. Die zur Benutzung berechtigten Personen erhalten lediglich Monatstickets für den beantragten Zeitraum. Die Monatstickets sind auf die Person des Inhabers ausgestellt, sind nicht übertragbar und beinhalten keine Mitnahmeregelung. Name und Vorname des Inhabers werden von der Ausgabestelle eingetragen. Die Ausgabestelle trägt in das Monatsticket außerdem den räumlichen Geltungsbereich (von Wohnort/ständiger Aufenthaltsort nach tatsächlich besuchtem Ausbildungsort) mit Kennung und Bezeichnung sowie die entsprechende Preisstufe unter Beachtung möglicher Fahrpreis mildernder Besonderheiten ein. Bei Änderung des räumlichen Geltungsbereichs wird ein neues Monatsticket ausgegeben.

Die Zeitbeschränkung des FunTickets/FunAbos – montags bis freitags an Schultagen in NRW ab 14.00 Uhr – wird in Verbindung mit dem Schüler/AzubiMonatsTicket (über Schulträger) aufgehoben; der gemeinsame Geltungsbereich von Schüler/AzubiMonatsTicket und/oder FunTicket/FunAbo erstreckt sich dann auf den räumlichen Geltungsbereich des FunTickets/FunAbos (Tarifgebiet, Teil- oder Gesamtnetz).

Ein Verlust des Tickets muss schriftlich angezeigt werden. Für die Ausstellung von Ersatztickets wird ein Bearbeitungsentgelt gem. [Anlage 3](#) – je nachgedrucktem Ticket – erhoben. Pro Schuljahr werden maximal drei Ersatzausstellungen vorgenommen, wobei aus Kulanzgründen nach einer Einzelfallprüfung hiervon abgewichen werden kann. Bei Wiederauffinden der ursprünglich ausgestellten Tickets sind diese unverzüglich zurückzugeben.

6.4.4 SchulwegTicket

Das SchulwegTicket ist eine regionale Erweiterung im Teilraum TeutoOWL. SchulwegTickets können nur von Schulträgern mit Sitz in NRW erworben werden. Zur Benutzung des SchulwegTickets ist der unter Ziffer [3.2.3.4](#) genannte Personenkreis berechtigt. Es besteht aus Monatstickets und wird haltestellen-/bahnhofsbezogen für ein ganzes Schuljahr als Jahreskarte ausgegeben. Eine Abbestellung von SchulwegTickets für Teile des Schuljahres ist nicht möglich. Es berechtigt zu Fahrten an Schultagen und zwar montags bis freitags von Betriebsbeginn bis 19.00 Uhr sowie samstags bis 15.00 Uhr auf dem direkten oder schnellstmöglichen Weg zwischen der/dem nächsten Haltestelle/Bahnhof der Wohnung und der/dem nächsten Haltestelle/Bahnhof der tatsächlich besuchten Schule.

Die Zeitbeschränkung des FunTickets/FunAbos – montags bis freitags an Schultagen in NRW ab 14.00 Uhr – wird in Verbindung mit dem SchulwegTicket aufgehoben; der gemeinsame Geltungsbereich von SchulwegTicket und/oder FunTicket/FunAbo erstreckt sich dann auf den räumlichen Geltungsbereich des FunTickets/FunAbos (Tarifgebiet, Teil- oder Gesamtnetz). Für diesen Geltungsbereich entfällt damit die Zeit- und Haltestellenbeschränkung des SchulwegTickets.

An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in NRW gemäß [2.7](#) und während der Schulferien in NRW haben SchulwegTickets keine Gültigkeit. Lehrplanmäßige Fahrten zur Schule, die räumlich oder zeitlich von den oben genannten Bedingungen abweichen, können mit dem SchulwegTicket gegen Vorlage einer von der Schule ausgestellten gesonderten Bescheinigung durchgeführt werden. Diese Bescheinigung berechtigt nur in Verbindung mit dem gültigem SchulwegTicket zur Fahrt in dem/den dazugehörigen Tarifgebiet/en. Wird das SchulwegTicket nicht das gesamte Schuljahr genutzt und die entsprechenden MonatsTickets

liegen vor Beginn der Gültigkeit dem jeweiligen Verkehrsunternehmen vor, werden dem Schulträger lediglich die bereits genutzten Monate in Rechnung gestellt.

SchulwegTickets sind auf die Person des Inhabers ausgestellt, sind nicht übertragbar und beinhalten keine Mitnahmeregelung. Name und Vorname des Inhabers werden von der Ausgabestelle eingetragen. Die Ausgabestelle trägt in das SchulwegTicket außerdem den räumlichen Geltungsbereich mit Kennung und Bezeichnung sowie die entsprechende Preisstufe unter Beachtung möglicher Fahrpreis mildernder Besonderheiten ein. Bei Änderung des räumlichen Geltungsbereichs wird ein neues SchulwegTicket ausgegeben. Sie sind nur gültig, wenn sie vom Inhaber vor der ersten Benutzung mit Tinte oder Kugelschreiber unterschrieben werden; Name und Vorname sind auszuschreiben. Ab dem 5. Schuljahr gilt die Ausweispflicht gemäß Ziffer 4.4.

Ein Verlust des Tickets muss schriftlich angezeigt werden. Für die Ausstellung von Ersatztickets wird ein Bearbeitungsentgelt gem. Anlage 3 – je nachgedrucktem Ticket – erhoben. Pro Schuljahr werden maximal drei Ersatzausstellungen vorgenommen, wobei aus Kulanzgründen nach einer Einzelfallprüfung hiervon abgewichen werden kann. Bei Wiederauffinden der ursprünglich ausgestellten Tickets sind diese unverzüglich zurückzugeben.

6.4.5 ChillTicket und ChillTicket light

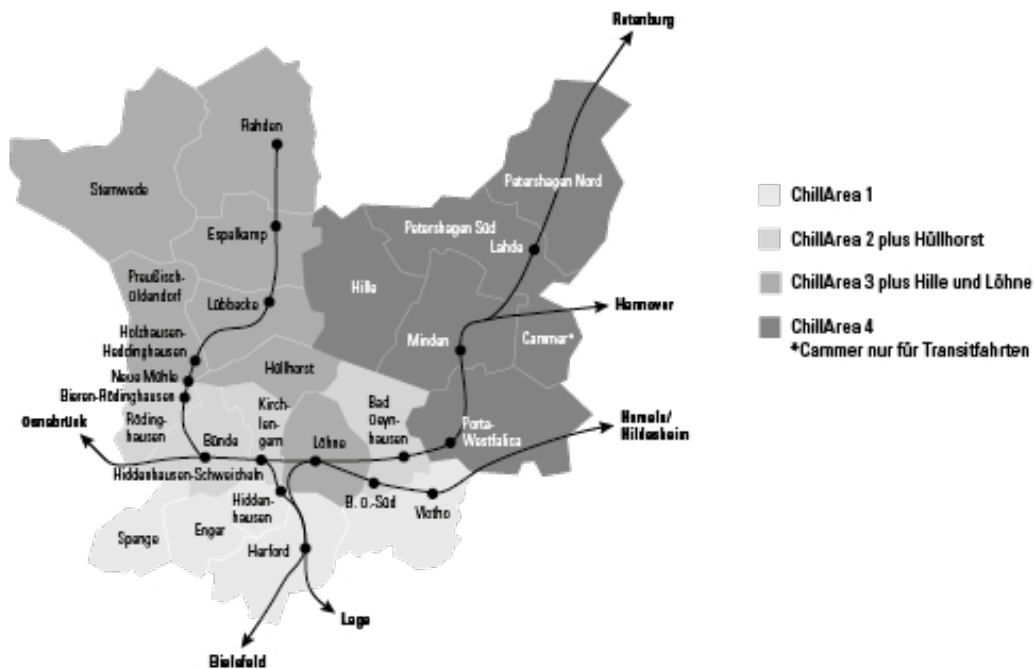
Das ChillTicket ist eine regionale Erweiterung im Teilraum TeutoOWL. ChillTickets können nur von Schulträgern mit Sitz in NRW für Binnenrelationen in den Kreisen Minden-Lübbecke und Herford erworben werden. Zur Benutzung des ChillTickets ist der unter Ziffer 3.2.3.4 genannte Personenkreis berechtigt. Es besteht aus MonatsTickets und wird haltestellen-/bahnhofsbezogen für ein ganzes Schuljahr als Jahreskarte ausgegeben. Eine Abbestellung von ChillTickets für Teile des Schuljahres ist nicht möglich. Es berechtigt zu Fahrten an Schultagen und zwar montags bis freitags von Betriebsbeginn bis 19.00 Uhr sowie samstags bis 15.00 Uhr auf dem direkten oder schnellstmöglichen Weg zwischen der/dem nächsten Haltestelle/Bahnhof der Wohnung und der/dem nächsten Haltestelle/Bahnhof der tatsächlich besuchten Schule.

Die Zeitbeschränkung des FunTickets/FunAbos – montags bis freitags an Schultagen in NRW ab 14.00 Uhr – wird in Verbindung mit dem ChillTicket aufgehoben; der gemeinsame Geltungsbereich von ChillTicket und/oder FunTicket/FunAbo erstreckt sich dann auf den räumlichen Geltungsbereich des FunTickets/FunAbos (Tarifgebiet, Teil- oder Gesamtnetz). Für diesen Geltungsbereich entfällt damit die Zeit- und Haltestellenbeschränkung des ChillTickets.

Lehrplanmäßige Fahrten zur Schule, die räumlich oder zeitlich von den oben genannten Bedingungen abweichen, können mit dem ChillTicket gegen Vorlage einer von der Schule ausgestellten gesonderten Bescheinigung durchgeführt werden. Diese Bescheinigung berechtigt nur in Verbindung mit dem gültigem ChillTicket zur Fahrt in dem/den dazugehörigen Tarifgebiet/en.

Zusätzlich gilt das ChillTicket montags bis freitags ab 14.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und an gesetzlichen Feier- und Ferientagen in NRW ohne Zeitbeschränkung für beliebige Fahrten innerhalb des jeweiligen wohnortspezifischen Teilraumes:

ChillArea I	Spence, Enger, Herford, Hiddenhausen und Vlotho.
ChillArea II	Rödinghausen, Bünde, Kirchlengern, Löhne, Bad Oeynhausen und Hüllhorst.
ChillArea III	Stemwede, Rahden, Espelkamp, Preußisch-Oldendorf, Lübbecke, Hüllhorst, Hille und Löhne.
ChillArea IV	Hille, Petershagen, Minden und Porta-Westfalica sowie Cammer (für Transittfahrten).

Abbildung: Geltungsbereiche des ChillTickets im Freizeitnutzen (siehe [Anlage 18](#))

ChillTickets sind auf die Person des Inhabers ausgestellt, sind nicht übertragbar und beinhalten keine Mitnahmeregelung. Name und Vorname des Inhabers werden von der Ausgabestelle eingetragen. Die Ausgabestelle trägt in das ChillTicket außerdem den räumlichen Geltungsbereich mit Kennung und Bezeichnung sowie die entsprechende Preisstufe unter Beachtung möglicher Fahrpreis mildernder Besonderheiten ein. Bei Änderung des räumlichen Geltungsbereichs wird ein neues ChillTicket ausgegeben. Sie sind nur gültig, wenn sie vom Inhaber vor der ersten Benutzung mit Tinte oder Kugelschreiber unterschrieben werden; Name und Vorname sind auszuschreiben. Ab dem 5. Schuljahr gilt die Ausweispflicht gemäß Ziffer [4.4](#).

Ein Verlust des Tickets muss schriftlich angezeigt werden. Für die Ausstellung von Ersatztickets wird ein Bearbeitungsentgelt gem. [Anlage 3](#) – je nachgedrucktem Ticket – erhoben. Pro Schuljahr werden maximal drei Ersatzausstellungen vorgenommen, wobei aus Kulanzgründen nach einer Einzelfallprüfung hiervon abgewichen werden kann. Bei Wiederauffinden der ursprünglich ausgestellten Tickets sind diese unverzüglich zurückzugeben.

ChillTicket light

Das ChillTicket light ist eine regionale Erweiterung im Teilraum TeutoOWL. ChillTickets light können nur von Schulträgern innerhalb der Gemeinde Rödinghausen (TG 62700) erworben werden. Für das ChillTicket light gilt die ChillArea 5 – ausschließlich auf Buslinien – gemäß nachstehender Abbildung:



■ Geltungsbereich der ChillArea 5 des ChillTickets light

a) gilt nur auf Buslinien

b) gilt nur auf den Buslinien 543 und 571 zwischen Rödinghausen und der Haltestelle „Bünde, ZO8“.

Das ChillTicket light berechtigt zu Fahrten an Schultagen und zwar montags bis freitags von Betriebsbeginn bis 19.00 Uhr sowie samstags bis 15.00 Uhr auf dem direkten oder schnellstmöglichen Weg zwischen der/dem nächsten Haltestelle/Bahnhof der Wohnung und der/dem nächsten Haltestelle/Bahnhof der tatsächlich besuchten Schule. Darüber hinaus gelten die Regelungen gem. Ziffer [6.4.5](#).

6.4.6 SchülerCard Bielefeld

Die SchülerCard Bielefeld ist eine regionale Erweiterung im Teilraum TeutoOWL für das Tarifgebiet Bielefeld (TG 60000).

Die SchülerCard Bielefeld ist nur erhältlich für Schüler mit Wohnsitz in der Stadt Bielefeld. Sie ist ein persönliches MonatsTicket für anspruchsberechtigte und nichtanspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler an Grundschulen (Primarstufe), Förderschulen, allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufen I und II sowie für Vollzeitschüler an Berufskollegs mit Wohn- und Schulstandort Bielefeld. Die Anspruchsberechtigung muss gemäß § 7 Schulfinanzgesetz vorliegen.

Die SchülerCard Bielefeld ist gültig für Schul- und Freizeitfahrten innerhalb des Tarifgebietes Bielefeld und nur im Abonnement gem. [Anlage 3](#) der Tarifbestimmungen erhältlich.

6.4.6.1 Berechtigte

Berechtigt zur Nutzung der SchülerCard Bielefeld sind alle Schülerinnen und Schüler an Grundschulen (Primarstufe), Förderschulen, sowie Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und II, die öffentliche, staatlich genehmigte oder staatlich anerkannte allgemeinbildende Schulen sowie eine in § 7 Abs. 2 Schulfinanzgesetz aufgeführte Schule besuchen, soweit sie Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrtkosten nach der Schülerfahrtkostenverordnung haben.

Voraussetzung ist, dass der jeweilige Wohn- und Schulstandort innerhalb der Stadt Bielefeld liegt und der Schulträger entsprechende vertragliche Regelungen mit den Verkehrsunternehmen abgeschlossen hat. Für anspruchsberechtigte Schüler hat der Schulträger die Anspruchsberechtigung geprüft und der ausgebenden Stelle auf dem Bestellschein bestätigt.

6.4.6.2 Gültigkeit

Die SchülerCard Bielefeld für Schüler mit Wohnsitz innerhalb der Stadt Bielefeld gilt ohne Zeiteinschränkung für beliebig viele Fahrten im angegebenen Geltungsbereich und wird einheitlich für das Stadtgebiet Bielefeld in der Preisstufe BI ausgegeben.

Die SchülerCard Bielefeld wird auf die Person ausgestellt und ist nicht übertragbar. Das Ticket gilt nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis gem. Ziffer [3.2.3.4](#).

Die SchülerCard Bielefeld ist vom ersten Tag des jeweiligen Kalendermonats bis zum ersten Werktag (Mo-Fr) des Folgemonats gültig. Die Bezugsberechtigung ist bei Antragstellung in geeigneter Form nachzuweisen. Die Laufzeit ist an das Schuljahr gebunden und endet automatisch zum 31.07. eines Jahres. Für den Bezug der SchülerCard für ein ggf. darauffolgendes Schuljahr ist eine erneute Beantragung erforderlich.

6.4.6.3 Fahrpreise

Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler:

Der monatliche Preis (Eigenanteil) für die SchülerCard Bielefeld ist aus der Fahrpreistafel zu entnehmen. Die Preise werden entsprechend der nachfolgenden Regelung festgelegt:

Besuchen mehrere minderjährige Kinder einer Familie Schulen i. S. d. § 5 der Schülerfahrtkostenverordnung (SchfkVO), so werden entsprechend der gesetzlichen Regelung Eigenanteile höchstens für zwei dieser Kinder erhoben, und zwar in der Reihenfolge des Alters dieser Kinder: Der monatliche Preis für die SchülerCard Bielefeld gilt für das erste und zweite anspruchsberechtigte Kind pro Monat im Abo. Volljährige Kinder der Familie bleiben hierbei unberücksichtigt und zahlen dann den Preis für die SchülerCard Bielefeld (1. Kind). Der Eigenanteil entfällt für Schüler und Schülerinnen, für die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII geleistet wird, für Inhaber des Bielefeld Passes und für dritte und weitere anspruchsberechtigte Geschwisterkinder einer Familie sowie für Kinder der Primarstufe (Klasse 1-4).

Nichtanspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler:

Der monatliche Preis für die SchülerCard Bielefeld (Selbstzahler) ist aus der Fahrpreistafel zu entnehmen.

6.4.6.4 Sonstiges

Eine Erstattung wegen Nichtausnutzung nach Beginn der Geltungsdauer sowie die Benutzung der 1. Wagenklasse bei Eisenbahnverkehrsunternehmen, auch mit AufpreisTickets, sind ausgeschlossen.

6.4.7 AzubiAbo Westfalen

Das AzubiAbo Westfalen gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gem. Ziffer [3.2.4.7](#).

6.5. Regionale AboTickets

6.5.1 Abo

Das Abo gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gem. Ziffer [3.2.4.1](#).

Darüber hinaus kommen innerhalb des Teilraums TeutoOWL folgende Regelungen zur Anwendung:

MonatsTickets werden im Abonnement ausgegeben, wenn ein Verkehrsunternehmen mit einem hierfür vorgesehenen Vordruck ermächtigt wird, das jeweilige Fahrgeld monatlich bis auf Weiteres vom Girokonto abzubuchen (siehe auch „Bedingungen für den Ticketbezug im Abo (Abo-AGB)“ | [Anlage 2](#)). Die jeweilige Ausgabestelle trägt in die MonatsTickets die Gültigkeitsdauer, eine namentliche Kennzeichnung bei persönlichen Abos, den räumlichen Geltungsbereich mit Kennung und Bezeichnung sowie die entsprechende Preisstufe unter Beachtung möglicher Fahrpreis mildernder Besonderheiten ein. Bei Änderung des räumlichen Geltungsbereiches wird ein neues MonatsTicket ausgegeben.

Als regionale Erweiterung werden Abos innerhalb des Teilraums TeutoOWL mit abweichenden Eigenschaften ausgegeben:

- Als **DetmoldAbo**¹ für die Preisstufe 1LI in der Stadt Detmold (TG 65000). Abweichend von Ziffer [3.2.4.1](#) wird das Detmold Abo ausschließlich übertragbar angeboten und kann zu jedem Kalendertag begonnen werden. Eine Jahresvorauszahlung ist ohne weitere Rabattierung möglich. Zusätzlich ist das FamilienAbo erhältlich. Es kann zu jedem Kalendertag begonnen werden und besteht aus zwei Fahrausweisen: einer Stammkarte und einer Partnerkarte für eine zweite im Haushalt lebende Person. Die Partnerkarte wird dabei auf ein Haushaltsmitglied persönlich ausgestellt. Eine Mitnahme- und Übertragungsmöglichkeit besteht nur für die Stammkarte. Die Möglichkeit zum Lösen von AnschlussTickets gem. Ziffer [3.1.4](#) ist für die Stammkarte und die Partnerkarte gegeben. Die Mindestvertragslaufzeit des FamilienAbos beträgt 3 Monate.
- Als **LemgoCard**¹ für die Preisstufe 1LI in der Stadt Lemgo (TG 66000). Eine Jahresvorauszahlung ohne zusätzliche Rabattierung ist möglich. Die LemgoCard kann für bis zu fünf im selben Haushalt lebende Personen um die günstigere, nicht übertragbare LemgoCard-Plus mit einer Mindestabnahme von 3 Monaten ergänzt werden.
- Als **Bad Salzuflen Ticket**¹ für die Preisstufe 1LI in der Stadt Bad Salzuflen (TG 65300). Abweichend von Ziffer [3.2.4.1](#) wird das Bad Salzuflen Ticket ausschließlich übertragbar angeboten. Eine Jahresvorauszahlung ist möglich.
- Als **Bünde-Card**¹ für die Preisstufe 1MH in der Stadt Bünde (TG 62200). Abweichend von Ziffer [3.2.4.1](#) wird die Bünde-Card ausschließlich übertragbar angeboten und ist als Monatskarte, 3-Monatskarte und als Jahreskarte erhältlich.
- Als **KlimaAbo** in den Tarifgebieten
 - **in den Kreisen Minden-Lübbecke und Herford:**
 - Bad Oeynhausen (TG 63200)
 - Espelkamp (TG 63300)
 - Herford (TG 62000)
 - Hille (TG 63400)
 - Hüllhorst (TG 63500)
 - Kirchlengern (TG 62500)
 - Löhne (TG 62600)

¹ Diese Ticketgattung wird im Rahmen einer städtischen Rabattierungsregel zu einem vom Gemeinschaftstarif abweichenden Preis ausgegeben. Sie entspricht in ihren Kerneigenschaften der jeweiligen Gattung des Sortiments des Gemeinschaftstarifs

- Lübbecke (TG 63600)
- Minden (TG 63000)
- Petershagen Nord (TG 63710)
- Petershagen Süd (TG 63720)
- Porta Westfalica (TG 63800)
- Pr. Oldendorf (TG 63900)
- Rahden (TG 64000)
- Rödinghausen (TG 62700)
- Stemwede (TG 64100)
- Vlotho (TG 62900)
- **Im Kreis Gütersloh:**
 - Borgholzhausen (TG 60600)
 - Halle/Westfalen (TG 60700)
 - Harsewinkel (TG 60800)
 - Herzebrock-Clarholz (TG 60900)
 - Langenberg (TG 61000)
 - Rheda-Wiedenbrück (TG 61100)
 - Rietberg (TG 61200)
 - Schloß Holte-Stukenbrock (TG 61300)
 - Steinhagen (TG 61400)
 - Verl (TG 61500)
 - Versmold (TG 61600)
 - Werther (TG 61700)

Ein Erwerb dieser Abos durch den Schulträger ist ausgeschlossen.

6.5.2 9 UhrAbo

Das 9 UhrAbo gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gem. Ziffer [3.2.4.2](#).

Als regionale Erweiterung werden 9 UhrAbos innerhalb des Teilraums TeutoOWL mit abweichenden Eigenschaften ausgegeben:

- Als **CityLifeAbo** für die Preisstufe 1MH innerhalb der Tarifgebiete Enger (TG 62300), Spengge (TG 62800), Hiddenhausen (TG 62400) und Bünde (TG 62200).
- Als **RegioLifeAbo** für das Netz Minden-Lübbecke und Herford (TG 69987) mit Netzgültigkeit gem. Ziffer [6.6.1](#).
- Für das **Netz Gütersloh** (TG 69993) mit Netzgültigkeit gem. Ziffer [6.1](#).
- Für das **Netz Lippe** (TG 69998) mit Netzgültigkeit gem. Ziffer [6.1](#) als **LippeAbo**.

6.5.3 FunAbo

Das FunAbo gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gem. Ziffer [3.2.4.3](#).

Als regionale Erweiterung werden FunAbos innerhalb des Teilraums TeutoOWL für folgende Tarifgebiete / Teilnetze (Definition siehe Ziffer [6.1](#)) ausgegeben:

- Für das Netz Lippe (TG 69998) und das Tarifgebiet Detmold,
- für die Preisstufe BI in der Stadt Bielefeld (TG 60000),
- für das Netz Gütersloh (FunAbo Netz Gütersloh),

- für das Netz Minden-Lübbecke und Herford (FunAbo Netz Minden-Lübbecke und Herford) sowie
- für das Netz TeutoOWL.

Das FunAbo Netz MLH berechtigt zur Nutzung der Bielefelder NachtBuslinien N8 und N12 sowie der DiscoBusse in den Kreisen Herford und Minden-Lübbecke.

6.5.4 **FahrradAbo**

Das FahrradAbo gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gem. Ziffer [3.2.4.4](#).

6.5.5 **60plusAbo**

Das 60plusAbo gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gem. Ziffer [3.2.4.5](#).

Als regionale Erweiterung werden 60plusAbos innerhalb des Teilraums TeutoOWL für folgende Tarifgebiete / Teilnetze (Definition siehe Ziffer [6.1](#)) ausgegeben:

- Für das Netz Lippe,
- Für das Netz Gütersloh,
- Für das Netz Minden-Lübbecke und Herford sowie
- Für das Netz TeutoOWL.

Eine Jahresvorauszahlung ist für das 60plusAbo nicht möglich.

6.5.6 **SilberAbo**

Das SilberAbo ist eine regionale Erweiterung im Teilraum TeutoOWL. Es wird ausschließlich in der Preisstufe BI in der Stadt Bielefeld (TG 60000) angeboten. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 3 Monate.

Montags bis freitags ab 19.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen gemäß Ziffer [2.7](#) ganztägig gilt das Ticket für bis zu 5 Personen, davon maximal 2 Personen ab 15 Jahren. Anstelle von Personen können auch Fahrräder mitgenommen werden, wobei pro Person maximal ein Fahrrad erlaubt ist. Die Mitnahmeregelung endet am Folgetag um 3.00 Uhr, dies gilt nicht bei betriebsbedingten Verzögerungen.

Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß Ziffer [3.2.4.5](#).

Zum SilberAbo ist eine Partnerkarte (SilberAbo+) in der Preisstufe BI der Stadt Bielefeld (TG 60000) erhältlich. Die Ausstellung der Partner-Karte erfolgt für eine weitere Person über 60 Jahren für die Preisstufe BI. Die Vertragsabwicklung erfolgt über einen Besteller und nur eine Bankverbindung. Die Tarifbestimmungen für das SilberAbo gelten für die Partner-Karte sinngemäß.

6.5.7 **Regionale JobTickets**

6.5.7.1 **GroßkundenAbo**

Das GroßkundenAbo ist eine regionale Erweiterung im Teilraum TeutoOWL.

Großkunden, die sich vertraglich verpflichten, für einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten MonatsTickets im Abonnement zu bestellen, erhalten ab einer Abnahmemenge von 50 Stück einen Rabatt in Höhe von 10 % auf den Preis des ausgegebenen Abos. Zum Teil werden GroßkundenAbos für Marketingzwecke unter anderem Namen beworben.

Einige Verkehrsunternehmen gewähren Inhabern von Abos Vorteile bei der Nutzung des NachtBusses. Diese werden in den entsprechenden NachtBus-Informationen aufgeführt. Die NachtBus-Angebote sind nicht Bestandteil des WestfalenTarifs. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Abos gemäß Ziffer [6.5.1](#) mit Ausnahme der lokalen Aboangebote.

6.6. Regionale SozialTickets

Personen (Anspruchsberechtigte), die Bürgergeld und Sozialgeld (SGB II), Leistungen für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie laufende Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen („Sozialhilfe“, SGB XII), Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder laufende Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz beziehen, erhalten in einzelnen Kommunen rabattierte Fahrausweise (Sozialtickets). Der Nachweis der rechtmäßigen Benutzung ist auf Verlangen in geeigneter Weise z.B. durch Vorlage eines Berechtigten-Passes, einer Kundenkarte und durch Vorlage eines geeigneten Lichtbildausweises (z. B: Personalausweis, Schülerschein o. ä.) zu führen. Innerhalb des Teilraums TeutoOWL werden folgende SozialTickets herausgegeben:

6.6.1 Stadt Bielefeld

Inhaber des Bielefeld-Passes erhalten das Bi-Pass Ticket (gemäß Ziffer [6.5.1](#)) und das 9 Uhr Bi-Pass Ticket (gemäß Ziffer [6.5.2](#)) für die Stadt Bielefeld (TG 60000) zu einem rabattierten Preis unter dem Namen Bi-Pass Ticket. Die Abos sind übertragbar auf andere Bielefeld-Pass-Inhaber. Die Ausweispflicht gemäß Ziffer [4.4](#) gilt. Der Fahrgast ist verpflichtet, auf Verlangen die rechtmäßige Benutzung des Tickets durch Vorlage seines Bielefeld-Passes und eines amtlichen Ausweises nachzuweisen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Abos gemäß Ziffer [6.5.1](#). Die Mitnahme weiterer Personen ist abweichend von Ziffer [3.2.4.1](#) auf Bielefeld-Pass Inhaber eingeschränkt. Das Bi-Pass Ticket und das 9 Uhr Bi-Pass Ticket stehen unter dem Vorbehalt der Finanzierung durch die Stadt Bielefeld.

6.6.2 Stadt Gütersloh

An Inhaber des Gütersloher Stadtpasses wird am Stadtbusbüro Gütersloh mit Ermäßigung folgendes Tickets für die Stadt Gütersloh (TG 60500) ausgegeben: 7 TageTicket.

6.6.3 Stadt Bünde

In Bünde wohnhafte Inhaber des Wittekindpasses erhalten 50% Ermäßigung beim Kauf einer Bünde-Card (siehe Ziffer [6.5.1](#)). Dies gilt pro Wittekindpass und pro Monat.

6.6.4 Kreise Minden-Lübbecke und Herford

In den Kommunen der Kreise Minden-Lübbecke und Herford wird ein (regionales) Sozial-Ticket herausgegeben. Das WeserWerreTicket ist ein MonatsTicket (gem. Ziffer [3.2.3](#)) mit folgenden abweichenden Eigenschaften:

Geltungsbereich	Kreise Minden - Lübbecke und Herford (Definition siehe Ziffer 6.1)
Tarifliche Eckpunkte	Gültig vom ersten Tag des jeweiligen Kalendermonats bis zum ersten Werktag des Folgemonats (Mo-Fr). • Keine Übertragbarkeit • Keine Mitnahmeregelung • Keine Zeitgrenze
Berechtigtenachweis	Durch die zuständigen Ämter der Kommunen ausgestellte Kundenkarte
Prüfung/Ausgabe	Durch ausgebende Kommunen (Sozialämter, Bürgerbüros o.ä.)
Ausgabe des Tickets	Fahrpersonal, Fahrkartenautomaten, Vorverkaufsstellen
Ticketbestandteile	Kundenkarte, Amtlicher Ausweis, Ticket (WeserWerreTicket)
Berechtigtenkreis	Alle Personen (ohne Alterseinschränkung), die Bürgergeld und Sozialgeld (SGB II), Wohngeld, Leistungen für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie laufende Hilfe zum Lebensunterhalt („Sozialhilfe“, SGB XII), Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder laufende Leistungen der Kriegsopferfürsorge beziehen. Genauerer regelt die Richtlinie des Landes NRW zum Sozialticket.

6.6.5 Kreis Gütersloh

In den Kommunen des Kreises Gütersloh wird ein (regionales) SozialTicket herausgegeben. Das TeutoEmsTicket hat Netzgültigkeit im Kreis Gütersloh (TG 69996) gem. Ziffer [6.1](#). Im Übrigen gelten die Regelungen zum WeserWerreTicket gem. Ziffer [6.6.4](#).

6.6.6 Kreis Lippe

In den Kommunen des Kreises Lippe wird ein (regionales) SozialTicket herausgegeben. Das MobiTicket Lippe hat Netzgültigkeit im Kreis Lippe (TG 69986) gem. Ziffer [6.1](#). Im Übrigen gelten die Regelungen zum WeserWerreTicket gem. Ziffer [6.6.4](#).

6.6.7 Stadt Detmold (MobiTicket¹)

Inhaber des Detmolder Sozialpasses (Detmold-Pass) erhalten das Abo der Preisstufe 1LI für das Stadtgebiet Detmold (TG 65000) als MobiTicket zu einem rabattierten Preis. Die Ausgabe erfolgt über das SVD-Kundenzentrum „Service im Rosental“ Detmold. Die MobiTickets sind zum Fahren für beliebig viele Fahrten auf allen Buslinien im Tarifgebiet Detmold gültig. Die MobiTickets sind persönlich mit Lichtbild ausgestellt und nicht übertragbar auf andere Personen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Abos gemäß Ziffer [6.5.1](#).

¹ Diese Ticketgattung wird im Rahmen einer städtischen Rabattierungsregel zu einem vom Gemeinschaftstarif abweichenden Preis ausgegeben. Sie entspricht in ihren Kerneigenschaften der jeweiligen Gattung des Sortiments des Gemeinschaftstarifs.

6.6.8 Stadt Lemgo (MobiTicket¹)

Für das Stadtgebiet Lemgo (TG 66000) wird ein (lokales) SozialTicket herausgegeben. Das MobiTicket ist ein MonatsTicket (gem. Ziffer [3.2.3](#)) mit folgenden abweichenden Eigenschaften:

Geltungsbereich	Im Gesamtgebiet der Stadt Lemgo (TG 66000) ohne Nutzung des entsprechenden ein- und ausbrechenden Verkehrsangebotes in PS 1LI.
Tarifliche Eckpunkte	• Keine Übertragbarkeit • Keine Mitnahmeregelung • Keine Zeitgrenze • Möglichkeit des LöSENS von AnschlussTickets (gem. Ziffer 3.1.4)
Prüfung/Ausgabe	Zum Kauf/zur Nutzung des Tickets sind nur Kunden mit entsprechender Kundenkarte berechtigt. Die Ausgabe der Kundenkarte erfolgt durch die Stadt Lemgo nach dort erfolgter Überprüfung der Bezugsberechtigung. Die Ausgabe des MobiTickets erfolgt über das Kundenzentrum der Stadtwerke Lemgo.
Berechtigtenkreis	Alle Personen (ohne Alterseinschränkung), die Bürgergeld und Sozialgeld (SGB II), Leistungen für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie laufende Hilfe zum Lebensunterhalt („Sozialhilfe“, SGB XII), Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder laufende Leistungen der Kriegsopferfürsorge beziehen. Genauerer regelt die Richtlinie des Landes NRW zum Sozialticket.
Ticketbestandteile	Kundenkarte, Amtlicher Ausweis, Ticket (MobiTicket)

6.6.9 Stadt Bad Salzuflen (MobiTicket¹)

Für das Stadtgebiet Bad Salzuflen (TG 65300) wird ein (lokales) SozialTicket herausgegeben. Das MobiTicket ist ein MonatsTicket (gem. Ziffer [3.2.3](#)) mit folgenden abweichenden Eigenschaften:

Geltungsbereich	Im Gesamtgebiet der Stadt Bad Salzuflen (TG 65300) ohne Nutzung des entsprechenden ein- und ausbrechenden Verkehrsangebotes in PS 1LI.
Tarifliche Eckpunkte	• Keine Übertragbarkeit • Keine Mitnahmeregelung • Keine Zeitgrenze • Möglichkeit des LöSENS von AnschlussTickets (gem. Ziffer 3.1.4)
Prüfung/Ausgabe	Zum Kauf/zur Nutzung des Tickets sind nur Kunden mit entsprechender Kundenkarte berechtigt. Die Ausgabe der Kundenkarte erfolgt durch die Stadt Bad Salzuflen nach dort erfolgter Überprüfung der Bezugsberechtigung. Die Ausgabe des MobiTickets erfolgt über das Stadtbusbüro in Bad Salzuflen.
Berechtigtenkreis	Alle Personen (ohne Alterseinschränkung), die Bürgergeld und Sozialgeld (SGB II), Leistungen für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie laufende Hilfe zum Lebensunterhalt („Sozialhilfe“, SGB XII), Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder laufende Leistungen der Kriegsopferfürsorge beziehen. Genauerer regelt die Richtlinie des Landes NRW zum Sozialticket.
Ticketbestandteile	Kundenkarte, Amtlicher Ausweis, Ticket (MobiTicket)

6.6.10 Weitere SozialTickets im Kreis Lippe

Innerhalb des Kreises Lippe erhalten Berechtigte in verschiedenen Kommunen SozialTickets (MobiTicket one) für die jeweilige Preisstufe 1LI auf Basis der MonatsTickets. Abweichend von Ziffer [3.2.3.1](#) werden die Tickets ausschließlich personalisiert herausgegeben und beinhalten keine Übertragbarkeit und keine Mitnahmeregelung. Die Tickets werden für folgende Kommunen ausgegeben:

- Gemeinde Kalletal (TG65900)
- Stadt Schieder-Schwalenberg (TG 66500)
- Stadt Blomberg (TG 65500)
- Gemeinde Leopoldshöhe (TG 66200)
- Stadt Lügde (TG 66300)
- Stadt Barntrup (TG 65400)
- Gemeinde Dörentrup (TG 65600)
- Gemeinde Extertal (TG 65700)
- Gemeinde Augustdorf (TG 65200)
- Stadt Horn-Bad Meinberg (TG 65800)
- Stadt Lage (TG 66100)
- Gemeinde Schlangen (TG 66600)
- Stadt Oerlinghausen (TG 66400)

Berechtigte sind folgende Personen:

Alle Personen (ohne Alterseinschränkung), die

- Bürgergeld
 - Sozialgeld (SGB II),
 - Wohngeld,
 - Leistungen für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie laufende Hilfe zum Lebensunterhalt („Sozialhilfe“, SGB XII),
 - Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
 - laufende Leistungen der Kriegsopferfürsorge
- beziehen.

Genauerer regelt die Richtlinie des Landes NRW zum Sozialticket. Zum Kauf bzw. zur Nutzung des Tickets sind nur Kunden mit entsprechender Kundenkarte berechtigt. Die Ausgabe der Kundenkarte erfolgt durch die Kommunen nach dort erfolgter Überprüfung der Bezugsberechtigung. Das MobiTicket one ist nur gültig in Verbindung mit Lichtbildausweis und Kundenkarte.

6.7.4 Tickets für Nachtbusfahrten

Für Fahrten mit dem Bielefelder NachtBus gilt der WestfalenTarif sowie das Deutschlandticket. [6.5.1](#), [6.5.2](#), [6.5.5](#), [6.6.1](#), [6.6.2](#), [Anlage 9](#), [6.4.1](#) bzw. [6.5.4](#) und [3.7.2.1](#).

Für Fahrten mit den **DiscoBussen in Minden-Lübbecke und Herford** gilt ein besonderer Fahrpreis. Tickets des WestfalenTarifs sowie das Deutschlandticket werden nicht anerkannt. Die Informationen zu den Linienwegen und Tarifen der Nachtbusse im Teilverkehrsraum Minden-Lübbecke/Herford finden Sie unter www.teutoowl.de

Die Regelungen für Schwerbehinderte Menschen gemäß [4.1](#) finden Anwendung.

6.7.5 Entdecker-Karte Bielefeld

Die Entdecker-Karte Bielefeld ist ein Zeitticket für alle Busse, StadtBahnen und Nahverkehrszüge in der Stadt Bielefeld (TG 60000). Die Entdecker-Karte ist erhältlich in folgenden Varianten:

- Ein-Tages-Karte: Gültig am eingetragenen Tag und ab 18.00 Uhr des Vortages;
- Drei-Tages-Karte: Gültig am eingetragenen Tag und an den darauf folgenden zwei Tagen.

Darüber hinaus bietet sie Ihnen kostenlosen Eintritt und Ermäßigungen für zahlreiche Museen und attraktive Freizeitangebote in Bielefeld. Die Entdecker-Karte ist erhältlich:

- in den Bussen von moBiel,
- im ServiceCenter moBiel in der StadtBahn-Haltestelle Jahnplatz,
- im Jahnplatz Nr. 5 – Kundenzentrum der Stadtwerke Bielefeld Gruppe,
- in den Vorverkaufsstellen mit Drucker,
- in der Tourist-Information im Neuen Rathaus,
- in der Sparrenburg.

6.7.6 Anruf-Sammel-Taxi (AST) und Anruf-Linien-Fahrten (ALF) im Kreis Lippe

Im Kreis Lippe (Definition Ziffer [6.1.1](#)) werden Fahrten im Linienverkehr gemäß § 42 PBefG als Anruf-Sammel-Taxi (AST) angeboten. Das AST verkehrt nach Fahrplan und nur nach vorheriger Anmeldung. Der Zustieg erfolgt in der Regel an den AST-AbfahrtsHaltestellen. Die Abfahrt kann sich gegenüber der ausgewiesenen Zeit im Fahrplan systembedingt um wenige Minuten verschieben. Die AST-Beförderung erfolgt innerhalb des dargestellten Bedienungsbereiches gemäß Fahrplan. Auf Wunsch erfolgt der Ausstieg haustürnah. Die Festlegung des Haltepunktes erfolgt durch das Betriebspersonal.

Bei Anruf-Linien-Fahrten (ALF) erfolgt die Bedienung von und zu Haltestellen, die im Fahrplan mit einer Abfahrt bzw. Ankunftszeit versehen sind. Eine Bedienung erfolgt nur nach Anmeldung (telefonisch, online oder per App).

Für die Benutzung vom AST und ALF gelten die Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW und Tarifbestimmungen des WestfalenTarifs, soweit nachfolgend nicht abweichende Regelungen getroffen sind.

6.7.6.1 Tickets und Zuschlagsregelung

Im AST werden alle gültigen Tickets (Ausnahme [6.7.6.2](#) und [6.7.6.7](#)) sowie das Deutschlandticket anerkannt. Für eine Fahrt im AST wird pro Person ein Zuschlag (siehe jeweils aktuelle Fahrpreistafel) zum regulären Tarif erhoben.

6.7.6.2 Mitnahmeregulierung und unentgeltliche Beförderung

Im AST gelten nicht die Bestimmungen des allgemeinen Tarifs über

- die unentgeltliche Mitnahme weiterer Personen durch Inhaber von Abos (gemäß Ziffer [6.5](#)),
- die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter sowie deren Begleitperson im Sinne § 59 (2), Ziffer 1, des Schwerbehindertengesetzes,
- die unentgeltliche Beförderung von Polizeibeamten - auch Bundesgrenzschutz -, die hoheitliche Aufgaben versehen,
- die unentgeltliche Beförderung von Sachen.

6.7.6.3 Reisegruppen

Reisegruppenbeförderung im AST und ALF kann nur durchgeführt werden, wenn eine Anmeldung 3 Werktage vor Fahrtantritt erfolgte und ein entsprechendes Fahrzeug zum Zeitpunkt der Beförderung zur Verfügung steht. Ein Gruppentarif kann nicht gewährt werden.

6.7.6.4 FerienTicket NRW

FerienTicket NRW werden im AST-Verkehr anerkannt. Für Inhaber dieser Tickets wird der reguläre AST-Zuschlag erhoben.

6.7.6.5 Sonstiges

Kinder bis 5 Jahre müssen stets begleitet sein. Die begleitende Person muss mindestens 6 Jahre alt sein. Jeder Ticketinhaber darf höchstens drei Kinder bis 5 Jahre unentgeltlich mitnehmen. Die unentgeltliche Beförderung von Kindern kommt im AST nicht zur Geltung. Der AST-Zuschlag ist je Kind zu entrichten. Die Beförderung von Hunden und Fahrrädern ist ausgeschlossen.

6.7.6.6 Nachtanruf-Sammel-Taxi (NAST)

Für eine Fahrt im NAST wird der doppelte AST-Zuschlag pro Fahrt und Fahrgast erhoben. Bei Fahrten im NAST werden die Tickets des WestfalenTarifs sowie das Deutschlandticket nicht anerkannt. Es gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW mit den unter [6.7.6.2](#) – [6.7.6.3](#) angeführten abweichenden Regelungen.

6.7.6.7 Tickets über Schulwegkostenträger

Über Schulwegkostenträger ausgegebene Tickets des Ausbildungsverkehrs (Ziffer [6.4.2](#) – [6.4.4](#)) werden im AST-Verkehr der Stadt Detmold (TG 65000) nicht anerkannt. Für Inhaber dieser Tickets ist mindestens ein EinzelTicket oder ein anderes Ticket plus AST-Zuschlag erforderlich. Im übrigen Gebiet des Kreises Lippe werden durch Schulwegkostenträger ausgegebene Tickets des Ausbildungsverkehrs (Ziffer [6.4.2](#) – [6.4.4](#)) anerkannt.

6.7.6.8 Weitere Anruf-Sammel-Taxi (AST) & Anruf-Linien-Fahrten (ALF) Regelungen

Bielefeld

Für die Fahrt mit AST und ALF in der Stadt Bielefeld gelten die regulären Tickets des WestfalenTarifs sowie das Deutschlandticket zuzüglich eines Serviceaufschlags je Fahrt und Fahrgast. Weitere Informationen können über die Internetseite der moBiel GmbH eingesehen werden.

Herford

Für die Fahrt mit dem AST in der Stadt Herford gilt ein gesonderter Tarif. Tickets des WestfalenTarifs sowie das Deutschlandticket werden nicht anerkannt. Weitere Informationen können über die Internetseite der OWL Verkehr GmbH eingesehen werden.

Gütersloh

Für die Fahrt mit dem Shuttle in der Stadt Gütersloh wird ein Serviceaufschlag je Fahrt und Fahrgast erhoben. Weitere Informationen können über die Internetseite der Stadtwerke Gütersloh GmbH eingesehen werden.

Rheda-Wiedenbrück

Für die Fahrt mit dem AST in der Stadt Rheda-Wiedenbrück gelten die regulären Zeittickets des WestfalenTarifs sowie das Deutschlandticket zuzüglich eines Serviceaufschlags je Fahrt und Fahrgast. Weitere Informationen können über die Internetseite der Stadt Rheda-Wiedenbrück eingesehen werden.

Halle (Westf.)

Für die Fahrt mit dem AST in der Stadt Halle (Westf.) gelten die regulären Tickets des WestfalenTarifs sowie das Deutschlandticket. Weitere Informationen können über die Internetseite der Stadt Halle (Westf.) eingesehen werden.

Steinhagen

Für die Fahrt mit dem AST in der Gemeinde Steinhagen gilt ein gesonderter Tarif. Zeittickets des WestfalenTarifs sowie das Deutschlandticket werden – zuzüglich eines Serviceaufschlags je Fahrt und Fahrgast – anerkannt. Weitere Informationen können über die Internetseite der Gemeinde Steinhagen eingesehen werden.

Harsewinkel

Für die Fahrt mit dem AST (FlexTaxi) in der Stadt Harsewinkel gilt der WestfalenTarif, sowie das Deutschlandticket ggf. zuzüglich eines Serviceaufschlags je Fahrt und Fahrgast. Weitere Informationen können über die Internetseite der OWL Verkehr GmbH eingesehen werden.

Verl

Für die Fahrt mit dem AST (FlexTaxi) in der Stadt Verl gilt der WestfalenTarif sowie das Deutschlandticket ggf. zuzüglich eines Serviceaufschlags je Fahrt und Fahrgast. Weitere Informationen können über die Internetseite der OWL Verkehr GmbH eingesehen werden.

C Tarifbestimmungen Paderborn-Höxter

7. Tickets des Teilraums Paderborn-Höxter

7.1. Allgemeines

Die folgenden Ausführungen im Abschnitt 7 betreffen ausschließlich den Teilraum Paderborn-Höxter. Definiert werden alle regionalen und lokalen Ticketangebote, die über das „Stammsortiment“ der gemeinsamen westfälischen Ebene (siehe Ziffer 3) hinausgehen bzw. in ihren Eigenschaften davon abweichen (regionale Erweiterung). Zudem werden besondere Formen der Tarifierung im Teilraum Paderborn-Höxter dargestellt.

Der Teilraum Paderborn-Höxter besteht im Wesentlichen aus den Kreisen Paderborn und Höxter und ist für die Fahrpreisbildung in Tarifgebiete eingeteilt. Die Tarifgebiete sind in der Regel identisch mit den politischen Gemeinden der Kreise Paderborn und Höxter sowie Teilen einiger Gemeinden angrenzender Landkreise in Niedersachsen und Hessen.

7.1.1 Preisstufen des Teilraums Paderborn-Höxter

Für Fahrten zwischen zwei Tarifgebieten bzw. Zonen innerhalb des Teilraums Paderborn-Höxter gelten die Preisstufen PB, 0H, 1H, 2H, 3H, 4H, 5H und 6H. Die Preisstufe orientiert sich in der Regel an der Anzahl der befahrenen Tarifgebiete.

Für Fahrten, die in einem Tarifgebiet beginnen und enden, gilt die Preisstufe 1H. Werden zum Erreichen des Zieles weitere Tarifgebiete befahren, so ist ein entsprechend höherer Fahrpreis zu entrichten.

Kurzstreckentickets werden nur für Fahrten im Busverkehr innerhalb des Tarifgebietes Paderborn (Preisstufe KPB) sowie für Fahrten im Busverkehr innerhalb und zwischen den Zonen Nordborchen, Kirchborchen und Alfen (Preisstufe KH) angeboten. Der Geltungsbereich einer Kurzstrecke erstreckt sich über fünf Haltestellen einschließlich der Ein- und Ausstiegshaltestelle. Bei der Berechnung der zu befahrenden Haltestellen sind alle Haltestellen des Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob sie von einem Fahrzeug bedient werden oder nicht. Mit Kurzstreckentickets kann nicht umgestiegen werden. Wenn aus betrieblichen Gründen vom normalen Linienweg abgewichen wird, ist dieses bei der Fahrpreisberechnung unberücksichtigt zu lassen. Für Fahrten, die innerhalb eines im Tarifgebietsplan mit Preisstufe 0H gekennzeichneten Bereiches verlaufen, ist die Preisstufe 0H zu entrichten.

Im Tarifgebiet Paderborn gilt für Fahrten mit EinzelTickets, KinderTickets, Fun EinzelTickets, AnschlussTickets, 4erTickets, 4er KinderTickets, TagesTicket24 und PaderTickets die Preisstufe PB.

Für Fahrten von einem Tarifgebiet in ein anderes Tarifgebiet ist entsprechend der Darstellung im jeweiligen Tarifgebietsplan (Anlage 7.1) der Fahrpreis der Preisstufen 2H bis 6H zu zahlen. Die Fahrpreise gelten für direkte Fahrten zwischen den Tarifgebieten. Definierte Umwegrelationen sind den Tarifgebietsplänen zu entnehmen.

Besonderheiten für Fahrten aus einer Zone in eine Zone eines Nachbartarifgebietes sind ebenfalls den jeweiligen Tarifgebietsplänen zu entnehmen.

TagesTicket24, 7 TageTickets, Zeittickets für 30 Tage, FairTickets, Schüler/AzubiMonatsTickets sowie Abos der Preisstufe 6H haben Netzgültigkeit im „Netz Hochstift“. Der Geltungsbereich des Netzes Hochstift ist der Anlage 7.2 zu entnehmen.

7.2. Regionale Tickets für einzelne Fahrten (Tickets mit beschränkter Fahrtenzahl)

7.2.1 EinzelTicket

Das EinzelTicket gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gemäß Ziffer [3.1.1](#).

Als regionale Erweiterung gilt darüber hinaus für EinzelTickets in den Preisstufen 0H und 1H, dass diese einschließlich der Umsteige-/Fahrtunterbrechungszeiten ab dem aufgedruckten Gültigkeitsbeginn nach 60 (0H) bzw. 90 Minuten (1H) beendet sein müssen.

Im Tarifgebiet Paderborn gelten EinzelTickets der Preisstufe PB für alle Fahrten 90 Minuten ab Kauf bzw. Entwertung (einschließlich Hin-, Rück- und Rundfahrten). Im Tarifgebiet Bad Lippspringe gelten EinzelTickets der Preisstufe 0H für alle Fahrten 90 Minuten (einschließlich Hin-, Rück- und Rundfahrten).

Bei Zeitüberschreitungen ist ein neues Ticket zu lösen. Dies gilt nicht bei fahrplan- oder betriebsbedingten Verzögerungen.

7.2.2 KinderTicket

Das KinderTicket gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gemäß Ziffer [3.1.2](#). Regionale Erweiterung siehe Ziffer [7.2.1](#).

7.2.3 Fun EinzelTicket

Das Fun EinzelTicket wird als regionale Erweiterung nur für das Tarifgebiet Paderborn in der Preisstufe PB ausgegeben.

Das Fun EinzelTicket gilt für eine Person bis einschließlich 20 Jahren. Es ist montags bis freitags an Schultagen ab 14.00 Uhr gültig, samstags, sonntags und an Feiertagen gemäß Ziffer 2.7 sowie an NRW-Ferientagen und Rosenmontag auch vor 14.00 Uhr. An beweglichen Ferientagen ist eine Nutzung vor 14.00 Uhr ausgeschlossen. Das Fun EinzelTicket gilt nicht für Fahrten von und zur Schule, Arbeits-, Ausbildungs- bzw. Praktikumsstelle.

Das Fun EinzelTicket berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Tarifgebiet Paderborn innerhalb der zeitlichen Geltungsdauer von 90 Minuten ab Kauf bzw. Entwertung. Bei Zeitüberschreitungen ist ein neues Ticket zu lösen. Dies gilt nicht bei fahrplan- oder betriebsbedingten Verzögerungen.

Das Fun EinzelTicket gilt mit Ausnahme von Grundschulern nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis, mit dem das Alter des Nutzers nachgewiesen werden kann.

7.2.4 Bürgerbusticket

Das Bürgerbusticket gilt ausschließlich auf den Bürgerbuslinien im Bereich des Teilraums Paderborn/Höxter.

Das Bürgerbusticket gilt für eine Fahrt. Umstiege, Rück- und Rundfahrten sind nicht zulässig. Das Bürgerbusticket wird in der Preisstufe KH ausgegeben.

7.2.5 Chip-Ticket

Für EinzelTickets, KinderTickets, Fun EinzelTickets sowie TagesTicket24 der Preisstufe PB wird in den Bussen des PaderSprinter der elektronische Ticketkauf mittels aufladbarer Chipkarte (smilecard) angeboten.

Beim Wechsel des Verkehrsunternehmens und/oder bei Fahrten über das Tarifgebiet Paderborn hinaus ist beim Kauf des Chip-Tickets beim Fahrpersonal ein Papierbeleg anzufordern.

Für die Nutzung von Chip-Tickets gelten die Regelungen gemäß Anlage 7.3.

7.2.6 AnschlussTickets I FahrWeiterTicket Westfalen

Das AnschlussTicket und das FahrWeiterTicket Westfalen gehören zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gemäß Ziffer [3.1.4](#). Regionale Erweiterung siehe Ziffer [7.2.1](#).

7.2.7 Gruppenregelung

Die Gruppenregelung gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gemäß Ziffer [3.1.5](#). Regionale Erweiterungen siehe Ziffer [7.2.1](#).

7.2.8 4erTicket I 4er KinderTicket

Einzel- und KinderTickets sind im Tarifgebiet Paderborn auch als 4erTickets in den Preisstufen KPB und PB erhältlich. Ein Abschnitt eines 4erTickets gilt für eine Person. 4erTickets können von mehreren Personen gleichzeitig genutzt werden.

Bei Anschlussfahrten müssen die 4erTickets rechtzeitig vor Beginn der Anschlussfahrt entwertet werden. Bei mehreren gemeinsam reisenden Personen ist jeweils ein Abschnitt des 4erTickets zu entwerten.

Auf bestimmten Vertriebswegen werden 4erTickets zum sofortigen Fahrtantritt bereits für die erste Fahrt entwertet ausgegeben.

Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß Ziffer [7.1.1](#) und [7.2.1](#) bzw. [7.2.2](#).

7.3. Regionale Zeittickets (Tickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl)

7.3.1 TagesTickets24

Die TagesTicket24 gehören zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gemäß Ziffer [3.2.1.1](#) bzw. [3.2.1.2](#). Für das Tarifgebiet Paderborn werden diese Tickets in der Preisstufe PB ausgegeben.

7.3.2 7 TageTicket

Das 7 TageTicket gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gemäß Ziffer [3.2.2](#). Regionale Erweiterungen bestehen nicht.

7.3.3 Regionale Zeittickets für 30 Tage bzw. einen Kalendermonat

7.3.3.1 30 TageTicket | 30 TageTicket 9 Uhr

Das 30 TageTicket und das 30 TageTicket 9 Uhr gehören zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gemäß Ziffer [3.2.3.1](#) bzw. [3.2.3.2](#). Regionale Erweiterungen bestehen nicht.

7.3.3.2 30 TageTicket Fahrrad

Das 30 TageTicket Fahrrad gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gemäß Ziffer [3.2.3.5](#). Regionale Erweiterungen bestehen nicht.

7.3.3.3 FairTicket

Das FairTicket wird gemäß den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Sozialticket 2011) vom 08.08.2011 in den Kreisen Paderborn und Höxter ausgegeben.

Personen (Anspruchsberechtigte), die Bürgergeld und Sozialgeld (SGB II), Leistungen für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie laufende Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen („Sozialhilfe“, SGB XII), Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder laufende Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz beziehen, erhalten rabattierte Fahrausweise (Sozialtickets).

Das FairTicket ist nur in Kombination mit einer durch die zuständigen Ämter der Kommunen ausgestellten Kundenkarte und einem Lichtbildausweis gültig.

Das FairTicket wird mit Gültigkeit für das Tarifgebiet Paderborn oder mit Gültigkeit für das Netz Hochstift ausgegeben und gilt im ausgewählten Gültigkeitsbereich ganztägig für beliebig viele Fahrten.

Das FairTicket wird mit Gültigkeit für einen Kalendermonat ausgegeben und ist vom ersten Tag des jeweiligen Kalendermonats bis zum ersten Werktag (Mo-Fr) des Folgemonats gültig.

Die letzte Fahrt muss am Folgetag des letzten Geltungstages um 3.00 Uhr beendet sein, dies gilt nicht bei betriebsbedingten Verzögerungen. Der Fahrgast muss das FairTicket bis zum Abschluss der letzten Fahrt vorweisen können.

Das FairTicket ist nicht übertragbar und berechtigt nicht zur Mitnahme weiterer Personen oder Fahrräder.

Das FairTicket berechtigt zum Lösen eines AnschlussTickets sowie eines FahrWeiterTickets Westfalen gemäß Ziffer [3.1.4](#).

7.4. Regionale Schüler-/AzubiTickets

7.4.1 FunTicket

Das FunTicket gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gemäß Ziffer [3.2.3.3](#).

Als regionale Erweiterung wird das FunTicket mit Gültigkeit für ein Tarifgebiet oder mit Gültigkeit für das Netz Hochstift ausgegeben.

7.4.2 Schüler/AzubiMonatsTicket

Das Schüler/AzubiMonatsTicket gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gemäß Ziffer [3.2.3.4](#).

Als regionale Erweiterung wird das Schüler/AzubiMonatsTicket für den Teilraum Paderborn-Höxter auch im Abo (ohne Rabattierung) ausgegeben.

Für den Bezug des Schüler/AzubiMonatsTickets im Abo gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des WestfalenTarifs für den Bezug von Zeittickets im Abonnement (Anlage 2).

Abweichend hiervon gilt, dass beim Schüler/AzubiMonatsTicket im Abo die Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten entfällt und somit bei einer Kündigung innerhalb dieses Zeitraumes kein Nachzahlungsbetrag erhoben wird.

Das Schüler/AzubiMonatsTicket im Abo wird nach Vorlage eines Berechtigungsnachweises gemäß Ziffer [3.2.3.4](#) für maximal ein Schuljahr ausgestellt, anschließend ist ein erneuter Nachweis der Berechtigung bei der ausgebenden Stelle vorzulegen.

7.4.3 SchulwegTicket

Das SchulwegTicket ist eine regionale Erweiterung und gehört nicht zum Stammsortiment des WestfalenTarifs.

SchulwegTickets können von Schulträgern für ein Jahr im Voraus erworben werden. Zur Benutzung des SchulwegTickets ist der unter Ziffer [3.2.3.4](#) genannte Personenkreis berechtigt. Das SchulwegTicket wird als Schuljahreskarte ausgegeben. Sie besteht aus Zeitabschnitten und ggf. einer Kundenkarte mit Lichtbild. SchulwegTickets werden für den Geltungsbereich ausgestellt, in dem lehrplanmäßige Unterrichtsfahrten stattfinden. Sie berechtigen zu Fahrten an Schultagen, und zwar montags bis freitags von Betriebsbeginn bis 19.00 Uhr sowie an Samstagen von Betriebsbeginn bis 15.00 Uhr auf dem direkten oder schnellstmöglichen Weg zwischen der nächstgelegenen Haltestelle/Haltepunkt der tatsächlich besuchten Schule und der nächstgelegenen Haltestelle/Haltepunkt der Wohnung. An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen und während der jeweils für das Bundesland des Schulortes gesetzlich festgeleg-

ten Ferien haben SchulwegTickets keine Gültigkeit. Lehrplanmäßige Unterrichtsfahrten, die räumlich oder zeitlich von den oben genannten Bedingungen abweichen, können außerhalb der Ferien mit dem SchulwegTicket gegen Vorlage einer von der Schule ausgestellten gesonderten Bescheinigung durchgeführt werden.

Wechselt ein Schüler während des laufenden Schuljahres die Schule oder ergibt sich durch einen Umzug eine tarifliche Veränderung beim SchulwegTicket, werden dem Schulträger nur die genutzten Monate des SchulwegTickets in Rechnung gestellt. Das gleiche gilt sinngemäß bei einer späteren Bestellung des SchulwegTickets aus den oben genannten Gründen. Werden einzelne Wertmarken innerhalb des Schuljahres zurückgegeben, so werden dem Schulträger die genutzten Monate auf Basis des Preises von Schüler/AzubiMonatsTickets in Rechnung gestellt.

Für Verlust der Karten wird kein Ersatz geleistet.

7.4.4 **AzubiAbo Westfalen**

Das AzubiAbo Westfalen gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gemäß Ziffer [3.2.4.8](#).

7.5. **Regionale AboTickets**

7.5.1 **Abo**

Das Abo gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gemäß Ziffer [3.2.4.1](#).

Das Abo wird nicht für das Tarifgebiet Paderborn ausgegeben.

7.5.2 **PaderTicket Basis/Premium | PaderTicket Basis+/Premium+**

Das PaderTicket wird als regionale Erweiterung nur für das Tarifgebiet Paderborn in der Preisstufe PB ausgegeben. Das PaderTicket wird in den Varianten Basis und Premium angeboten. Inhaber eines PaderTicket haben zudem die Möglichkeit, eine Partnerkarte zu beziehen (PaderTicket Basis+/Premium+).

7.5.2.1 **PaderTicket Basis**

Das PaderTicket Basis berechtigt montags bis freitags ab 8.00 Uhr sowie samstags, sonntags und an Feiertagen gemäß Ziffer [2.7](#) ganztägig zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Tarifgebietes Paderborn.

Die Mitnahme weiterer Personen oder Fahrräder ist nicht gestattet.

Das PaderTicket Basis ist ausschließlich als persönliches Ticket erhältlich.

7.5.2.2 **PaderTicket Premium**

Das PaderTicket Premium berechtigt ganztägig zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des gewählten räumlichen und zeitlichen Geltungsbereiches.

Montags bis freitags ab 19.00 Uhr sowie samstags, sonntags und an Feiertagen gemäß Ziffer [2.7](#) ganztägig gilt das Ticket für bis zu 5 Personen, davon maximal 2 Personen ab 15 Jahren. Anstelle von Personen können auch Fahrräder mitgenommen werden, wobei pro Person maximal ein Fahrrad erlaubt ist. Eine Erweiterung der Gruppengröße nach Fahrtantritt ist nicht zugelassen. Bei einer Ticketkontrolle ist vom Inhaber des PaderTicket Premium sowie den mitgenommenen Personen unverzüglich auf die Mitnahmeregelung hinzuweisen. Bei einer späteren Feststellung ist von den mitreisenden Personen ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß Ziffer 7.5 der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW zu entrichten.

Das PaderTicket Premium ist wahlweise als persönliches oder übertragbares Ticket erhältlich.

Ein persönliches PaderTicket Premium ist nicht übertragbar und wird auf die Person des Ticketinhabers ausgestellt und namentlich gekennzeichnet. Die Ausweispflicht gemäß Ziffer [4.4](#) gilt.

Ein übertragbares PaderTicket Premium ist nicht an eine bestimmte Person gebunden.

7.5.2.3 PaderTicket Basis+ | PaderTicket Premium+

Inhaber eines PaderTicket haben die Möglichkeit, eine Partnerkarte zu bestellen (maximal ein Ticket). Die Vertragsabwicklung erfolgt über einen Besteller und eine Kontoverbindung.

Für die Partnerkarte PaderTicket Basis+ gelten die Bestimmungen gemäß Ziffer [7.5.2.1](#).

Die Partnerkarte PaderTicket Premium+ ist nur als persönliches Ticket erhältlich, im Übrigen gelten für die Partnerkarte PaderTicket Premium+ die Bestimmungen gemäß Ziffer [7.5.2.2](#).

7.5.2.4 Ausgabe des PaderTicket Basis/Premium | PaderTicket Basis+/Premium+

Das PaderTicket Basis/Premium sowie das PaderTicket Basis+/Premium+ werden als elektronisches Ticket ausgegeben. Der Kunde hat die Angaben auf dem Ticket auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Beanstandungen sind der ausgebenden Stelle sofort anzuzeigen.

a) Elektronisches Ticket (Abo-Chipkarte)

Ein elektronisch ausgegebenes PaderTicket basiert auf dem Standard ((eTicket Deutschland (eTicket)). Es gelten die Regelungen zur Nutzung einer elektronischen Fahrtberechtigung auf einer Abo-Chipkarte gemäß Anlage 2.13. Auf der Abo-Chipkarte sind die Daten des Kunden (Name, Vorname) und die räumlichen und zeitlichen Gültigkeitsmerkmale gespeichert sowie ggf. aufgedruckt.

Für den Bezug des PaderTicket Basis/Premium und des PaderTicket Basis+/Premium+ gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß Anlage 7.5.

Für den Bezug des PaderTicket Basis+ und PaderTicket Premium+ gelten darüber hinaus die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das PaderTicket+ gemäß Anlage 7.5.

b) Handy-Ticket (Barcode)

Ein elektronisch ausgegebenes PaderTicket basiert auf dem Standard ((eTicket Deutschland (eTicket)). Es gelten die Regelungen zur Nutzung einer elektronischen Fahrtberechtigung gemäß Ziffer [3.7.3.2](#).

7.5.3 9 UhrAbo

Das 9 UhrAbo gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gemäß Ziffer [3.2.4.2](#).

7.5.4 FunAbo

Das FunAbo gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gemäß Ziffer [3.2.4.3](#)

Das FunAbo wird mit Gültigkeit für ein Tarifgebiet oder mit Gültigkeit für das Netz Hochstift ausgegeben.

Für den Bezug des FunAbo gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Westfalen-Tarifs für den Bezug von Zeittickets im Abonnement (Anlage 2).

7.5.5 60plusAbo

Das 60plusAbo gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gemäß Ziffer [3.2.4.5](#).

Das 60plusAbo wird mit Gültigkeit für ein Tarifgebiet oder mit der Gültigkeit für das Netz Hochstift ausgegeben.

Für den Bezug des 60plusAbos gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des WestfalenTarifs für den Bezug von Zeittickets im Abonnement (Anlage 2).

7.5.6 JobTicket

Das JobTicket gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gemäß Ziffer [3.2.4.6](#). Regionale Erweiterungen bestehen nicht.

7.6. Weitere Tickets

7.6.1 Semestertickets

Im Folgenden sind die Tarifbestimmungen zu den regionalen SemesterTickets im Teilraum Paderborn-Höxter aufgeführt. Die Tarifbestimmungen zum Deutschlandsemesterticket finden sich in Anlage J. Je nach abgeschlossenem Vertrag der Hochschule gelten entweder die Tarifbestimmungen des regionalen SemesterTickets oder die des Deutschlandsemesterticket.

Die Studierendenausweise von Hochschulen werden in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis als nicht übertragbare Fahrtberechtigungen anerkannt, wenn entsprechende vertragliche Vereinbarungen zwischen der Studierendenschaft und der Verbundgesellschaft Paderborn/ Höxter mbH oder den zuständigen Verkehrsunternehmen abgeschlossen wurden.

Semestertickets sind Tickets mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 3 Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 11 Abs. 1 EVO i.V.m. § 11 Abs. 2 EVO erfolgt nicht.

7.6.2 Sondertickets anlässlich bestimmter Veranstaltungen

Anlässlich bestimmter Veranstaltungen können ermäßigte Tickets angeboten werden. Das Angebot wird jeweils durch die örtliche Tagespresse sowie durch Aushang in den Fahrzeugen bekanntgegeben.

7.6.3 Kombi- und Veranstaltungstickets

Es gelten die Regelungen gemäß Ziffer [3.3](#). Die Preisbildung basiert auf der jeweils gültigen Fahrpreistafel des WestfalenTarifs.

7.6.4 1. Klasse Aufpreise

Die 1. Klasse Aufpreise für EinzelTickets, 7 TageTickets, 30 TageTickets und Abo- bzw. JobTickets gehören zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gemäß Ziffer [3.4](#). Regionale Erweiterungen bestehen nicht.

C

D Tarifbestimmungen Westfalen-Süd

8. Tickets des Teilraums Westfalen-Süd

8.1. Allgemeines

(zu Ziffer [2](#))

8.1.1 Fahrpreisermittlung

(zu Ziffer [2.1](#))

Für die Preisbildung ist das Bedienungsgebiet räumlich in das Gebiet Westfalen-Süd (Binnennetz – Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein) und angrenzende Übergangsbereiche sowie tarifarisch in Tarifgebiete und in Tarifzonen (Teil eines Tarifgebietes) gegliedert. Einzelheiten enthalten die Anlagen [8.1.1](#) (Binnennetz) und [8.1.2](#) (Gesamtnetz)

8.1.2 Preisstufen und Geltungsbereiche

(zu Ziffer [2.2](#))

Die Fahrpreise im Kurzstreckenbereich gelten für eine, zwei oder drei befahrene benachbarte Tarifzonen gemäß [2.3](#).

Die Fahrpreise im über die Kurzstrecke hinausgehenden Bereich richten sich gemäß [2.3](#) nach der Preisstufentafel.

Die Preisstufen zwischen den einzelnen Tarifgebieten ergeben sich aus der [Anlage 8.3](#).

Die Fahrpreise für die einzelnen Preisstufen ergeben sich aus der Preistafel [Anlage 1.1](#).

Tickets mit der Preisstufe 5S gelten in allen Tarifgebieten nach [Anlage 8.1.2](#).

Einzelne Tickets gelten entsprechend der Tarifbestimmungen und der Fahrpreistafel nur im Binnennetz nach [Anlage 8.1.1](#).

8.1.3 Fahrten innerhalb eines Tarifgebietes oder im Nahbereich

(zu Ziffer [2.3](#))

Die Fahrpreise im über die Kurzstrecke hinausgehenden Bereich richten sich nach der Preisstufentafel.

Höchstpreisstufe bei Fahrten innerhalb eines Tarifgebietes – Attendorn, Burbach, Drolshagen, Erndtebrück, Finnentrop, Freudenberg, Hilchenbach, Kreuztal, Neunkirchen, Olpe, Siegen, Wenden, Wilnsdorf - ist die Preisstufe 1S.

Höchstpreisstufe in den flächengroßen Tarifgebieten Bad Berleburg, Bad Laasphe, Kirchhundem, Lennestadt, Netphen ist die Preisstufe 2S.

Ausnahmen können nach dem Tarifgebietsplan zugelassen werden.

8.1.4 Tarifzonen

(zu Ziffer [2.5](#))

Die Fahrpreise im Kurzstreckenbereich gelten für eine oder zwei befahrene benachbarte Tarifzonen.

In den flächengroßen Tarifgebieten Bad Berleburg, Bad Laasphe, Kirchhundem, Lennestadt, Netphen und im Nachbarortsverkehr gelten die Fahrpreise im Kurzstreckenbereich für eine, zwei oder drei befahrene benachbarte Tarifzonen.

Die Preisstufe K2S gilt für eine oder zwei befahrene Tarifzonen, die Preisstufe K3S gilt für drei befahrene Tarifzonen.

Als benachbart gelten Tarifzonen, die unmittelbar aneinandergrenzen, und zwar unabhängig von einer Stadt- oder Gemeindegrenze. Ausnahmen können nach dem Tarifgebietsplan zugelassen werden.

8.1.5 Nachbarverbünde

Für den Verkehr zwischen Linien, auf denen der Gemeinschaftstarif angewendet wird und Linien und Strecken in oder aus angrenzenden Kooperationsräumen zu Westfalen-Süd können abweichende Tarife angewendet werden. Einzelheiten enthält die [Anlage 17](#).

8.1.6 Beförderung von Fahrrädern

Die Bedingungen für die Mitnahme von Fahrrädern in den Verkehrsmitteln des Teilraums Westfalen-Süd enthält [Anlage 8.5](#). Ausnahmen hiervon werden bekannt gemacht.

8.2. Regionale Tickets für einzelne Fahrten (mit beschränkter Fahrtenzahl)

8.2.1 EinzelTicket

(zu Ziffer [3.1.1](#))

EinzelTickets, KinderTickets und AnschlussTickets gelten ab dem aufgedruckten Gültigkeitsbeginn:

- für die Kurzstrecken K2S und K3S 60 Minuten,
- mit Preisstufen 1S oder 2S 90 Minuten,
- mit Preisstufen 3S oder 4S 120 Minuten und
- mit Preisstufe 5S 180 Minuten.

8.2.2 KinderTicket

(zu Ziffer [3.1.2](#))

Das KinderTicket gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gemäß Ziffer [3.1.2](#).

8.2.3 Anschlussregelung

(zu Ziffer [3.1.3](#))

8.2.4 AnschlussTicket I FahrWeiterTicket Westfalen

(zu Ziffer [3.1.4](#))

Zu den Zeittickets in Westfalen-Süd zählen 7 TageTicket / MonatsTicket Westfalen-Süd / 30 TageTicket / 30 TageTicket 9 Uhr / SchulwegMonatsTicket / FunTicket / MobilitätsCard / 60plusAbo / SchülerTicket.

Die Mitnahmeregelung gilt für folgende Tickets:

MonatsTicket (Abo) Westfalen-Süd, 30 TageTicket, 30 TageTicket 9 Uhr und MobilitätsCard.

Die Bestimmungen gemäß [3.1.4](#) gelten sinngemäß.

8.2.5 Gruppenregelung

(zu Ziffer [3.1.5](#))

Die Gruppenregelung gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gemäß Ziffer [3.1.5](#).

8.2.6 Nachtbus-Regelung Westfalen-Süd

Für die Benutzung der regionalen Nachtbuslinien im Teilraum Westfalen-Süd, auf denen der WestfalenTarif zur Anwendung kommt sowie das Deutschlandticket anerkannt wird, ist in der Zeit von 0:00 Uhr bis Betriebsschluss zusätzlich zum Ticket ein Zuschlag für Nachtbusfahrten je Fahrt zu lösen. Umstiege sind im Rahmen der Geltungsdauer des Tickets zugelassen.

Der Zuschlag für Nachtbus-Fahrten gilt nur zusammen mit einem gültigen Ticket. Dieses gilt auch für TagesTicket24 pro Person. Besitzt der Fahrgast ein Ticket, welches eine Gültigkeit bis 3.00 Uhr hat, wird dieses Ticket über 3.00 Uhr hinaus bis Betriebsschluss auf den Nachtbuslinien anerkannt. Bei der Ausnutzung des Zusatznutzens gemäß [3.2.3.1](#) und [3.2.4.1](#) der Tarifbestimmungen ist auch pro Person ein Zuschlag für Nachtbus-Fahrten zu lösen. Freifahrtberechtigte Menschen mit Schwerbehinderung benötigen keinen Zuschlag für Nachtbus-Fahrten (ständiges Begleitpersonal sowie Führhunde werden auch ohne Zuschlag befördert). City-Ticket- und BahnCard 100-Inhaber gemäß [Anlage 4](#) benötigen einen Zuschlag für Nachtbus-Fahrten im Teilraum Westfalen-Süd.

Die Fahrpreise ergeben sich aus der Fahrpreistafel des WestfalenTarifs.

8.3. Regionale Zeittickets (Tickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl)

8.3.1 Zeittickets für einen Kalendermonat

Zeittickets können einteilig (Grundkarte mit Wertaufdruck) oder zweiteilig (Kundenkarte und Wertmarke) ausgegeben werden. Sie lauten auf die Person des Inhabers und sind nicht übertragbar, soweit sich aus den Einzelbestimmungen nichts anderes ergibt. Innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereichs berechtigen Zeittickets zu beliebig häufigen Fahrten mit unbeschränkter Umsteigeberechtigung.

Kundenkarten müssen vom Inhaber mit Tinte oder Kugelschreiber unterschrieben sein; Vor- und Familiennamen sind auszusprechen.

8.3.2 Wertmarken

Die Kundenkarte gilt nur mit einer entsprechenden Wertmarke, soweit sich aus den Einzelbestimmungen nichts anderes ergibt.

Beides gemeinsam bildet das Zeitticket. Auf die Wertmarke ist die Nummer der Kundenkarte mit Tinte oder Kugelschreiber einzutragen. Wertmarken und Kundenkarte sind in der abgegebenen Klarsichthülle unterzubringen.

8.3.3 MonatsTicket Westfalen-Süd

Das MonatsTicket Westfalen-Süd gilt innerhalb des gewählten räumlichen und zeitlichen Geltungsbereiches für beliebig viele Fahrten.

Das MonatsTicket ist vom ersten Tag des jeweiligen Kalendermonats bis zum ersten Werktag (Mo-Fr) des Folgemonats gültig. Die letzte Fahrt muss am Folgetag des letzten Geltungstages um 3.00 Uhr beendet sein, dies gilt nicht bei betriebsbedingten Verzögerungen. Der Fahrgast muss das MonatsTicket bis zum Abschluss der letzten Fahrt vorweisen können.

MonatsTickets sind übertragbar. Im Falle der Ausgabe als OnlineTicket oder HandyTicket sind sie generell persönlich. Besitzer eines MonatsTickets, die bei einer Ticketprüfung ohne Ticket angetroffen werden, gelten als Fahrgäste ohne gültiges Ticket.

Montags bis freitags ab 19.00 Uhr sowie samstags, sonntags und an Feiertagen gemäß Ziffer [2.7](#) ganztägig gilt das Ticket für bis zu 5 Personen, davon maximal 2 Personen ab 15 Jahren. Anstelle von Personen können auch Fahrräder mitgenommen werden, pro Person ist nur ein Fahrrad erlaubt. Die Mitnahmeregelung endet am Folgetag um 3.00 Uhr, dies gilt nicht bei betriebsbedingten Verzögerungen. Sind bei Fahrten im Rahmen der Mitnahmeregelung An-

schluss- oder Aufpreistickets (beispielsweise Nachtbus oder 1. Klasse) erforderlich, so sind diese pro Person und Fahrt zusätzlich zu lösen bzw. zu entwerfen. Bei einer Ticketkontrolle ist der Hinweis des Fahrgastes auf die Mitnahme von zusätzlichen Personen/Fahrrädern zwingend erforderlich. Bei einer späteren Feststellung von mitreisenden Personen ist von diesen ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß Ziffer 7.5 der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW zu entrichten.

8.4. Regionale SchülerTickets

(zu Ziffer 3.2.3.4)

Als Zeittickets im Ausbildungsverkehr werden ausgegeben

- SchulwegMonatsTickets Westfalen-Süd,
- SchülerTickets Westfalen-Süd im Solidar- und Fakultativmodell.

Die Berechtigung zum Erwerb von Zeittickets des Ausbildungsverkehrs ist vom Auszubildenden nachzuweisen. In den Fällen der Nr. [3.2.3.4](#), Ziffer 2 a) bis h) geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Auszubildenden, in den Fällen der Ziffer 2.i) durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzungen der Ziffer 2 i) gegeben sind. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

Im Bereich von Westfalen-Süd zählt das SchulwegMonatsTicket als Zeitticket im Ausbildungsverkehr zu den streckenbezogenen Tickets. Dieses berechtigen zur Fahrt auf der im Ticket gekennzeichneten Strecke und zu den im Ticket kenntlich gemachten Zeiten. Strecke ist die Fahrstrecke zwischen zwei Haltestellen bzw. Haltepunkten im Schienenverkehr, die im Ticket eingetragen ist.

Tickets, bei denen der Fahrtweg zum Reiseziel über eine auf dem Ticket eingetragenen Umwegverbindung erreicht wird, können auch für direkte Fahrten zwischen dem Einstieg und dem Ausstieg benutzt werden.

8.4.1 SchulwegMonatsTicket Westfalen-Süd

SchulwegMonatsTickets werden ausschließlich an schulpflichtige Personen gemäß Ziffer [3.2.3.4](#) ausgegeben.

SchulwegMonatsTickets berechtigen nur zur Fahrt auf dem Schulweg. Sie sind gültig für einen Kalendermonat. An Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und in den Schulferien sind SchulwegMonatsTickets nicht gültig. Maßgebend sind die Schulferien des Bundeslandes, in dem der Schulort liegt. SchulwegMonatsTickets sind nicht übertragbar.

SchulwegMonatsTickets können an Schulträger für alle Monate eines Schuljahres zusammenhängend ausgegeben werden. Einzelheiten zur Ausgabe und Abrechnung von SchulwegMonatsTickets enthält [Anlage 8.7](#).

8.4.2 SchülerTicket Westfalen-Süd

Der Teilraum Westfalen-Süd bietet allen Schüler/innen der Grundschulen, weiterführenden Schulen und der Vollzeit-Berufskollegs sowie deren Schulträgern ein SchülerTicket im Fakultativ- oder Solidarmodell an. Die Ausgabe und die Abrechnung des SchülerTickets sind zwischen dem Schulträger sowie einem Westfalen-Süd-Partnerunternehmen zu vereinbaren.

Nur Schulen oder Institutionen, an denen es Schulwegkostenträgerleistungen gibt, sind berechtigt, einen Vertrag für ein SchülerTicket abzuschließen.

8.4.2.1 Fakultativmodell

8.4.2.1.1 Allgemeines

1. Die Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd (VGWS) bietet allen Schüler/innen der weiterführenden Schulen, des Vollzeit-Berufskollegs sowie deren Schulträgern ein SchülerTicket an. Die Ausgabe und die Abrechnung des SchülerTickets sind zwischen dem Schulträger sowie einem VGWS-Partnerunternehmen zu vereinbaren. Grundlage bilden die nachstehenden Tarifbestimmungen.

Zur Nutzung des SchülerTickets berechtigt sind Schüler/innen der in § 97 Abs. 1 und 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) aufgeführten weiterführenden Schulen und Vollzeit-Berufskollegs (Berufsfach- und Fachoberschulen), an welchen gemäß der Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz (Schülerfahrkostenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (SchfKoVO NRW) Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten durch den Schulträger besteht und an denen das SchülerTicket eingeführt wurde.

2. Das SchülerTicket berechtigt – im Rahmen der vorliegenden Tarifbestimmungen – zur Benutzung aller Busse und Bahnen gem. [Anlage 8.1.1](#) (Westfalen-Süd Binnennetz).
3. Schüler/innen von Schulen, für welche die Schule/der Schulträger eine vertragliche Vereinbarung mit dem zuständigen VGWS-Partnerunternehmen über ein SchülerTicket abgeschlossen hat, sind nicht zum Bezug von vom Schulträger für alle Monate eines Schuljahres zusammenhängend ausgegebenen SchulwegMonatsTickets, berechtigt.

8.4.2.1.2 Berechtigte

SchülerTickets können alle Schüler/innen einer teilnehmenden weiterführenden Schule für die Dauer der Schulpflicht gemäß § 37 SchulG NRW nach Maßgabe der Abonnement-Bestimmungen ([Anlage 2](#) des WestfalenTarifs) erwerben. Nichtschulpflichtige Schüler müssen zum Erwerb die Berechtigung ab diesem Zeitpunkt nachweisen. Die Berechtigung gilt als nachgewiesen, wenn der Schulträger am Anfang eines Schuljahres das SchülerTicket für die Schüler/innen bestellt. Die Berechtigung zu einem SchülerTicket endet am Ende eines Schuljahres, an dem die schulische Ausbildung an einer teilnehmenden Schule beendet ist.

8.4.2.1.3 Ausnahmen

Nachstehende Schüler/innen erhalten kein SchülerTicket

1. Schüler/innen mit Schwerbehinderung mit Freifahrberechtigung im ÖPNV,
2. Schülerinnen im Mutterschutz,
3. Austauschschüler/innen mit Verweildauer unter einem Schuljahr,
4. Schüler/innen, die länger als 3 Monate krank sind,

8.4.2.1.4 Geltungsbereich

Das SchülerTicket berechtigt zu täglichen, beliebig häufigen Fahrten innerhalb des Binnennetzes Westfalen-Süd gemäß [Anlage 8.1.1](#). Es gilt für schulische und für freizeitliche Zwecke. Fahrten im Transit mit Start und Ziel im Binnennetz gemäß [Anlage 8.1.1](#) werden anerkannt.

8.4.2.1.5 Geltungsdauer

SchülerTickets sind für die Geltungsdauer eines Schuljahres erhältlich. Ist die Vertragslaufzeit von 12 Monaten ohne Kündigung zum Ablauftermin verstrichen, verlängert sich das Vertragsverhältnis stillschweigend auf unbestimmte Zeit. Das Abonnement kann jederzeit zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Bezugsberechtigung ist bei Antragstellung in geeigneter Form nachzuweisen. Die Bezugsberechtigung muss mindestens für die Dauer eines Schuljahres vorliegen. Die Einführung an einer weiterführenden Schule gemäß Ziffer 1.1 Absatz 2 kann auch zum 1. eines Monats innerhalb eines laufenden Schuljahres erfolgen. Bei vorzeitig ausscheidenden Schüler/innen, welche die Schule verlassen und kei-

ne andere Schule im Westfalen-Süd Binnennetz besuchen, ist das SchülerTicket umgehend zurückzugeben.

8.4.2.1.6 Ausgabe von SchülerTickets

Das SchülerTicket wird für jeden Schüler, jede Schülerin in Form eines nach den Tarifbestimmungen des WestfalenTarifs der regionalen westfälischen Ebene Westfalen-Süd ausgestellten ZeitTickets ausgegeben. Darin eingetragen werden der Name, das Geburtsdatum und ggf. Geschlecht, die Geltungsdauer des Tickets sowie der Schulname. Ab dem 5.Schuljahr gilt die Ausweispflicht gemäß Ziffer [4.4](#).

SchülerTickets sind nicht übertragbar und beinhalten keine Mitnahmeregelung.

8.4.2.1.7 Fahrpreise

Freifahrt- und Teilfreifahrtberechtigte Schüler/innen im Linienverkehr gem. § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) 1)

- 1. Kind *): maximal 14,00 Euro
- 2. Geschwisterkind *) maximal 7,00 Euro ab 3. Geschwisterkind *): 0,00 Euro
- Schüler/innen mit laufender Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß Bundessozialhilfegesetz SGB XII *): 0,00 Euro
- Nicht freifahrtberechtigte Schüler/innen im Linienverkehr gemäß § 42 PBefG / 1)
- Schüler/innen im Schülerspezialverkehr gemäß Freistellungs-Verordnung 1)
- Freifahrt- und teilfreifahrtberechtigte Schüler/innen: maximal 7,00 bzw. 14,00 Euro 1)

Nicht freifahrtberechtigte Schüler/innen: 1)

**) Als Geschwisterkinder i.S. dieser Regelung gelten Geschwisterkinder an weiterführenden Schulen sowie in Vollzeitform geführten Berufsfach- oder Fachoberschulen im Westfalen-Süd Binnennetz gem. [Anlage 8.1.1](#), an welchen das SchülerTicket eingeführt ist.*

1) Für die gem. SchfkVO NRW anspruchsberechtigten Schüler/innen wird der Fahrpreis je Monat (Eigenanteil) durch den Schulträger bestimmt.

Die Zusatzbezeichnung „maximal“ besagt, dass der jeweils zuständige Schulträger nach Maßgabe der SchfkVO NRW einen Eigenanteil von bis zu 7,00 bzw. 14,00 Euro je Beförderungsmonat festsetzen kann.

Volljährige gem. SchfkVO NRW anspruchsberechtigte Kinder einer Familie zahlen grundsätzlich den vom jeweiligen Schulträger festgesetzten Eigenanteil und bleiben bei der Staffelung der Eigenanteile unberücksichtigt.

8.4.2.1.8 Abonnementbestimmungen

1. Fristgemäße Abbuchung

- 1.1 Der Abonnent verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Girokonto zu jedem Monatsbeginn bereitzuhalten. Ist eine fristgerechte Abbuchung unter diesen Bedingungen nicht erfolgt, ist das Partnerunternehmen berechtigt, den Abonnementsvertrag fristlos zu kündigen. Die Wertmarken verlieren ihre Gültigkeit, wenn der Abonnent den Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen ausgleicht. Die ungültigen Wertmarken sind unverzüglich dem Partnerunternehmen zurückzugeben. Zu zahlen ist dann eine Fahrgeldnachberechnung in Höhe von 30,00 €. Die Zahlung der Fahrgeldnachberechnung entfällt, wenn das Abonnement mindestens ein Jahr bestanden hat oder der Abonnent verstorben ist.
- 1.2 Für jede schriftliche Zahlungserinnerung kann das Partnerunternehmen ein Bearbeitungsentgelt gem. [Anlage 8.6](#) erheben.
- 1.3 Zusätzlich entstandene Gebühren des Zahlungsverkehrs sind vom Abonnenten zu übernehmen.

2. Erstattungen

- 2.1 Eine Erstattung von Fahrgeld für Nichtausnutzung der MonatsTickets im Abonnement ist nur möglich, wenn der Abonnent durch Vorlage der MonatsTickets und eines ärztlichen Attestes oder der Bescheinigung eines Krankenhauses nachweist, dass er infolge einer mit Bettlägerigkeit verbundenen Krankheit für mindestens 15 Tage an der Nutzung gehindert war. Zur Errechnung des zu erstattenden Betrages wird je Benutzungstag von dem für die MonatsTickets im Abonnement entrichteten Entgelts 1/30 abgezogen.

8.4.2.1.9 Weitere Bestimmungen

1. SchülerTickets werden auf die Person ausgestellt und sind nicht übertragbar.
2. Der Übergang in die 1. Klasse ist nicht möglich.
3. Das VGWS-Partnerunternehmen ist zum Abschluss eines SchülerTicket-Vertrages nur dann verpflichtet, wenn
 - a) für das Vertrags-Schuljahr der Schulträger die Finanzbeiträge garantiert hat, die er beim Ansatz der Freifahrt-Regelung nach der derzeit geltenden SchfKoVO NRW zu erbringen hätte,
 - b) das Land weiterhin den Ausgleich nach § 11a ÖPNVG gewährt und
 - c) die Schüler/innen der betreffenden weiterführenden Schule mit fahrplanmäßig verfügbaren Bussen und Bahnen befördert werden können; im Übrigen gilt hinsichtlich der Beförderungspflicht § 22 PBefG.

8.4.2.2 Solidarmodell

8.4.2.2.1 Allgemeines

1. Die Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd (VGWS) bietet allen Schüler/innen der Grundschulen, weiterführenden Schulen und der Vollzeit-Berufskollegs sowie deren Schulträgern ein SchülerTicket als JahresTicket an.

Die Ausgabe und die Abrechnung des SchülerTickets sind zwischen dem Schulträger sowie einem VGWS-Partnerunternehmen zu vereinbaren. Grundlage bilden die nachstehenden Tarifbestimmungen.

Zur Nutzung des SchülerTickets berechtigt sind Schüler/innen der Grundschulen, weiterführenden Schulen und der Vollzeit-Berufskollegs, die im Binnennetz gem. [Anlage 8.1.1](#) ihren Erstwohnsitz haben und deren Schule im Binnennetz gem. [Anlage 8.1.1](#) liegt. 100 % der Schülerschaft an einer Schule erhalten ein SchülerTicket.

2. Das SchülerTicket berechtigt – im Rahmen der vorliegenden Tarifbestimmungen – zur Benutzung aller Busse und Bahnen im Binnennetz gemäß [Anlage 8.1.1](#).
3. Schüler/innen von Schulen, die ihren Erstwohnsitz im Binnennetz haben und für welche die Schule/der Schulträger eine vertragliche Vereinbarung mit dem zuständigen VGWS-Partnerunternehmen über ein SchülerTicket abgeschlossen hat, sind nicht zum Bezug von vom Schulträger für alle Monate eines Schuljahres zusammenhängend ausgegebenen SchulwegMonatsTickets berechtigt.

8.4.2.2.2 Berechtigte

SchülerTickets als JahresTickets können alle Schüler/innen einer teilnehmenden Schule für die Dauer der Schulpflicht gemäß § 37 SchulG NRW nach Maßgabe der Tarifbestimmungen erwerben. Nichtschulpflichtige Schüler müssen zum Erwerb die Berechtigung ab diesem Zeitpunkt nachweisen. Die Berechtigung gilt als nachgewiesen, wenn der Schulträger am Anfang eines Schuljahres das SchülerTicket für die Schüler/innen bestellt. Die Berechtigung zu einem SchülerTicket endet am Ende eines Schuljahres, an dem die schulische Ausbildung an einer teilnehmenden Schule beendet ist. Für Abschlussjahrgänge endet die Gültigkeit

des SchülerTickets in den beiden Kreisen Olpe und Siegen-Wittgenstein mit dem Ende der jeweiligen NRW-Sommerferien.

8.4.2.2.3 Ausnahmen

Nachstehende Schüler/innen fallen nicht unter die 100 %-Klausel; diese Schüler/innen erhalten auch kein SchülerTicket:

1. Schüler/innen mit Schwerbehinderung mit Freifahrtberechtigung im ÖPNV;
2. Schülerinnen im Mutterschutz;
3. Austauschschüler/innen mit Verweildauer unter einem Schuljahr;
4. Schüler/innen, die länger als 3 Monate krank sind;
5. Beurlaubte Schüler/innen;
6. Schüler/innen, deren Erstwohnsitz außerhalb der beiden Kreise Siegen-Wittgenstein oder Olpe liegt.

8.4.2.2.4 Geltungsbereich

Das SchülerTicket berechtigt zu täglichen, beliebig häufigen Fahrten innerhalb des Binnennetzes Westfalen-Süd gemäß [Anlage 8.1.1](#). Es gilt für schulische und für freizeitliche Zwecke. Fahrten im Transit mit Start und Ziel im Binnennetz gemäß [Anlage 8.1.1](#) werden anerkannt.

8.4.2.2.5 Geltungsdauer

SchülerTickets werden für die Dauer eines Schuljahres (12 Monate) als JahresTicket ausgegeben. Sie gelten für das entsprechende Schuljahr ohne zeitliche Einschränkungen. Wenn der Vertrag zum SchülerTicket nicht rechtzeitig gekündigt wird, verlängert er sich um ein weiteres Schuljahr. Eine unterjährige Rückgabe des SchülerTickets ist nur möglich bei Wegzug der Schüler außerhalb der Kreisgebiete Siegen-Wittgenstein bzw. Olpe. In einem solchen Fall ist das SchülerTicket umgehend zurückzugeben.

8.4.2.2.6 Ausgabe von SchülerTickets

Das SchülerTicket wird für jeden Schüler/jede Schülerin in Form eines nach den Tarifbestimmungen des WestfalenTarifs des Teilraums Westfalen-Süd ausgestellten ZeitTickets ausgegeben. Darin eingetragen werden der Name, das Geburtsdatum und ggf. Geschlecht, die Geltungsdauer des Tickets sowie der Schulname. Ab dem 5. Schuljahr gilt die Ausweispflicht gemäß Ziffer [4.4](#) SchülerTickets sind nicht übertragbar und beinhalten keine Mitnahmeregelung.

8.4.2.2.7 Fahrpreise

Freifahrt- und Teilfreifahrtberechtigte Schüler/innen im Linienverkehr gem. § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) 1)

- 1. Kind *): maximal 14,00 Euro
- 2. Geschwisterkind *) maximal 7,00 Euro ab 3. Geschwisterkind *): 0,00 Euro
- Schüler/innen mit laufender Hilfe zum Lebensunterhalt gem. Bundessozialhilfegesetz SGB XII *): 0,00 Euro

Nicht freifahrtberechtigte Schüler/innen im Linienverkehr gem. § 42 PBefG / 1)

Schüler/innen im Schülerspezialverkehr gem. Freistellungs-Verordnung 1)

Freifahrt- und teilfreifahrtberechtigte Schüler/innen: maximal 7,00 bzw. 14,00 Euro 1)

Nicht freifahrtberechtigte Schüler/innen: 1)

**) Als Geschwisterkinder i.S. dieser Regelung gelten Geschwisterkinder an Grundschulen, weiterführenden Schulen sowie in Vollzeitform geführten Berufsfach- oder Fachoberschulen im Westfalen-Süd Binnennetz gemäß [Anlage 8.1.1](#), an welchen das SchülerTicket eingeführt ist.*

1) Für die gem. SchfkVO NRW anspruchsberechtigten Schüler/innen wird der Fahrpreis je Monat (Eigenanteil) durch den Schulträger bestimmt.

Die Zusatzbezeichnung „maximal“ besagt, dass der jeweils zuständige Schulträger nach Maßgabe der SchfkVO NRW einen Eigenanteil von bis zu 7,00 bzw. 14,00 Euro je Beförderungsmonat festsetzen kann.

Volljährige gemäß SchfkVO NRW anspruchsberechtigte Kinder einer Familie zahlen grundsätzlich den vom jeweiligen Schulträger festgesetzten Eigenanteil und bleiben bei der Staffelung der Eigenanteile unberücksichtigt.

8.4.2.2.8 **Finanzielle Abwicklung**

1. Fristgemäße Zahlung

1.1 Die finanzielle Abwicklung der durch die Einführung des SchülerTickets im Solidarmodell entstandenen Forderungen bezüglich der Eigenanteile der freifahrt- und teilfreifahrtberechtigten sowie der Tickets der nichtfreifahrtberechtigten erfolgt durch eine vertragliche Regelung der VGWS-Partnerunternehmen mit dem Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS).

2. Erstattungen

Eine vorzeitige Abrechnung der Abschlussjahrgänge vor dem Ende der jeweiligen Sommerferien ist ausgeschlossen.

Im Weiteren gelten die Regelungen gemäß Ziffer 5..

8.4.2.2.9 **Weitere Bestimmungen**

1. SchülerTickets werden auf die Person ausgestellt und sind nicht übertragbar.
2. Der Übergang in die 1. Klasse ist nicht möglich.
3. Das VGWS-Partnerunternehmen ist zum Abschluss eines SchülerTicket-Vertrages nur dann verpflichtet, wenn
 - a) für das Vertrags-Schuljahr der Schulträger die Finanzbeiträge garantiert hat, die er beim Ansatz der Freifahrt-Regelung nach der derzeit geltenden SchfKoVO NRW zu erbringen hätte,
 - b) das Land weiterhin den Ausgleich nach § 11a ÖPNVG NRW gewährt,
 - c) der Kreis Siegen-Wittgenstein bzw. Olpe die Fahrgelderlöse für die nichtfreifahrtberechtigten und die Eigenanteile für die Freifahrt- bzw. Teilfreifahrtberechtigten garantiert und
 - d) die Schüler/innen der betreffenden Schule mit fahrplanmäßig verfügbaren Bussen und Bahnen befördert werden können; im Übrigen gilt hinsichtlich der Beförderungspflicht § 22 PBefG.

8.4.3 **AzubiAbo Westfalen**

Das AzubiAbo Westfalen gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gemäß Ziffer [3.2.4.8](#).

8.5. FunTicket Monat | FunAbo

(zu Ziffer 3.2.3.3 und Nr. 3.2.4.3)

FunTickets werden als MonatsTicket für den räumlichen Geltungsbereich „Binnennetz inkl. Übergangsbereiche“ gemäß [Anlage 8.1.2](#) angeboten. Zusätzlich kann das FunTicket Monat im Geltungsbereich „Stadt-/Ortsnetz“ einer Kommune in Westfalen-Süd nach Wahl erworben werden.

8.6. Abo I 9 Uhr Abo

(zu Ziffer 3.2.4.1)

Es gelten die Bedingungen für den Ticketbezug im Abo gem. [Anlage 2](#), sowie die Regelungen [Anlage 8.11](#).

8.7. MobilitätsCard

Die Bedingungen für den Bezug und die Nutzung der MobilitätsCard enthält [Anlage 8.4](#).

8.8. JobTicket

(zu Ziffer [3.2.4.6](#))

Es gelten die Tarifbestimmungen zum JobTicket gem. Ziffer [3.2.4.6](#).

8.9. 60plusAbo Westfalen-Süd

(zu Ziffer 3.2.4.5)

Das 60plusAbo Westfalen-Süd gilt im Binnennetz gemäß [Anlage 8.1.1](#) für einen Kalendermonat. Das 60plusAbo Westfalen-Süd ist nicht übertragbar und enthält keinen weiteren Zusatznutzen (keine Mitnahmeregelung).

Fahrten im Transit mit Start und Ziel im Binnennetz gemäß [Anlage 8.1.1](#) werden anerkannt.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für das Monatsticket Westfalen-Süd gemäß Ziffer [8.3.3](#).

8.10. Weitere Tickets

8.10.1 SemesterTicket

Im Folgenden sind die Tarifbestimmungen zum regionalen SemesterTicket im Teilraum Westfalen-Süd aufgeführt. Die Tarifbestimmungen zum Deutschlandsemesterticket finden sich in [Anlage J](#). Je nach abgeschlossenem Vertrag der Hochschule gelten entweder die Tarifbestimmungen des regionalen SemesterTickets oder die des Deutschlandsemesterticket.

An die Studierenden der Universität Siegen wird ein SemesterTicket als Zeitticket mit unbeschränkter Fahrtenzahl ausgegeben. Der Erwerb ist nur für die Gesamtheit aller eingeschriebenen und der Beitragspflicht der Studierendenschaft der Hochschule unterliegenden Studierenden möglich. Schwerbehinderte mit Freifahrtberechtigung gemäß SchwbG sind von dieser Regelung ausgenommen.

Die Bedingungen für den Bezug des SemesterTickets richten sich nach Maßgabe der jeweils geltenden Bezugsverträge zwischen den Partnerunternehmen und der Studierendenschaft der Universität Siegen, vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA).

Die aktuellen Tarifbestimmungen zum SemesterTicket NRW können unter www.infoportal.mobil.nrw eingesehen werden.

Die Tarifbestimmungen für das SemesterTicket Siegen enthält [Anlage 8.9](#).

Die Tarifbestimmungen für das SemesterTicket hessischer Universitäten enthält [Anlage 8.10](#).

SemesterTickets sind Tickets mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 3 Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Einsatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 11 Abs. 1 EVO i.V.m. § 11 Abs. 2 EVO erfolgt nicht.

8.10.2 Kombi- und Veranstaltungstickets

Es gelten die Regelungen gemäß Ziffer [3.3](#).

8.10.3 1. Klasse Aufpreise

Die 1. Klasse Aufpreise für EinzelTickets, 7 TageTickets, 30 TageTickets und Abo- bzw. Job-Tickets gehören zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gemäß Ziffer [3.4](#). Regionale Erweiterungen bestehen nicht.

8.11. Gebühren und sonstige Entgelte

Aktuelle Gebühren und Entgelte siehe [Anlage 3](#).

8.12. Anlagen zu den Tarifbestimmungen des Teilraums Westfalen-Süd

- [8.1](#) Teilraum Westfalen-Süd – Binnennetz und Gesamtnetz
- [8.2](#) Preistafel Teilraum Westfalen-Süd – Verweis auf Preistafel 1.1 des WestfalenTarif
- [8.3](#) Preisstufentafel des Teilraums Westfalen-Süd
- [8.4](#) Bedingungen für den Bezug und die Nutzung des Großkundenabonnements – MobilitätsCard –
- [8.5](#) Bedingungen für die Mitnahme von Fahrrädern
- [8.6](#) Preistafel für sonstige Gebühren und Entgelte für den Teilraum Westfalen-Süd – Verweis auf Anlage 3 – Stammsortiment
- [8.7](#) Bestimmungen zur Ausgabe und Abrechnung von SchulwegMonatsTickets an Schul-/Kostenträger
- [8.8](#) Tarifbestimmungen zum SemesterTicket NRW
- [8.9](#) Bestimmungen für die Ausgabe, Anerkennung und Abrechnung eines Semester-Tickets für Studierende der Universität Siegen
- [8.10](#) Bestimmungen für die Anerkennung eines SemesterTickets für Studierende hessischer Universitäten
- [8.11](#) Abonnementbedingungen für den monatlichen Fahrgeldeinzug

D

E Tarifbestimmungen Münsterland – Ruhr-Lippe

9. Tickets des Teilraums Münsterland – Ruhr-Lippe

9.1. Allgemeines

Abschnitt 9. betrifft ausschließlich den Teilraum Münsterland – Ruhr-Lippe. Beschrieben werden alle regionalen und lokalen Ticketangebote, die über das Stammsortiment der gemeinsamen westfälischen Ebene (siehe Ziffer 3.) hinausgehen oder in ihren Eigenschaften davon abweichen (regionale Erweiterung). Zudem werden besondere Formen der Tarifierung dargestellt.

Zur transparenteren Darstellung sind auch die Tickets der gemeinsamen westfälischen Ebene dargestellt.

9.1.1 Preisstufen

Der Berechnung der Fahrpreise innerhalb des Teilraums Münsterland – Ruhr-Lippe liegen die jeweils gültigen Preiszonenebenen in Verbindung mit der aktuellen Fahrpreistafel des Westfalen-Tarifs zugrunde.

Regionale Besonderheiten in einzelnen Städten und Kreisen

Preisstufe	Erläuterung
K	Kurzstrecke in Hamm, Iserlohn, Lüdenscheid, Münster oder dem Kreis UN (siehe Ziffer 9.3.1).
A	Stadtpreisstufe in den Städten Ahlen, Arnsberg, Ibbenbüren, Rheine, Soest und Warendorf für Zeittickets (außer TagesTicket24). Im Kreis UN für alle Tickets innerhalb eines Tarifgebietes oder für Zeittickets in zwei benachbarten Zonen zweier Tarifgebiete (außer TagesTicket24).
B	Im Kreis UN für alle Tickets im Netz Kreis Unna. 60plusAbos und MobiTickets im Kreis BOR, Kreis COE, HSK, Kreis SO, Kreis ST oder Kreis WAF.
C	Die Stadtgebiete von Iserlohn und Lüdenscheid sind für ausgewählte Zeittickets in City-Zonen eingeteilt. Siehe auch 9.1.3.3.
0	Stadtpreisstufe in Münster (Preisstufe 0MS), Bocholt (0BOC) und Hamm (0HAM).
0M	Fahrten innerhalb einer Zone (nicht in BOC, HAM, MS, UN). In den Städten Iserlohn und Lüdenscheid kommt die Preisstufe 0M für Zeittickets (außer TagesTicket24) nicht zur Anwendung.

E

E

E

E



Netz Ruhr-Lippe



Anwendung des WestfalenTarifs

a = gilt auch in VRR-Verkehrsmitteln und Nahverkehrszügen

b = gilt nicht in VRR/VRS-Verkehrsmitteln

c = gilt auch in den NVV-Verkehrsmitteln und Nahverkehrszügen

d = gilt nicht in den NVV-Verkehrsmitteln und Nahverkehrszügen

Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe



9.1.3 StadtBus-Systeme

9.1.3.1 StadtBus Bocholt

Für Fahrten im Stadtgebiet Bocholt erfolgt die Ausgabe von Tickets für einzelne Fahrten, TagesTicket24 sowie Zeittickets der Preisstufe 0BOC.

Die Preisstufe 0 (BOC) gilt auch für Fahrten im grenzüberschreitenden Busverkehr in die niederländische Gemeinde Aalten:

- C7 Bocholt, Bustreff – Dinxperlo, Weg naar de Heurne (Zone 57673 Bocholt West)
- C11 Bocholt, Bahnhof – Hemden, Zollamt – Aalten NL, Station

Alle Tickets des WestfalenTarifs mit Start oder Ziel Bocholt sowie Zeittickets, deren Geltungsbereich Bocholt einschließt, und Deutschlandtickets berechtigen zur Nutzung dieser Buslinie.

Im StadtBus-System Bocholt werden

- 10er Ticket | 10er KinderTicket – siehe [9.2.6](#)
- Abos mit der Bezeichnung BocholtTicket und
- 9 Uhr Abos mit der Bezeichnung 9 Uhr BocholtTicket

ausgegeben.

Für die Abotickets gelten folgende abweichende Bedingungen zur Anlage 2 der Abo-Bedingungen für Zeittickets:

Abo-Dauer

Der Besteller verpflichtet sich, das Abo mindestens für die Dauer von 3 aufeinanderfolgenden Monaten abzuschließen. Der Beginn erfolgt jeweils am 1. eines Monats. Ist die Vertragslaufzeit von 3 Monaten ohne Kündigung zum Ablauftermin verstrichen, verlängert sich das Vertragsverhältnis stillschweigend auf unbestimmte Zeit. Das Abonnement kann jederzeit zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Nach Ablauf der 3 Monate wird im Falle einer Kündigung durch den Kunden auf die Fahrgeldnachberechnung in Höhe von 30,00 € verzichtet.

Das AnrufSammelTaxi AST wird in Abschnitt [9.9.3](#) beschrieben.

9.1.3.2 StadtBus Rheine

Für Fahrten im Stadtgebiet Rheine erfolgt die Ausgabe von Tickets für einzelne Fahrten und TagesTicket24 der Preisstufen 0M und 1M, sowie Zeittickets der Preisstufe A.

Im StadtBus-System Rheine werden

- Abos mit der Bezeichnung Die Blaue und
- 9 Uhr Abos mit der Bezeichnung 9 Uhr Die Blaue

ausgegeben.

Hierfür gelten folgende abweichende Bedingungen zur Anlage 2 der Abo-Bedingungen für Zeittickets:

Abo-Dauer

Der Besteller verpflichtet sich, das Abo mindestens für die Dauer von 3 aufeinanderfolgenden Monaten abzuschließen. Der Beginn erfolgt jeweils am 1. eines Monats. Ist die Vertragslaufzeit von 3 Monaten ohne Kündigung zum Ablauftermin verstrichen, verlängert sich das Vertragsverhältnis stillschweigend auf unbestimmte Zeit. Das Abonnement kann jederzeit zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Nach Ablauf der 3 Monate wird im Falle einer Kündigung durch den Kunden auf die Fahrgeldnachberechnung in Höhe von 30,00 € verzichtet.

9.1.3.3 Iserlohn und Lüdenscheid

Die Stadtgebiete von Iserlohn und Lüdenscheid sind für die Preisstufe C in City-Zonen eingeteilt.

Für die Ermittlung der übrigen Preisstufen sind die Stadtgebiete in Preiszonen und zentrale Überlappungsbereiche eingeteilt. Preiszonen können sich an einer oder mehreren Haltestellen überlappen. Gibt es in einer solchen Überlappung mindestens eine Haltestelle, von der Linien von einer Abfahrtsstelle in verschiedene Preiszonen fahren, so erhält diese Überlappung als Überlappungszone eine eigene Zonennummer.

Preiszonen gehören zu einer City-Zone, Überlappungszone können zu einer oder mehreren City-Zonen gehören.

Die Preisstufe 0M gilt in Lüdenscheid und Iserlohn für Fahrten innerhalb einer Zone oder für Fahrten zwischen einer Zone und einem zentralen Überlappungsbereich. Die Fahrt kann in einer direkt benachbarten Überlappungszone beginnen und/oder enden oder durch eine solche Überlappungszone hindurchführen. Die Preisstufe 0M kommt nur für EinzelTickets, KinderTickets, TagesTickets24 und AnschlussTickets zur Anwendung.

Die Preisstufe C ist für Fahrten in einer City-Zone in den Städten Iserlohn oder Lüdenscheid gültig. Es werden 7 TageTickets, 30 TageTickets, Abos, Schüler/AzubiMonatsTickets, Schüler-Abos plus, SchulwegMonatsTickets und JobTickets ausgegeben.

Preisstufe 1M

Innerhalb der Städte Iserlohn und Lüdenscheid gilt für Fahrten mit

- EinzelTickets/KinderTickets,
- TagesTicket24

über den Geltungsbereich der Kurzstrecke und Preisstufe 0M hinaus

- mit den o. g. Zeittickets durch mehr als eine City-Zone
- mit anderen als den oben angeführten Tickets

generell die Preisstufe 1M.

9.1.4 Fahrradbeförderung

Die Fahrradbeförderung erfolgt entsprechend Abschnitt 9.4 der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW. Ergänzend zu 9.4.2 der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW werden Fahrräder zusätzlich im Bus befördert, wenn es die Platzkapazitäten des Fahrzeuges erlauben.

Münster

Inhaber eines 9 UhrAbo, 60plusAbo oder AzubiAbo der Preisstufe 0MS können ihr Fahrrad im Stadtgebiet Münster kostenlos im Bus mitnehmen. Die kostenlose Fahrradbeförderung gilt für ein Fahrrad und nur in Verbindung mit dem zugehörigen Abo-Ticket. Für mitreisende Personen im Rahmen des Zusatznutzens gilt Ziffer [3.2.3.1](#).

9.2. Regionale Tickets für einzelne Fahrten (Tickets mit beschränkter Fahrtenzahl)

9.2.1 Kurzstreckenticket Preisstufe K

Umstieg, Rund- oder Rückfahrten sind hierbei nicht zugelassen.

9.2.1.1 Münster und Hamm

Der Kurzstreckenpreis gilt von der Einstiegshaltestelle bis zu 4 weiteren planmäßigen Haltestellen einer Fahrt.

Tickets der Kurzstrecke werden nur als EinzelTicket ausgegeben. Verkauf nur im Bus, in der Stadt Münster auch am Ticketautomaten [Einstiegshaltestelle = Standort Ticketautomat] sowie im Service-Zentrum mobilé [Einstiegshaltestelle = Münster, Hauptbahnhof].

Kurzstreckentickets gelten nicht für TaxiBus- (Münster) und SchnellBus-Fahrten sowie im Schienenverkehr.

9.2.1.2 Iserlohn und Lüdenscheid

Der Kurzstreckenpreis gilt von der Einstiegshaltestelle bis zu 3 weiteren planmäßigen Haltestellen einer Fahrt.

Tickets der Kurzstrecke werden nur im Bus zum sofortigen Fahrtantritt verkauft. Der Kurzstreckenpreis gilt nicht im Schienenverkehr sowie in SchnellBus- und Nachtverkehren.

9.2.1.3 Kreis Unna

Der Kurzstreckenpreis gilt von der Einstiegshaltestelle bis zu 4 weiteren planmäßigen Haltestellen einer Fahrt.

Bei SchnellBus- und DirektBus und Nachtbus-Linien gelten in Bezug auf die Kurzstrecke gesonderte entfernungsabhängige Regelungen. Ausschlaggebend sind die Zählhaltestellen im Linienband (siehe Fahrplan).

Tickets der Kurzstrecke werden nur als Einzel-/KinderTicket (Verkauf nur im Bus) ausgegeben.

Der Kurzstreckenpreis gilt nicht im Schienenverkehr sowie auf den Linien D79, 106-112, 126, 128, 146, 154, 179, 186, 187, 188 und 191-208. Auf der Linie T37 gilt bei Fahrten ab Schwerte Bf. kein Kurzstreckenpreis.

9.2.2 90 MinutenTicket | 90 MinutenTicket prepaid

Das 90 MinutenTicket wird in der Preisstufe 0 MS (Stadtgebiet Münster bzw. 0HAM (Stadtgebiet Hamm) grundsätzlich als eTicket ausgegeben. Dieses gilt für bis zu vier Personen, davon maximal ein Erwachsener sowie drei Kinder (6-14 J.). Die Mitnahme eines Fahrrades anstelle einer Person ist nicht möglich. Rück- und Rundfahrten sind im Rahmen der zeitlichen Gültigkeit zulässig.

Weitere Regelungen zu elektronischen Tickets finden sich unter [9.10](#) der Tarifbestimmungen.

9.2.3 EinzelTicket | KinderTicket

EinzelTicket und KinderTicket gehören zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gem. Ziffer [3.1.1.](#) bzw. [3.1.2](#)

EinzelTickets und KinderTickets gelten ab Entwertung:

Preisstufe A Kreis Unna	90 Minuten
Preisstufe B Kreis Unna	120 Minuten
Preisstufe 0 (BOC, HAM, MS)	90 Minuten
Preisstufe 0M	40 Minuten
Preisstufe 1M	90 Minuten

Zur Geltungsdauer in den Preisstufen 2M bis 9M siehe [3.1.1](#)

9.2.4 AnschlussTicket | FahrWeiterTicket

AnschlussTicket und FahrWeiterTicket gehören zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gemäß Ziffer 3.1.4.

9.2.5 Gruppenregelung

Die Gruppenregelung gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gem. Ziffer [3.1.5.](#)

9.2.6 10erTicket | 10er KinderTicket Bocholt

In Bocholt werden 10erTickets und 10erKinderTickets in der Preisstufe 0BOC ausgegeben.

Ein Abschnitt eines 10erTickets gilt für eine Person und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Geltungsbereich der Preisstufe 0BOC innerhalb von 90 Minuten. 10erTickets können von mehreren Personen gleichzeitig genutzt werden. Bei mehreren gemeinsam reisenden Personen ist je Fahrgast ein Ticket-Abschnitt zu entwerten.

Die Entwertung ist nur in den StadtBus-Linien C1 bis C8, C11 und C13 sowie den Bedarfslinien T11, T12 und T14 möglich. Bereits entwertete 10erTickets gelten auch in Regionalbussen, nicht-entwertete 10erTickets berechtigen nicht zur Fahrt.

9.2.7 10erTicket Kreis Unna

Im Kreis Unna werden 10erTickets in den Preisstufen A und B ausgegeben.

Der Vertrieb erfolgt als E-Ticket in der VKU-App oder den Apps anderer im WestfalenTarif-Raum tätiger Verkehrsunternehmen. Ein Abschnitt eines 10erTickets gilt für eine Person und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Geltungsbereich der Preisstufen A (innerhalb von 90 Minuten) bzw. B (120 Minuten). 10erTickets können von mehreren Personen gleichzeitig genutzt werden. Bei mehreren gemeinsam reisenden Personen ist je Fahrgast ein Ticket-Abschnitt zu entwerten. 10erKinderTickets werden nicht angeboten.

9.3. Regionale Zeittickets (Tickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl)

Als regionale Besonderheit wird bei Zeittickets und Deutschlandtickets die Gültigkeit am Folgetag in NachtBussen bis zum Betriebsschluss erweitert (bei den Stadtwerken Münster bis 5 Uhr). In den Nachtverkehren im Märkischen Kreis haben Zeittickets und Deutschlandtickets grundsätzlich keine Gültigkeit.

9.3.1 TagesTickets24

TagesTicket24 gehören zum Stammsortiment des WestfalenTarifs, regionale Erweiterungen bestehen nicht.

TagesTicket24 1 Person	Es gelten die Regelungen gem. Ziffer 3.2.1.1
TagesTicket24 5 Personen	Es gelten die Regelungen gem. Ziffer 3.2.1.2

9.3.2 FahrradTagesTicket24

Das FahrradTagesTicket24 gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gemäß Ziffer [3.2.1.3](#). Als regionale Erweiterung werden FahrradTagesTickets24 der Preisstufe 1M ausgegeben.

9.3.3 7 TageTicket

Das 7 TageTicket gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gemäß Ziffer [3.2.2](#).

9.3.4 Zeittickets für 30 Tage bzw. einen Kalendermonat

9.3.4.1 30 TageTicket

Das 30 TageTicket gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gem. Ziffer [3.2.3.1](#).

9.3.4.2 30 TageTicket 9 Uhr | 9 Uhr MonatsTicket

Das 30 TageTicket 9 Uhr gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gem. Ziffer [3.2.3.2](#).

Regionale Erweiterung

Für das Stadtgebiet **Hamm** – Preisstufe 0HAM – wird ein 30 TageTicket 8 Uhr angeboten.

9.3.4.3 30 TageTicket Fahrrad

Das 30 TageTicket Fahrrad gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gem. Ziffer [3.2.3.5](#). Als regionale Erweiterung werden 30 TageTickets Fahrrad bis Preisstufe 1M ausgegeben.

9.3.4.4 60plusTicket Märkischer Kreis

60plusTickets erhalten Personen von dem Monat an, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden. Das 60plusTicket ist ein persönliches Ticket und nicht auf andere Personen übertragbar. 60plusTickets sind innerhalb des im Zeitticket angegebenen Kalendermonats vom ersten Tag des jeweiligen Kalendermonats bis zum ersten Werktag (Mo-Fr) des Folgemonats gültig. 60plusTickets berechtigen zu beliebig vielen Fahrten im Bereich des Märkischen Kreises, und zwar

- montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 3.00 Uhr des folgenden Tages
- samstags, sonn- und feiertags ohne Zeiteinschränkung bis 3.00 Uhr des folgenden Werk-tages (der 24. und 31. Dezember gelten jeweils als Feiertag)

Für das Ende der Sperrzeit ist die tatsächliche Abfahrtszeit maßgebend. Der Zusatznutzen entsprechend 3.2.3.1 ist im 60plusTicket nicht enthalten.

Zur Ausgabe des 60plusTicket als eTicket s. Ziffer [9.10.8](#).

9.3.4.5 **Sozialticket | MobilTicket für den Märkischen Kreis**

Ein Sozialticket ist ein rabattiertes Zeitticket für Personen mit einer besonderen Anspruchsberechtigung. SozialTickets werden grundsätzlich auf Basis des Regeltarifangebotes für Personen mit einer Anspruchsberechtigung gemäß den *Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen* in der jeweils gültigen Fassung ermäßigt ausgegeben.

Der Nachweis der rechtmäßigen Benutzung ist auf Verlangen in geeigneter Weise z. B. durch Vorlage eines Berechtigten-Passes, einer Kundenkarte oder durch Vorlage eines geeigneten Lichtbildausweises (z. B. Personalausweis o. ä.) zu führen.

Märkischer Kreis

Das MobilTicket wird in der Preisstufe 1M für ein Tarifgebiet angeboten. In Meinerzhagen gilt das Ticket für die Tarifgebiete 48050 Meinerzhagen Stadt und 48240 Meinerzhagen Valbert.

Das MobilTicket wird jeweils für einen Monat ausgegeben und gilt vom 15. eines Monats bis zum 14. des Folgemonats (bis 3.00 Uhr des Folgetags). Der Verkauf erfolgt ab dem 6. Werktag eines Monats bis einschließlich des sechstletzten Werktags des Monats: Das MobilTicket ist nicht übertragbar und beinhaltet keine Mitnahmereglung.

In der Preisstufe 3M (Netz MK) wird ein rabattiertes Deutschlandticket sozial ausgegeben – siehe Ziffer [9.5.8](#).

SozialTickets sind auch als rabattierte Abo-Tickets erhältlich (siehe Ziffer [9.5.8](#)).

9.4. **Regionale Schüler-/AzubiTickets**

Im Folgenden sind die Tarifbestimmungen zu den regionalen Schüler- und AzubiTickets im Teilraum Münsterland – Ruhr-Lippe aufgeführt. Darüber hinaus bieten einige Schulen bzw. Schulträger auch das Deutschlandticket Schule an. Die Tarifbestimmungen zum Deutschlandticket Schule finden sich in [Anlage J](#).

9.4.1 **FunTicket**

Das FunTicket gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gem. Ziffer [3.2.3.3](#).

Regionale Erweiterung

Als regionale Erweiterung werden FunTickets für ein Tarifgebiet (Stadt/Gemeinde) oder für das Netz Münsterland, Netz Ruhr-Lippe oder Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe ausgegeben.

Anstoßregelung

Bei Fahrten in die benachbarten Teilräume Münsterland, Ruhr-Lippe, Paderborn-Höxter, TeutoOWL sowie Westfalen-Süd ist die Kombination der jeweils netzgültigen FunTickets als Fahrausweis zulässig.

9.4.2 **Schüler/AzubiMonatsTicket**

Das Schüler/AzubiMonatsTicket gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gem. Ziffer [3.2.3.4](#).

Regionale Besonderheiten

Schüler/AzubiMonatsTickets können innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereiches zu beliebig häufigen Fahrten mit unbeschränkter Umsteigeberechtigung genutzt werden.

Schüler/AzubiMonatsTickets sind in der Kombination Kundenkarte und Wertmarke gültig. Beide zusammen bilden das Zeitticket. Es ist auf die Person des Inhabers ausgestellt und nicht übertragbar. Kundenkarten müssen vom Inhaber vor der ersten Benutzung mit Tinte oder Kugelschreiber unterschrieben sein; Name und Vorname sind auszuschreiben.

Wertmarken werden von Verkaufsstellen bzw. in Bussen der Regionalverkehrsunternehmen verkauft.

Wenn die Kundennummer der Kundenkarte nicht bereits auf der Wertmarke aufgedruckt ist, muss der Inhaber die Nummer seiner Kundenkarte mit Tinte oder Kugelschreiber deutlich auf die Wertmarke übertragen.

Ab der 5. Klasse gilt die Ausweispflicht gemäß Ziffer [4.4](#).

Kundenkarten werden an die unter [3.2.3.4](#) Ziffer 2 aufgeführten Personen nur gegen Vorlage eines Berechtigungsnachweises ausgegeben, der mit Stempel und Unterschrift der Bildungseinrichtung bzw. Ausbildungsstätte versehen sein muss. Der Berechtigtenkreis zu [3.2.3.4](#) Ziffer 1 muss auf Verlangen sein Alter nachweisen. Die Kundenkarte ist mit Ablauf der eingetragenen Geltungsdauer (maximal 1 Jahr) erneut zu beantragen bzw. zu verlängern. Hierzu ist ein neuer Berechtigungsnachweis vorzulegen. Für die Geltungsdauer der Schüler- / Auszubildenden Zeittickets gelten die Bestimmungen für allgemeine Zeittickets entsprechend.

Die Kundenkarte wird auf schriftliche Bestellung unentgeltlich ausgestellt. Ist es erforderlich, im Laufe eines Schuljahres die Kundenkarte wegen Verlust oder Zerstörung mehrmals für einen Schüler auszustellen, so kann das ausgebende Verkehrsunternehmen ein Bearbeitungsentgelt entsprechend Anlage 3. je Kundenkarte verlangen. Bestellvordrucke sind bei den Verkehrsbetrieben und ihren Verkaufsstellen sowie in den Bussen der Regionalverkehrsunternehmen erhältlich.

Die Ausgabestelle trägt in die Kundenkarte Ein- und Ausstiegsort (die unterwegs bedienten Tarifgebiete und Zonen) sowie die zugehörige Preisstufe ein. Ein- und Ausstiegsort sind entweder Tarifgebiete oder Zonen.

Werden zwischen Ein- und Ausstiegsort unterschiedliche Fahrwege benutzt, die durch verschiedene Tarifgebiete führen, muss die Kundenkarte für alle zu durchzufahrenden Tarifgebiete bzw. Zonen gültig sein.

Bei Änderungen des räumlichen Geltungsbereiches ist die Kundenkarte zu erneuern.

9.4.3 SchulwegMonatsTicket

Zur Benutzung des SchulwegMonatsTickets sind Schüler gemäß [3.2.3.4](#) Ziffer 1 und 2 berechtigt, wenn das Ticket von einem Schulwegkostenträger, der Schulgänge anbietet, welche den Bestimmungen des § 45a PBefG entsprechen, bestellt wird und die nachfolgenden Bedingungen anerkannt werden.

SchulwegMonatsTickets werden ausschließlich für die Verbindung Wohnung Schüler – Schule ausgegeben. Diese gelten montags – freitags an Schultagen des Landes NRW bis 19.00 Uhr sowie samstags bis 15.00 Uhr und berechtigen ausschließlich zu lehrplanmäßigen Unterrichtsfahrten. Der Fahrtantritt muss montags bis freitags bis 19.00 Uhr und samstags bis 15.00 Uhr erfolgen. Ein Umstieg ist mit dem SchulwegMonatsTicket nach den vorgenannten Zeiten nicht zulässig. Gegen Vorlage eines geeigneten Nachweises über Notwendigkeit und Dauer der schulischen Nutzung darf die Sperrzeit von 19.00 Uhr (Mo – Fr) bzw. 15.00 Uhr (Sa) überschritten werden. Abweichungen vom Standardschulweg bedürfen ebenfalls eines geeigneten Nachweises; hierbei darf jedoch kein Weg benutzt werden, der zu einer höheren Preisstufe führt, als die, für die das SchulwegMonatsTicket ausgestellt ist.

An Berufs- und Regelschulen existieren Ausbildungsgänge, bei denen ein Besuch von Praktikumsstätten an festen Wochentagen (z. B. montags und dienstags) in den Schulwochen anstelle des Schulbesuchs verbindlich vorgeschrieben ist. Hier besteht die Möglichkeit zur Ausgabe von SchulwegMonatsTickets für die notwendigen Relationen zwischen Wohn-

ort und Schule bzw. Wohnort und Praktikumsstätte. Gegebenenfalls kann die Abrechnung gegenüber dem Schulträger auf der Basis eines festgesetzten Mischpreises erfolgen, um besondere Preishärten abzumildern. Der Mischpreis des SchulwegMonatsTickets errechnet sich aus den Preisstufen der notwendigen Relationen entsprechend dem Wochenanteil der jeweiligen Nutzung. Bei besonderen Konstellationen wird maximal die höhere Preisstufe (in der Regel die Schulweg-Relation) berechnet und für die zweite notwendige Verbindung ein separates SchulwegMonatsTicket ausgestellt.

Ausgabe

SchulwegMonatsTickets werden zusammenhängend für alle Monate eines Schuljahres an Schulwegkostenträger ausgegeben, welche Schulgänge entsprechend [3.2.3.4](#) der Tarifbestimmungen anbieten. Für die Gültigkeit, Ausgabe und Abrechnung mit den Schulwegkostenträgern gelten die nachstehenden Bedingungen.

SchulwegMonatsTickets sind auf den Namen des Schülers ausgestellt und nicht übertragbar. Ab der 5. Klasse gilt die Ausweispflicht gemäß Ziffer [4.4](#).

Der Schulwegkostenträger bestellt rechtzeitig die für ein Schuljahr benötigten SchulwegMonatsTickets beim Verkehrsunternehmen. Diese werden den Schulwegkostenträgern zugesandt.

Die SchulwegMonatsTickets gelten nur in Verbindung mit der zeitgleich ausgegebenen Kundenkarte, welche die persönlichen Daten des Schülers enthält.

Die SchulwegMonatsTickets beinhalten die Angabe der Geltungsdauer, sowie einen Eintrag der entsprechenden Preisstufe.

Alternativ können die SchulwegMonatsTickets als ein Ticket für das gesamte Schuljahr mit den entsprechenden Daten der Geltungsdauer ausgegeben werden.

Die Fahrpreise von SchulwegMonatsTickets richten sich nach der jeweils gültigen Fahrpreistafel; [Anlage 1.1](#) der Tarifbestimmungen. Es werden je Kalenderjahr elf SchulwegMonatsTickets berechnet. Das Schuljahr variiert je nach Ferienlage zwischen 10 und 12 Monaten, wobei der Hauptferienmonat von der Berechnung ausgenommen ist.

Es können folgende Zahlungsmethoden vereinbart werden:

- a) Auf Basis der Anzahl der bestellten SchulwegMonatsTickets erfolgt 4 Wochen nach Schuljahresbeginn die Rechnungsstellung für das gesamte Schuljahr. Auf diese Summe erfolgt eine Abschlagszahlung in Höhe von 50 %. Eine weitere Abschlagszahlung in Höhe von 50 % erfolgt zu Beginn des nächsten Kalenderjahres. Änderungen gem. Absatz 5 (nachträglich bestellte/vorzeitig zurückgegebene SchulwegMonatsTickets) werden am Ende des Schuljahres abgerechnet.
- b) Auf Basis der Anzahl der bestellten SchulwegMonatsTickets erfolgt 4 Wochen nach Schuljahresbeginn die Rechnungsstellung für das gesamte Schuljahr. Auf diese Summe werden monatliche Abschläge gezahlt. Die Anzahl der monatlichen Abschläge variiert je nach Ferienlage des jeweiligen Schuljahres. Die Abschlusszahlung für den letzten Monat beinhaltet auch nachträglich bestellte/vorzeitig zurückgegebene SchulwegMonatsTickets.
- c) Die Abrechnung der bestellten SchulwegMonatsTickets erfolgt monatlich.

Für im Laufe des Schuljahres

- a) nachträglich beantragte SchulwegMonatsTickets
- b) vorzeitig zurückgegebene SchulwegMonatsTickets oder
- c) bei Umzug, Schulwechsel

gilt Folgendes:

- a) **nachträgliche Bestellung**

Bei nachträglichen Bestellungen von SchulwegMonatsTickets im Laufe eines Schuljahres erfolgt bei einer Ausgabe bis zum 15. des Monats eine volle Anrechnung auf

Basis des Preises von SchulwegMonatsTickets; bei einer Ausgabe ab dem 16. eines Monats erfolgt keine Berechnung.

b) **vorzeitige Rückgabe**

Bei vorzeitigen Rückgaben von SchulwegMonatsTickets im Laufe eines Schuljahres erfolgt bei einer Rückgabe bis zum 15. des Monats keine Anrechnung; bei der Rückgabe ab dem 16. des Monats erfolgt eine volle Anrechnung auf Basis des Preises von SchulwegMonatsTickets.

Maßgeblich für die Berechnung ist das Datum des Eingangsstempels der Schule / des Schulwegkostenträgers, mit dem bestätigt wird, dass alle nicht mehr benötigten SchulwegMonatsTicket zurückgegeben wurden. Die Rückgabe an das zuständige Verkehrsunternehmen hat unverzüglich zu erfolgen.

Eine Abbestellung von SchulwegMonatsTickets für Teile des Schuljahres ist nicht möglich.

c) **Umzug, Schulwechsel**

Bei Änderungen des SchulwegMonatsTickets durch Umzug und/oder Schulwechsel wird eine Neuberechnung vorgenommen. Bei Änderungen bis zum 15. des Monats erfolgt die Abrechnung auf Basis des neuen SchulwegMonatsTickets; Änderungen ab dem 16. des Monats werden auf Basis des vorhandenen SchulwegMonatsTickets berechnet.

Bei Verlust oder Zerstörung von SchulwegMonatsTickets werden ErsatzTickets für den Rest des Schuljahres gegen ein Bearbeitungsentgelt ausgestellt, wenn der Verlust schriftlich angezeigt wird. Das Bearbeitungsentgelt beträgt 6 Euro je verlorenen bzw. zerstörten SchulwegMonatsTickets; maximal bis zu 25 Euro für mehrere Zeitabschnitte. Pro Schuljahr werden maximal drei Ersatzausstellungen vorgenommen, wobei aus Kulanzgründen nach einer Einzelfallprüfung hiervon abgewichen werden kann. Die als abhanden gekommenen oder als zerstört gemeldeten SchulwegMonatsTickets sind ungültig. Bei Wiederauffinden sind diese unverzüglich an das ausgebende Unternehmen zurückzugeben.

9.4.4 SchülerAbo plus | AzubiAbo plus

Schüler/AzubiMonatsTickets sind auch im Abo als SchülerAbo plus/AzubisAbo plus erhältlich.

Für Fahrten mo-fr an Schultagen ab 14.00 Uhr, Rosenmontag sowie samstags, sonntags und an Feiertagen wird die Gültigkeit des SchülerAbo plus | AzubiAbo plus zusätzlich zum ursprünglichen Geltungsbereich erweitert.

Schülerinnen/Schüler mit Wohnort

- in den Kreisen Coesfeld und Warendorf können für Freizeitfahrten zwischen dem Netz Münsterland und Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe wählen.
- in den Kreisen Borken und Steinfurt erhalten das Abo mit dem Zusatz für Freizeitfahrten im Netz Münsterland
- in den Kreisen Soest und Unna können für Freizeitfahrten zwischen dem Netz Ruhr-Lippe und dem Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe wählen.
- in der Stadt Hamm können zwischen Netz Münsterland, Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe und Netz Ruhr-Lippe wählen.
- im Hochsauerlandkreis und dem Märkischen Kreis erhalten das Abo mit dem Zusatz für Freizeitfahrten im Netz Ruhr-Lippe
- im Kragen des Ruhr-Lippe-Netzes (VRR-Städte, Wipperfürth, Radevormwald, Attendorn, Finnentrop und Lennestadt) erhalten das Abo mit dem Zusatz für Freizeitfahrten im Netz Ruhr-Lippe

An Schultagen nach 14.00 Uhr sowie ganztägig samstags, sonntags, Rosenmontag und an Feiertagen sind auch Fahrten über den Schulweg hinaus im erweiterten Geltungsbereich zulässig.

Bei Ausgabe des SchülerAbo plus / AzubiAbo plus als ein Ticket ist dieses auch ohne Kundenkarte gültig, wenn der Geltungsbereich und die persönlichen Daten des Inhabers aufgedruckt sind. Sie sind nicht übertragbar und es gelten die Abo-Bedingungen gem. [Anlage 2](#).

Zum AzubiAbo Westfalen siehe Ziffer [3.2.4.8](#).

9.4.5 MaxiTicket

9.4.5.1 Grundsatz

Das Ticket ist ein Abonnement für nichtanspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler mit Wohn- und Schulstandort Hamm, die eine Grundschule (Primarstufe), Förderschule, allgemeinbildende Schule der Sekundarstufen I und II oder als Vollzeitschüler ein Berufskolleg besuchen. Des Weiteren gilt es für Auszubildende mit dem Wohnort Hamm.

Das Ticket wird auf den Schüler bzw. Auszubildenden ausgestellt und ist nicht übertragbar. Es gilt die Ausweispflicht gemäß Ziffer [4.4](#).

Ein gültiger Nachweis der Schul- bzw. Ausbildungsstätte ist für den Bezug erforderlich.

Das Ticket ist nur im Abonnement gemäß der Anlage der gemeinsamen westfälischen Ebene Abschnitt 2 der Tarifbestimmungen des WestfalenTarifs erhältlich. Bei Kündigung vor Ablauf von 12 Monaten wird keine Fahrgeldnachberechnung vorgenommen.

9.4.5.2 Gültigkeit

Das MaxiTicket gilt vom ersten bis zum letzten Tag des jeweiligen Kalendermonats im Geltungsbereich des Stadtgebietes Hamm (Preisstufe 0). Für eine Fahrt über den Geltungsbereich hinaus ist ein entsprechendes Zusatzticket erforderlich. Die Benutzung der 1. Wagenklasse bei Eisenbahnverkehrsunternehmen, auch mit AufpreisTickets, ist ausgeschlossen. Für die Fahrradmitnahme ist ein FahrradTicket erforderlich.

Das MaxiTicket gilt ohne Zeiteinschränkung für beliebig viele Fahrten.

9.4.6 AzubiAbo Westfalen

Das AzubiAbo Westfalen gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gemäß Ziffer [3.2.4.8](#).

9.5. Regionale AboTickets

9.5.1 Abo

Das Abo gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gem. Ziffer [3.2.4.1](#).

Regionale Erweiterung

Bei folgenden Abos der Preisstufe 0MS gelten eine ganztägige unentgeltliche Mitnahme von bis zu 3 Kindern bis einschließlich 14 Jahre sowie die Mitnahme eines Fahrrads im Stadtgebiet Münster: Abo ([9.5.1](#)), 60plusAbo und 60plusPartnerAbo ([9.5.7](#)). Ab 19.00 Uhr sowie Sa, So und an Feiertagen gelten die Mitnahmeregelungen gemäß Ziffer 3. ff. der Tarifbestimmungen.

Das MünsterAbo beinhaltet keine Personen- oder Fahrradmitnahme.

9.5.2 9 UhrAbo | 8 UhrAbo

Das 9 UhrAbo gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gemäß Ziffer [3.2.4.2](#).

Regionale Erweiterung

In Hamm werden 8 UhrAbos anstelle von 9 UhrAbos ausgegeben.

Das 8 UhrAbo gilt in der Preisstufe 0HAM montags bis freitags ab 8.00 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen gemäß Ziffer [2.7](#) ganztägig. Es gibt eine persönliche und eine übertragbare Variante.

9.5.3 HammTicket

Das HammTicket ist ein Abo, das in der Preisstufe 0HAM ausgegeben wird. Es gilt innerhalb des Geltungsbereichs 0HAM und des gewählten zeitlichen Geltungsbereichs für beliebig viele Fahrten. Das Abonnement kann jederzeit zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine Fahrgeldnachberechnung gemäß Ziffer [2](#) wird nicht vorgenommen. Im Übrigen gelten die Bedingungen für den Ticketbezug im Abo ([Anlage 2](#)).

Das HammTicket ist vom ersten bis zum letzten Tag des jeweiligen Kalendermonats gültig. HammTickets, die nicht in elektronischer Form ausgegeben werden, sind vom ersten Tag des jeweiligen Kalendermonats bis zum ersten Werktag (Mo-Fr) des Folgemonats gültig. Die letzte Fahrt muss am Folgetag des letzten Geltungstages um 3.00 Uhr beendet sein, dies gilt nicht bei betriebsbedingten Verzögerungen. Der Fahrgast muss das Abo bis zum Abschluss der letzten Fahrt vorweisen können.

Das HammTicket ist ein persönliches Abo und nicht übertragbar. Die Bedingungen für den Ticketbezug im Abonnement werden in der [Anlage 2](#) geregelt. Der Inhaber eines persönlichen Abos, der bei einer Ticketprüfung ohne Ticket angetroffen wurde, zum Zeitpunkt der Kontrolle aber ein gültiges Abo besessen hat, kann gemäß Ziffer 7.5 der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW das Ticket innerhalb einer Frist vorlegen und statt des erhöhten Beförderungsentgelts nur einen reduzierten Betrag zahlen.

9.5.4 MünsterAbo

Das MünsterAbo wird in der Preisstufe 0MS ausgegeben. Es gilt innerhalb des Geltungsbereichs 0MS und des gewählten zeitlichen Geltungsbereichs für beliebig viele Fahrten. Es gilt für 12 aufeinanderfolgende Monate. Ist die Vertragslaufzeit von 12 Monaten ohne Kündigung zum Ablauftermin verstrichen, verlängert sich das Vertragsverhältnis stillschweigend auf unbestimmte Zeit. Das Abonnement kann jederzeit zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Es gelten die Bedingungen für den Ticketbezug im Abo ([Anlage 2](#)).

Das MünsterAbo ist vom ersten bis zum letzten Tag des jeweiligen Kalendermonats gültig. Die letzte Fahrt muss am Folgetag des letzten Geltungstages um 3.00 Uhr (Bahn) bzw. 5 Uhr (Bus) beendet sein, dies gilt nicht bei betriebsbedingten Verzögerungen. Der Fahrgast muss das Abo bis zum Abschluss der letzten Fahrt vorweisen können.

Das MünsterAbo ist ein persönliches Abo und nicht übertragbar. Die Bedingungen für den Ticketbezug im Abonnement werden in der [Anlage 2](#) geregelt. Der Inhaber eines persönlichen Abos, der bei einer Ticketprüfung ohne Ticket angetroffen wurde, zum Zeitpunkt der Kontrolle aber ein gültiges Abo besessen hat, kann gemäß Ziffer 7.5 der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW das Ticket innerhalb einer Frist vorlegen und statt des erhöhten Beförderungsentgelts nur einen reduzierten Betrag zahlen.

9.5.5 FunAbo

Das FunAbo gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gem. Ziffer [3.2.4.3](#).

Regionale Erweiterung

Als regionale Erweiterung werden FunAbos für ein Tarifgebiet (Stadt/Gemeinde), für das Netz Münsterland, Netz Ruhr-Lippe oder Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe ausgegeben.

Anstoßregelung

Bei Fahrten in die benachbarten Teilräume Münsterland, Ruhr-Lippe, Paderborn-Höxter, TeutoOWL sowie Westfalen-Süd ist die Kombination der jeweils netzgültigen FunAbos als Fahrausweis zulässig.

9.5.6 FahrradAbo

Das FahrradAbo gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gemäß Ziffer [3.2.4.4](#).

9.5.7 60plusAbo

Das 60plusAbo gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gem. Ziffer [3.2.4.5](#).

Regionale Erweiterung

60plusAbos sind erhältlich für:

- Für die Preisstufen A, 0MS, 0HAM, 1M mit Gültigkeit für ein Tarifgebiet (Stadt/Gemeinde); nicht im Märkischen Kreis.
- Für die Tarifgebiete Bocholt und Rheine sowie Städte/Gemeinden im Märkischen Kreis wird kein stadtbezogenes 60plusAbo ausgegeben.
- Preisstufe 3M (Märkischer Kreis).
- Preisstufe B: ein Kreisgebiet (BOR, COE, HSK, SO, ST, UN, WAF)
- Preisstufe 9M: Netz Münsterland, Netz Ruhr-Lippe oder Netz-Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe

Partner-Karte Hamm | Münster

Inhaber von 60plusAbos der Preisstufe 0HAM bzw. 0MS für das Stadtgebiet Hamm oder Münster haben im Rahmen des vorhandenen Abos die Möglichkeit, eine persönliche Partner-Karte mit 50 % Rabatt zu bestellen. Die Ausstellung der Partner-Karte erfolgt für eine weitere Person über 60 Jahren für die Preisstufe 0HAM bzw. 0MS. Die Vertragsabwicklung erfolgt über einen Besteller und nur einer Bankverbindung. Die Tarifbestimmungen für das 60plusAbo gelten für die Partner-Karte sinngemäß.

Für das 60plusAbo gelten die Abo-Bedingungen gem. [Anlage 2](#).

Anstoßregelung

Bei Fahrten in die benachbarten Räume Münsterland/Ruhr-Lippe, Paderborn-Höxter sowie TeutoOWL ist die Kombination der jeweils netzgültigen 60plusAbos als Fahrausweis zulässig.

9.5.8 Sozialticket

Ein Sozialticket ist ein rabattiertes Zeitticket für Personen mit einer besonderen Anspruchsberechtigung. SozialTickets werden grundsätzlich auf Basis des Regeltarifangebotes für Personen mit einer Anspruchsberechtigung gemäß den *Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen* in der jeweils gültigen Fassung ermäßigt ausgegeben.

Hamm

In Hamm werden folgende Sozialtickets angeboten:

- Deutschlandticket sozial
- HammTicket Mobil (Preisstufe 0 HAM)

Münster

Besitzer eines Münster-Passes erhalten Preisvorteile bei folgenden Abos:

- MünsterAbo
- 60plusAbo

MobiTicket Münsterland (Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf)

Empfänger von Sozialleistungen können im Münsterland ein vergünstigtes Abo für Bus und Bahn erwerben. Es stehen verschiedene Abos zur Auswahl:

- Deutschlandticket sozial
- FunAbo für das Münsterland (für junge Menschen bis einschließlich 20 Jahre)
- Abo für den Heimatort; je nach Entfernung für die Nachbarorte (Preisstufe 2M oder Preisstufe 3M)
- Abo Umwelt für Ibbenbüren bzw. Rheine sowie für Ahlen bzw. Warendorf
- 9 Uhr Abo für den Heimatort; je nach Entfernung für die Nachbarorte (Preisstufe 2M oder Preisstufe 3M)
- 9 UhrAbo Umwelt für Ibbenbüren bzw. Rheine sowie für Ahlen bzw. Warendorf
- 60plusAbo für den eigenen Kreis oder das Münsterland

Hochsauerlandkreis | Kreis Soest: MobiTicket

Ausgabe von rabattierten Abotickets:

- Deutschlandticket sozial
- Abo für ein Tarifgebiet (Stadtvariante)

Kreis Unna

Ausgabe von rabattierten Abotickets:

- Deutschlandticket sozial
- Deutschlandticket Schule sozial
- Abo für ein Tarifgebiet (Preisstufe A)

Märkischer Kreis

Im Märkischen Kreis wird das Deutschlandticket sozial ausgegeben.

Zur Ausgabe des MobiTickets als Stadtvariante siehe Nr. [9.3.4.5](#).

9.6. Regionale JobTickets

9.6.1 Regelungen zum VOS-FirmenTicket

Für Firmen, Verbände, Behörden, etc. mit Sitz in Osnabrück und Mitarbeitern mit Wohnort im Netz Münsterland kann im Rahmen eines VOS-Firmenabovertrages durch die Stadtwerke Osnabrück ein JobTicket nach dem WestfalenTarif ausgegeben werden.

9.6.2 VRR-FirmenTicket und JobTicket Münsterland – Ruhr-Lippe

Firmensitz in Münsterland – Ruhr-Lippe / Wohnort im VRR

Für Firmen, Verbände, Behörden etc. mit Sitz im Geltungsbereich des Übergangstarifs WestfalenTarif/VRR (innerhalb der Tarifgebiete)

Kreis Borken

- Isselburg (WT-Tarifgebiet 57440)
- Bocholt (WT-Tarifgebiet 57670)
- Rhede (WT-Tarifgebiet 57660)
- Borken (WT-Tarifgebiet 57650)
- Raesfeld (WT-Tarifgebiet 57690)
- Heiden (WT-Tarifgebiet 57590)
- Reken (WT-Tarifgebiet 57580)

Kreis Coesfeld

- Dülmen (WT-Tarifgebiet 55520)
- Olfen (WT-Tarifgebiet 55080)

Kreis Unna

- Lünen (WT-Tarifgebiet 42190)
- Bergkamen (WT-Tarifgebiet 42400)
- Kamen (WT-Tarifgebiet 42390)
- Unna (WT-Tarifgebiet 42490)
- Holzwickede (WT-Tarifgebiet 42480)
- Schwerte (WT-Tarifgebiet 42150)

können folgenden Rahmenbedingungen auch VRR-FirmenTickets ausgegeben werden, wenn die Bedingungen zum JobTicket nach dem WestfalenTarif erfüllt sind.

Wohnort im VRR / Firmensitz in Münsterland – Ruhr-Lippe

Für Mitarbeiter mit Wohnort in den VRR-Tarifgebieten

- Dortmund (37, WT-Tarifgebiete 12370),
- Hagen (58, WT-Tarifgebiet 18580),
- Haltern (06, WT-Tarifgebiet 15060),
- Oer-Erkenschwick/Datteln/Waltrop (18, WT-Tarifgebiet 15180)
- Witten/Wetter/Herdecke (57, WT-Tarifgebiet 12470) und
- Schwelm/Ennepetal/Gevelsberg/Breckerfeld (67, WT-Tarifgebiet 12670)

kann zum JobTicket nach dem WestfalenTarif ein VRR-FirmenTicket ausgegeben werden. Der monatliche FirmenTicket-Preis ist aus der VRR-Fahrpreistabelle zu entnehmen.

9.7. Regionale GroßkundenAbos

Im Teilraum Münsterland werden nicht übertragbare Zeittickets des WestfalenTarifs im Rahmen eines Großkundenabonnements an Gebietskörperschaften – im folgenden Besteller genannt – ausgegeben.

9.7.1 Einstiegsvoraussetzungen für das Abonnement

Das GroßkundenAbo kommt durch Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Besteller und einem Verkehrsunternehmen der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe zustande.

Diese Vereinbarung kann abgeschlossen werden, wenn sich der Besteller verpflichtet, für einen von ihm nach objektiven Kriterien definierten Personenkreis öffentliche Zuschüsse

bereit zu stellen, um diesem Personenkreis – im folgenden Abo-Berechtigte genannt – die ÖPNV-Nutzung zu ermöglichen. Die Mindestgröße für ein GroßkundenAbo beträgt anfänglich 50 Abos.

Die Festlegung der Abo-Berechtigten erfolgt durch den Besteller des Großkunden-Abos.

9.7.2 Bestehende Abos

Beziehen einzelne Abo-Berechtigte bereits MonatsTickets des WestfalenTarifs im Abo, so können diese Verträge zum Teilnahmebeginn am GroßkundenAbo gekündigt werden. Auf die Erhebung der Fahrgeldnachberechnung gemäß Anlage 2 der Tarifbestimmungen wird verzichtet.

9.7.3 Beginn und Dauer

Das GroßkundenAbo beginnt am 1. eines Kalendermonats und wird zunächst für die Dauer von 12 aufeinander folgenden Kalendermonaten abgeschlossen. Ist die Vertragslaufzeit von 12 Monaten ohne Kündigung zum Ablauftermin verstrichen, verlängert sich das Vertragsverhältnis stillschweigend auf unbestimmte Zeit. Das Abonnement kann jederzeit zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine Unterbrechung eines bestehenden GroßkundenAbos ist nicht möglich.

9.7.4 Preise

Abos für den jeweils bestellten Geltungsbereich werden gemäß der jeweils gültigen Fahrpreistafel ausgegeben. Grundsätzlich gelten die Preise des JobTickets gemäß Ziffer 9.6. Abweichungen hiervon können mit dem Besteller vertraglich vereinbart werden.

Zur Ausstellung der Abos ist der Besteller verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen eine Liste der Berechtigten mit Namen, Anschrift und gewünschtem Geltungsbereich zur Verfügung zu stellen.

Die Tickets stellt das Verkehrsunternehmen dem Besteller zum vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung. Sie sind nach Erhalt auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Eventuelle Beanstandungen sind über den Besteller dem Verkehrsunternehmen unmittelbar und unverzüglich anzuzeigen. Die ausgegebenen Tickets sind auf die Abo-Berechtigten ausgestellt und nicht übertragbar.

Es gilt die Ausweispflicht gemäß Ziffer 4.4. Bereits ausgelieferte, aber noch nicht bezahlte Tickets bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Verkehrsunternehmens. Das gilt auch für den Fall, dass bereits die Weitergabe an den Abo-Berechtigten erfolgt ist.

9.7.5 Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt für volle Kalendermonate.

Der Besteller erhält eine Rechnung über den aktuellen Teilnehmerkreis. Der Eintritt/Austritt einzelner Abo-Berechtigter ist nur zum Ersten/Letzten eines Kalendermonats möglich.

9.7.6 Änderungen

Änderungen der Angaben in der Berechtigtenliste sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich anzuzeigen. Änderungen, die den Gesamtfahrpreis beeinflussen (z.B. Änderungen / Erweiterungen / Einschränkung des Geltungsbereiches einzelner Tickets mit Änderung der Preisstufe), können bis zum 15. des Vormonats berücksichtigt werden.

9.7.7 Kündigung des GroßkundenAbos

Eine Kündigung durch einen der beiden Vertragspartner ist mit einer Frist von 3 Kalendermonaten zum Ende des ersten 12-Monats-Zeitraumes bzw. danach mit einer Frist von 3 Kalendermonaten zum Ende eines jeden Kalendermonats möglich.

Bei Fahrpreisänderungen ist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens eine außerordentliche Kündigung bis zum 15. des Monats, ab dem die Änderung in Kraft tritt, möglich. Die Kündigung ist schriftlich an das Verkehrsunternehmen zu richten.

Das Verkehrsunternehmen ist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn eine missbräuchliche Verwendung des Abos durch den Besteller nachgewiesen ist (s. Ziffer [9.7.1](#)).

9.7.8 Zusatznutzen

Montags bis freitags ab 19.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen gemäß Ziffer [2.7](#) ganztägig gilt das Ticket für bis zu 5 Personen, davon maximal 2 Personen ab 15 Jahren. Anstelle von Personen können auch Fahrräder mitgenommen werden, wobei pro Person maximal ein Fahrrad erlaubt ist. Die Mitnahmeregelung endet am Folgetag um 3.00 Uhr, dies gilt nicht bei betriebsbedingten Verzögerungen. Eine Erweiterung der Gruppengröße nach Fahrtantritt ist nicht zugelassen.

Inhaber eines Tickets für das GroßkundenAbo der Preisstufe 0 (MS) können ihr Fahrrad im Stadtgebiet Münster kostenlos im Bus mitnehmen. Für mitreisende Personen im Rahmen des Zusatznutzens sind ab 6 Beförderungsfällen zusätzliche EinzelTickets für Fahrräder zu lösen.

9.7.9 Besondere Bedingungen

Weitere Einzelheiten der Abwicklung werden zwischen dem Besteller und dem Verkehrsunternehmen auf der Grundlage des WestfalenTarifes schriftlich mit der Bestellung geregelt.

9.8. Regionale SemesterTickets | Zeittickets für 1 Semester

Im Folgenden sind die Tarifbestimmungen zu den regionalen SemesterTickets im Teilraum Münsterland – Ruhr-Lippe aufgeführt. Die Tarifbestimmungen zum DeutschlandsemesterTicket finden sich in [Anlage J](#). Je nach abgeschlossenem Vertrag der Hochschule gelten entweder die Tarifbestimmungen des regionalen SemesterTickets oder die des DeutschlandsemesterTicket.

Grundsatz zum SemesterTicket

An Hochschulen und Studentenschaften kann ein SemesterTicket als Zeitticket mit unbeschränkter Fahrtenzahl ausgegeben werden.

SemesterTickets sind Tickets mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 3 Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 11 Abs. 1 EVO i.V.m. § 11 Abs. 2 EVO erfolgt nicht.

Berechtigt sind alle Hochschulen und Universitäten, die gemäß § 1 des Hochschulgesetzes NRW genannt sind, sowie alle staatlich anerkannten Hochschulen gemäß § 72 des Hochschulgesetzes NRW, die den geforderten Anforderungen entsprechen und dies nachweisen.

Dieses gilt auch für Hochschulen mit einem Standort außerhalb von Deutschland, wenn am Standort der Hochschule der WestfalenTarif anerkannt/ausgegeben wird.

Nicht berechtigt und somit ausgeschlossen sind Hochschulen und Fachhochschulen des Landes NRW, die ausschließlich Ausbildungsgänge für den öffentlichen Dienst anbieten (siehe auch HG § 1 (1)).

Für die Anerkennung und Gültigkeit werden gesonderte Verträge zwischen den Partnern der Tarifgemeinschaft Münsterland und autorisierten Vertretern der Hochschulen / Studierendenschaften abgeschlossen.

Der Erwerb ist grundsätzlich nach dem Solidarprinzip nur für die Gesamtheit aller eingeschriebenen Studierenden möglich. In besonderen Fällen kann die Solidargemeinschaft

durch die Verkehrsunternehmen in Abstimmung mit der Tarifgemeinschaft Münsterland definiert werden.

GasthörerInnen, ZweithörerInnen sowie beurlaubte und exmatrikulierte Studierende, die von der Beitragspflicht der Studierendenschaft befreit sind, sind von der solidarischen Verpflichtung zur Abnahme ausgenommen. Weiterhin nicht zur Abnahme nach dem Solidarprinzip verpflichtet sind folgende Personengruppen:

- Schwerbehinderte mit Freifahrtberechtigung gem. Sozialgesetzbuch IX (§§ 145 ff.), die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und im Besitz des Beiblatts mit der zugehörigen Wertmarke sind (entsprechend der Beitragsordnung der Hochschule),
- Studierende, die spätestens 30 Tage nach Vorlesungsbeginn gegenüber der Hochschule nachweisen, dass sie für das laufende Semester beurlaubt sind,
- Studierende, die sich im Rahmen ihres Studiums nachweislich länger als 4 Monate pro Semester außerhalb des Geltungsbereiches des Semestertickets befinden,
- Studierende, die nach erfolgter Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung die Fahrtberechtigung verlieren.
- DoktorandInnen, die nachweislich weder Erst- noch Zweitwohnsitz im Geltungsbereich des Semestertickets haben,

Es gilt der vertraglich vereinbarte Fahrpreis für das jeweilige Semester (6 Monate).

9.8.1 SemesterTicket Münster (NRW/WestfalenTarif)

An Studierende der folgenden Universitäten/Hochschulen:

- Westfälische Wilhelms-Universität Münster
- Fachhochschule Münster
- KatHo NRW Münster
- Kunstakademie Münster
- Philosophisch-Theologische Hochschule Münster

wird das Semesterticket Münster als Zeitticket mit folgendem Geltungsbereich ausgegeben:

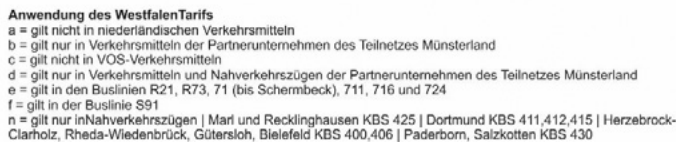
- im Münsterland (Stadt Münster, Stadt Hamm, Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf)
- in Ruhr-Lippe (Kreise Soest und Unna)
- in ausgewählten ein- bzw. ausbrechenden Buslinien in angrenzende Städte und Gemeinden des WestfalenTarif-Raumes

Zusätzlich wird der Geltungsbereich auf Teilstrecken der Eisenbahnverkehrsunternehmen in den Kooperationsraum 1 (VRR) und auf Teilstrecken in TeutoOWL und Paderborn-Höxter ausgeweitet.

Bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen wird das Semesterticket in den zuschlagfreien Zügen des Schienenpersonennahverkehrs (RegionalExpress, RegionalBahn und S-Bahn) in der 2. Wagenklasse auf folgenden Kursbuchstrecken (Kbs) bzw. -streckenabschnitten anerkannt:

Kbs 400	Hamm – Bielefeld
Kbs 406	Münster – Rheda-Wiedenbrück
Kbs 407	Münster – Gronau – Enschede
Kbs 408	Münster – Coesfeld
Kbs 410/455	Abschnitt Münster (Westf.) Hbf. – Hamm (Westf.) – Schwerte (Ruhr)
Kbs 411	Münster (Westf.) Hbf. – Dortmund Hbf.
Kbs 412	Dortmund Hbf. – Gronau (Westf.) – Enschede
Kbs 375	Abschnitt Rheine – Osnabrück Hbf.
Kbs 385	Abschnitt Münster (Westf.) Hbf. – Osnabrück Hbf.
Kbs 395	Abschnitt Münster (Westf.) Hbf. – Rheine – Lingen (Ems)
Kbs 415	Abschnitt Dortmund Hbf. – Hamm (Westf.)
Kbs 423	Abschnitt Coesfeld (Westf.) – Reken
Kbs 425	Abschnitt Münster (Westf.) Hbf. – Recklinghausen Hbf.
Kbs 430	Abschnitt Hamm (Westf.) – Paderborn Hbf.
Kbs 431	Abschnitt Holzwickedede – Soest
Kbs 433	Abschnitt Schwerte (Ruhr) – Ergste
Kbs 435	Abschnitt Schwerte (Ruhr) – Wickedede (Ruhr)
Kbs 437	Abschnitt Unna – Fröndenberg
Kbs 450.4	Abschnitt Unna – Massen

Das Semesterticket ist nicht übertragbar und nur in Verbindung mit einem Studierendenausweis gültig.



Inhabern eines SemesterTickets Münster ist die kostenlose Mitnahme von bis zu 3 Kindern im Alter von 6 bis einschl. 14 Jahren im Geltungsbereich ohne Zeiteinschränkung gestattet. Montags bis freitags bis 19.00 Uhr können anstelle von Kindern keine Fahrräder mitgenommen werden.

Inhabern eines NRW-SemesterTickets ist die kostenlose Mitnahme einer weiteren Person oder eines Fahrrades in den Bussen im Stadtgebiet Münster gestattet. Diese Regelung gilt an Werktagen ab 19.00 Uhr sowie samstags, sonntags und an Feiertagen ohne Zeiteinschränkung.

130

9.8.2 SemesterTicket Münsterland (NRW/WestfalenTarif)

An die Studierenden der folgenden niederländischen Hochschulen:

- Saxion Hogeschool Enschede
- AKI-ArtEZ, Academie voor beeldende Kunsten Enschede
- Universiteit Twente Enschede

welche über die „Solidargemeinschaft der deutschen Studierenden an niederländischen Hochschulen“ im Rahmen der Organisation „Stichting Saxion“ organisiert sind, wird das SemesterTicket Münsterland (WestfalenTarif) als Zeitticket ausgegeben. Ausgenommen sind Fahrten im Stadtgebiet Osnabrück in den Verkehrsmitteln der VOS.

An die Studierenden der

- praxisHochschule, Rheine
- Fachhochschule des Mittelstandes (FHM) Standort Münster
- Westfälische Hochschule – Standort Bocholt
- EuFH Rheine
- IBA Münster
- IU Münster
- SRH Münster

wird das SemesterTicket Münsterland (WestfalenTarif) als Zeitticket ausgegeben.

Das SemesterTicket Münsterland (WestfalenTarif) ist gültig im Netz *Münsterland* der Tarifbestimmungen.

Bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen wird das Semesterticket Münsterland (WestfalenTarif) in allen zuschlagfreien Zügen des Schienenpersonennahverkehrs (RegionalExpress, RegionalBahn und S-Bahn) in der 2. Wagenklasse anerkannt.

Das SemesterTicket ist nicht übertragbar und nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis und einem Studierendenausweis gültig.

Zusatznutzen zum SemesterTicket Münsterland

Inhabern eines SemesterTickets Münsterland ist die kostenlose Mitnahme von bis zu 3 Kindern im Alter von 6 bis einschl. 14 Jahren im Geltungsbereich ohne Zeiteinschränkung gestattet. Montags bis freitags bis 19.00 Uhr können anstelle von Kindern keine Fahrräder mitgenommen werden.

Montags bis freitags ab 19.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen gemäß Ziffer 2.7 ganztägig gilt das Ticket für bis zu 5 Personen, davon maximal 2 Personen ab 15 Jahren. Anstelle von Personen können auch Fahrräder mitgenommen werden, wobei pro Person maximal ein Fahrrad erlaubt ist. Die Mitnahmeregelung endet am Folgetag um 3.00 Uhr, in Münster um 5 Uhr und im Nachtbus bis Betriebsschluss. Dies gilt nicht bei betriebsbedingten Verzögerungen. Eine Erweiterung der Gruppengröße nach Fahrtantritt ist nicht zugelassen. Bei einer Fahrausweiskontrolle ist der Hinweis des Fahrgastes auf die Mitnahme von zusätzlichen Personen/eines Fahrrads zwingend erforderlich. Bei einer späteren Feststellung von mitreisenden Personen/eines Fahrrads ist ein erhöhtes Beförderungsentgelt entsprechend 7.5 der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW zu entrichten.

Für die Mitnahme weiterer Personen außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des regionalen SemesterTickets ist je Person zusätzlich ein FahrWeiterTicket Westfalen bzw. bei Fahrten über den WestfalenTarif hinaus ein EinfachWeiterTicket NRW erforderlich.

9.8.3 SemesterTicket Ruhr-Lippe (NRW/WestfalenTarif)

- Fachhochschule Südwestfalen
- SRH Fachhochschule Hamm
- HSHL Hochschule Hamm-Lippstadt

An die Studierenden der Fachhochschule Südwestfalen mit Standort Soest und Iserlohn, an die Studierenden der SRH Fachhochschule Hamm, an die Studierenden der Hochschule Hamm-Lippstadt mit den Standorten Hamm und Lippstadt sowie an die Studierenden der Fachhochschule Berliner Technische Kunsthochschule mit Standort Iserlohn wird das Semesterticket Ruhr-Lippe als Zeitticket mit dem Geltungsbereich Netz Ruhr-Lippe ausgegeben.

Bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen wird das Semesterticket in den zuschlagfreien Zügen des Schienenpersonennahverkehrs (RegionalExpress, RegionalBahn und S-Bahn) in der 2. Wagenklasse anerkannt.

Das Semesterticket ist nicht übertragbar und nur in Verbindung mit einem Studierendenausweis gültig.

Zusatznutzen zum SemesterTicket Ruhr-Lippe

Inhabern eines SemesterTickets Ruhr-Lippe ist die kostenlose Mitnahme von bis zu 3 Kindern im Alter von 6 bis einschl. 14 Jahren im Geltungsbereich ohne Zeiteinschränkung gestattet. Montags bis freitags bis 19.00 Uhr können anstelle von Kindern keine Fahrräder mitgenommen werden.

Montags bis freitags ab 19.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen gemäß Ziffer 2.7 ganztägig gilt das Ticket für bis zu 5 Personen, davon maximal 2 Personen ab 15 Jahren. Anstelle von Personen können auch Fahrräder mitgenommen werden, wobei pro Person maximal ein Fahrrad erlaubt ist. Die Mitnahmeregelung endet am Folgetag um 3.00 Uhr und im Nachtbus bis Betriebsschluss. Dies gilt nicht bei betriebsbedingten Verzögerungen. Eine Erweiterung der Gruppengröße nach Fahrtantritt ist nicht zugelassen. Bei einer Fahrausweiskontrolle ist der Hinweis des Fahrgastes auf die Mitnahme von zusätzlichen Personen/Fahrrad zwingend erforderlich. Bei einer späteren Feststellung von mitreisenden Personen/Fahrrad ist ein erhöhtes Beförderungsentgelt entsprechend 7,5 der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW zu entrichten.

Inhaber eines Semestertickets Ruhr-Lippe sind von der Zahlung des NachtBus Aufpreises gemäß Ziffer 9.10 der Tarifbestimmungen im Geltungsbereich befreit.

Für die Mitnahme weiterer Personen außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des regionalen SemesterTickets ist je Person zusätzlich ein FahrWeiterTicket Westfalen bzw. bei Fahrten über den WestfalenTarif hinaus ein EinfachWeiterTicket NRW erforderlich.

9.8.4 SemesterTicket Paderborn

An die Studierenden der Universität mit dem Standort Paderborn, der Katholischen Hochschule Paderborn und der Theologischen Fakultät Paderborn wird das Semesterticket als Zeitticket mit unbeschränkter Fahrtenzahl ausgegeben.

Der räumliche Geltungsbereich im Bus erstreckt sich auf das Gesamtnetz der Kreise Soest, Hochsauerlandkreis, die kreisfreie Stadt Hamm sowie auf die WB-Linien R11 Abschnitt Lippstadt – Warendorf, 312 Versmold – Warendorf und 316 Harsewinkel – Warendorf.

Bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen wird das Semesterticket in den zuschlagfreien Zügen des Schienenpersonennahverkehrs (RegionalExpress, RegionalBahn und S-Bahn) in der 2. Wagenklasse auf folgenden Kursbuchstrecken (Kbs) bzw. -streckenabschnitten anerkannt:

Kbs 400	Hamm – Bielefeld
Kbs 430	Hamm – Warburg
Kbs 431	Unna – Soest
Kbs 435	Fröndenberg – Warburg
Kbs 437	Unna – Fröndenberg
Kbs 455	Münster – Unna

9.8.5 VRR-SemesterTickets im Tarifraum Münsterland – Ruhr-Lippe

Das VRR-Semesterticket kommt zwischen dem Tarifraum des VRR und folgenden Tarifgebieten im Tarifraum des Westfalentarifs zur Anwendung:

Kreis Borken

- Isselburg (WT-Tarifgebiet 57440)
- Olfen (WT-Tarifgebiet 55080)
- Bocholt (WT-Tarifgebiet 57670)
- Lünen (WT-Tarifgebiet 42190)
- Rhede (WT-Tarifgebiet 57660)
- Bergkamen (WT-Tarifgebiet 42400)
- Borken (WT-Tarifgebiet 57650)
- Kamen (WT-Tarifgebiet 42390)
- Raesfeld (WT-Tarifgebiet 57690)
- Unna (WT-Tarifgebiet 42490)
- Heiden (WT-Tarifgebiet 57590)
- Holzwickede (WT-Tarifgebiet 42480)
- Reken (WT-Tarifgebiet 57580)
- Schwerte (WT-Tarifgebiet 42150)
- Dülmen (WT-Tarifgebiet 55520)
- Schwerte (WT-Tarifgebiet 42150)

In allen weiteren Städten/Gemeinden des WestfalenTarifs findet das VRR-SemesterTicket keine Anwendung für Bus und Bahn.

9.8.6 NRW-SemesterTickets im Netz Münsterland – Ruhr-Lippe

Das NRW-SemesterTicket wird im gesamten Tarifraum Münsterland – Ruhr-Lippe in allen Bussen und Bahnen entsprechend der NRW-Tarifbestimmungen gemäß Ziffer 2.2.4.3 anerkannt. Das NRW-SemesterTicket beinhaltet keine kostenlose Mitnahmemöglichkeit von zusätzlichen Personen/Fahrrädern.

9.9. Weitere Tickets

9.9.1 Kombi- und Veranstaltungstickets

Es gelten die Regelungen gemäß Ziffer [3.3](#).

Nachfolgend sind regionale KombiTickets im Münsterland aufgelistet:

- GOP; gültig im Netz Münsterland – Ruhr-Lippe
- Beverland; gültig im Netz Westfalen
- Kurkarte Bad Westernkotten; Anerkennung der Kurkarte für die Nutzung der RVM-Linie R61 zwischen Lippstadt, Bad Westernkotten und Erwitte.
- SC Preussen Münster; gültig im Netz Münsterland – Ruhr-Lippe

Darüber hinaus werden bei Bedarf KombiTickets für weitere Veranstaltungen ausgegeben.

9.9.2 1. Klasse Aufpreise

Die 1. Klasse Aufpreise für EinzelTickets, 7 TageTickets, 30 TageTickets und Abo- bzw. Job-Tickets gehören zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gemäß Ziffer [3.4](#). Regionale Erweiterungen bestehen nicht.

9.9.3 AnrufSammelTaxi (AST)

Die Bedienungsgebiete der AST-Verkehre sind in Preisgebiete eingeteilt, die für die Fahrpreisbildung herangezogen werden.

Beförderung von Hunden

Hunde, ausgenommen Führhunde und Assistenzhunde, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW mit Ausnahme Abschnitt 9.3/9.6 – Beförderung von Gegenständen und Tieren.

9.9.3.1 Fahrpreise

AST Münsterland (außer Bocholt) | gültig ab 01.01.2025

Einfache Fahrt	1	2	3	4
Erwachsene/Normalpreis	4,80 €	5,50 €	7,50 €	10,00 €
Kinder bzw. ermäigt	3,00 €	3,60 €	5,80 €	8,40 €

AST Bocholt | gültig ab 01.01.2026

Einfache Fahrt	1	2
Erwachsene/Normalpreis	5,70 €	7,70 €
Kinder bzw. ermäigt	3,80 €	6,00 €

AST HSK | SO | UN gültig ab 01.01.2026

Einfache Fahrt	1	2	3	4
Erwachsene/Normalpreis	4,90 €	5,60 €	7,60 €	10,20 €
Kinder bzw. ermäigt	3,10 €	3,70 €	6,00 €	8,60 €

Die ermäßigten Fahrpreise gelten für:

- Kinder im Alter von 6 bis einschl. 14 Jahren
- Stadt Borken und Gemeinde Raesfeld bis einschl. 21 Jahre
- Stadt Borken und Gemeinde Raesfeld auch Personen ab 63 Jahren
- Inhaber eines für das AST-Gebiet gültigen Zeittickets nach dem WestfalenTarif (Tarifbestimmungen Ziffer [3.2](#))
- Im AST-Gebiet Schwerte werden auch VRR-Zeitkarten anerkannt
- Inhaber eines Zeittickets nach dem NRW-Tarif
- Inhaber eines Deutschlandtickets
- Fahrgäste, welche im Rahmen einer Mitnahmeregelung mitgenommen werden
- Freifahrtberechtigte Schwerbehinderte (ständiges Begleitpersonal sowie Führ-/Assistenzhunde haben Anspruch auf kostenlose Beförderung)
- Vollzugsbeamte des Polizeidienstes des Bundes und der Länder in Uniform
- Gegenstände, die einen Sitzplatz belegen.

Jeder Fahrgast, der im Besitz eines gültigen AST-Tickets ist, kann zwei Kinder bis einschließlich 5 Jahren kostenlos mitnehmen.

AST-Tickets sind nicht übertragbar und berechtigen zu einer Fahrt. Fahrtunterbrechungen sind nicht möglich.

9.9.3.2 NachtBus | NachtAST im Kreis Unna

NachtBus

In den NachtBus-Linien N1, N2, N10, N11, N19, N31 und N32 werden alle Tickets des Westfalen-Tarifs sowie das Deutschlandticket im Rahmen ihrer räumlichen und zeitlichen Gültigkeit anerkannt. Bei Fahrten aus dem VRR-Raum nach Bergkamen, Lünen und Schwerte gilt der VRR-Tarif; Tickets des NRW-Tarifs werden ebenfalls anerkannt.

NachtAST Fahrpreise Bönen, Fröndenberg, Holzwickede, Kamen, Unna, Werne – gültig ab 01.01.2026

	Fahrt in einem Preisgebiet	Fahrt durch zwei Preisgebiete	Fahrt durch drei Preisgebiete	Fahrt durch vier Preisgebiete
Junge Leute bis 20 Jahre	2,20 €	2,60 €	3,60 €	4,60 €
Personen über 20 Jahre	4,90 €	5,60 €	7,60 €	10,20 €
über 20 Jahre ermäßigt*	3,10 €	3,70 €	6,00 €	8,60 €

*Für Jugendliche bis einschließlich 20 Jahren gelten in den NachtAST-Verkehren Sonderfahrpreise pro Fahrt. Zu den ermäßigten Preisen siehe Auflistung unter Ziffer [9.9.3.1](#).

9.9.3.3 NachtAST-Verkehre in der Stadt Hamm

Für diese Fahrten ist eine vorherige telefonische Anmeldung (mind. 30 Min. vor Fahrtbeginn) erforderlich. Die Beförderung beginnt an einer vom Fahrgast genannten fahrplanmäßigen NachtAST-Haltestelle und endet an einem beliebigen vom Fahrgast genannten Ziel innerhalb der Stadt Hamm. Fahrten des NachtAST erfolgen zu den im Fahrplan genannten Zeiten. Ein Anspruch auf Einzelbeförderung bei Mehrfachbestellungen zum gleichen Fahrtziel besteht nicht. Vor Fahrtantritt erworbene Einzel- und 4erTickets, Kurzstreckentickets sowie Passangebote und Fahrkarten der Deutschen Bahn AG werden nicht anerkannt.

Fahrpreise NachtAST Hamm | gültig ab 01.01.2026

Einzelfahrpreis	5,30 €
Einzelfahrpreis Kind	4,00 €
Zeitticket-Inhaber*	2,50 €
Freifahrtberechtigte Schwerbehinderte	2,50 €

* als Zeitticket-Inhaber gelten Inhaber von:

- Deutschlandticket
- HammTicket
- 30 TageTicket / Abo
- Semesterticket
- TagesTicket24 1 Person / 5 Personen
- Freifahrtberechtigungen
- JobTicket
- 30 TageTicket 8 Uhr / 8 UhrAbo
- 30 TageTicket 9 Uhr / 9 UhrAbo
- 60plusAbo

- Schüler-/Auszubildenden Zeittickets
- FunTicket/FunAbo
- 7 TageTicket
- Zeittickets des NRW-Tarifs

Vollzugsbeamte des Polizeidienstes des Bundes und der Länder in Uniform werden mit dem NachtAST zum Tarif für Zeitticket-Inhaber befördert.

Jeder Fahrgast, der im Besitz eines gültigen NachtAST-Tickets ist, kann zwei Kinder bis einschließlich 5 Jahren kostenlos mitnehmen.

Für Gegenstände, die einen Sitzplatz belegen, ist der Tarif für Zeitticket-Inhaber zu zahlen.

Tickets

NachtAST-Tickets sind nicht übertragbar und berechtigen zu einer Fahrt. Fahrtunterbrechungen sind nicht möglich.

E

9.9.3.4 AST – Iserlohn

Tarifsystem

Für AST-Fahrten innerhalb der Stadt Iserlohn gilt ein Einheitstarif.

Fahrpreise AST Iserlohn | gültig ab 01.01.2026

Einfache Fahrt	6,50 €
Einfache Fahrt ermäßigt	4,50 €
Zuschlag*	5,00 €

* Zuschlag für Fahrten mit dem AST – Iserlohn ab Schwerte Bahnhof / Iserlohn (Anschluss vom NachtExpress der DSW21 aus Richtung Dortmund in den Nächten Fr/Sa und Sa/So je Person und Fahrt).

Die ermäßigten Fahrpreise gelten für:

- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene von 6 bis einschl. 20 Jahren
- Inhaber eines für das AST-Gebiet gültigen Zeittickets mit einer Gültigkeit ab 7 Tagen nach dem WestfalenTarif oder eines Zeittickets nach dem NRW-Tarif
- Inhaber eines Deutschlandtickets
- Freifahrtberechtigte Schwerbehinderte (ständiges Begleitpersonal sowie Führ-/Assistenzhunde haben Anspruch auf kostenlose Beförderung)
- Vollzugsbeamte des Polizeidienstes des Bundes und der Länder in Uniform
- Gegenstände, die einen Sitzplatz belegen.

Jeder Fahrgast, der im Besitz eines gültigen AST-Tickets ist, kann zwei Kinder bis einschließlich 5 Jahren kostenlos mitnehmen

Tickets

AST-Tickets sind nicht übertragbar und berechtigen zu einer Fahrt. Fahrtunterbrechungen sind nicht möglich.

9.9.4 Nachtverkehr Märkischer Kreis

In den Fahrzeugen des Nachtverkehrs im Märkischen Kreis kommen die in der Fahrpreistafel festgelegten Preise zur Anwendung. Es gelten nur die in den Fahrzeugen des Nachtverkehrs erworbenen EinzelTickets / FahrradTagesTicket24 entsprechend dem WestfalenTarif.

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW.

9.9.5 On-Demand-Verkehr

9.9.5.1 Gronau (G-Mobil) und Senden (kommitShuttle)

Im bedarfsorientierten On-Demand-Verkehr erfolgt grundsätzlich die Anwendung der Tarifbestimmungen des WestfalenTarifs. Die von Schulträgern ausgegebenen SchulwegMonats-Tickets werden nicht anerkannt.

9.9.5.2 Anröchte, Bad Sassendorf und Erwitte (Helmo)

Helmo ist vollständig in den WestfalenTarif integriert. Das Deutschlandticket wird anerkannt.

9.10. Regionale elektronische Tickets

Für die Ausgabe von eTickets in Münsterland und Ruhr-Lippe gelten die Tarifbestimmungen mit folgenden Erweiterungen:

(Vorbehaltlich der technischen und vertrieblichen Umsetzung zum jeweiligen Umsetzungszeitpunkt.)

9.10.1 Grundsatz

Elektronische Tickets basieren auf dem Standard ((eTicket Deutschland (eTicket).

Die Nutzung von eTicket-Tarifen ist für alle Fahrten in Bussen und Nahverkehrszügen mit Start- und Endpunkt im Geltungsbereich des jeweiligen Tickets möglich.

9.10.2 Produkte

Für die Preisstufe 0MS im Stadtgebiet Münster und die Preisstufe 0 HAM im Stadtgebiet Hamm werden folgende eTickets ausgegeben:

- 90 MinutenTicket (siehe Ziffer [9.10.3](#))
- 90 MinutenTicket mit Vertrag (siehe Ziffer [9.10.4](#))
- 90 MinutenTicket prepaid (nur in Münster) (siehe Ziffer [9.10.5](#))
- Zeittickets im Abo

9.10.3 90 MinutenTicket

9.10.3.1 Zeitliche Gültigkeit

Voraussetzung für die Nutzung des 90 MinutenTickets ist eine aktivierte Fahrtberechtigung. Diese gilt für bis zu vier Personen, davon maximal ein Erwachsener sowie drei Kinder (6-14 J.). Die Mitnahme eines Fahrrades anstelle einer Person ist nicht möglich. Für jede aktivierte Fahrtberechtigung gelten die Tarifbestimmungen des EinzelTickets (s. Tarifbestimmungen 3.1.1) mit dem Zusatz, dass ab dem Zeitpunkt der Aktivierung an einem eTicket-Lesegerät oder in einer Ticketing-App beliebig viele Fahrten im jeweiligen Stadtgebiet für einen Zeitraum von 90 Minuten möglich sind. Dieses beinhaltet auch Rück- und Rundfahrten.

9.10.3.2 Fahrtberechtigung

Bei jedem Fahrtantritt ist eine Fahrtberechtigung von 90 Minuten an einem eTicket-Lesegerät oder in einer Ticketing-App zu aktivieren. Nach Ablauf der 90 Minuten ist die weitere Aktivierung einer Fahrtberechtigung notwendig. Bei der Benutzung von Nahverkehrszügen innerhalb der Preisstufe 0 ist die Aktivierung einer Fahrtberechtigung vor dem Einstieg an einem eTicket-Lesegerät oder in einer Ticketing-App an dem jeweiligen Bahnsteig vorzunehmen.

Mit Ablauf der Geldungsdauer muss die Fahrt beendet sein. In Ausnahmefällen kann die Geldungsdauer überschritten werden, wenn das Fahrziel aus fahrplan- oder betriebsbedingten Gründen in der vorgegebenen Zeit nicht erreicht werden kann.

9.10.4 90 MinutenTicket mit Vertrag

9.10.4.1 Abrechnung/Fahrpreis

Beim 90 MinutenTicket mit Vertrag wird für jeden Nutzungstag ein Tagespreis ermittelt. Um diesen zu ermitteln, werden alle Aktivierungen betrachtet, die zwischen 5.00 Uhr und 4.59 Uhr des Folgetages vorgenommen werden.

Fahrten pro Tag	Abrechnung
1	1 Einzelpreis
2	2 Einzelpreise
3 und mehr	1 Tagespreis

Die jeweils gültigen Fahrpreise sind der [Anlage 1.1](#) (Fahrpreistafel) der Tarifbestimmungen für den WestfalenTarif zu entnehmen.

Das ausgebende Verkehrsunternehmen wird den Kunden spätestens 5 Tage vor jedem Lastschrifteinzug über Zeitpunkt und Betrag der jeweiligen Abbuchung benachrichtigen (SEPA-Vorabankündigung). Sollten die Abbuchungen von einem anderen Konto erfolgen als von dem Kundenkonto, ist der Kunde verpflichtet, seinerseits den für ihn zahlenden Kontoinhaber unverzüglich über die bevorstehenden Abbuchungen zu informieren.

9.10.4.2 Voraussetzung

Das 90 MinutenTicket wird ausgegeben, wenn das ausgebende Unternehmen per Bestellformular ermächtigt wird, das jeweilige Fahrgeld zum ersten Werktag des auf die Rechnung folgenden Monats bis auf weiteres von einem Girokonto abzubuchen. Das Bestellformular beinhaltet auch die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats für einen unbefristeten Zeitraum; längstens jedoch bis zur Abbuchung am ersten Werktag des auf die letzte Abrechnung folgenden Monats nach der Kündigung des Vertrages gem. Abschnitt [9.10.4.7](#) (Kündigung). Vor der Auslieferung des 90 MinutenTickets ist eine Bonitätsprüfung durch das ausgebende Verkehrsunternehmen möglich. Bei einer negativen Auskunft ist das Verkehrsunternehmen nicht verpflichtet, den Ticket-Antrag entgegen zu nehmen.

Bei Minderjährigen unter 18 Jahren ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten für die Bestellung und das Lastschriftverfahren erforderlich.

9.10.4.3 Beginn

Wenn das ausgefüllte Bestellformular mit SEPA-Lastschriftmandat bei dem ausgebenden Unternehmen vorliegt, ist die Nutzung des 90 MinutenTickets direkt nach Erhalt des eTickets möglich.

9.10.4.4 Ausgabe

Das 90 MinutenTicket ist als übertragbare eTicket-Chipkarte/Trägerkarte erhältlich, auf der die Gültigkeitsmerkmale elektronisch gespeichert sind.

9.10.4.5 Dauer

Der Vertrag zum 90 MinutenTicket hat keine Mindestvertragslaufzeit. Solange der Vertrag nicht gekündigt wird, verlängert sich das Vertragsverhältnis stillschweigend auf unbestimmte Zeit und endet zum Ende des Kalendermonats, in dem die Kündigung erfolgt. Wenn der Kunde einen späteren Kündigungszeitpunkt nennt, nimmt der Vertragspartner diese vom

Kunden ausdrücklich gewünschte Vertragsverlängerung bis zu dem vom Kunden genannten Kündigungszeitpunkt an.

Eine Abrechnung und der Versand einer Rechnung erfolgen nur, wenn Aktivierungen in den unter [9.10.3.1](#) genannten Zeiträumen vorgenommen wurden.

9.10.4.6 Änderungen der Daten

1. Konto

Soll der Fahrpreis von einem anderen Girokonto abgebucht werden, ist dem ausgebenden Verkehrsunternehmen ein neues SEPA-Lastschriftmandat (Vordruck) bis zum 1. eines Monats einzureichen.

2. Personalien / Wohnungswechsel

Änderungen der Personalien sowie ein Wohnungswechsel sind den ausgebenden Unternehmen umgehend schriftlich mitzuteilen.

9.10.4.7 Kündigung

1. Kündigung durch den Kunden

a) Ordentliche Kündigung

Das 90 MinutenTicket kann zum Ende des Kalendermonats, in dem die Kündigung erfolgt schriftlich gegenüber dem Verkehrsunternehmen gekündigt werden. Wenn der Kunde einen späteren Kündigungszeitpunkt nennt, nimmt der Vertragspartner diese vom Kunden ausdrücklich gewünschte Vertragsverlängerung bis zu dem vom Kunden genannten Kündigungszeitpunkt an. Das Vertragsverhältnis des 90 MinutenTickets verlängert sich stillschweigend auf unbestimmte Zeit.

2. Kündigung durch das Verkehrsunternehmen

a) Ordentliche Kündigung

Die Vertragslaufzeit verlängert sich stillschweigend auf unbestimmte Zeit. Das Abonnement kann jederzeit zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

b) Außerordentliche Kündigung

Das Verkehrsunternehmen ist zur außerordentlichen schriftlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn eine Abbuchung gem. [9.10.4.8](#) nicht möglich ist oder der Kunde Änderungen seines Status dem Verkehrsunternehmen nicht angezeigt hat. Ebenso ist eine außerordentliche Kündigung möglich, wenn bereits zwei Rücklastschriften innerhalb von 6 Monaten entstanden sind und der Kunde darauf hingewiesen wurde, dass im Falle einer erneuten Rücklastschrift die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird, wenn eine Bonitätsprüfung des Kunden durch ein zugelassenes Inkassounternehmen zu dem Ergebnis geführt hat, dass Zweifel an der Bonität des Kunden bestehen.

9.10.4.8 Fristgemäße Abbuchung

Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Girokonto zum ersten Werktag eines Monats bereitzuhalten. Das 90 MinutenTicket kann durch das ausgebende Unternehmen gesperrt werden, wenn der Kunde den Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen hat.

Für jede schriftliche Zahlungserinnerung wird in der Regel ein Bearbeitungsentgelt von 5 Euro erhoben.

Zusätzlich entstandene Gebühren (z.B. Gebühren für Rücklastschriften) sind von dem Girokonto-Inhaber zu übernehmen.

9.10.5 90 MinutenTicket prepaid

9.10.5.1 Abrechnung/Fahrpreis

Der Preis für eine Fahrtberechtigung ist der [Anlage 1.1](#) (Fahrpreistafel) des WestfalenTarifs zu entnehmen. Er wird direkt nach Aktivierung an einem Lesegerät vom aufgeladenen Guthaben abgezogen. Ein Tagespreis wird nicht berechnet.

Das auf der Karte verbleibende Guthaben wird am Lesegerät angezeigt und kann ebenso an allen Ausgabestellen eingesehen werden.

9.10.5.2 Voraussetzung

Voraussetzung für den Erwerb ist eine Mindestaufladung von 5 EUR sowie die Hinterlegung eines Pfandbetrages von 5 EUR.

An allen Ausgabestellen kann das Guthaben in verschiedenen Höhen bis zu einem Maximalwert von 150 EUR aufgeladen werden. Ebenso ist dort die Rückgabe der Karte und Ausbezahlung des Pfandbetrages möglich.

9.10.5.3 Ausgabe

Das 90 MinutenTicket prepaid ist als übertragbares eTicket erhältlich

- bei allen Kundenzentren der Stadtwerke Münster,
- an allen Ticket-Automaten der Stadtwerke Münster
- und bei ausgewählten externen Vorverkaufsstellen im Stadtgebiet Münster (Informationen im Internet beachten).

Die Gültigkeitsmerkmale sind elektronisch auf der Karte gespeichert.

Die Nutzung des 90 MinutenTicket prepaid ist direkt nach Aufladung und Erhalt des eTickets möglich.

9.10.5.4 Rückgabe

Bei der Rückgabe in einem Kundenzentrum oder einer Vorverkaufsstelle der Stadtwerke Münster wird immer das noch vorhandene Guthaben sowie das Pfand vollständig ausgezahlt. Eine Rückgabe über die Automaten ist nicht möglich.

Die Auszahlung erfolgt in den externen Vorverkaufsstellen bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 25 Euro. Darüber hinausgehende Auszahlungen können dort freiwillig vorgenommen werden. Ansonsten werden Beträge über 25 Euro in den Kundenzentren der Stadtwerke Münster erstattet. Eine Auszahlung von Restguthaben an Minderjährige wird nicht vorgenommen.

9.10.6 90 MinutenTicket als Handy-Ticket

Das 90 MinutenTicket kann anstelle von einer Chipkarte auch als Handy-Ticket über eine Ticketing-App bereitgestellt werden. Hierfür ist grundsätzlich die Registrierung des Kunden in der entsprechenden Ticketing-App notwendig. Die Bezahlung erfolgt mittels einer der in der Ticketing-App angebotenen Zahlarten. Die Berechnung eines Tagespreises bei mehreren Fahrten kann bei diesen Tickets entfallen. Die näheren Bestimmungen für den Erwerb der Tickets und die Zahlungsmodalitäten sind den AGB des jeweiligen ticketausgebenden Unternehmens zu entnehmen. Im Übrigen gelten die Regelungen zu HandyTickets gemäß Ziffer [3.5](#) dieser Tarifbestimmungen.

9.10.7 Regelungen für Abo-Chipkarten

Die Nutzung der elektronischen Fahrtberechtigung mit einem eTicket der Preisstufe 0 ist für alle Fahrten mit Bussen und Nahverkehrszügen mit Start- und Endpunkt innerhalb der Preisstufe 0 möglich. Außerhalb der Preisstufe 0 gelten weiterhin die aufgedruckten Gültigkeitsmerkmale.

Es gelten die Regelungen gemäß Ziffer [2.13](#).

9.10.8 60plus Ticket Märkischer Kreis als eTicket

Trägermedium

Die Chipkarte (im weiteren Verlauf Trägerkarte genannt) dient als Trägermedium, auf das eTickets (im weiteren Verlauf Fahrtberechtigungen) gespeichert werden können. Die Nutzung ist bis zum auf der Trägerkarte aufgebrachten Gültigkeitsdatum („gültig bis“) möglich.

Ausgabe

Die Trägerkarte wird in gekennzeichneten Vorverkaufsstellen bei erstmaligem Erwerb einer Fahrtberechtigung ausgegeben. Es ist ein Pfandbetrag von 5 Euro für die Trägerkarte zu hinterlegen. Der Inhaber muss hierzu die Berechtigung (Vollendung des 60. Lebensjahres, vgl. 3.2.4.5 der Tarifbestimmungen) nachweisen.

Der Name des Inhabers wird auf die Trägerkarte in die erworbene Fahrtberechtigung gespeichert, jedoch nicht im Hintergrundsystem abgelegt. Der Inhaber trägt auf der Rückseite der Trägerkarte in dem dafür vorgesehenen weißen Feld seinen Namen ein. Nur mit Namen ist das eTicket gültig.

Fahrtberechtigung

Die Fahrtberechtigungen sind jeweils für einen Monat gültig. Die Fahrtberechtigungen dürfen nur vom Inhaber genutzt werden und enthalten daher dessen Geburtsdatum, ggf. Geschlecht und Namen (in gekürzter Form). Diese Daten werden beim erstmaligen Abspeichern einer Fahrtberechtigung auf einer Trägerkarte erfasst, jedoch nicht im Hintergrundsystem gespeichert. Bei weiteren Käufen unter Verwendung derselben Trägerkarte werden diese Daten aus der letzten Fahrtberechtigung in die neue Fahrtberechtigung übernommen.

Geltungsbereich

Die Nutzung der Fahrtberechtigung auf einer Trägerkarte ist für alle Fahrten mit Bussen und Nahverkehrszügen mit Start- und Endpunkt innerhalb der Tarifgebiete des Netzes „Märkischer Kreis“ möglich. Außerhalb des Netzes „Märkischer Kreis“ sind die Fahrtberechtigungen nicht gültig.

Prüfung der Fahrtberechtigung

Bei jedem Fahrtantritt ist die Trägerkarte an einem hierfür vorgesehenen Lesegerät vorzuhalten um die Gültigkeit zu prüfen. Die optische und akustische Bestätigung des Lesegerätes ist abzuwarten. Sollte kein elektronisches Lesegerät vorhanden sein, so sind dem Fahrpersonal die aufgedruckten Gültigkeitsmerkmale unaufgefordert vorzuzeigen.

Rückgabe

Bei Rückgabe der Trägerkarte in den gekennzeichneten Vorverkaufsstellen wird der Pfandbetrag zurückerstattet.

F Anlagen der gemeinsamen westfälischen Ebene

1. Grundlagen der Preisbildung

1.1. Preistafeln

Die Preistafeln befinden sich auf den Seiten im Kapitel N ab Seite 249.

2. Bedingungen für den Ticketbezug im Abo (Abo-AGB)

2.1. Anwendungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des WestfalenTarifs für den Bezug von Zeittickets im Abonnement (Abo-AGB) gelten für Abo-Tickets gemäß Nr. [3.2.4](#) der Tarifbestimmungen des WestfalenTarifs (ausgenommen [3.2.4.6](#)).

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW in der jeweils aktuellen Fassung.

2.2. Vertragspartner im Abonnement

Vertragspartner im Abonnement sind der Abonnent und das jeweilige Verkehrsunternehmen, von dem der Abo-Antrag durch Ausgabe des Abo-Tickets angenommen wird.

2.3. Zustandekommen des Vertrages und Vertragsdauer

- (1) Der Abo-Antrag umfasst den Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat für die Einlösung wiederkehrender SEPA-Lastschriften und wird von den Verkehrsunternehmen als Vordruck, Download oder elektronisches Online-Formular bereitgestellt.
- (2) Den Verkehrsunternehmen steht es frei, z.B. im Rahmen des Online-Vertriebs, neben dem papiergebundenen SEPA-Mandat mit eigenhändiger Original-Unterschrift optional auch ein elektronisches SEPA-Mandat anzubieten und zu akzeptieren.
- (3) Der Antragsteller erklärt durch Abgabe des vollständig ausgefüllten Bestellscheins und der gleichzeitigen Erteilung eines gültigen SEPA-Lastschriftmandats, einen Abonnementvertrag abschließen zu wollen. Er ermächtigt zugleich den Vertragspartner, das Fahrgeld in Höhe des jeweils gültigen Tarifs monatlich von seinem in einem SEPA-Teilnehmerland geführten Girokonto einzuziehen.
- (4) Bei minderjährigen Antragstellern ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters für den Antrag und das SEPA-Lastschriftmandat erforderlich, auch wenn der Antragsteller zugleich Kontoinhaber ist. Es steht dem Verkehrsunternehmen frei, einen Vertragsschluss mit einem minderjährigen Kontoinhaber abzulehnen.
- (5) Das SEPA-Mandat kann auch von einem Dritten erteilt werden. Es steht dem Verkehrsunternehmen frei, einen Vertragsschluss abzulehnen, wenn der Antragsteller nicht zugleich Kontoinhaber ist. Ein Kontoinhaber, der nicht Abonnent ist, haftet mit dem Fahr-

gast gemeinsam als Gesamtschuldner für die Einhaltung aller Zahlungsverpflichtungen des Abonnenten aus dem Abo-Vertrag. Er kann die Erteilung eines SEPA-Mandates jederzeit in Textform widerrufen. Den Verkehrsunternehmen steht es frei, auch einen mündlichen Widerruf anzunehmen. Mit Zugang des Widerrufs endet die Haftung des Kontoinhabers.

- (6) Bei einer Bestellung von Zeittickets mit Altersbezug erfolgt der Altersnachweis für die Ticketnutzung zum Zeitpunkt der Bestellung.
- (7) Vor der Übergabe oder Übersendung der Zeittickets im Abo ist eine Bonitätsprüfung des Kontoinhabers durch das ausgebende Verkehrsunternehmen möglich. Bei einer negativen Auskunft ist das Verkehrsunternehmen nicht verpflichtet, den Abo-Antrag anzunehmen.
- (8) Der Vertrag kommt mit Zugang der Abo-Tickets beim Abonnenten zustande. Das Verkehrsunternehmen trifft seinerseits alle Voraussetzungen dafür, dass ein Zugang binnen zwei Wochen nach Abgabe des Bestellscheins stattfinden kann. Lehnt das Verkehrsunternehmen den Antrag ab, so ist der Antragsteller binnen derselben Frist über diese Ablehnung zu informieren.
- (9) Konnte der Postversand der Abo-Tickets wegen nicht zutreffender, unvollständiger oder nicht mehr aktueller Angaben insbesondere zur Anschrift nicht vollzogen werden, so werden die aktuell zur Auslieferung anstehenden Tickets bei der ausgebenden Stelle für den Abonnenten zur Abholung oder für eine weitere Zusendung hinterlegt.
- (10) Das Abonnement gilt für 12 aufeinanderfolgende Monate. Ist die Vertragslaufzeit von 12 Monaten ohne Kündigung zum Ablauftermin verstrichen, verlängert sich das Vertragsverhältnis stillschweigend auf unbestimmte Zeit. Das Abonnement kann jederzeit zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Dem Abonnenten werden bis zur Kündigung unaufgefordert weitere Tickets zugesandt. 60plusAbos gelten für drei aufeinanderfolgende Monate, davon ausgenommen ist das 60plusAbo Westfalen-Süd (12 aufeinanderfolgende Monate).

F

2.4. Abo-Beginn, Nutzungsberechtigung und Vertragsverlängerung

- (1) Die Vertragslaufzeit beginnt mit Beginn des ersten Monats nach Zugang der Abo-Tickets beim Abonnenten, sofern die Bestellung einschließlich eines rechtsgültigen SEPA-Lastschriftmandates bis zum 15. des Vormonats bei dem Verkehrsunternehmen vorliegt und die Bonitätsprüfung des Kontoinhabers positiv ausfällt.
- (2) Die Nutzung des Abo-Tickets ist nur gestattet, solange die Zahlungspflichten vollständig und regelmäßig erfüllt werden.
- (3) Der Abonnent hat Fehler des ihm überlassenen Tickets unverzüglich bei der Ausgabe-stelle anzuzeigen.
- (4) Bereits ausgelieferte, aber noch nicht bezahlte Abo-Tickets bzw. Wertmarken bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Verkehrsunternehmens.
- (5) Die Vermietung sowie der Verkauf von übertragbaren Abo-Tickets sind nicht gestattet.
- (6) Eine Unterbrechung des Abonnementbezugs ist nicht möglich.

2.5. Zahlungsbedingungen, Konto-, Adress- und Vertragsänderung

- (1) Die Abbuchung der fälligen Beträge erfolgt auf Basis der jeweils zum Zeitpunkt der Abbuchung gültigen Beförderungsentgelte (Tarife).
- (2) Die ausgebende Stelle informiert den Abonnenten über den Abbuchungstermin.
- (3) Änderungen der persönlichen Daten des Abonnenten, wie z. B. der Adresse, werden jeweils zum 1. eines Kalendermonats berücksichtigt, sofern die Änderungsmitteilung bis spätestens zum 15. des Vormonats in Textform vorliegt. Es steht den Verkehrsunternehmen frei, auch eine mündliche Änderung anzunehmen. Eine Änderung der Bankverbindung bedarf der Einreichung eines vom Kontoinhaber unterschriebenen SEPA-Lastschriftmandats (Vordruck, Download oder elektronisches Online-Formular des Verkehrsunternehmens). Eine Änderung des SEPA-Lastschriftmandats ist nur unter Berücksichtigung der Bedingungen von Nr. 3. (7) zulässig.

2.6. Änderung des Abo-Tickets

- (1) **Änderungen durch den Abonnenten:** Eine Änderung des räumlichen oder zeitlichen Geltungsbereichs eines Tickets kann jeweils zum 1. eines Kalendermonats erfolgen. Die Änderungswünsche müssen dem Verkehrsunternehmen bis spätestens zum 15. des Vormonats in Schriftform vorliegen; es steht den Verkehrsunternehmen frei, auch eine mündliche Änderung anzunehmen. Die gleichzeitige Rückgabe evtl. beim Abonnenten noch vorhandener Abo-Tickets bzw. Wertmarken für den Zeitraum nach der Änderung(en) ist Voraussetzung für das Wirksamwerden der gewünschten Änderung(en).
- (2) **Änderung durch das Verkehrsunternehmen:** Sofern das Verkehrsunternehmen Abonnements anbietet, die für die Abonnenten preislich günstiger sind, können diese durch das Verkehrsunternehmen in das preislich günstigere Abonnement gewechselt werden (Vertragsumstellung). Der Abonnent ist hierüber vorab mindestens vier Wochen vor dem Stichtag der Vertragsumstellung in Textform über die Bedingungen des bisherigen Ticketangebotes sowie des neuen Ticketangebotes zu informieren (Inkenntnissetzung) und ihm eine mindestens dreiwöchige Widerspruchsmöglichkeit einzuräumen. Erfolgt binnen drei Wochen nach Inkenntnissetzung kein Widerspruch durch den Abonnenten, wechselt das Verkehrsunternehmen den Abonnenten zum zuvor genannten Stichtag in das preislich günstigere Ticketangebot unter Geltung der entsprechenden Tarifbestimmungen und Preise. Widerspricht der Abonnent der Vertragsumstellung fristgemäß, gilt der bisherige Vertrag unverändert fort. Der Widerspruch bedarf der Textform, es steht den Verkehrsunternehmen frei, auch einen mündlichen Widerspruch anzunehmen.
- (3) Sofern der Abonnent vom Kontoinhaber abweicht, ist dieser vom Abonnenten über die Änderung zu informieren.

2.7. Fristgemäße Abbuchung, Rücklastschrift, Zahlungsverzug

- (1) Kann ein fälliger Monats- oder Jahresbetrag zu dem unter Nr. 5 (2) genannten Zeitpunkt aus Gründen, die vom Abonnenten zu vertreten sind, nicht von dem im SEPA-Lastschriftmandat angegebenen Girokonto abgebucht werden, befindet sich der Abonnent in Zahlungsverzug.
- (2) Der im Zahlungsverzug befindliche Abonnent ist verpflichtet, den fälligen Betrag unverzüglich aktiv auszugleichen.
- (3) Das Verkehrsunternehmen ist im Falle des Zahlungsverzuges berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen und die Tickets bzw. Wertmarken einzuziehen, sofern der

Abonnent auch nach einer Mahnung den Betrag nicht innerhalb von 7 Tagen ab dem Datum der Mahnung bezahlt. Im Falle der Nicht-Zahlung ist der Gesamtbetrag der bereits ausgegebenen Tickets bzw. Wertmarken sofort fällig.

- (4) Für die Mahnung und jede Zahlungserinnerung wird ein Bearbeitungsentgelt gemäß Anlage 3 erhoben. Darüber hinaus sind die mit der Rücklastschrift verbundenen Gebühren und Kosten vom Kontoinhaber zu zahlen.
- (5) Das jeweils durchführende Unternehmen ist berechtigt, Antragsteller, bei denen bei früheren Abonnements Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer erneuten Teilnahme am Abonnementbezug/Lastschriftverfahren auszuschließen.

2.8. Kündigung durch den Abonnenten

2.8.1 Ordentliche Kündigung

- (1) Ist die Vertragslaufzeit von 12 Monaten ohne Kündigung zum Ablauftermin verstrichen, verlängert sich das Vertragsverhältnis stillschweigend auf unbestimmte Zeit. Das Abonnement kann jederzeit zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform, es steht den Verkehrsunternehmen frei, auch eine mündliche Kündigung anzunehmen. Die evtl. beim Abonnenten noch vorhandenen Abo-Tickets bzw. Wertmarken für den Zeitraum nach der Kündigung sind unverzüglich nach Ablauf des letztgenutzten Abonnementmonats dem Vertragspartner vorzulegen, andernfalls wird eine Gebühr erhoben. Diese Gebühr entspricht dem Wert der beim Abonnenten noch vorhandenen Abo-Tickets bzw. Wertmarken.
- (2) Das FunAbo endet mit Ablauf des Monats, in welchem der Abonnent seinen 21. Geburtstag hat, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (3) Mit der Abo-Kündigung erlischt das SEPA-Lastschriftmandat nach Abbuchung der letzten vertragsmäßigen Rate, bei einer Nachberechnung nach Abbuchung des Nachzahlungsbetrags, ohne dass es eines gesonderten Widerrufs bedarf.
- (4) Erfolgt die Kündigung vor Ablauf einer Mindestlaufzeit, so wird eine Fahrgeldnachberechnung in Höhe von 30,00 € erhoben. Darüber hinaus kann gemäß Anlage 3 eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden.

2.8.2 Außerordentliche Kündigung

Das gesetzlich verankerte Recht zur außerordentlichen Kündigung aus besonderem Grund, z.B. wegen Veränderung wesentlicher Bestandteile des Vertrages, etwa bei Preiserhöhungen, bleibt ungeachtet der obigen Regelungen unberührt.

2.9. Kündigung durch das Verkehrsunternehmen

2.9.1 Ordentliche Kündigung

- (1) Der Vertrag zum Bezug eines Abo-Tickets ist bis zum 15. des Monats zum Monatsende kündbar. Die Kündigung bedarf der Textform. Wird dieser Termin versäumt, so gilt das Abonnement bis zum Ablauf des dann folgenden Monats.
- (2) Das FunAbo endet mit Ablauf des Monats, in welchem der Abonnent seinen 21. Geburtstag hat, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (3) Erfolgt die Kündigung vor Ablauf einer Mindestlaufzeit, erfolgt eine Fahrgeldnachberechnung gemäß Nr. [2.8.1](#) (4).

2.9.2 Außerordentliche Kündigung

- (1) Das Verkehrsunternehmen ist zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn eine Abbuchung gem. Nr. 5 nicht möglich ist oder

der Abonnent Änderungen seines Status (z. B. Ende des Berechtigungszeitraumes) dem Verkehrsunternehmen nicht angezeigt hat. Ebenso ist eine außerordentliche Kündigung möglich, wenn bereits zwei vom Abonnenten zu verantwortende Rücklastschriften innerhalb von 6 Monaten entstanden sind und der Abonnent darauf hingewiesen wurde, dass im Falle einer erneuten Rücklastschrift die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird, oder wenn eine Bonitätsprüfung des SEPA-Lastschriftinhabers durch ein zugelassenes Inkassounternehmen zu dem Ergebnis geführt hat, dass Zweifel an der Bonität des Kontoinhabers bestehen.

- (2) Der wiederholte Verlust von Abo-Tickets oder Wertmarken berechtigt das Verkehrsunternehmen ebenfalls zur fristlosen Kündigung.
- (3) Erfolgt die Kündigung vor Ablauf einer Mindestlaufzeit, erfolgt eine Nachberechnung für den zurückliegenden Abo-Zeitraum gemäß Nr. [2.8.1](#) (4).
- (4) Der Abonnent ist unverzüglich zur Rückgabe bereits ausgegebener Tickets oder Wertmarken verpflichtet.
- (5) Das gesetzlich verankerte Recht zur außerordentlichen Kündigung aus besonderem Grund, z.B. wegen Veränderung wesentlicher Bestandteile des Vertrages, etwa einer Preisänderung, bleibt ungeachtet der obigen Regelungen unberührt.

2.10. Speicherung von Abonnentendaten und Datenschutz

- (1) Die sich aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis ergebenden Daten und Informationen werden beim jeweiligen Verkehrsunternehmen zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung (Abwicklung des Vertragsverhältnisses) gemäß den geltenden Vorschriften zum Datenschutz verarbeitet – dies umfasst ebenso rechtlich zulässige und alle rechtlich vorgegebenen Übermittlungen. Dies kann auch durch einen vom jeweiligen Verkehrsunternehmen beauftragten Dienstleister geschehen.
- (2) Ferner dürfen die Daten an von den Verkehrsunternehmen oder dem Dienstleister beauftragte Unternehmen oder Personen zum Zwecke der Bonitätsprüfung, der Vertragsdurchführung sowie der Geltendmachung, Verfolgung und Durchsetzung ihrer Ansprüche weitergegeben werden. Eine darüber hinausgehende Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.
- (3) Weitere Informationen finden Sie auf den Internetseiten der WestfalenTarif GmbH (z. B. www.westfalentarif.de/datenschutz) sowie in allen Beratungszentren der jeweiligen Verkehrsunternehmen oder unserer Niederlassung (Willy-Brandt-Platz 2, 33602 Bielefeld).

2.11. Verlust oder Zerstörung

- (1) Übertragbare Tickets

Bei Verlust des Abo-Tickets bzw. Wertmarken durch Diebstahl, Zerstörung oder andere Einwirkungen wird bei übertragbaren Abo-Tickets kein Ersatz geleistet. Bis zur Beendigung des Gültigkeitszeitraums der zuvor dem Abonnenten überlassenen noch gültigen Tickets bleibt die Zahlungsverpflichtung des Abonnenten aus dem Abo-Vertrag bestehen.

- (2) Nicht übertragbare Tickets

Bei Verlust oder Zerstörung von nicht übertragbaren Abo-Tickets oder Wertmarken werden die monatlichen Beträge weiterhin abgebucht. Der Abonnent erhält, wenn er den Verlust schriftlich anzeigt oder persönlich in der Ausgabestelle erscheint, Ersatztickets/Ersatzwertmarken für die verlorenen oder zerstörten Tickets. Für die Ausgabe der Ersatztickets/Ersatzwertmarken kann die ausgebende Stelle eine Bearbeitungsgebühr

erheben. Die maximale Bearbeitungsgebühr darf den Betrag von 25,00 € nicht überschreiten.

- (3) Für abhanden gekommene oder zerstörte Abo-Tickets bzw. Wertmarken wird Fahrgeld nicht erstattet. Der wiederholte Verlust von Abo-Tickets oder Wertmarken berechtigt das Verkehrsunternehmen ebenfalls zur fristlosen Kündigung.
- (4) Die als abhanden gekommenen oder als zerstört gemeldeten Abo-Tickets oder Wertmarken sind ungültig. Bei Wiederauffinden sind sie unverzüglich an das ausgebende Verkehrsunternehmen zurückzugeben.

2.12. Erstattung

- (1) Eine Erstattung von Beförderungsentgelt wird nur im Fall einer mit Bettlägerigkeit verbundenen Krankheit von über 15 Tagen Dauer vorgenommen, die vom Abonnenten durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer Bescheinigung des Krankenhauses und des entsprechenden Tickets nachgewiesen werden muss. Zur Errechnung des zu erstattenden Betrages wird je Ausfalltag von dem für das Abo-Ticket entrichteten Beförderungsentgelt 1/30 abgezogen. Bei übertragbaren Tickets ist eine Erstattung nicht möglich.
- (2) Eine Unterbrechung des Abonnements durch Urlaub ist nicht möglich.

2.13. Nutzung von Abo-Chipkarten

2.13.1 Prüfung der Fahrberechtigung

Bei jedem Fahrtantritt in einem Bus ist die Fahrberechtigung eines eTickets an einem eTicket-Lesegerät prüfen zu lassen. Die optische und akustische Bestätigung des Lesegerätes ist abzuwarten.

Bei einer Kontrolle durch das Prüfpersonal ist die Chipkarte dem Prüfpersonal zur elektronischen Prüfung auszuhändigen.

2.13.2 Kartenrückgabe

Die Abo-Chipkarte ist spätestens 15 Tage nach Ablauf des Abonnements an das ausgebende Verkehrsunternehmen zurückzugeben, sofern in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Tickets nichts anderes geregelt ist.

2.13.3 Pflichten bei missbräuchlicher Verwendung

Stellt der Nutzer den Verlust seiner Abo-Chipkarte oder eine missbräuchliche Verwendung seiner Abo-Chipkarte fest, hat er unverzüglich die ausgebende Stelle zu informieren. Die als abhanden gekommene oder als zerstört gemeldete Chipkarte ist ungültig und wird elektronisch gesperrt. Bei Wiederauffinden ist sie unverzüglich an die ausgebende Stelle zurückzugeben.

Der Nutzer erhält gegen Gebühr eine Ersatzkarte (siehe Punkt 3 der Anlagen zu den Tarifbestimmungen).

2.13.4 Umgang mit nicht lesbaren Chipkarten

Ist eine Chipkarte nicht lesbar und trifft keiner der in den Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW unter Ziffer 7.3 Absätze 1 und 2 beschriebenen Punkte zu, so greifen folgende Regelungen:

2.13.4.1 Kontrolle durch das Prüfpersonal

a. Verkehrsunternehmenseigene Chipkarten ohne zusätzliche Applikation

Bei einer Kontrolle über Prüfpersonal wird eine verkehrsunternehmenseigene Chipkarte ohne zusätzliche Applikationen eingezogen und die Fahrgastdaten erhoben. Dem Fahrgast

wird ein für 14 Tage gültiges ErsatzTicket ausgestellt, das ihm die Nutzung des ÖPNV ohne zusätzliche Kosten ermöglicht. Zudem wird ihm eine Bescheinigung mit den Erläuterungen des Vorgehens ausgehändigt. Die eingezogene Chipkarte wird im Backoffice des vertragsbetreuenden Verkehrsunternehmens geprüft und dem Fahrgast, sollte er ein gültiges Ticket besessen haben, eine neue Chipkarte binnen 14 Tagen ab Kontrolle kostenfrei übermittelt.

b. Multi-applikative Chipkarten und Chipkarten, die nicht im Besitz eines Verkehrsunternehmens stehen

Bei der Kontrolle einer multi-applikativen Chipkarte oder einer Chipkarte, die nicht im Eigentum eines Verkehrsunternehmens befindlich ist, wird durch das Prüfpersonal ein „vorläufiges Erhöhtes Beförderungsentgelt (EBE)“ gemäß der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW ausgestellt. Der Ticketinhaber wird aufgefordert, sich mit seiner Ticketausgabestelle in Verbindung zu setzen, um die Chipkarte umzutauschen. Dem kontrollierenden Verkehrsunternehmen ist durch den Kunden oder die ausgebende Stelle nachzuweisen, dass die Chipkarte gültig ist. In diesem Fall wird das „vorläufige EBE“ niedergeschlagen.

2.13.4.2 Einstiegskontrollsysteme (EKS)

Bei EKS wird eine Chipkarte unabhängig von ihrer Ausgabeart nicht eingezogen. Der Fahrgast wird aufgefordert, bei seiner vertragsbetreuenden Ausgabestelle die defekte Chipkarte einzureichen und eine neue Chipkarte zu beantragen. Hierzu wird dem Fahrgast ein Beleg ausgehändigt, dass seine Chipkarte nicht lesbar war, wie er einen Ersatz bekommt und dass ihm die Kosten für zusätzliche Tickets bei Nachweis der Gültigkeit seines eTickets erstattet werden. Der Nachweis ist entweder durch den Fahrgast selbst oder durch seine vertragsbetreuende Ausgabestelle zu erbringen. Der Fahrgast muss in finanzieller Vorleistung Tickets des Regeltarifs für seine Fahrten erwerben. Die Erstattung der Tickets des Regeltarifs wird bei allen den Tarif verkaufenden Verkehrsunternehmen vorgenommen.

2.13.5 Datenschutzhinweise für Abo-Chipkarten

2.13.5.1 Kartenhinweise

Abo-Chipkarten und 90 MinutenTickets (nur Münsterland – Ruhr-Lippe) werden als elektronische Tickets ausgegeben und gelten als Fahrausweis. Verwendet wird der bundesweite Standard „eTicket Deutschland“. Auf dem Chip des eTickets werden die jeweiligen Gültigkeitsmerkmale (Ticketart, räumliche Gültigkeit/Preisstufe, zeitliche Gültigkeit, Übertragbarkeit, Kartennummer, bei einem eTicket mit Kundenvertrag zusätzlich Vorname und Name, ggf. Geschlecht, Geburtsdatum) verschlüsselt gespeichert. Das Verschlüsselungsverfahren wird laufend auf seine Sicherheit überprüft.

2.13.5.2 Nutzungsdaten

Durch die Verwendung einer Chipkarte an einem Lesegerät wird bei jedem Einstieg ein Kontrolldatensatz (Datum, Uhrzeit und Haltestelle) erstellt. Dieser wird im Lesegerät kurzzeitig zwischengespeichert und dort nach der Übermittlung an das Hintergrundsystem des jeweiligen Verkehrsunternehmens direkt gelöscht. Der Kontrolldatensatz wird pseudonymisiert erstellt und in den Hintergrundsystemen zur Gewährleistung der Systemsicherheit überprüft.

Bei einem FlexAbo/90 MinutenTicket (nur Münsterland – Ruhr-Lippe) wird der Kontrolldatensatz außerdem zum Zwecke der späteren Abrechnung genutzt.

Das Verkehrsunternehmen nutzt die pseudonymen Daten ausschließlich zur Marktanalyse sowie zur Optimierung des Angebotes. Es wird kein personenbezogenes Bewegungsprofil erstellt.

Auf Chipkarten des Standards „((eTicket Deutschland“ werden die jeweils letzten 10 Nutzungen gespeichert. Zur Löschung der Daten ist das Nutzermedium dem ausgebenden Verkehrsunternehmen vorzulegen.

3. Gebühren und sonstige Entgelte

1.	Ersatz-Ticket sowie Ersatz nicht übertragbarer Tickets von Vertragskunden	bis zu 10,00 Euro pro Zeitabschnitt, bis zu 25,00 Euro für mehrere Zeitabschnitte
2.	Ersatz-Chipkarte (VDV KA)	bis zu 25,00 Euro
3.	Erstattung/Umtausch (Bearbeitungs-entgelt)	bis zu 5,00 Euro
4.	Erhöhtes Beförderungsentgelt	bis zu 60,00 Euro (bis zu 7,00 Euro bei nachträglichem Nachweis eines zum Zeitpunkt der Kontrolle gültigen Tickets)
5.	Mahnungen und Zahlungserinnerung	bis zu 10,00 Euro
6.	Fahrpreisbescheinigungen	bis zu 10,00 Euro
7.	Beförderungsentgelte für Sachen	Preis eines Regelfahrscheines für Erwachsene für die jeweilige Preisstufe
8.	Aufbewahrungsgebühr (Aufbewahrungs- und Verwaltungsentgelte für Fundsachen und nicht abgeholtes Bus-Kuriergut)	bis zu 15,00 Euro
9.	Reinigungskosten	5.1. BB NRW (zuzgl. bis zu 10,00 Euro bei nachträglichem Einzug)
10.	Missbräuchliche Betätigung von Sicherheitseinrichtungen	5.2 BB NRW
11.	Rauchen in Fahrzeugen und auf Bahnsteigen	5.3 BB NRW
12.	Bearbeitungsgebühr bei Kündigung von Abos vor Ablauf der Mindestbezugsdauer	Bis zu 10,00 Euro

4. Tarifliche Kooperationen

4.1. Anerkennung von Schienenfahrausweisen der DB AG

4.1.1 Gültigkeit im WestfalenTarif-Raum

Die im Folgenden aufgeführten Schienenfahrausweise der DB AG gelten auf den genannten Linien- und Linienabschnitten ausschließlich für Fahrtrelationen, die außerhalb des Geltungsbereiches des NRW-Tarifs beginnen und innerhalb von NRW enden oder umgekehrt (sog. ein- und ausbrechender Verkehr). Diese Fahrausweise gelten auf den näher bezeichneten Linien- und Linienabschnitten nur, wenn Zu- und Ausstieg an einem Bahnhof bzw. der einem Bahnhof nächstgelegenen Haltestelle erfolgen.

4.1.2 NRW-Plus-Tarif

Die von der DB AG ausgegebenen Schienenfahrausweise mit dem Aufdruck „NRW-Plus“ werden innerhalb von NRW im WestfalenTarif-Raum in den jeweiligen Tarifgebieten des Start- und Zielbahnhofes und fest definierten angrenzenden Städten/Gemeinden anerkannt. Dieses gilt auch für separat ausgegebene Aufpreiskarten für den ÖPNV zu ICE-Streckenzeitkarten.

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen der DB AG.

Anbindung von Gemeinden im Rahmen der Gültigkeit von NRW-Plus-Tickets bzw. Aufpreiskarten zu ICE-Streckenzeitkarten:

Teilraum Ruhr-Lippe

Fahrberechtigung für das jeweilige Tarifgebiet in der der jeweilige Start- oder Zielbahnhof liegt und für folgende fest definierte angrenzende Tarifgebiete.

Zielbahnhof/Haltepunkt	Tarifgebiet	Gemeinde	Tarifgebiet Haltepunkt
Brügge (Westf.)	48500	Halver	48030
Iserlohn	48600	Hemer	48150
Kamen	42390	Bergkamen	42400
Lendringsen	48170	Hemer	48150
Lippstadt	49160	Erwitte	49170
Lippstadt	49160	Wadersloh	53340
Lünen Hbf	42190	Bergkamen	42400
Menden	48170	Hemer	48150
Neheim-Hüsten	44260	Ense	49240
Neheim-Hüsten	44260	Sundern	44270
Neuenrade	48090	Werdohl	48100
Selm	42180	Olfen	55080
Soest	49230	Lippetal	49430

Zielbahnhof/Haltepunkt	Tarifgebiet	Gemeinde	Tarifgebiet Haltepunkt
Soest	49230	Möhnesee	49280
Unna	42490	Bergkamen	42400
Werdohl	48100	Neuenrade	48090
Werl	49220	Ense	49240
Werl	49220	Wickede	49520
Werne	42200	Bergkamen	42400
Wickede (Ruhr)	49520	Ense	49240

Teilraum Münsterland

Fahrberechtigung für das jeweilige Tarifgebiet in der der jeweilige Start- oder Zielbahnhof liegt und für folgende fest definierte angrenzende Städte/Gemeinden.

Zielbahnhof/Haltepunkt	Tarifgebiet	Gemeinde	Tarifgebiet Haltepunkt
Ahaus	57840	Heek	57830
Altenberge	51700	Laer	51800
Bocholt	57670	Rhede	57660
Borken	57650	Heiden	57590
Capelle (Westf.)	55550	Ascheberg	55560
Emsdetten	51220	Saerbeck	51020
Greven	51010	FM0	51920
Lengerich (Westf.)	51940	Lienen	51950
Lengerich (Westf.)	51940	Tecklenburg	51930
Neubeckum	53330	Ennigerloh	53320
Reken	57580	Heiden	57590
Rheine	51780	Neuenkirchen	51770
Steinfurt-Burgsteinfurt	51730	Wettringen	51760
Steinfurt-Burgsteinfurt	51730	Horstmar	51810
Steinfurt-Burgsteinfurt	51730	Metelen	51890
Warendorf	53110	Sassenberg	53180

Fahrberechtigung für die jeweilige Stadt/Gemeinde, in der der jeweilige Start- oder Zielbahnhof liegt.

Teilraum TeutoOWL

Fahrberechtigung für das jeweilige Tarifgebiet, in der der jeweilige Start- oder Zielbahnhof liegt.

Teilraum Paderborn-Höxter

Fahrberechtigung für das jeweilige Tarifgebiet, in der der jeweilige Start- oder Zielbahnhof liegt.

Teilraum Westfalen-Süd

Fahrberechtigung für das jeweilige Tarifgebiet, in der der jeweilige Start- oder Zielbahnhof liegt und für folgende fest definierte angrenzende Städte/Gemeinden.

Zielbahnhof/Haltepunkt	Tarifgebiet	Gemeinde	Tarifgebiet Haltepunkt
Olpe	80500	Wenden	80700
Olpe	80500	Drolshagen	80400
Rudersdorf (Siegen)	81800	Netphen	81600
Siegen	81500	Freudenberg	81400
Siegen-Weidenau	81500	Netphen	81600

4.1.3 CityTicket

Fahrkarten des Fernverkehrs der DB AG mit Zielbahnhöfen in

- | | |
|-------------|-------------|
| • Bielefeld | • Hamm |
| • Minden | • Paderborn |
| • Detmold | • Herford |
| • Münster | • Rheine |
| • Gütersloh | • Iserlohn |
| • Lippstadt | • Siegen |

die für die Nutzung von IC/EC- oder ICE-Zügen ausgestellt werden und den Zusatz „+City“ aufgedruckt haben, berechtigen an den oben genannten Zielorten der Bahnreise, alle öffentlichen Verkehrsmittel (Bus, Stadtbahn, RB- und RE-Züge) zum Bahnhof oder zur Weiterfahrt in Richtung des Fahrtziels zu nutzen. Bei Rückfahrkarten ist auch die Rückfahrt möglich.

Die Fahrtberechtigung gilt auch an den oben genannten Orten für eine Fahrt in allen öffentlichen Verkehrsmitteln (Bus, Stadtbahn, RB- und RE-Züge) in Richtung Ausgangsbahnhof, sofern der jeweilige Ort mit „+City“ als Startort der Bahnreise auf der DB-Fahrkarte aufgeführt ist. Bei Rückfahrten gelten die Fahrtberechtigungen am aufgedruckten Rückfahrtdatum zusätzlich für eine Fahrt in Richtung endgültiges Fahrtziel vom Ausgangsbahnhof.

Die Fahrtberechtigung gilt für die jeweils eingetragene Personenzahl am Tag der Hin- bzw. Rückfahrt. Die Fahrtberechtigung bei der Hinfahrt gilt zur Anreise zum Ausgangsbahnhof unmittelbar vor Abfahrt oder zur Weiterfahrt nach Ankunft am Zielbahnhof. Bei der Rückfahrt (Fahrt zum Bahnhof) gilt das auf der Fahrkarte angegebene Datum.

Die Fahrtberechtigung bezieht sich immer auf alle Inhaber der DB-Fahrkarte. Fahrtunterbrechungen in Richtung Fahrtziel sind zulässig. Inhaber der BahnCard 100 sind berechtigt, in den oben genannten Städten öffentliche Verkehrsmittel für beliebig viele Fahrten zu nutzen.

Von den oben genannten Regelungen sind im Teilraum TeutoOWL Fahrten mit dem Nacht-Bus ausgenommen (Bielefeld, Detmold, Gütersloh, Herford und Minden). AST-Fahrten sind auch für City-Ticket-Inhaber zuschlagpflichtig. Es gelten die jeweiligen lokalen AST-Tarife und -Tarifbestimmungen.

Im Übrigen gelten die **Beförderungsbedingungen der DB AG**.

4.2. NRW-Tarif

Der NRW-Tarif wird anerkannt, es gelten die Tarifbestimmungen für den NRW-Tarif.

4.3. Rail & Fly-Ticket

Das von der DB AG ausgegebene relationsbezogene Rail & Fly-Ticket wird auf der auf dem Ticket aufgedruckten SPNV-Relation sowie im Vor- und Nachlauf im ÖSPV anerkannt, wenn Start und Ziel im WestfalenTarif liegen. Liegen Start oder Ziel außerhalb des WestfalenTarifs, wird das Rail & Fly-Ticket auf der SPNV-Relation sowie auf dem Streckenabschnitt Münster Hbf/Osnabrück Hbf – Flughafen Münster/Osnabrück anerkannt. Für sonstige Fahrten im ÖSPV zum/vom Flughafen muss ein zusätzliches Ticket des WestfalenTarifs gekauft werden.

Nach diesen Bestimmungen gilt das Rail & Fly-Ticket zur

- Hinfahrt (ein Tag vor dem Abflugtag und am Abflugtag)
- Rückfahrt (Tag der Rückkehr und am folgenden Tag)

Das Rail & Fly-Ticket ist nur in Verbindung mit einem internationalen Flugticket bzw. mit einer Reisebestätigung (in Papierform oder elektronisch) und einem gültigen Personalausweis/Reisepass gültig. Rail & Fly-Tickets sind nicht übertragbar.v

4.4. Kooperation mit Reiseveranstaltern im Geschäftsreiseverkehr (nur Münsterland/Ruhr-Lippe)

Das von verschiedenen Reiseveranstaltern ausgegebene kombinierte Fluggast-Ticket für Geschäftsreisende berechtigt zu beliebig vielen Fahrten in Bus und Bahn (Nahverkehrszüge 2. Klasse) innerhalb der Teilräume Münsterland und Ruhr-Lippe. Das Ticket ist nicht übertragbar und nur in Verbindung mit dem zugehörigen Flugticket für die auf dem Flugticket eingetragene Person am Hin- und/oder Rückflugtag bis Betriebsschluss gültig.

4.5. SauerlandCard

Die von den Verkehrsvereinen bzw. Kurverwaltungen der Städte Hallenberg, Medebach, Brilon, Olsberg, Winterberg, Schmallenberg, Willingen, Eslohe und Diemelsee ausgegebene SauerlandCard wird innerhalb des Kreises Soest und des Hochsauerlandkreises als Fahrausweis in Bus und Bahn anerkannt. Ebenso erfolgt eine Anerkennung auf den Kreisgrenzen überschreitenden Linien R48, 397 und 385. In der Gemeinde Diemelsee gilt die SauerlandCard nur auf der Linie 506.

In Westfalen-Süd wird die SauerlandCard in den Tarifgebieten Bad Berleburg, Lennestadt und Finnentrop als gültiger Fahrausweis im Bus anerkannt.

Bei der Bahn wird die SauerlandCard in den zuschlagfreien Zügen des Schienenpersonen-nahverkehrs (RegionalExpress, RegionalBahn und S-Bahn) nur in der 2. Wagenklasse auf folgenden Kursbuchstrecken bzw. -streckenabschnitten anerkannt:

Kbs 430	Welter – Geseke
Kbs 431	Werl – Soest
Kbs 435	Wickede (Ruhr) – Westheim (Westf)
Kbs 438	Bestwig – Winterberg (Westf)
Kbs 439	Brilon Stadt – Willingen (Upland)/Usseln

Berechtigte

Die SauerlandCard gilt für den Freizeitverkehr und wird an Personen ausgegeben, die ihren Urlaub im Hochsauerlandkreis verbringen oder sich dort einer Kur unterziehen. Die Berechtigung der Inanspruchnahme ist durch Personalausweis und Zimmernachweis oder durch eine amtliche Bestätigung nachzuweisen.

Teilnehmerzahl | Gültigkeit

Die Teilnehmerzahl und der Gültigkeitszeitraum sind variabel und entsprechen dem Eintrag auf der SauerlandCard.

Mitgeführte Hunde werden unentgeltlich befördert.

Sonstiges

Die SauerlandCard berechtigt nicht zu Fahrten von/zur Ausbildungs- oder Arbeitsstelle sowie für die An- bzw. Abreise vom/zum Urlaubs-/ Kurort.

Bei der Nutzung von NachtBussen ist zusätzlich zur SauerlandCard der NachtBus-Aufpreis gemäß Nr. 9.9.4 der Tarifbestimmungen pro Person zu zahlen.

In den Sommermonaten wird das Ticket auch unter der Bezeichnung SauerlandSommerCard ausgegeben.

G Anlagen TeutoOWL

6. Anlagen des Teilraums TeutoOWL

6.1. Tarifgebietspläne

Siehe Anlage 21.1 Nahbereichstarifizierung Teilraum TeutoOWL

6.2. Ergänzende AGB des WestfalenTarifs für den Bezug von Abo-Tickets im Teilraum TeutoOWL

1. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen beschreiben die Regelungen der regionalen Ticketangebote des SilberAbos sowie der Partnerkarte, der SchülerCard Bielefeld und des FunAbos im Teilraum TeutoOWL des WestfalenTarifs. Im Übrigen gelten die AGB des WestfalenTarifs.

2. Vertragspartner im Abonnement

S. westfälische AGB ([Anlage 2](#)).

3. Zustandekommen des Vertrages und Vertragsdauer

(1) - (7) S. westfälische AGB ([Anlage 2](#)).

(8) Der Vertrag kommt mit Zugang der Abo-Tickets beim Abonnenten zustande. Das Verkehrsunternehmen trifft seinerseits alle Voraussetzungen dafür, dass ein Zugang rechtzeitig vor Abobeginn stattfinden kann. Lehnt das Verkehrsunternehmen den Antrag ab, so ist der Antragsteller zuvor über diese Ablehnung zu informieren.

(9) S. westfälische AGB ([Anlage 2](#)).

(10) Das Abonnement gilt für 12 aufeinanderfolgende Monate. Ist die Vertragslaufzeit von 12 Monaten ohne Kündigung zum Ablauftermin verstrichen, verlängert sich das Vertragsverhältnis stillschweigend auf unbestimmte Zeit. Das Abonnement kann jederzeit zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Dem Abonnenten werden bis zur Kündigung unaufgefordert weitere Tickets zugesandt. 60plusAbos und das Silber-Abo gelten für 3 aufeinanderfolgende Monate. Ist die Vertragslaufzeit von 3 Monaten ohne Kündigung zum Ablauftermin verstrichen, verlängert sich das Vertragsverhältnis stillschweigend auf unbestimmte Zeit. Das Abonnement kann jederzeit zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Laufzeit des Vertrages der SchülerCard endet stillschweigend zum Schuljahresende (31.07.).

4. Abo-Beginn, Nutzungsberechtigung und Vertragsverlängerung

S. westfälische AGB ([Anlage 2](#)).

5. Zahlungsbedingungen, Konto-, Adress- und Vertragsänderung

(1) S. westfälische AGB ([Anlage 2](#)).

(2) Die Abbuchung erfolgt jeweils im Voraus am 1. Werktag eines Monats.

(3) S. westfälische AGB ([Anlage 2](#)).

6. Änderung des Abo-Tickets

S. westfälische AGB ([Anlage 2](#)).

7. Fristgemäße Abbuchung, Rücklastschrift, Zahlungsverzug

S. westfälische AGB ([Anlage 2](#)).

(1) Für die SchülerCard gilt abweichend folgende Regelung: im Falle des Zahlungsverzugs ist das Verkehrsunternehmen berechtigt den Ticketversand zu stoppen.

8. Kündigung durch den Abonnenten

8.1 Ordentliche Kündigung

- (1) S. westfälische AGB ([Anlage 2](#)).
- (2) Das FunAbo endet mit Ablauf des Monats, in welchem der Abonnent seinen 21. Geburtstag hat, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (3) S. westfälische AGB ([Anlage 2](#)).
- (4) Erfolgt die Kündigung vor Ablauf einer Mindestlaufzeit, so wird eine Fahrgeldnachberechnung von 30,00 € erhoben.

8.2 Außerordentliche Kündigung

S. westfälische AGB ([Anlage 2](#)).

9. Kündigung durch das Verkehrsunternehmen

9.1 Ordentliche Kündigung

- (1) S. westfälische AGB ([Anlage 2](#)). Ausgenommen hiervon ist die SchülerCard bei Wegfall der Anspruchsberechtigung.
- (2) Das FunAbo endet mit Ablauf des Monats, in welchem der Abonnent seinen 21. Geburtstag hat, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (3) S. westfälische AGB ([Anlage 2](#)).

9.2 Außerordentliche Kündigung

S. westfälische AGB ([Anlage 2](#)).

10. Speicherung von Abonentendaten und Datenschutz

S. westfälische AGB ([Anlage 2](#)).

11. Verlust oder Zerstörung

S. westfälische AGB ([Anlage 2](#)).

12. Erstattung

S. westfälische AGB ([Anlage 2](#)).

6.3. Ergänzende AGB des WestfalenTarifs für den Bezug von GroßkundenAbos im Teilraum Teuto-OWL

Für den Bezug von GroßkundenAbos gem. Ziffer [6.5.7.1](#) gelten die in Anlage G, 6., Ziffer [6.2](#) aufgeführten Bedingungen analog sofern über eine mit der OWL Verkehr GmbH oder einem Verkehrsunternehmen separat zu getroffene Vereinbarung nichts Gegenteiliges geregelt worden ist.

Für das JobTicket gem. Ziffer [3.2.4.6](#) gelten die dort genannten Bedingungen sowie die in Anlage H, 6. Ziffer [6.2](#) aufgeführten Bestimmungen sofern über eine mit der OWL Verkehr GmbH oder einem Verkehrsunternehmen separat getroffene Vereinbarung nichts Gegenteiliges geregelt worden ist.

H Anlagen Paderborn-Höxter

7. Anlagen des Teilraums Paderborn-Höxter

7.1. Tarifgebietspläne

siehe Anlage 21.2 Nahbereichstarifierung Teilraum Paderborn-Höxter

7.2. Netz Hochstift

Der Geltungsbereich des Netzes Hochstift umfasst folgende Tarifgebiete:

- 77750 Altenbeken
- 77790 Hövelhof
- 77870 Bad Driburg
- 77850 Höxter
- 77760 Bad Lippspringe
- 77800 Lichtenau
- 77820 Bad Wünnenberg
- 77930 Marienmünster
- 77880 Beverungen
- 77940 Nieheim
- 77720 Borcheln
- 77700 Paderborn
- 77900 Borgentreich
- 77810 Salzkotten
- 77920 Brakel
- 77950 Steinheim
- 77770 Büren
- 77960 Warburg
- 77780 Delbrück
- 77980 Willebadessen

Tickets mit dem Geltungsbereich „Netz Hochstift“ werden auch auf folgenden SPNV- und ÖSPV-Streckenabschnitten im Übergang zu anderen Tarifräumen anerkannt:

SPNV-Streckenabschnitte:

Linie	Anerkennung auf Streckenabschnitt
RB 84	Lüchtringen – Holzminden
RB 85	Wehrden – Bad Karlshafen

ÖSPV-Streckenabschnitte:

Linie	Anerkennung auf Streckenabschnitt
R21	Höxter-Stahle – Holzminden
R22	Beverungen – Lauenförde – Bad Karlshafen
R50/51	Bad Lippspringe – Schlangen-Kohlstädt
502	Warburg-Scherfede – Wrexen
R36	Beverungen – Lauenförde
523	Beverungen – Bad Karlshafen – Trendelburg
W3	Warburg-Welda – Volkmarsen
W4	Warburg-Germete – Diemeldstadt-Rhoden

7.3. Regelungen für die Nutzung des Chip-Tickets

7.3.1 Grundsatz

Im Tarifgebiet Paderborn wird in den Bussen der PaderSprinter GmbH der elektronische Ticketkauf mittels Chipkarte (smilecard) angeboten. Die Chipkarte verfügt über eine eindeutige Kartennummer, die auf der Vorderseite aufgedruckt ist. Die Tickets werden elektronisch auf dem Chip gespeichert. Es können EinzelTickets KinderTickets, Fun EinzelTickets sowie TagesTicket24 gelöst werden.

7.3.2 Kartenausgabe und Erwerb von Chip-Tickets

1. Die Chipkarte ist gegen Zahlung einer Pfandgebühr erhältlich in den Bussen der PaderSprinter GmbH, deren Verkaufsstellen sowie in der mobithek.
2. Die Chipkarte wird anonymisiert ausgegeben und ist übertragbar. Bei der Ausgabe der Chipkarte erhält der Inhaber einen Ausgabebeleg, mittels dessen er sich als Besitzer der Chipkarte ausweisen kann.
3. Auf Wunsch ist eine Registrierung der Chipkarte möglich, so dass der Karteninhaber im Reklamations- oder Verlustfall auch ohne Vorlage des Ausgabenbelegs den rechtmäßigen Besitz der Chipkarte nachweisen kann. Hierzu werden im Hintergrundsystem die personenbezogenen Daten des Karteninhabers sowie ein Passwort hinterlegt. Die PaderSprinter GmbH ist berechtigt, die bei der Registrierung der Karte erhobenen persönlichen Daten gem. § 28 Abs. 1 Ziff. 2 BDSG zur Bearbeitung von Reklamationen und Rückfragen zu den mit der Chipkarte erworbenen Tickets zu verarbeiten und zu nutzen. Eine Bildung von personenbezogenen Fahrt- und Nutzungsprofilen erfolgt nicht. Der Chipkarteninhaber ist berechtigt, die zu seiner Person gespeicherten personenbezogenen Daten unentgeltlich bei der PaderSprinter GmbH einzusehen oder Auskunft darüber zu erhalten. In den in § 35 BDSG genannten Fällen besteht das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung der personenbezogenen Daten.
4. Mit Aushändigung der freigeschalteten Chipkarte an den Kunden ist dieser berechtigt, sofort Chip-Tickets zu lösen. Voraussetzung hierfür ist das Vorhandensein eines Guthabenbetrags auf der Chipkarte. Die Aufladung der Chipkarte mit einem Guthabenbetrag ist möglich in den Bussen der PaderSprinter GmbH sowie in deren Verkaufsstellen.
5. Auf der Chipkarte werden jeweils die letzten zehn Transaktionen und Aktionen (z. B. Ticketkauf; Anzeige der Karteninformationen am Kartenterminal), die mit der Chipkarte durchgeführt wurden, gespeichert. Transaktionen/Aktionen entstehen, wenn die Chipkarte zum Ticketkauf, zur Ticketstornierung, zum Aufladen von Guthaben, zur Ticketprüfung oder zum Abruf von Karteninformationen an den Vertriebs- und Kontrollgeräten mit einem Kartenleser in Verbindung tritt und der Vorgang vollständig beendet wurde.
6. Auf Wunsch erhält der Karteninhaber bei der PaderSprinter GmbH Auskunft über die auf dem Chip gespeicherten Transaktionen/Aktionen. Weiterhin kann er an den Kartenterminals in den Bussen der PaderSprinter GmbH auf dem Chip gespeicherte Tickets selbstständig einsehen.
7. Beim Wechsel des Verkehrsunternehmens und/oder bei Fahrten über das Tarifgebiet Paderborn hinaus, ist beim Kauf eines Chip-Tickets beim Fahrpersonal der PaderSprinter GmbH ein Papierbeleg anzufordern.
8. Bei technischen Defekten, höherer Gewalt etc. besteht kein Anspruch auf das Lösen von Chip-Tickets. In diesem Fall muss zur Durchführung der Fahrt ein entsprechendes Papierticket erworben werden.

7.3.3 Kartenrückgabe | Verlust der Chipkarten

Die Rückgabe der Chipkarte ist nur in den eigenen Verkaufsstellen der PaderSprinter GmbH zu den jeweiligen Öffnungszeiten möglich. Eine Rückgabe beim Fahrpersonal ist nicht mög-

lich. Die Pfandgebühr wird zusammen mit einem eventuellen Restguthaben erstattet, sofern die Karte unbeschädigt ist oder der Inhaber die Beschädigung der Karte nicht selbst verursacht hat. Die Chipkarte ist Eigentum der PaderSprinter GmbH. Der Verlust der Chipkarte ist der PaderSprinter GmbH unverzüglich zu melden, sodass die Karte gesperrt werden kann. Bei Verlust erfolgt keine Erstattung des Pfandbetrags. Die Ausstellung einer neuen Chipkarte ist gegen Zahlung einer Pfandgebühr möglich.

7.3.4 Umgang mit defekten Chipkarten

Bei technischen Defekten, höherer Gewalt etc. besteht kein Anspruch auf das Lösen von Chip-Tickets. In diesem Fall muss zur Durchführung der Fahrt ein entsprechendes anderes Ticket erworben werden.

Die Prüfung einer defekten Chipkarte ist ausschließlich bei der PaderSprinter GmbH möglich. Im Falle eines Defektes der Chipkarte, den der Karteninhaber nicht selbst verursacht hat, wird die Chipkarte von der PaderSprinter GmbH kostenlos ersetzt. Hierzu muss sich der Besitzer der Chipkarte gemäß Ziffer [7.3.2](#), Nr. 2 oder 3, ausweisen. Die Pfandgebühr und ein eventuelles Restguthaben der defekten Chipkarte werden auf die neue Karte übertragen. Sofern der Defekt vom Karteninhaber verursacht wurde, ist die Ausstellung einer neuen Chipkarte gegen Zahlung einer Pfandgebühr möglich. Eventuelles Restguthaben wird umgebucht.

7.3.5 Kontrolle

Das Kontrollpersonal kann den Karteninhaber jederzeit dazu auffordern, die Chipkarte für den Kontrollvorgang auszuhändigen. Ist die Chipkarte bei einer Ticketkontrolle durch das mobile Prüfgerät des Kontrollpersonals oder durch die Vertriebsgeräte im Fahrzeug nicht elektronisch lesbar, werden die personenbezogenen Daten des Karteninhabers erfasst und ein Beleg über eine Fahrkartenkontrolle ausgehändigt. Die sich daraus ergebende Pflicht zur Zahlung des Erhöhten Beförderungsentgelts entfällt für den Karteninhaber, wenn bei der nachfolgenden Prüfung der Karte durch die PaderSprinter GmbH im Vertriebshintergrundsystem ein entsprechender Ticketkauf erkennbar ist.

7.4. Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Pader-Ticket im Abonnement

1. Vertragspartner

Vertragspartner im Abonnement sind der Kunde und das jeweilige Verkehrsunternehmen.

2. Zustandekommen des Vertrages

- (1) Der Vertrag kommt mit der Annahme des Abo-Antrages des Kunden durch das Verkehrsunternehmen zustande.
- (2) Der Abo-Antrag umfasst den Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat für die Einlösung wiederkehrender SEPA-Lastschriften und wird von dem Verkehrsunternehmen als Vordruck, Download oder elektronisches Formular bereitgestellt.
- (3) Dem Verkehrsunternehmen steht es frei, z. B. im Rahmen des Online-Vertriebs, neben dem papiergebundenen SEPA-Mandat mit eigenhändiger Original-Unterschrift optional auch ein elektronisches SEPA-Mandat mit rechtsgültiger elektronischer Signatur anzubieten und zu akzeptieren. Zusätzlich können im Online-Vertrieb weitere Zahlungswege gewählt werden.
- (4) Der Kunde erklärt durch Abgabe des vollständig ausgefüllten Bestellscheins und der gleichzeitigen Erteilung eines rechtsgültigen SEPA-Lastschriftmandats (im Online-Vertrieb zusätzliche Nutzung von weiteren Zahlungsweisen) den Vertrag über das Abonnement abschließen zu wollen.

- (5) Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten für den Antrag und die Angabe eines akzeptierten Zahlweges, bei Bedarf mit Unterschrift, erforderlich. Das SEPA-Mandat kann auch von einem Dritten erteilt werden.
- (6) Im Rahmen der Prüfung des Abo-Antrags kann das Verkehrsunternehmen Auskünfte über die Bonität des Kunden und des Kontoinhabers bei einer Wirtschaftsauskunftsdatei einholen. Bei einer negativen Auskunft ist das Verkehrsunternehmen nicht verpflichtet, den Abo-Antrag anzunehmen.
- (7) Die Annahme des Abo-Antrages erfolgt durch die Übergabe oder Übersendung des PaderTickets im Abonnement an den Kunden oder einen anderen vom Kunden benannten Empfänger.
- (8) Konnte der Postversand des PaderTickets im Abonnement wegen nicht zutreffender, unvollständiger oder nicht mehr aktueller Angaben insbesondere zur Anschrift nicht vollzogen werden, so wird das aktuell zur Auslieferung anstehende PaderTicket im Abonnement bei dem Verkehrsunternehmen, welches das PaderTicket ausgegeben hat, für den Ticketinhaber zur Abholung hinterlegt.
- (9) Der Kunde kann das PaderTicket selbst nutzen oder einer anderen Person zur Nutzung überlassen, sofern sich das Abonnement auf ein übertragbares PaderTicket bezieht. Ein persönliches PaderTicket wird immer auf den Namen des Ticketinhabers ausgestellt und darf ausschließlich von diesem genutzt werden. Der Kunde kann den Vertrag auch zugunsten einer anderen Person schließen, die dann das PaderTicket zur Nutzung erhält. Alle Personen, die nicht Kunde sind und ein vom Kunden bestelltes PaderTicket nutzen, gelten als Ticketinhaber im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

3. Abo-Beginn, Nutzungsberechtigung und Vertragsdauer

- (1) Das Abonnement kann an jedem Tag eines Monats begonnen werden, sofern die Bestellung einschließlich eines rechtsgültigen SEPA-Lastschriftmandats (im Online-Vertrieb zusätzlich Nutzung weiterer Zahlwege) in Verbindung mit einer positiven Bonitätsprüfung des Kunden bzw. des Kontoinhabers vorliegt.
- (2) Bestellung
 - a) Abo-Sofort

Der Kunde hat die Möglichkeit, jederzeit ein PaderTicket zum sofortigen Fahrtantritt zu erwerben. Dazu muss im Kundencenter oder im Onlineportal der Antrag gestellt werden. Nach erfolgreicher Prüfung der Daten kann die Chipkarte oder der Barcode (im Onlineportal) ausgestellt und sofort zur Fahrt genutzt werden. Der Teilbetrag für den Monat errechnet sich aus den verbleibenden Kalendertagen (X/30). Dieser Betrag wird zum nächsten Rechnungslauf vom angegebenen Konto eingezogen.
 - b) Vorbestellung

Das Abonnement kann an jedem Tag des Monats begonnen werden, sofern die Bestellung einschließlich eines rechtsgültigen SEPA-Lastschriftmandats in Verbindung mit einer positiven Bonitätsprüfung des Kunden bzw. des Kontoinhabers vorliegt. Der Bestellschein für das Abonnement muss 14 Tage vor dem ersten Geltungstag beim ausgebenden Verkehrsunternehmen eingegangen sein. Wird diese Frist nicht eingehalten, verschiebt sich der Gültigkeitsbeginn entsprechend. Der tatsächliche Gültigkeitsbeginn des PaderTicket wird dem Kunden schriftlich mitgeteilt.
- (3) Wird dem Kunden das PaderTicket direkt am Counter ausgehändigt oder als Barcodeticket bereitgestellt, kann dieses direkt genutzt werden. Somit erlischt das 14-tägige Rücktrittsrecht, da der Fahrschein direkt genutzt werden kann.
- (4) Ab dem ersten Gültigkeitstag ist das PaderTicket im Abonnement an 12 aufeinanderfolgenden Monaten gültig. Beim Start ungleich des ersten im Monat zählt der

Teilmonat als voller Gültigkeitsmonat bei der Ermittlung der Mindestvertragslaufzeit mit. Ist die Vertragslaufzeit von 12 Monaten ohne Kündigung zum Ablauftermin verstrichen, verlängert sich das Vertragsverhältnis stillschweigend auf unbestimmte Zeit. Das Abonnement kann jederzeit zum Ende eines Gültigkeitsmonats gekündigt werden. Die Gültigkeit verlängert sich längstens bis zur Wirksamkeit einer Kündigung des Abonnements gemäß dem Abschnitt 7 (Kündigung).

- (5) Das PaderTicket im Abonnement wird als elektronisches Ticket in Form einer Chipkarte oder als Barcodeticket ausgestellt. Auf der Chipkarte oder im Barcode sind die Daten des Kunden/Ticketinhabers (Name, Vorname), räumliche und zeitliche Gültigkeitsmerkmale sowie sonstige Daten gespeichert, die im Rahmen der Ausgabe und Kontrolle des elektronischen Tickets notwendig sind. Auf Wunsch erhält der Karteninhaber beim Verkehrsunternehmen Auskunft über die auf dem Chip gespeicherten Transaktionen..
- (6) Bei Übergabe oder Übersendung des PaderTickets erhält der Kunde zu seinem Abonnement eine Übersicht über ausgewählte auf dem PaderTicket gespeicherte Daten. Die Daten sind auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Beanstandungen sind dem ausgebenden Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens bis 10 Tage nach Zustellung des PaderTickets in Textform (also z.B. per E-Mail) anzuzeigen.
- (7) Chipkarten sind Eigentum des Verkehrsunternehmens und müssen nach Kündigung an dieses zurückgegeben werden (siehe Abschnitte 7 f).
- (8) Der Kunde hat Fehler des ihm überlassenen PaderTickets (z. B. Beschädigungen) unverzüglich bei der Ausgabestelle anzuzeigen.
- (9) Im Falle der Vertragsverlängerung verlängert sich die Gültigkeit des elektronischen PaderTickets stillschweigend.
- (10) Der Kunde ist erst dann zur Nutzung des PaderTickets im Abonnement berechtigt, wenn er seine Zahlungspflichten vollständig und regelmäßig erfüllt. Bei wissentlicher Nutzung des PaderTickets im Abonnement ohne Zahlung nutzt der Kunde oder der jeweilige Ticketinhaber den Fahrausweis widerrechtlich.
- (11) Der entgeltliche Verleih, die Vermietung sowie der Verkauf des PaderTickets im Abonnement sind nicht gestattet.
- (12) Die Nichtnutzung eines PaderTickets aufgrund von Urlaub, Krankheit, Verlust des Tickets o.ä. führt nicht zu einer Unterbrechung des Abo-Vertrags. Eine Erstattung von Beförderungsentgelten wegen Nichtnutzung des PaderTickets findet nicht statt.
- (13) Kann der Kunde oder der jeweilige Ticketinhaber sein PaderTicket im Abonnement bei einer Ticketkontrolle nicht vorzeigen, ist das erhöhte Beförderungsentgelt (EBE) in voller Höhe zu zahlen. Bei einem persönlichen PaderTicket im Abonnement ermäßigt sich der EBE-Betrag auf die Bearbeitungsgebühr gemäß den gültigen Tarifbestimmungen, wenn das PaderTicket im Abonnement innerhalb von 7 Tagen bei der auf dem Beleg zur Kontrolle genannten Einspruchsstelle vorgelegt wird. Beim übertragbaren PaderTicket im Abonnement ist diese Ermäßigung nicht möglich.

4. Zahlungsbedingungen, Konto- und Adressänderung

- (1) Eine Zahlung des Abo-Preises ist ausschließlich durch Abbuchung in dem ausgewählten Zahlweg möglich. Der Kunde ist verpflichtet, entsprechende Vollmachten zu erteilen bzw. beizubringen.
- (2) Mit Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats an das Verkehrsunternehmen wird dieses ermächtigt, den monatlichen Abonnementpreis inklusive offener Forderungen und Gebühren aus dem Vertragsverhältnis monatlich von einem im SEPA-Teilnehmerland geführten Girokonto abzubuchen und im Falle der Verlängerung auch darüber hinaus.

- (3) Die monatlichen SEPA-Lastschriften werden immer zum 6. Tag eines jeden Monats abgebucht. Fällt dieser Tag auf ein Wochenende, erfolgt am darauffolgenden Werktag der SEPA-Lastschrifteinzug. Die Abbuchung anderer Zahlwege, insbesondere im Online-Vertrieb, kann abweichend sein.
- (4) Beginnt das PaderTicket im laufenden Monat, wird der Betrag zum nächsten Rechnungslauf vom angegebenen Zahlweg eingezogen.
- (5) Die Abbuchung der fälligen Beträge erfolgt auf Basis der jeweils zum Zeitpunkt der Abbuchung gültigen Beförderungsentgelte (Tarife). Im Falle einer Tarifierhöhung während der Mindestvertragslaufzeit hat der Vertragsinhaber ein Sonderkündigungsrecht (siehe §7 Abschnitt 3a). Die Kündigung ist dem Verkehrsunternehmen innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis oder Kennenmüssen (Veröffentlichung der Tarifierhöhung) schriftlich mitzuteilen.
- (6) Änderungen der persönlichen Daten des Kunden, wie z. B. Adresse oder Bankverbindung, sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Etwaige Änderungen werden jeweils zum 1. eines Gültigkeitsmonats berücksichtigt, sofern die Änderungsmitteilung bis spätestens zum 15. des Vormonats bei dem Verkehrsunternehmen in Textform vorliegt. Durch eine unterbliebene Anzeige eines Wohnungswechsels entstandene Kosten werden in Rechnung gestellt. Eine Änderung der Bankverbindung bedarf der Vorlage eines vom Kontoinhaber unterschriebenen SEPA-Lastschriftmandats. Geht diese Mitteilung nach dem 15. des Vormonats ein, so wird der Betrag im Folgemonat nochmals vom bisherigen Konto abgebucht. Für hieraus entstehende Kosten (z. B. Rücklastschriftgebühren) haftet der Kunde.
- (7) Bei Änderungen, die den Abonnementpreis beeinflussen, ist der Abonnementvertragspartner verpflichtet, bei abweichendem Kontoinhaber diesen entsprechend zu informieren. Zu einer gesonderten Information des Kontoinhabers ist das Vertragsverkehrsunternehmen nicht verpflichtet. Einer besonderen Änderung des SEPA-Lastschriftmandats bedarf es nicht.

5. **Fristgemäße Abbuchung, Rücklastschrift, Zahlungsverzug**

- (1) Kann der fällige monatliche Abonnementpreis zu dem unter Ziff. 4 genannten Zeitpunkt aus Gründen, die vom Kunden zu vertreten sind, nicht vom gewählten Zahlweg abgebucht werden, befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug. Der Zahlungsverzug bewirkt, dass der Kunde oder der jeweilige Ticketinhaber bei Nutzung des Verkehrsmittels ohne gültigen Fahrausweis ist und die daraus resultierenden Rechtsfolgen zu verantworten hat.
- (2) Der im Zahlungsverzug befindliche Kunde ist verpflichtet, den fälligen Betrag unverzüglich auszugleichen.
- (3) Das Verkehrsunternehmen ist im Falle des Zahlungsverzuges berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen (siehe Ziff. „7.2 (3)“) und beim elektronischen PaderTicket die Sperrung zu veranlassen, sofern der Kunde auch nach einer Mahnung den Betrag nicht innerhalb des in der Mahnung mitgeteilten Zeitraums bezahlt.
- (4) Für die Mahnung kann ein Bearbeitungsentgelt in Höhe der dem Verkehrsunternehmen in Folge des Verzuges entstehenden Kosten erhoben werden. Das Bearbeitungsentgelt kann auch als Pauschale erhoben werden, deren Höhe sich an den entstehenden Kosten orientiert. Darüber hinaus sind die mit der Rücklastschrift verbundenen Gebühren und Kosten vom Kunden zu tragen.

6. **Änderungen des PaderTickets im Abonnement**

Eine Änderung der Produktvariante des PaderTickets im Abonnement kann nur zweimal im Gültigkeitsjahr vorgenommen werden. Änderungswünsche des Kunden müssen dem Verkehrsunternehmen bis 15 Tage vor Beginn des neuen Monats in Textform vorliegen. Die gleichzeitige Rückgabe der Chipkarte ist Voraussetzung für das Wirksamwer-

den der gewünschten Änderungen. Eine Änderung des Abonnements hat keine Auswirkungen auf die Mindestvertragslaufzeit.

7. Kündigung

- a) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben sämtliche offenen Forderungen des Verkehrsunternehmens gegen den Kunden bestehen. Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, diese Forderungen auch nach Vertragsende abzurechnen und einzuziehen, sofern diese während der Vertragslaufzeit entstanden sind und rechtlich begründet sind.
- b) Die beim Vertragsabschluss erteilte Einzugsermächtigung bleibt bis zum vollständigen Ausgleich der offenen Forderungen gültig, es sei denn, der Kunde widerruft die Einzugsermächtigung schriftlich oder elektronisch. Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, den Kunden über das Bestehen und die Höhe der offenen Forderungen nach Vertragsende in geeigneter Weise zu informieren. Der Kunde ist verpflichtet, seine Kontaktdaten bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aktuell zu halten.
- c) Mit der Abo-Kündigung erlischt das SEPA-Lastschriftmandat nach Abbuchung der letzten vertragsmäßigen Rate, bei einer Nachberechnung nach Abbuchung des Nachzahlungsbetrags, ohne dass es eines gesonderten Widerrufs bedarf.
- d) Die Verjährung von Forderungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Vertragsbedingte Zahlungsansprüche des Verkehrsunternehmens verjähren regelmäßig in drei Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und das Verkehrsunternehmen von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.
- e) Sollte der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nach Vertragsende nicht nachkommen, behält sich das Verkehrsunternehmen das Recht vor, rechtliche Schritte zur Durchsetzung der Forderungen einzuleiten.
- f) Die dem Kunden zur Verfügung gestellte Chipkarte muss spätestens zum 5. Tag nach Ablauf des Gültigkeitsmonats, zu dessen Ende gekündigt wurde, beim Verkehrsunternehmen vorliegen (Posteingang).
- g) Im Fall der Kündigung wird die dem Vertragsinhaber ausgehändigte Chipkarte mit Ende des letzten Gültigkeitstages gesperrt.

7.1 Kündigung durch den Kunden

- (1) Sämtliche Kündigungen bedürfen der Textform.
- (2) Ordentliche Kündigung
 - a) Der Vertrag über das PaderTicket im Abonnement kann jederzeit zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit (siehe Ziffer „3 (4)“) gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Verkehrsunternehmen schriftlich (Posteingang) vorliegen.
 - b) Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit ist das PaderTicket im Abonnement zum Ende eines jeden Gültigkeitsmonats kündbar. Die Kündigung kann jederzeit zum Ende eines Gültigkeitsmonats erfolgen. Die Kündigung muss schriftlich dem Verkehrsunternehmen vorliegen.
 - c) Wird das PaderTicket im Abonnement vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gekündigt, so wird eine Fahrgeldnachberechnung in Höhe von 30,00 € erhoben. Zudem kann eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden.
- (3) Außerordentliche Kündigung
 - a) Das gesetzliche Recht zur außerordentlichen Kündigung aus besonderem Grund, z. B. wegen Veränderung wesentlicher Bestandteile des Vertrags,

etwa einer Preisänderung, bleibt ungeachtet der obigen Regelungen unberührt.

7.2 Kündigung durch das Verkehrsunternehmen

(1) Sämtliche Kündigungen bedürfen der Textform.

(2) Ordentliche Kündigung

Der Vertrag über das PaderTicket im Abonnement kann zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit (siehe Ziff. „3 (4)“) gekündigt werden.

(3) Außerordentliche Kündigung

a) Das Verkehrsunternehmen ist zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Lastschrifteinzug gem. Nr. 4 nicht möglich ist. Ebenso ist eine außerordentliche Kündigung möglich, wenn bereits zwei Rücklastschriften innerhalb von 6 Monaten entstanden sind und der Kunde darauf hingewiesen wurde, dass im Falle einer erneuten Rücklastschrift die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird, oder wenn eine Bonitätsprüfung des Vertragsinhabers durch ein zugelassenes Inkassounternehmen zu dem Ergebnis geführt hat, dass Zweifel an der Bonität des Kunden bestehen.

b) Wird das PaderTicket im Abonnement vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit vom Verkehrsunternehmen außerordentlich gekündigt, so wird eine Fahrgeldnachberechnung in Höhe von 30,00 € erhoben. Zudem kann eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden.

8. Verarbeitung von Kundendaten und Datenschutz

(1) Die für die Durchführung des Vertrags notwendigen Daten werden im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die Vertragsrealisierung und für Informationszwecke durch das Verkehrsunternehmen erhoben, verarbeitet und genutzt. Dies kann auch durch einen vom Verkehrsunternehmen beauftragten Dienstleister geschehen.

(2) Ferner dürfen die Daten an von dem Verkehrsunternehmen oder dem Dienstleister beauftragte Unternehmen oder Personen zum Zwecke der Bonitätsprüfung, der Vertragsdurchführung sowie der Geltendmachung, Verfolgung und Durchsetzung ihrer Ansprüche weitergegeben werden. Eine darüber hinausgehende Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

9. Verlust oder Zerstörung

(1) Bei Verlust der Chipkarte durch Diebstahl, Zerstörung oder andere Einwirkungen wird kein kostenfreier Ersatz geleistet. Der Kunde erhält, wenn er den Verlust anzeigt oder persönlich in der Ausgabestelle erscheint, gegen Gebühr eine neue Chipkarte.

(2) Der Verlust der Chipkarte durch Diebstahl, Zerstörung oder andere Einwirkungen (z. B. nicht mehr prüfbare Chipkarte) ist dem Verkehrsunternehmen unverzüglich anzuzeigen.

(3) Der wiederholte Verlust der Chipkarte berechtigt das Verkehrsunternehmen zur fristlosen Kündigung des Abo-Vertrags.

(4) Die als Verlust gemeldete Chipkarte wird umgehend gesperrt. Eine weitere Nutzung ist nicht mehr möglich.

10. Sonstiges

Im Übrigen finden die jeweils geltenden Tarifbestimmungen des WestfalenTarifs der westfälischen Ebene und der regionalen westfälischen Ebene sowie die Beförderungs-

bedingungen Nahverkehr NRW Anwendung. Diese können im Internet unter www.westfalentarif.de oder bei den Verkehrsunternehmen eingesehen werden.

11. Schlichtungsstelle Nahverkehr

- (1) Zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit einem Beförderungsvertrag besteht die Möglichkeit, sich an die Schlichtungsstelle Nahverkehr (Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf, Tel. 0211/3809380, Internet: www.schlichtungsstelle-nahverkehr.de) zu wenden. Die Schlichtungsstelle Nahverkehr ist eine unabhängige Einrichtung des Vereins Schlichtungsstelle Nahverkehr e.V. Dem Verein gehören die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen, der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen sowie Verkehrsunternehmen aus Nordrhein-Westfalen an.
- (2) Kunden, sofern es sich um Verbraucher handelt, der Verkehrsunternehmen können sich an die Schlichtungsstelle Nahverkehr wenden, wenn sie sich in einer Streitigkeit im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs in Nordrhein-Westfalen befinden (Bus, U-Bahn, Straßenbahn, Eisenbahn). Dann schlichtet die Schlichtungsstelle Nahverkehr zwischen dem Verkehrsunternehmen und dem Kunden. Die Schlichtungsstelle wird jedoch erst tätig, wenn zuvor ein schriftlich dokumentierter Einigungsversuch erfolglos geblieben ist.

7.5. Allgemeine Geschäftsbedingungen für das PaderTicket+ im Abonnement

1. Allgemeines

Es handelt sich beim PaderTicket+ um eine Partnerkarte. Das PaderTicket+ ist bis auf die in diesen AGB niedergeschriebenen Sonderregelungen an die jeweils gültigen AGB für das PaderTicket im Abonnement gebunden.

2. Zustandekommen des Vertrags

- (1) Der Ticketinhaber muss mindestens 18 Jahre alt sein.
- (2) Um ein PaderTicket+ abschließen zu können muss es einen bestehenden PaderTicket Vertrag geben (nachfolgend PaderTicket-Hauptkarte genannt).
- (3) Zu jedem bestehenden PaderTicket Vertrag kann ein PaderTicket+ abgeschlossen werden.
- (4) Das PaderTicket+ ist ausschließlich ein persönliches Ticket.
- (5) Die Variante des PaderTicket+ darf von der Hauptkarte abweichen.

3. Abo-Beginn

Das PaderTicket+ kann an jedem Tag des Monats begonnen werden und ist ein eigenständiger Vertrag.

4. Zahlungsbedingungen

- (1) Eine Zahlung des Abo-Preises ist bei Bestellung der Chipkarte ausschließlich durch Abbuchung im SEPA-Lastschriftverfahren möglich. Im Online-Vertrieb können zusätzlich weitere Zahlwege genutzt werden.
- (2) Die monatlichen Beträge müssen über den gleichen Zahlweg, welcher bei der PaderTicket-Hauptkarte hinterlegt ist, abgebucht werden.
- (3) Die monatlichen Beträge werden getrennt zur PaderTicket-Hauptkarte von dem hinterlegten Bankkonto abgebucht.

5. Änderungen des PaderTicket+

Ein PaderTicket+ kann 2x im Gültigkeitsjahr zu der bestehenden Hauptkarte hinzugebucht werden.

6. Kündigung

Das PaderTicket+ ist an die Kündigungsfrist der entsprechenden PaderTicket-Hauptkarte gebunden. Ist die Vertragslaufzeit ohne Kündigung zum Ablauftermin verstrichen, verlängert sich das Vertragsverhältnis stillschweigend auf unbestimmte Zeit. Das Abonnement kann jederzeit zum Ende eines Gültigkeitsmonats gekündigt werden. Befindet sich die PaderTicket-Hauptkarte innerhalb der entsprechenden Mindestvertragslaufzeit, kann eine Kündigung zum Ende der Mindestvertragslaufzeit der Hauptkarte erfolgen.

Wird die PaderTicket-Hauptkarte gekündigt,

- wird das PaderTicket+ stillschweigend zur Hauptkarte mit einer entsprechenden Preisanpassung der jeweiligen Monatsrate sowie
- die restliche Mindestvertragslaufzeit wird auf das PaderTicket+ übertragen.

I Anlagen Westfalen-Süd

8. Anlagen des Teilraums Westfalen-Süd

8.1. Teilraum Westfalen Süd

8.1.1 Teilraum Westfalen-Süd – Binnennetz

Binnennetz Westfalen-Süd = Tarifgebietsnummer 80000



8.1.2 Teilraum Westfalen-Süd Gesamtnetz (Binnennetz einschließlich Übergangsbereiche)

Teilraum Westfalen-Süd Binnennetz einschließlich Übergangsbereiche

Übersicht über den Tarifraum des WestfalenTarifs (WT) auf der regionalen westfälischen Ebene Westfalen-Süd (Binnennetz einschl. Übergangsbereiche) mit WT- und RMV-Tarifierung



Die Tarifgebietsnummer für das Gesamtnetz ist 88000.

8.2. Preistafel Teilraum Westfalen Süd

Aktuelle Preise des Teilraums Westfalen-Süd siehe Preistafeln [Anlage 1.1](#)

8.3. Preisstufentafel des Teilraums Westfalen-Süd

(Binnennetz einschl. Übergangsbereiche gemäß [Anlage 8.1.2](#))

Stand: 01.01.2026

Obere Ziffer: Preisstufe für Direktfahrten; untere Ziffer: Preisstufe für Umwegfahrten (Einzelheiten siehe [Anlage 8.1.2](#))

Ermitteln Sie Ihre Preisstufe	Attendorn	Bad Berleburg	Bad Laasphe	Bad Marienberg	Battenberg	Betzdorf	Burbach	Daaden	Dietzhöhlztal	Dillenburg	Drolshagen	Erndtebrück	Finnentrop	Freudenberg	Haiger
Attendorn	1S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	4S	5S	2S	5S	5S
Bad Berleburg	5S	2S 3S	4S	5S	4S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	3S	5S	5S	5S
Bad Laasphe	5S	4S	2S	5S	5S	5S	5S	5S	2S	5S	5S	3S	5S	5S	5S
Bad Marienberg	5S	5S	5S	VRM	5S	VRM 5S	3S	VRM 5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	4S
Battenberg	5S	4S	5S	5S	NVV	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S
Betzdorf	5S	5S	5S	VRM 5S	5S	VRM	3S 5S	VRM	5S	5S	5S	5S	5S	3S 4S	4S 5S
Burbach	5S	5S	5S	3S	5S	3S 5S	1S	4S 5S	5S	3S 5S	5S	5S	5S	5S	2S 5S
Daaden	5S	5S	5S	VRM 5S	5S	VRM	4S 5S	VRM	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S
Dietzhöhlztal	5S	5S	2S	5S	5S	5S	5S	5S	RMV	5S	5S	4S	5S	5S	5S
Dillenburg	5S	5S	5S	5S	5S	5S	3S 5S	5S	5S	RMV	5S	5S	5S	5S	RMV
Drolshagen	4S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	1S	5S	4S 5S	4S 5S	5S
Erndtebrück	5S	3S	3S	5S	5S	5S	5S	5S	4S	5S	5S	1S	5S	5S	5S
Finnentrop	2S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	4S 5S	5S	1S	5S	5S
Freudenberg	5S	5S	5S	5S	5S	3S 4S	5S	5S	5S	5S	4S 5S	5S	5S	1S	4S 5S

Ermitteln Sie Ihre Preis- stufe	Attendorf	Bad Berleburg	Bad Laasphe	Bad Marienberg	Battenberg	Betzdorf	Burbach	Daaden	Dietzhölztal	Dillenburg	Drolshagen	Erndtebrück	Finnentrop	Freudenberg	Haiger
Haiger	5S	5S	5S	4S	5S	4S 5S	2S 5S	5S	5S	RMV	5S	5S	5S	4S 5S	RMV
Hatzfeld	5S	3S	4S	5S	NVV	5S	5S	5S	5S	5S	5S	4S	5S	5S	5S
Herdorf	5S	5S	5S	<u>VRM</u> 4S	5S	VRM	3S 5S	VRM	5S	5S	5S	5S	5S	4S 5S	4S 5S
Hilchen- bach	5S	4S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	2S	5S	5S	5S
Kirchen	5S	5S	5S	<u>VRM</u> 5S	5S	VRM	4S 5S	VRM	5S	5S	5S	5S	5S	2S 3S	4S 5S
Kirch- hündem	4S 5S	4S 5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	4S 5S	3S 5S	3S 5S	5S	5S
Kreuztal	4S 5S	5S	5S	5S	5S	4S	5S	5S	5S	5S	4S 5S	4S	4S 5S	3S	4S
Lenne- stadt	3S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	4S 5S	4S 5S	2S	5S	5S
Netphen	5S	5S	4S	5S	5S	4S	5S	5S	5S	5S	5S	3S 5S	5S	4S	3S 4S
Neun- kirchen	5S	5S	5S	4S	5S	2S 4S	2S	3S 4S	5S	4S 5S	5S	5S	5S	4S	3S 4S 5S
Olpe	3S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	2S	5S	4S 5S	3S 4S 5S	5S
Renne- rod	5S	5S	5S	VRM	5S	<u>VRM</u> 5S	3S	<u>VRM</u> 5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	4S
Siegen	5S	5S	5S	5S	5S	3S 5S	4S 5S	4S	5S	4S 5S	5S	4S	5S	2S 3S	3S 5S
Wenden	4S 5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	3S	5S	4S 5S	2S 4S	5S
Wilns- dorf	5S	5S	5S	4S	5S	4S	3S 4S	5S	5S	3S	5S	5S	5S	4S	2S
Wissen	5S	5S	5S	<u>VRM</u> 5S	5S	VRM	4S 5S	VRM	5S	5S	5S	5S	5S	4S 5S	5S

Ermitteln Sie Ihre Preisstufe	Hatzfeld	Herdorf	Hilchenbach	Kirchen	Kirchhundem	Kreuztal	Lennestadt	Netphen	Neunkirchen	Olpe	Rennerod	Siegen	Wenden	Wilnsdorf	Wissen
Atten-dorn	5S	5S	5S	5S	4S 5S	4S 5S	3S	5S	5S	3S	5S	5S	4S 5S	5S	5S
Bad Ber-leburg	3S	5S	4S	5S	4S 5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S
Bad Laasphe	4S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	4S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S
Bad Marien-berg	5S	4S	5S	VRM 5S	5S	5S	5S	5S	4S	5S	VRM	5S	5S	4S	VRM 5S
Batten-berg	NVV	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S
Betzdorf	5S	VRM	5S	VRM	5S	4S	5S	4S	2S 4S	5S	VRM 5S	3S 5S	5S	4S	VRM
Burbach	5S	3S 5S	5S	4S 5S	5S	5S	5S	5S	2S	5S	3S	4S 5S	5S	3S 4S	4S 5S
Daaden	5S	VRM	5S	VRM	5S	5S	5S	5S	3S 4S	5S	VRM 5S	4S	5S	5S	VRM
Dietz-höhlztal	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S
Dillen-burg	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	4S 5S	5S	5S	4S 5S	5S	3S	5S
Drols-hagen	5S	5S	5S	5S	4S 5S	4S 5S	4S 5S	5S	5S	2S	5S	5S	3S	5S	5S
Erndte-brück	4S	5S	2S	5S	3S 5S	4S	4S 5S	3S 5S	5S	5S	5S	4S	5S	5S	5S
Finnen-trop	5S	5S	5S	5S	3S 5S	4S 5S	2S	5S	5S	4S 5S	5S	5S	4S 5S	5S	5S
Freuden-berg	5S	4S 5S	5S	2S 3S	5S	3S	5S	4S	4S	3S 4S 5S	5S	2S 5S	2S 4S	4S	4S 5S
Haiger	5S	4S 5S	5S	4S 5S	5S	4S	5S	3S 4S	3S 4S 5S	5S	4S	3S 5S	5S	2S	5S
Hatzfeld	NVV	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S
Herdorf	5S	VRM	5S	VRM	5S	5S	5S	5S	2S	5S	VRM 4S	4S	5S	4S 5S	VRM
Hilchen-bach	5S	5S	1S	4S	2S	2S	3S 5S	2S 4S 5S	5S	5S	5S	3S	4S	5S	5S

Ermitteln Sie Ihre Preis- stufe	Hatzfeld	Herdorf	Hilchenbach	Kirchen	Kirchhundem	Kreuztal	Lennestadt	Netphen	Neunkirchen	Olpe	Rennerod	Siegen	Wenden	Wilnsdorf	Wissen
Kirchen	5S	VRM	4S	VRM	5S	4S	5S	4S	3S	4S	<u>VRM</u> 5S	2S 5S	4S 5S	4S	VRM
Kirch- hundem	5S	5S	2S	5S	2S	2S	2S 3S	4S	5S	3S 5S	5S	4S 5S	4S 5S	5S	5S
Kreuztal	5S	5S	2S	4S	2S	1S	3S 5S	3S	4S 5S	3S 5S	5S	2S	2S 4S	4S	5S
Lenne- stadt	5S	5S	3S 5S	5S	2S 3S	3S 5S	2S	5S	5S	3S 5S	5S	5S	4S 5S	5S	5S
Netphen	5S	5S	2S 4S 5S	4S	4S	3S	5S	2S	4S	5S	5S	2S	4S	2S 4S	5S
Neunkir- chen	5S	2S	5S	3S	5S	4S 5S	5S	4S	1S	5S	4S	2S 4S	5S	2S 3S 4S	4S 5S
Olpe	5S	5S	5S	4S	3S 5S	3S 5S	3S 5S	5S	5S	1S	5S	4S 5S	2S	5S	5S
Renne- rod	5S	<u>VRM</u> 4S	5S	<u>VRM</u> 5S	5S	5S	5S	5S	4S	5S	VRM	5S	5S	4S	<u>VRM</u> 5S
Siegen	5S	4S	3S	2S 5S	4S 5S	2S	5S	2S	2S 4S	4S 5S	5S	1S	3S	2S 3S 4S	4S 5S
Wenden	5S	5S	4S	4S 5S	4S 5S	2S 4S	4S 5S	4S	5S	2S	5S	3S	1S	4S	5S
Wilns- dorf	5S	4S 5S	5S	4S	5S	4S	5S	2S 4S	2S 3S 4S	5S	4S	2S 3S 4S	4S	1S	5S
Wissen	5S	VRM	5S	VRM	5S	5S	5S	5S	4S 5S	5S	<u>VRM</u> 5S	4S 5S	5S	5S	VRM

NVV = Nordhessischer Verkehrsverbund

RMV = Rhein-Main-Verkehrsverbund

VRM = Verkehrsverbund Rhein-Mosel

Alle weiteren Preisstufen von diesen Tarifgebieten in den Tarifraum des WestfalenTarifes können der Preisstufenübersicht entnommen werden.

8.4. Bedingungen für den Bezug und die Nutzung des Großkundenabonnements – MobilitätsCard

Im Rahmen des WestfalenTarifes auf der regionalen westfälischen Ebene in Westfalen-Süd werden Sozialtickets (nachfolgend MobilitätsCard genannt) als nicht übertragbare Monats-Tickets im Abonnement durch die beiden Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein über den Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS) ausgegeben.

8.4.1 Einstiegsvoraussetzungen für das Abonnement

Das Großkundenabonnement zur MobilitätsCard kommt auf der Grundlage des Runderlasses des MWEBWV – VI B 4 vom 08.08.2011 und der Beschlussfassungen in den beiden Kreistagen (Siegen-Wittgenstein am 16.09.2011 und Olpe am 17.10.2011) zum Sozialticket zustande.

8.4.2 Beginn und Dauer

Das Großkundenabonnement gilt seit dem 01.01.2013. Die jährliche Fortschreibung des Großkundenabonnements ist abhängig von der politischen Beschlussfassung der Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein. Es beginnt jeweils am 1. eines Kalendermonats und gilt für die Zeit der Berechtigung.

8.4.3 Voraussetzungen und Abwicklung

Der Antrag des/der Berechtigten wird schriftlich bei einer der Servicestellen der beiden Kreise Olpe bzw. Siegen-Wittgenstein (Sozialamt; etc.) oder beim Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS) gestellt.

Die Berechtigung wird durch die jeweils zuständige Servicestelle geprüft. Die MobilitätsCard wird durch die Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein über den ZWS ausgegeben. Die ausgegebene MobilitätsCard wird auf die Berechtigten ausgestellt und ist nicht übertragbar.

8.4.4 Geltungsbereich

Die MobilitätsCard gilt gemäß [Anlage 8.1.1](#) im Binnennetz (Kreis Olpe und Siegen-Wittgenstein) der regionalen westfälischen Ebene Westfalen-Süd. Der Berechtigte muss bei Ticketprüfungen auf Verlangen zusätzlich einen Lichtbildausweis vorzeigen. Fahrten im Transit mit Start und Ziel im Binnennetz Westfalen-Süd gemäß [Anlage 8.1.1](#) werden anerkannt.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für das MonatsTicket Westfalen-Süd sinngemäß.

8.4.5 Zerstörung

Bei Zerstörung der MobilitätsCard wird diese gegen Gebühr erstattet.

8.4.6 Besondere Bedingungen

Weitere Einzelheiten der Abwicklung und Abrechnung werden zwischen dem ZWS und der VGWS auf der Grundlage des WestfalenTarifes der regionalen westfälischen Ebene Westfalen-Süd schriftlich geregelt.

8.5. Bedingungen für die Mitnahme von Fahrrädern

8.5.1 Allgemeines

1. Fahrräder werden nur befördert, wenn das Fahrzeug und die Besetzung des Fahrzeugs dies zulässt. Fahrradsonderkonstruktionen sind von der Beförderung ausgeschlossen (z.B. Fahrräder mit Motorausrüstung oder Tandems).
2. Ein Rechtsanspruch auf Fahrradbeförderung besteht nicht. Sind die Stellplätze eines Fahrzeuges besetzt, so müssen weitere Fahrgäste mit Fahrrädern, Kinderwagen oder

Rollstühlen zurückbleiben. Das Betriebs- oder Aufsichtspersonal entscheidet im Einzelfall, ob die Voraussetzungen für die Fahrradmitnahme vorliegen. Es kann in Einzelfällen auch Einschränkungen vornehmen.

3. Die Mitnahme erfolgt nur, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet, andere Fahrgäste nicht behindert oder belästigt werden können und der Platz nicht für die Personenbeförderung benötigt wird.
4. Bei gleichzeitigen Fahrwünschen von Fahrgästen mit Kinderwagen / Rollstühlen und Fahrgästen mit Fahrrädern werden Fahrgäste mit Kinderwagen / Rollstühlen bevorzugt. Die Beförderung von Kinderwagen / Rollstühlen ist möglichst jederzeit sicherzustellen.

8.5.2 Berechtigte Personen

1. Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen und hat es selbst ein- und auszuladen.
2. Kinder bis einschließlich 6 Jahren, die ein Fahrrad mitnehmen wollen, müssen von einem Erwachsenen begleitet werden.

8.5.3 Für die Fahrradmitnahme freigegebene Verkehrsmittel

Fahrräder können in den Schienenverkehrsmitteln sowie in den Bussen mitgenommen werden.

8.5.4 Unterbringung der Fahrräder

1. In den benutzbaren Nahverkehrszügen des Schienenverkehrs, die im Fahrplan für die Gepäck- und Fahrradbeförderung vorgesehen sind, werden Fahrräder in den dafür mit einem Fahrradsymbol gekennzeichneten vorgesehenen Stauräumen und im Einstiegsbereich befördert.
2. In den Bussen dürfen die mitgeführten Fahrräder nur in den hierfür besonders gekennzeichneten Einstiegsräumen mitgeführt werden.
3. Je Einstiegsraum können grundsätzlich zwei Fahrräder untergebracht werden. Sind alle Stellplätze besetzt, müssen Fahrgäste mit Fahrrädern zurückbleiben.
4. Gruppen mit Fahrrädern haben keinen Anspruch auf gemeinsame Beförderung.
5. Jeder Fahrgast muss sein Fahrrad so unterbringen, dass dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet, andere Fahrgäste nicht behindert oder belästigt werden können. Er muss sich bei seinem Fahrrad aufhalten und es festhalten.

8.5.5 Verhalten im Bereich der Haltestellen / Bahnanlagen

1. Für das Verhalten im Bereich der Haltestellen / Haltepunkte gilt Ziffer 3.ff. der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW entsprechend.
2. Für bestimmte Haltestellen kann das Mitführen von Fahrrädern durch Hinweisschilder ausgeschlossen werden.

8.5.6 Beförderungszeiten

Einschränkungen der Beförderungszeiten werden ggf. örtlich bekanntgegeben.

8.5.7 Beförderungsentgelt

1. Für die Beförderung von Fahrrädern im Bus muss vor Fahrtantritt ein FahrradTagesTicket24 oder ein 30 TageTicket Fahrrad / FahrradAbo gelöst werden. In den Nahverkehrszügen in den Kreisen Siegen-Wittgenstein und Olpe ist die Beförderung von Fahrrädern hingegen kostenlos.
2. Inhaber von Schwerbehindertenausweisen, die zur unentgeltlichen Benutzung der VGWS-Verkehrsmittel berechtigen, können nach Lösen eines o.g. Tickets ein Fahrrad mitnehmen.

3. Für Fahrgäste, die bei der Fahrausweisprüfung für sich oder das Fahrrad kein gültiges Ticket vorweisen können, gelten jeweils die Bestimmungen über das erhöhte Beförderungsentgelt.
4. Das im Rahmen des NRW-Tarifes ausgegebene 24hFahrradTicket NRW gilt auch in Verbindung mit einem Ticket des WestfalenTarifs im Tarifraum auf der regionalen westfälischen Ebene in Westfalen-Süd. Das 24hFahrradTicket NRW gilt jeweils für ein Fahrrad für beliebig viele Fahrten am jeweiligen Geltungstag.

8.5.8 Verhalten bei Betriebsstörungen

1. Bei Betriebsstörungen, die das Verlassen auf freier Strecke erfordern, hat der Fahrgast sein Fahrrad in den Verkehrsmitteln zu belassen. Das Fahrrad wird zu einer zentralen Stelle überführt, wo es der Fahrgast unter Vorlage des für das Fahrrad gelösten Tickets abholen kann.
2. Fahrgäste, die ein Fahrrad mitführen, haften für alle dem Partnerunternehmen und/oder anderen Fahrgästen hieraus entstehenden Schäden. Tritt das Partnerunternehmen in Vorlage, sind die entstandenen Aufwendungen zu erstatten.

8.5.9 Sonstige Bestimmungen

Sofern die Mitnahme von Fahrrädern in Bussen über die in Ziffer [8.5.6](#) genannten Zeiten hinaus erlaubt wird, wird dies gesondert öffentlich bekanntgegeben. Im Übrigen gelten in diesem Fall die vorgenannten Bestimmungen sinngemäß.

8.6. Preistafel für Gebühren und sonstige Entgelte für den Teilraum Westfalen-Süd (S)

Aktuelle Gebühren und Entgelte siehe [Anlage 3](#).

8.7. Bestimmungen zur Ausgabe und Abrechnung von SchulwegMonatsTickets an Schul-/Kostenträger

8.7.1 Voraussetzung

Im Rahmen des WestfalenTarifs können auf der regionalen westfälischen Ebene in Westfalen-Süd der Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd (VGWS) an Schul- bzw. Kostenträger, die Ausbildungsgänge anbieten, welche den Bestimmungen des § 45a PBefG bzw. § 11a ÖPNVG NRW entsprechen, Monatswertmarken für SchulwegMonatsTickets zusammenhängend für alle Monate eines Schuljahres ausgegeben werden. Zur Vereinfachung der Ausgabe und der Abrechnung sollen die nachstehenden Bestimmungen in den Ziffern [8.7.2](#) und [8.7.3](#) Richtschnur sein. Für die Ausgabe und Abrechnung des SchülerTicket Westfalen-Süd gelten die in Ziffer [8.4.2](#) ausgeführten Bestimmungen.

8.7.2 Ausgabe

1. Will ein Schul-/Kostenträger von der Möglichkeit, Monatswertmarken für SchulwegMonatsTickets zusammenhängend für alle Monate eines Schuljahres auszugeben, Gebrauch machen, trägt er auf dem von einem der VGWS angehörenden Partnerunternehmen ausgegebenen Bestellformular folgende Daten des Schülers/der Schülerin ein: Name, Vorname und Anschrift, Geburtsdatum und ggf. Geschlecht, Einstiegs- und Ausstiegshaltestelle (Fahrstrecke), Klasse, Schulbeginn und voraussichtlicher Schulabgang.
2. Aufgrund dieser Eintragungen stellt das Partnerunternehmen die Preisstufe fest und ergänzt das Bestellformular entsprechend. Aufgrund des ergänzten Bestellformulars werden die notwendigen Kartenbögen ausgestellt. Sie enthalten jeweils eine Kundenkarte sowie alle Monatswertmarken des Schuljahres.

8.7.3 Abrechnung

1. Der Geltungsbereich und die Fahrpreise von SchulwegMonatsTickets richten sich nach den jeweils gültigen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW. Es werden je Kalenderjahr 11 Monatswertmarken berechnet. Das Schuljahr variiert zwischen 10 und 12 Monatswertmarken, wobei der Hauptferienmonat von der Berechnung ausgenommen ist.
2. Die Berechnung der Abschlussjahrgänge erfolgt grundsätzlich jeweils für einen Zeitraum bis Schuljahresende. Eine vorzeitige Abrechnung des SchulwegMonatsTickets der Abschlussjahrgänge vor dem Ende der jeweiligen Sommerferien ist ausgeschlossen.
3. Hat ein Schüler/eine Schülerin außerhalb des unter Ziffer 2. definierten Personenkreises die Schule verlassen und gibt ein Schul-/Kostenträger Kartenbögen zurück, wird im Rahmen der zu beanspruchenden Erstattung der Rückgabemonat des Fahrausweises voll mitgerechnet, das heißt nicht erstattet. Werden Kartenbögen von SchulwegMonatsTickets nachbestellt, wird der angebrochene Monat nicht berechnet. Die Anrechnung beginnt mit dem ersten Tag des nachfolgenden Monats.
4. Verliert ein Schüler/eine Schülerin Monatswertmarken, wird kein Ersatz geleistet. Ebenso kein Ersatz wird geleistet für den Verlust von im Besitz eines Schülers/einer Schülerin befindlichen unverbrauchten Monatswertmarken. Wird jedoch der Verlust vom Schul-/Kostenträger oder der Schule glaubhaft nachgewiesen, können, sofern vorhanden, Kundenkarte und/oder alle noch im Besitz des Schülers/der Schülerin befindlichen unverbrauchten Monatswertmarken zurückgegeben werden. Für den Verlustmonat und für die restlichen Monate des Schuljahres erhält der Schüler einen neuen Kartenbogen mit den noch benötigten Monatswertmarken. Zur Abgeltung des Verwaltungsaufwands wird eine Gebühr in der in [Anlage 8.6](#) genannten Höhe berechnet.
5. Die Aufteilung des Schuljahres erfolgt nach den in das jeweilige Kalenderjahr fallenden Schulmonaten. Das Partnerunternehmen kann dem Schul-/Kostenträger etwa Ende September/Anfang Oktober eines jeden Jahres eine Rechnung für die erste Schuljahreshälfte nach Maßgabe der Bestelllisten übersenden. Der Rechnungsbetrag wird in der Regel in einer Summe zur Zahlung fällig. Nach Absprache mit dem Partnerunternehmen kann jedoch die Zahlung in Teilbeträgen erfolgen. Zum 31.12. eines jeden Jahres kann eine Zwischenabrechnung erfolgen. Dabei werden alle zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen wie Rückgaben, Nachbestellungen usw. berücksichtigt. Zu Beginn des jeweils neuen Kalenderjahres stellt das Partnerunternehmen dem Schul-/Kostenträger die zweite Schuljahreshälfte in Rechnung. Zum Ende des Schuljahres erfolgt schließlich die Schlussrechnung.
6. Wird im laufenden Schuljahr der Beförderungstarif geändert, gelten ab dem Inkrafttreten der Änderung die dann gültigen Fahrpreise.

8.8. Tarifbestimmungen zum SemesterTicket NRW

Die aktuellen Tarifbestimmungen zum SemesterTicket NRW können unter <https://infoportal.mobil.nrw> eingesehen werden.

8.9. Bestimmungen für die Ausgabe, Anerkennung und Abrechnung eines SemesterTickets für Studierende der Universität Siegen

8.9.1 Ausgabe

An die Mitglieder der Studierendenschaft der Universität Siegen kann ein SemesterTicket ausgegeben werden.

8.9.2 Zeitliche Gültigkeit

Das SemesterTicket ist gültig für das Wintersemester (01.10. – 31.03.) und für das Sommersemester (01.04. – 30.09.) sowie für Erstsemester mit einem Monat Vorlauf vor dem jeweiligen Semesterbeginn für beliebig viele Fahrten.

8.9.3 Räumliche Gültigkeit

Das SemesterTicket ist gültig im Binnennetz Westfalen-Süd (VGWS) gemäß [Anlage 8.1.1](#) der Tarifbestimmungen des WestfalenTarifs im Teilraum Westfalen-Süd. Es ist des Weiteren gültig auf den nachstehend genannten Linien außerhalb des Binnennetzes des Teilraumes Westfalen-Süd (VGWS):

Im Teilraum Ruhr-Lippe

MVG-Linie	
70	Plettenberg-Mitte – Lettmecke – (Nuttmecke – Attendorn)
VWS-Linien	
R52	Meinerzhagen-Mitte – Neuenschmiede / Viadukt – (Herpel / Bleche – Wegeringhausen – Drolshagen – Olpe)
R61	Meinerzhagen-Mitte – Ebberg / Abzw. Siepen / Mühlhofs – (Abzw. Ebberg / Albringhausen – Attendorn)
R80	Plettenberg Oberstadt – Pasel – (Rönkhausen – Finnentrop)
R81	Eslohe – Obersalwey – (Abzw. Röhrensprung – Finnentrop)
R28	Winterberg – Hoheleye – (Schmelzhütte – Bad Berleburg)
R68	Eslohe – Schwartmecke – (Oedingen – Lennestadt/Grevenbrück)
SB 9	Schmallenberg – (Störmecke – Lennestadt – Altenhundem)
WB-Linien	
335	Sundern-Hagen – Lenscheid – (Rönkhausen – Finnentrop)
367 / 369 / S70	Eslohe – Bremke – Schmallenberg – Hundesossen
DB Regio AG, Region NRW / VIAS	
RE 34 / RB 91	Hohenlimburg (VRR) – Plettenberg – (Finnentrop – Siegen)

In den Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS)

OVAG-Linie 301	Gummersbach – Bergneustadt – Pernze – (Wegeringhausen – Drolshagen – Olpe)
----------------	--

In den Verkehrsverbund Rhein-Main (RMV)

VWS-Linien	
R32	Rittershausen – Mandeln – Abzw. Achenbach – (Bad Laasphe)
R35	Wallau – (Amalienhütte – Bad Laasphe)
HLB-Linien	
RE 99 / RB 95	Dillenburg – Dillbrecht – (Rudersdorf – Siegen)
RB 96	Dillenburg – Allendorf – (Niederdresselndorf- Struthütten) – (Herdorf – Betzdorf)

In den Verkehrsverbund Rhein-Mosel (VRM)

VWS-Linien	
R23	Daaden – Herdorf – (Struthütten – Neunkirchen)
R39	Niederfischbach – (Niederndorf – Oberfischbach – Siegen)
WEBU-Linien	
277	Nisterberg – Friedewald – Derschen – Emmerzhausen – (Mauden/Lippe) – Daaden
278	Dermbach – Herdorf – Sassenroth – Betzdorf
290	Betzdorf – Niederfischbach – (Freudenberg-Büschergrund)
295	Daaden – Herdorf – Katzenbach – Kirchen – Betzdorf
296	Niederschelderhütte – Brachbach – Kirchen – Betzdorf
297	Brachbach – Mudersbach – Niederschelderhütte
299	Niederfischbach – Hinhausen
N71	Betzdorf – Kirchen – Wehbach – Niederfischbach – (Freudenberg)
N73	Betzdorf – Herdorf – Daaden – Betzdorf
DB Regio AG, Region NRW	
RE 9	Wissen – Betzdorf – Niederschelden – (Niederschelden Nord – Siegen)
HLB-Linien	
RB 90	Siegen – Betzdorf – Eitzbach
RB 93	Betzdorf – Niederschelden – (Niederschelden Nord – Siegen – Kreuztal – Bad Berleburg)
RB 95	Siegen – Dillenburg
RB 96	Betzdorf – Herdorf – (Struthütten – Niederdresselndorf) – (Allendorf – Dillenburg)
RE 99	Siegen – Dillenburg

Web-Linie	
RB 97	Betzdorf – Daaden

In den Nordhessischen Verkehrsverbund (NVV)

VWS-Linie	
R33	Hatzfeld – (Elsoff – Beddelhausen – Bad Berleburg)

8.9.4 Fahrtberechtigung

Als Fahrtberechtigung gilt eine Chipkarte mit Lichtbild der Universität Siegen. Diese wird als kombinierte Form für die Geltungsbereiche VGWS und NRW ausgegeben.

Ersatzweise – und nur im geregelten Bedarfsfall – gelten als SemesterTicket in der VGWS der Studierendenausweis in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis.

8.9.5 Tarifbestimmungen

1. Das SemesterTicket ist nicht übertragbar und gestattet keine Mitnahme weiterer Personen, abgesehen von Kindern im Alter unter 6 Jahren.
2. Gasthörer sowie Zweithörer der Universität Siegen sind von dieser Regelung ausgenommen. Des Weiteren ausgenommen sind:
 - 2.1 Schwerbehinderte, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und im Besitz des Beiblattes mit der zugehörigen Wertmarke sind.
 - 2.2 Studierende, die wegen Schwangerschaft, Krankheit, Wehr-/ Zivildienst oder nachgewiesene Auslandssemester beurlaubt sind.
3. Bei Verlust des Studierendenausweises bzw. der Chipkarte wird nach den Regelungen der Hochschulverwaltung eine neue Chipkarte ausgestellt.
4. Der Beförderungsvertrag kommt mit dem Betreiber des jeweils benutzten Verkehrsmittels zustande. Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW und Tarifbestimmungen des WestfalenTarifs im Teilraum Westfalen-Süd.

8.9.6 Preis

Es gilt der vertraglich vereinbarte Fahrpreis für das jeweilige Semester (6 Monate). Der Preis ist für alle neueingeschriebenen sowie rückgemeldeten Studierenden zu entrichten.

8.9.7 Sonstige Bestimmungen

Weitere Einzelheiten der Abwicklung können zwischen der Studierendenschaft und der VGWS direkt vereinbart werden.

8.10. Bestimmungen für die Anerkennung hessischer SemesterTickets

Gültig für SemesterTickets für Studierende folgender Universitäten:

- Derzeit keine Verträge vorhanden.

8.10.1 Zeitliche Gültigkeit

Das SemesterTicket ist gültig für das Wintersemester (01.09. – 31.03.) und für das Sommersemester (01.03. – 30.09.) eines jeden Studienjahres in den jeweils von der Hochschule bekannt gegebenen zeitlichen Rahmen.

8.10.2 Räumliche Gültigkeit

Das SemesterTicket ist gültig im Binnennetz Westfalen-Süd (VGWS) gemäß [Anlage 8.1.1](#) zu den Tarifbestimmungen des WestfalenTarifs im Teilraum Westfalen-Süd. Es ist des Weiteren gültig auf den Linien außerhalb des Binnennetzes des Teilraums Westfalen-Süd gemäß [Anlage 8.9.3](#).

8.10.3 Fahrtberechtigung

1. Als Fahrtberechtigung gelten das SemesterTicket und der Studierendenausweis in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis.

Tarifbestimmungen

2. Das SemesterTicket ist nicht übertragbar und gestattet keine Mitnahme weiterer Personen, abgesehen von Kindern im Alter unter 6 Jahren.
3. Der Beförderungsvertrag kommt mit dem Betreiber des jeweils benutzten Verkehrsmittels zustande. Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW und Tarifbestimmungen des WestfalenTarifs im Teilraum Westfalen-Süd.

8.10.4 Preis

Es gilt der vertraglich vereinbarte Fahrpreis für das jeweilige Semester (6 Monate). Der Preis ist für alle neueingeschriebenen sowie rückgemeldeten Studierenden zu entrichten.

8.10.5 Sonstige Bestimmungen

Weitere Einzelheiten der Abwicklung können zwischen der Studierendenschaft und der VGWS direkt vereinbart werden.

8.11. Abonnementsbedingungen für den monatlichen Fahrgeldeinzug

Aktuelle Abo-Bedingungen siehe [Anlage 2.1](#)

J Anlagen Deutschlandticket

9. Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets

1. Grundsatz

Das Deutschlandticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt ab dem 1. Mai 2023.

Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschlandticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbünde, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Für die Ausgabe des Deutschlandtickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Unternehmens.

Ein Deutschlandticket ist nur dann ein gültiges Ticket im Sinne dieser Tarifbestimmungen, wenn es von einem Unternehmen ausgegeben worden ist, das auf der Liste der teilnehmenden Unternehmen (Positivliste) steht. Die Positivliste ist über folgende Internetadresse einsehbar: deutschlandticket-verkaeufer.de.

2. Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich

Das Deutschlandticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestarifgesellschaften. Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt. Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind.

Das Deutschlandticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden.

Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschlandticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z.B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschlandtickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

Das Deutschlandticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis in Form einer Chipkarte oder als Handyticket ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen des Fahrgastes beinhaltet. Ein Fahrausweis, der als Barcode-Ticket ausgegeben wird, beinhaltet zudem das Geburtsdatum des Fahrgastes. Das Gleiche gilt für alle ab dem 01.01.2025 ausgestellten Chipkarten. Das Deutschlandticket kann von den Vertrag haltenden Unternehmen, die das Deutschlandticket über eine Chipkarte als Trägermedium bereitstellen, vorläufig bis zur Auslieferung bzw. Bereitstellung des digitalen Tickets, längstens bis zum 31.12.2023 als digital kontrollierbares Papierticket (mit Barcode) ausgegeben werden. Ein als Papierticket ausgegebenes Deutschlandticket gilt für maximal einen Kalendermonat. Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen. Bei Kindern und Jugend-

lichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres genügt zur Legitimation ein Schülerschein. Wird ein solcher nicht ausgestellt, entfällt die Legitimationspflicht.

Das Deutschlandticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren.

Das Deutschlandticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbünden, Landestariforganisationen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

3. Vertragslaufzeit und Kündigung

Das Deutschlandticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünden und Landes-tariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden.

Das Deutschlandticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen. Das Deutschlandticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetags.

Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von 12 Monaten angeboten werden.

4. Beförderungsentgelt

Der Preis für das Deutschlandticket im Abonnement beträgt 63,00 EUR pro Monat bei monatlicher Zahlung. Eine jährliche Zahlung des zwölffachen Monatsbetrages kann angeboten werden.

Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z. B. On-Demand-Verkehr, Anruf-Sammeltaxi, Rufbus) sowie bei täglich verkehrenden Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z. B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben werden.

5. Jobticket

Das Deutschlandticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden.

Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Jobtickets abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.

Der Fahrpreis für das Deutschlandticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach Abschnitt 4 abzüglich 5 % Rabatt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25 % des Fahrpreises gemäß Abschnitt 4 beträgt.

6. Fahrgastrechte

Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gem. Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter www.deutschlandtarif-verbund.de. Das Entgelt für das Deutschlandticket gilt als erheblich ermäßigtes Beförderungsentgelt gemäß § 3 EVO. Das zusätzliche Recht bei Verspätung gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 EVO wird ausgeschlossen.

7. Erstattung

Die für Zeitkarten geltenden Erstattungsregelungen gelten auch für das Deutschlandticket. Eine Erstattung wegen Krankheit setzt zudem voraus, dass die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine Reiseunfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als 21 zusammenhängenden Tagen vorgelegt wird. Der Antrag auf Erstattung muss unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des vertragshaltenden Unternehmens gestellt werden.

Erstattet wird für volle Kalendermonate der in dem betreffenden Monat geltende Monats-einzug, für Monatsteile pro Tag 1/30 des in dem betreffenden Monat entrichteten Fahrgelds erstattet.

8. Semesterticket

Das Deutschlandticket kann aufgrund eines Semesterticketvertrags Studierenden als solidarisches Deutschlandsemesterticket angeboten werden. Der Fahrpreis für das Deutschlandsemesterticket beträgt 60 % des Fahrpreises des regulären Deutschlandtickets. Näheres zur Bezugspflicht, Befreiung von der Entgeltentrichtung und zur Erstattung enthält der Semesterticketvertrag. Der für ein Semester gültige Preis ist der anteilige Preis des Deutschlandtickets, der acht Monate vor Beginn des Semesters jeweils für die Monate des Semesters in den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket vorgegeben wird. Das Deutschlandsemesterticket hat eine feste Laufzeit für das jeweilige Semester ohne monatliche Kündbarkeit.

10. Bedingungen für den Ticketbezug des Deutschlandtickets

10.1. Vertragspartner

Vertragspartner sind der Abonnent und das jeweilige Verkehrsunternehmen, von dem der Abo-Antrag durch Ausgabe des Deutschlandtickets angenommen wird.

10.2. Zustandekommen des Vertrages und Vertragsdauer

(1) Der Abo-Antrag umfasst den Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat für die Einlösung wiederkehrender SEPA-Lastschriften und wird von den Verkehrsunternehmen als Vordruck, Download oder elektronisches Online-Formular bereitgestellt.

(2) Den Verkehrsunternehmen steht es frei, z. B. im Rahmen des Online-Vertriebs, neben dem papiergebundenen SEPA-Mandat mit eigenhändiger Original-Unterschrift optional auch ein elektronisches SEPA-Mandat anzubieten und zu akzeptieren.

(3) Der Antragsteller erklärt durch Abgabe des vollständig ausgefüllten Bestellscheins und der gleichzeitigen Erteilung eines gültigen SEPA-Lastschriftmandats, einen Abonnementvertrag über das Deutschlandticket abschließen zu wollen. Er ermächtigt zugleich den Vertragspartner, das Fahrgeld in Höhe des jeweils gültigen Tarifs monatlich von seinem in einem SEPA-Teilnehmerland geführten Girokonto einzuziehen.

(4) Bei minderjährigen Antragstellern ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters für den Antrag und das SEPA-Lastschriftmandat erforderlich, auch wenn der Antragsteller zugleich Kontoinhaber ist. Es steht dem Verkehrsunternehmen frei, einen Vertragsschluss mit einem minderjährigen Kontoinhaber abzulehnen.

(5) Das SEPA-Mandat kann auch von einem Dritten erteilt werden. Es steht dem Verkehrsunternehmen frei, einen Vertragsschluss abzulehnen, wenn der Antragsteller nicht zugleich Kontoinhaber ist. Ein Kontoinhaber, der nicht Abonnent ist, haftet mit dem Fahrgast gemein-

sam als Gesamtschuldner für die Einhaltung aller Zahlungsverpflichtungen des Abonnenten aus dem Deutschlandticket-Vertrag. Er kann die Erteilung eines SEPA-Mandates jederzeit in Textform widerrufen. Den Verkehrsunternehmen steht es frei, auch einen mündlichen Widerruf anzunehmen. Mit Zugang des Widerrufs endet die Haftung des Kontoinhabers.

(6) Vor der Übergabe oder Übersendung des Deutschlandtickets ist eine Bonitätsprüfung des Kontoinhabers durch das ausgebende Verkehrsunternehmen möglich. Bei einer negativen Auskunft ist das Verkehrsunternehmen nicht verpflichtet, den Abo-Antrag anzunehmen.

(7) Der Vertrag kommt mit Zugang des Deutschlandtickets beim Abonnenten zustande. Das Verkehrsunternehmen trifft seinerseits alle Voraussetzungen dafür, dass ein Zugang binnen zwei Wochen nach Abgabe des Bestellscheins stattfinden kann. Lehnt das Verkehrsunternehmen den Antrag ab, so ist der Antragsteller binnen derselben Frist über diese Ablehnung zu informieren.

(8) Konnte der Postversand der Abo-Tickets wegen nicht zutreffender, unvollständiger oder nicht mehr aktueller Angaben insbesondere zur Anschrift nicht vollzogen werden, so werden die aktuell zur Auslieferung anstehenden Tickets bei der ausgebenden Stelle für den Abonnenten zur Abholung oder für eine weitere Zusendung hinterlegt.

(9) Das Deutschlandticket gilt für unbestimmte Zeit und kann monatlich bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats gekündigt werden.

10.3. Abo-Beginn, Nutzungsberechtigung und Vertragsverlängerung

(1) Die Vertragslaufzeit beginnt mit Beginn des ersten Monats nach Zugang der Abotickets bzw Wertmarken beim Abonnenten, sofern die Bestellung einschließlich eines rechtsgültigen SEPA-Lastschriftmandates bei dem Verkehrsunternehmen vorliegt und die Bonitätsprüfung des Kontoinhabers positiv ausfällt.

(2) Die Nutzung des Deutschlandtickets ist nur gestattet, solange die Zahlungspflichten vollständig und regelmäßig erfüllt werden.

(3) Der Abonnent hat Fehler des ihm überlassenen Abotickets unverzüglich bei der Ausgabe-stelle anzuzeigen.

(4) Bereits ausgelieferte, aber noch nicht bezahlte Abotickets bzw Wertmarken des Deutschlandtickets bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Verkehrsunternehmens.

(5) Eine Unterbrechung des Abonnementbezugs ist nicht möglich.

10.4. Zahlungsbedingungen, Konto-, Adress- und Vertragsänderung

(1) Die Abbuchung der fälligen Beträge erfolgt auf Basis der jeweils zum Zeitpunkt der Abbuchung gültigen Beförderungsentgelte (Tarife).

(2) Die ausgebende Stelle informiert den Abonnenten über den Abbuchungstermin.

(3) Änderungen der persönlichen Daten des Abonnenten, wie z. B. der Adresse, werden jeweils zum 1. eines Kalendermonats berücksichtigt, sofern die Änderungsmitteilung bis spätestens zum 15. des Vormonats in Textform vorliegt. Es steht den Verkehrsunternehmen frei, auch eine mündliche Änderung anzunehmen. Eine Änderung der Bankverbindung bedarf der Einreichung eines vom Kontoinhaber unterschriebenen SEPA-Lastschriftmandats (Vordruck, Download oder elektronisches Online-Formular des Verkehrsunternehmens). Eine Änderung des SEPA-Lastschriftmandats ist nur unter Berücksichtigung der Bedingungen von Nr. 2. (6) zulässig.

10.5. Fristgemäße Abbuchung, Rücklastschrift, Zahlungsverzug

(1) Kann ein fälliger Monats- oder Jahresbetrag zu dem unter Ziff. 4 (2) genannten Zeitpunkt aus Gründen, die vom Abonnenten zu vertreten sind, nicht von dem im SEPA-Lastschriftmandat angegebenen Girokonto abgebucht werden, befindet sich der Abonnent in Zahlungsverzug.

(2) Der im Zahlungsverzug befindliche Abonnent ist verpflichtet, den fälligen Betrag unverzüglich aktiv auszugleichen.

(3) Das Verkehrsunternehmen ist im Falle des Zahlungsverzuges berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen und die Abo-Tickets zu sperren, sofern der Abonnent auch nach einer Mahnung den Betrag nicht innerhalb von 7 Tagen ab dem Datum der Mahnung bezahlt. Im Falle der Nicht-Zahlung ist der Gesamtbetrag der bereits ausgegebenen Tickets sofort fällig.

(4) Für die Mahnung und jede Zahlungserinnerung wird ein Bearbeitungsentgelt gemäß Anlage 3 erhoben. Darüber hinaus sind die mit der Rücklastschrift verbundenen Gebühren und Kosten vom Kontoinhaber zu zahlen.

(5) Das jeweils durchführende Unternehmen ist berechtigt, Antragsteller, bei denen bei früheren Abonnements Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer erneuten Teilnahme am Abonnementbezug/Lastschriftverfahren auszuschließen.

10.6. Kündigung durch den Abonnenten

10.6.1 Ordentliche Kündigung

(1) Das Deutschlandticket gilt für unbestimmte Zeit und kann monatlich bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform oder der elektronischen Form (bspw. über einen Kündigungsbutton o. ä.), es steht den Verkehrsunternehmen frei, auch eine mündliche Kündigung anzunehmen.

(2) Mit der Abo-Kündigung erlischt das SEPA-Lastschriftmandat nach Abbuchung der letzten vertragsmäßigen Rate.

10.6.2 Außerordentliche Kündigung

Das gesetzlich verankerte Recht zur außerordentlichen Kündigung aus besonderem Grund, z. B. wegen Veränderung wesentlicher Bestandteile des Vertrages, etwa bei Preiserhöhungen, bleibt ungeachtet der obigen Regelungen unberührt.

10.7. Kündigung durch das Verkehrsunternehmen

10.7.1 Ordentliche Kündigung

Der Vertrag zum Bezug eines Deutschlandtickets ist bis zum 10. des Monats zum Monatsende kündbar. Die Kündigung bedarf der Textform. Wird dieser Termin versäumt, so gilt das Abonnement bis zum Ablauf des dann folgenden Monats.

10.7.2 Außerordentliche Kündigung

(1) Das Verkehrsunternehmen ist zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn eine Abbuchung gemäß Nr. 4 nicht möglich ist oder der Abonnent Änderungen seines Status (z. B. Ende des Berechtigungszeitraumes) dem Verkehrsunternehmen nicht angezeigt hat. Ebenso ist eine außerordentliche Kündigung möglich, wenn bereits zwei vom Abonnenten zu verantwortende Rücklastschriften innerhalb von 6 Monaten

entstanden sind und der Abonnent darauf hingewiesen wurde, dass im Falle einer erneuten Rücklastschrift die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird, oder wenn eine Bonitätsprüfung des SEPA-Lastschriftinhabers durch ein zugelassenes Inkassounternehmen zu dem Ergebnis geführt hat, dass Zweifel an der Bonität des Kontoinhabers bestehen.

(2) Der wiederholte Verlust von Abotickets berechtigt das Verkehrsunternehmen ebenfalls zur fristlosen Kündigung.

(3) Der Abonnent ist unverzüglich zur Rückgabe bereits ausgegebener Abotickets verpflichtet.

10.8. Speicherung von Abonentendaten und Datenschutz

(1) Die sich aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis ergebenden Daten und Informationen werden beim jeweiligen Verkehrsunternehmen zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung (Abwicklung des Vertragsverhältnisses) gemäß den geltenden Vorschriften zum Datenschutz verarbeitet – dies umfasst ebenso rechtlich zulässige und alle rechtlich vorgegebenen Übermittlungen. Dies kann auch durch einen vom jeweiligen Verkehrsunternehmen beauftragten Dienstleister geschehen.

(2) Ferner dürfen die Daten an von den Verkehrsunternehmen oder dem Dienstleister beauftragte Unternehmen oder Personen zum Zwecke der Bonitätsprüfung, der Vertragsdurchführung sowie der Geltendmachung, Verfolgung und Durchsetzung ihrer Ansprüche weitergegeben werden. Eine darüber hinausgehende Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

(3) Weitere Informationen finden Sie auf den Internetseiten der WestfalenTarif GmbH (z. B. www.westfalentarif.de/datenschutz/) sowie in allen Beratungszentren der jeweiligen Verkehrsunternehmen oder unserer Niederlassung (Willy-Brandt-Platz 2, 33602 Bielefeld).

10.9. Verlust oder Zerstörung

(1) Bei Verlust oder Zerstörung von Abotickets werden die monatlichen Beträge weiterhin abgebucht. Der Abonnent erhält, wenn er den Verlust schriftlich anzeigt oder persönlich in der Ausgabestelle erscheint, Ersatztickets für die verlorenen oder zerstörten Tickets. Für die Ausgabe der Ersatztickets kann die ausgebende Stelle eine Bearbeitungsgebühr erheben.

(2) Für abhanden gekommene oder zerstörte Abo-Tickets wird Fahrgeld nicht erstattet. Der wiederholte Verlust von Abo-Tickets berechtigt das Verkehrsunternehmen ebenfalls zur fristlosen Kündigung.

(3) Die als abhanden gekommenen oder als zerstört gemeldeten Abo-Tickets sind ungültig. Bei Wiederauffinden sind sie unverzüglich an das ausgebende Verkehrsunternehmen zurückzugeben.

10.10. Nutzung von Abo-Chipkarten

10.10.1 Prüfung der Fahrberechtigung

Bei jedem Fahrtantritt in einem Bus ist die Fahrberechtigung eines ((eTickets/Chipkarte an einem eTicket-Lesegerät prüfen zu lassen. Die optische und akustische Bestätigung des Lesegerätes ist abzuwarten.

Bei einer Kontrolle durch das Prüfpersonal ist die Chipkarte dem Prüfpersonal zur elektronischen Prüfung auszuhändigen.

10.10.2 Kartenrückgabe

Die Abo-Chipkarte ist spätestens 15 Tage nach Ablauf des Abonnements an das ausgebende Verkehrsunternehmen zurückzugeben.

10.10.3 Pflichten bei missbräuchlicher Verwendung

Stellt der Nutzer den Verlust seiner Abo-Chipkarte oder eine missbräuchliche Verwendung seiner Abo-Chipkarte fest, hat er unverzüglich die ausgebende Stelle zu informieren. Die als abhanden gekommene oder als zerstört gemeldete Chipkarte ist ungültig und wird elektronisch gesperrt. Bei Wiederauffinden ist sie unverzüglich an die ausgebende Stelle zurückzugeben.

Der Nutzer erhält gegen Gebühr eine Ersatzkarte (siehe Punkt 3 der Anlagen zu den Tarifbestimmungen).

10.10.4 Umgang mit nicht lesbaren Chipkarten

Ist eine Chipkarte nicht lesbar und trifft keiner der in den Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW unter Ziffer 7.3 Absätze 1 und 2 beschriebenen Punkte zu, so greifen folgende Regelungen:

10.10.4.1 Kontrolle durch das Prüfpersonal

Bei der Kontrolle einer defekten Chipkarte durch das Prüfpersonal wird unabhängig von ihrer Ausgabeart ein „vorläufiges Erhöhtes Beförderungsentgelt (EBE)“ gemäß der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW ausgestellt. Der Ticketinhaber wird aufgefordert, sich mit seiner Ticketausgabestelle in Verbindung zu setzen, um die Chipkarte umzutauschen. Dem kontrollierenden Verkehrsunternehmen ist durch den Kunden oder die ausgebende Stelle nachzuweisen, dass die Chipkarte gültig ist. In diesem Fall wird das „vorläufige EBE“ niedergeschlagen.

10.10.4.2 Einstiegskontrollsysteme (EKS)

Bei EKS wird eine Chipkarte unabhängig von ihrer Ausgabeart nicht eingezogen. Der Fahrgast wird aufgefordert, bei seiner vertragsbetreuenden Ausgabestelle die defekte Chipkarte einzureichen und eine neue Chipkarte zu beantragen. Hierzu wird dem Fahrgast ein Beleg ausgehändigt, dass seine Chipkarte nicht lesbar war, wie er einen Ersatz bekommt und dass ihm die Kosten für zusätzliche Tickets bei Nachweis der Gültigkeit seines eTickets erstattet werden. Der Nachweis ist entweder durch den Fahrgast selbst oder durch seine vertragsbetreuende Ausgabestelle zu erbringen. Der Fahrgast muss in finanzieller Vorleistung Tickets des Regeltarifs für seine Fahrten erwerben. Die Erstattung der Tickets des Regeltarifs wird bei allen den Tarif verkaufenden Verkehrsunternehmen vorgenommen.

10.10.5 Datenschutzhinweise für Abo-Chipkarten

10.10.5.1 Kartenhinweise

Abo-Chipkarten werden als elektronische Tickets ausgegeben und gelten als Fahrausweis. Verwendet wird der bundesweite Standard „eTicket Deutschland“. Auf dem Chip des eTickets werden die jeweiligen Gültigkeitsmerkmale (Ticketart, räumliche Gültigkeit, zeitliche Gültigkeit, Kartennummer, Vorname und Name, Geburtsdatum) verschlüsselt gespeichert. Das Verschlüsselungsverfahren wird laufend auf seine Sicherheit überprüft.

10.10.5.2 Nutzungsdaten

Durch die Verwendung einer Chipkarte an einem Lesegerät wird bei jedem Einstieg ein Kontrolldatensatz (Datum, Uhrzeit und Haltestelle) erstellt. Dieser wird im Lesegerät kurzzeitig zwischengespeichert und dort nach der Übermittlung an das Hintergrundsystem des jeweiligen Verkehrsunternehmens direkt gelöscht. Der Kontrolldatensatz wird pseudonymisiert erstellt und in den Hintergrundsystemen zur Gewährleistung der Systemsicherheit überprüft.

Das Verkehrsunternehmen nutzt die pseudonymen Daten ausschließlich zur Marktanalyse sowie zur Optimierung des Angebotes. Es wird kein personenbezogenes Bewegungsprofil erstellt.

Auf Chipkarten des Standards „((eTicket Deutschland“ werden die jeweils letzten 10 Nutzungen gespeichert. Zur Löschung der Daten ist das Nutzermedium dem ausgebenden Verkehrsunternehmen vorzulegen.

10.11. Ausgabe Deutschlandticket

Die Ausgabe des Deutschlandtickets gemäß 10, 11, 12, 13, 14 erfolgt digital auf Chipkarte oder auf einem mobilen Endgerät per VDV- bzw. UIC-Barcode.

Digital ausgestellte Fahrausweise müssen bei einer Kontrolle dem Prüfpersonal in der originalen Form über das mobile Endgerät vorgezeigt werden. Kopien in Papierformat sowie Screenshots des Fahrausweises werden nicht anerkannt.

J

11. Bedingungen für den Bezug des Deutschlandticket Job

11.1. Einstiegsvoraussetzungen für das Deutschlandticket Job

Das Deutschlandticket Job kommt durch Abschluss eines Jobticket-Vertrages zwischen dem Besteller (Unternehmen) und einem Partnerunternehmen (Verkehrsunternehmen bzw. Verbundgesellschaft) zustande. Eine Verbundgesellschaft als Vertragspartner handelt im Namen ihrer Verkehrsunternehmer.

11.2. Bestehende Abos von Mitarbeitenden

Beziehen einzelne Mitarbeitende des Bestellers bereits Abos (MonatsTickets im Abonnement) des WestfalenTarifs, so können diese Verträge zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Deutschlandticket Job -Vertrages gekündigt werden. Auf die Erhebung der Fahrgeldnachrechnung gemäß Anlage 2 des WestfalenTarifs wird verzichtet.

11.3. Ticketausgabe

Die Tickets werden dem Besteller von der ausgebenden Stelle gesammelt zur Ausgabe an die Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt. Zur Ausfertigung der Tickets stellt der Besteller der ausgebenden Stelle eine Liste der betreffenden Mitarbeitenden mit Namen und Anschrift zur Verfügung. Änderungen sind der ausgebenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. Änderungen sind der ausgebenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. Änderungen, die den Gesamtfahrpreis beeinflussen, können bis zum 15. des Vormonats berücksichtigt werden.

Die Ausgabe des Deutschlandticket Job kann direkt an den Mitarbeitenden erfolgen. Dazu ist ein durch den Mitarbeitenden ausgefülltes Bestellformular erforderlich, sofern die Bestellung nicht digital durchgeführt wird.

Die Tickets stellt das Partnerunternehmen dem Besteller oder dem Mitarbeitenden zum vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung. Die Tickets sind nach Erhalt auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Eventuelle Beanstandungen sind über den Besteller der ausgebenden Stelle unverzüglich anzuzeigen.

Bereits ausgelieferte, aber noch nicht bezahlte Tickets bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Partnerunternehmens. Das gilt auch für den Fall, dass bereits die Weitergabe an den Mitarbeitenden erfolgt ist.

Alle persönlichen Daten werden nur im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet.

Die Tickets sind auf die Person des Mitarbeitenden ausgestellt und nicht übertragbar.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß [Anlage 9](#) und [Anlage 10](#).

11.4. Abrechnung

Der Eintritt einzelner Mitarbeitende in diesen Teilnehmerkreis ist zum 1. eines Kalendermonats, der Austritt nur zum Letzten eines Kalendermonats möglich.

Die Abrechnungsmodalität sind zwischen Besteller und Partnerunternehmen im Deutschlandticket Job-Vertrag festzuhalten.

11.5. Fahrpreise

(1) Die Höhe des Arbeitgeberzuschusses beträgt mindestens 25 % des jeweils gültigen, nicht rabattierten Fahrpreises des Deutschlandtickets je abgenommenen Ticket und Monat. Dieser Zuschuss ist für jeden der beschäftigten Mitarbeiter (exkl. unständig Beschäftigte), der ein Deutschlandticket Job bezieht, durch den Arbeitgeber zu entrichten. Es ist dem Arbeitgeber überlassen, einen höheren Arbeitgeberzuschuss zu gewähren und damit anteilig oder vollständig den maximalen Nutzerpreis für seine Mitarbeiter, die ein Deutschlandticket Job nutzen, zu übernehmen. Für Mitarbeiter, die kein Deutschlandticket Job beziehen, muss kein Arbeitgeberzuschuss entrichtet werden.

(2) Durch die Zahlung des Arbeitgeberzuschusses in Höhe von mindestens 25 % des Fahrpreises des Deutschlandtickets je abgenommenen Ticket und Monat wird beim Deutschlandticket Job ein Rabatt in Höhe von 5 % auf den regulären Fahrpreis des Deutschlandtickets gewährt.

(3) Der Nutzerpreis wird ermittelt aus dem Fahrpreis des Deutschlandtickets abzüglich des Arbeitgeberzuschusses und des Rabatts.

11.6. Beginn, Dauer und Kündigung des Deutschlandticket Job durch den Besteller oder das Partnerunternehmen

Werden die Einstiegsvoraussetzungen gemäß Ziffer 11.1 erfüllt, so beginnt das Deutschlandticket Job am 1. eines Kalendermonats. Der Deutschlandticket Job Vertrag gilt für unbestimmte Zeit und kann monatlich bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats gekündigt werden. Eine Unterbrechung eines bestehenden Deutschlandticket Job Vertrags ist nicht möglich.

Bei Fahrpreisänderungen ist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens eine außerordentliche Kündigung durch den Besteller bis zum 15. des Monats, ab dem die Änderung in Kraft tritt, zum Monatsende möglich. Die Kündigung ist schriftlich an das Partnerunternehmen zu richten.

Es gelten die Regelungen zur Rückgabe von Abo-Chipkarten gem. [Anlage 10.10.2](#).

Außerordentliche Kündigung durch das Partnerunternehmen:

Das Partnerunternehmen ist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn

- der Zahlungstermin trotz zweimaliger Mahnung um mehr als 14 Tage überschritten wird,
- die Zahlungsunfähigkeit des Bestellers eintritt,
- die Eröffnung des Konkursverfahrens beim Besteller beantragt ist,
- eine Betriebsverlagerung oder eine andere wesentliche Änderung der Organisation des Bestellers eintritt,
- eine missbräuchliche Verwendung der Tickets durch den Besteller nachgewiesen wird.

Jede berechtigte Kündigung seitens des Partnerunternehmens verpflichtet zur Kartenrückgabe gem. [Anlage 10.10.2](#). Bei Abschluss oder Ergänzung eines Deutschlandticket Job Vertrags legt der Besteller in geeigneter Form eine schriftliche Erklärung jedes neuen Teilnehmers vor, indem dieser die vorstehende Rückgabeklausel mit seiner Unterschrift anerkennt und in diesem Fall seinerseits die Herausgabe an den Besteller zusichert.

11.7. Beginn, Dauer und Ausscheiden eines Mitarbeitenden aus dem Deutschlandticket Job Abonnement

Mitarbeitende können jeweils ab dem 1. eines Kalendermonats am Deutschlandticket Job Verfahren teilnehmen und monatlich bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats ausscheiden. Eine Unterbrechung des Deutschlandticket Job -Abonnements ist nicht möglich.

11.8. Änderungen

Änderungen der Angaben in der Liste der Mitarbeitenden (siehe „Ticketausgabe“) sind dem Partnerunternehmen unverzüglich anzuzeigen. Änderungen, die den Gesamtfahrpreis beeinflussen (z. B. Einstellung von Mitarbeitenden), können bis zum 15. des Vormonats berücksichtigt werden.

Es gelten die Regelungen zur Rückgabe von Abo-Chipkarten gem. [Anlage 10.10.2](#)

11.9. Besondere Bedingungen

Weitere Einzelheiten der Abwicklung oder abweichende Regelungen werden zwischen dem Besteller und dem Partnerunternehmen auf der Grundlage des WestfalenTarifes schriftlich im JobTicket-Vertrag geregelt.

12. Bedingungen für den Bezug des Deutschlandtickets als Deutschlandticket sozial

Anspruchsberechtigte mit Wohnsitz im WestfalenTarif-Raum erhalten in einzelnen Kommunen das Deutschlandticket mit einem monatlichen Rabatt von mindestens 10 € auf den Ausgabepreis des Deutschlandtickets, sofern die Kommune / der Kreis diese Ausgabe ermöglicht.

Als Anspruchsberechtigte gelten alle Personen (ohne Alterseinschränkung), die

- Bürgergeld nach SGB II (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld),
- Leistungen nach SGB XII für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie laufende Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen („Sozialhilfe“),
- Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
- laufende Leistungen der Kriegsopferfürsorge beziehen.

Genauerer regelt die Richtlinie des Landes NRW zum Sozialticket. Die Entscheidung, ob auch Personen, die Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) beziehen, zum Bezug des Deutschlandticket sozial berechtigt sind, obliegt der Kommune / dem Kreis. Darüber hinaus können Kommunen / Kreise ein Deutschlandticket sozial an einen erweiterten Berechtigtenkreis ausgeben, sofern regional bestehende Bestandsprodukte um diesen erweitert wurden.

Die Anspruchsberechtigung ist durch die zuständigen Ämter der Kommunen / Kreise nach dort erfolgter Überprüfung der Bezugsberechtigung zu bescheinigen und bei Ausgabe bzw. Abschluss des Deutschlandtickets sozial in geeigneter Weise nachzuweisen.

Das Deutschlandticket sozial wird längstens für die Laufzeit der Bescheinigung der Anspruchsberechtigung ausgestellt, jedoch maximal für ein Jahr. Zur Verlängerung ist eine erneute Anspruchsberechtigung unaufgefordert bei dem jeweiligen Vertragspartner vorzuzeigen. Bei Wegfall der Bezugsberechtigung muss das Deutschlandticket sozial durch den Ticketinhaber beim ausgebenden Verkehrsunternehmen gekündigt werden.

Das Deutschlandticket sozial kann nur bei einem regionalen Verkehrsunternehmen, welches in der die Berechtigung ausstellenden Kommune / Kreis ansässig oder durch besondere Vereinbarung mit dem Aufgabenträger tätig ist oder einem von diesen Verkehrsunternehmen oder dieser Kommune / Kreis beauftragten Dienstleister erworben werden. Die Vertriebspartner sind berechtigt, einen Abonnementvertrag abzulehnen, wenn innerhalb einer angemessenen Frist von früheren Kundenkontakten Rücklastschriften erfolgt sind oder sofern hausintern offene Forderungen gegenüber der antragstellenden Person bestehen. Die ausgegebene Fahrtberechtigung entspricht der eines Deutschlandtickets und ist im Falle der Prüfung nicht als Sozialticket identifizierbar.

Darüber hinaus gelten die Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets gem. [Anlage 9](#) sowie die Bedingungen für den Bezug des Deutschlandtickets gem. [Anlage 11](#).

13. Bedingungen für den Bezug des Deutschlandtickets als Deutschlandsemesterticket

Die Tarifbestimmungen und Bedingungen für den Bezug des Deutschlandtickets als Deutschlandsemesterticket werden in [Anlage 9](#) sowie in den jeweils geltenden Semesterticketverträgen geregelt.

14. Bedingungen für den Bezug des Deutschlandtickets als Deutschlandticket Schule

Die Tarifbestimmungen und Bedingungen für den Bezug des Deutschlandtickets als Deutschlandticket Schule werden in Anlage 9 sowie in den jeweils geltenden Verträgen geregelt.

K Anlagen Übergangstarifizierungen

15. Buslinien mit Teilstrecken außerhalb von NRW mit Anerkennung der PauschalPreis-Tickets des NRW-Tarifes

Linie	Strecke	Nachbarraum	Bemerkungen
R48	Medebach – Willingen	Hessen	RegioBus
382	Brilon – Willingen	Hessen	
397	Marsberg – Bad Arolsen	Hessen	
R46	Lienen – Bad Iburg	Niedersachsen	RegioBus
137	Lotte – Tecklenburg – Hasbergen	Niedersachsen	nur an Schultagen
R71	Vreden – Winterswijk	Niederlande	RegioBus
T10	Barlo – Winterswijk	Niederlande	TaxiBus
T55	Oeding – Winterswijk	Niederlande	TaxiBus
T88	Alstätte – Enschede	Niederlande	TaxiBus
C7	Bocholt – Dinxperlo	Niederlande	StadtBus Bocholt
C11	Bocholt - Aalten	Niederlande	StadtBus Bocholt
R21	Höxter – Stahle – Holzminden	Niedersachsen	
R22	Höxter – Beverungen – Bad Karlshafen	Hessen	
R36	Warburg – Diemelstadt-Wrexen – Bad Karlshafen	Hessen	
502	Warburg – Diemelstadt-Wrexen	Hessen	
523	Beverungen – Lauenförde – Bad Karlshafen – Trendelburg	Hessen	
W3	Warburg – Volkmarsen	Hessen	Stadtbus Warburg
W4	Warburg – Diemelstadt-Rhoden	Hessen	Stadtbus Warburg
59	Bielefeld – Melle-Neuenkirchen	Niedersachsen	
60	Werther – Melle-Neuenkirchen	Niedersachsen	
148	Halle – Borgholzhausen – Bad Rothenfelde	Niedersachsen	
508	Minden – Bückeburg-Cammer – Petershagen	Niedersachsen	

Linie	Strecke	Nachbarraum	Bemerkungen
530	Petershagen – Uchte	Niedersachsen	
600	Minden – Stolzenau	Niedersachsen	
610	Minden – Porta Westfalica	Niedersachsen	
621/623	Lübbecke/Rahden – Stemwede – Lemförde	Niedersachsen	
700	Lemgo – Bad Pyrmont	Niedersachsen	
730	Kalletal – Rinteln	Niedersachsen	
R23	Neunkirchen – Herdorf – Daaden	Rheinland-Pfalz	
R25	Siegen – Eisern – Wilnsdorf – Haigerseelbach – Burbach	Hessen	
R33	Bad Berleburg – Hatzfeld	Hessen	
X80	Bocholt – Bad Bentheim	Niedersachsen	

16. Übergangsregelungen zwischen den Teilräumen innerhalb des WestfalenTarifs

16.1. Übergang Münsterland – Ruhr-Lippe

Im Übergang zwischen Münsterland und Ruhr-Lippe gelten die regionalen M-Preisstufen auch für Verkehrsbeziehungen zwischen den Tarifgebieten der Stadt Münster und der Kreise Coesfeld und Warendorf einerseits sowie der Stadt Hamm und der Kreise Soest und Unna andererseits. Der Tarifraum, welcher sich aus den o. g. Kreisen und Städten zusammensetzt, wird als Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe bezeichnet.

16.2. Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe – TeutoOWL

Regionale Preisstufen des Münsterlands gelten im Übergang von und zu den Tarifgebieten

- 60900 Herzebrock-Clarholz (TeutoOWL)
- 61100 Rheda-Wiedenbrück (TeutoOWL)
- 61000 Langenberg (TeutoOWL)
- 49160 Lippstadt

Davon ausgenommen sind Tickets mit dem Geltungsbereich Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe.

16.3. Übergang TeutoOWL – Münsterland

Regionale Preisstufen des Teilraums TeutoOWL gelten auch für Verkehrsbeziehungen zwischen den Tarifgebieten des Teilraums TeutoOWL

- 60000 Bielefeld
- 60500 Gütersloh
- 60700 Halle (Westf.)
- 60800 Harsewinkel
- 61200 Rietberg

- 61400 Steinhagen
- 61500 Verl
- 61600 Versmold

und den folgenden Tarifgebieten des Teilraums Münsterland:

- 53310 Ahlen
- 53330 Beckum
- 53120 Beelen
- 53320 Ennigerloh
- 53350 Oelde
- 53180 Sassenberg
- 53340 Wadersloh
- 53110 Warendorf

sowie zwischen den genannten Tarifgebieten des Teilraums TeutoOWL und dem folgenden Tarifgebiet des Teilraums Ruhr-Lippe:

- 49160 Lippstadt

Davon ausgenommen sind Tickets mit dem Geltungsbereich Netz TeutoOWL.

16.4. Übergang TeutoOWL – Paderborn-Höxter

Regionale Preisstufen des Teilraums TeutoOWL gelten auch für Verkehrsbeziehungen zwischen einzelnen Tarifgebieten des Teilraums TeutoOWL und den folgenden Tarifgebieten des Teilraums Paderborn-Höxter:

- 77700 Paderborn
- 77750 Altenbeken
- 77760 Bad Lippspringe
- 77780 Delbrück
- 77790 Hövelhof
- 77850 Höxter
- 77870 Bad Driburg
- 77930 Marienmünster
- 77940 Nieheim
- 77950 Steinheim

Regionale Preisstufen des Teilraums Paderborn-Höxter gelten auch im Übergang von und zum Tarifgebiet des Teilraums TeutoOWL

- 66600 Schlangen

Regionale Tickets mit dem Geltungsbereich Netz Hochstift werden nur auf der Linie R 50/51 auf dem Streckenabschnitt Bad Lippspringe – Schlangen-Kohlstädt anerkannt.

16.5. Übergang Ruhr-Lippe – Paderborn-Höxter

Regionale Preisstufen des Teilraums Ruhr-Lippe gelten auch für Relationen aus den Tarifgebieten des Kreises Soest (außer 49360 Geseke) und den Tarifgebieten

- 77770 Büren (Teilraum Paderborn-Höxter)
- 77780 Delbrück (Teilraum Paderborn-Höxter)
- 77700 Paderborn (Teilraum Paderborn-Höxter)
- 77810 Salzkotten (Teilraum Paderborn-Höxter)

Davon ausgenommen sind Tickets mit den Geltungsbereichen Netz Ruhr-Lippe (z. B. FunTicket Preistufe 9M Netz Ruhr-Lippe) oder Netz Übergang Münsterland – Ruhr-Lippe.

Regionale Preisstufen des Teilraums Paderborn-Höxter gelten auch im Übergang von und zum Tarifgebiet des Teilraums Ruhr-Lippe

- 49360 Geseke

Davon ausgenommen sind regionale Tickets mit dem Geltungsbereich Netz Hochstift.

16.6. Übergang Ruhr-Lippe – Westfalen-Süd

Regionale Preisstufen des Teilraums Ruhr-Lippe gelten für Verkehrsbeziehungen zwischen dem Hochsauerlandkreis und dem Märkischen Kreis und den Tarifgebieten

- 80100 Finnentrop (Teilraum Westfalen-Süd)
- 80200 Attendorn (Teilraum Westfalen-Süd)
- 80300 Lennestadt (Teilraum Westfalen-Süd)

Tickets mit dem Geltungsbereich Netz Ruhr-Lippe werden anerkannt.

Regionale Preisstufen des Teilraums Ruhr-Lippe gelten auch für Verkehrsbeziehungen zwischen dem Hochsauerlandkreis und den Tarifgebieten

- 81300 Bad Berleburg (Teilraum Westfalen-Süd)
- 81700 Bad Laasphe (Teilraum Westfalen-Süd)
- 81200 Erndtebrück (Teilraum Westfalen-Süd)

Tickets mit dem Geltungsbereich Netz Ruhr-Lippe werden nicht anerkannt.

17. Übergangsregelungen zwischen dem WestfalenTarif-Raum und angrenzenden Tarifräumen

17.1. Allgemeines

Bei ein- und ausbrechenden Verkehren zwischen einem Tarifgebiet des WestfalenTarifs und einem der angrenzenden Tarifgebiete anderer Verbünde oder Verkehrsgemeinschaften wird eine Übergangsregelung zur Tarifierung angewandt. Je nach Relation kommt entweder eine der regionalen Preisstufen (PS) (H-/T-/S-/M-PS) des WestfalenTarifs zur Anwendung, eine überregionale Preisstufe (W-PS) des WestfalenTarifs oder der Tarif eines anderen Verbundes oder einer anderen Verkehrsgemeinschaft (z. B. VRR-Tarif).

Die Übergangsregelungen mit den Niederlanden gelten gem. Ziffer 15.9 auch beim Deutschlandticket.

Es gelten die Tarifbestimmungen des WestfalenTarifs auf den Relationen, bei denen der WestfalenTarif zur Anwendung kommt. Auf den übrigen Relationen gelten die Tarifbestimmungen des entsprechenden benachbarten Verbundes oder einer anderen Verkehrsgemeinschaft. Es gelten die Beförderungsbedingungen desjenigen Unternehmens, in dessen Verkehrsmittel sich der Fahrgast befindet.

Für die Fahrpreise gilt die jeweils gültige Fahrpreistafel des WestfalenTarifs. Die Preisstufen ergeben sich aus den Tarifgebietsblättern bzw. aus der Preisstufenübersicht des WestfalenTarifs (Anlage 1.2). Für die Relationen, auf denen ein nicht-westfälischer Tarif zur Anwendung kommt, gelten entsprechend die Tarifbestimmungen und die Preistafel des jeweiligen Tarifraums.

Für die Fahrgelderstattung ist das Verkehrsunternehmen zuständig, bei dem die Fahrkarte gelöst wurde. Für die Erstattung gelten die jeweiligen Tarif- bzw. Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW.

17.2. Definition Netz Westfalen

Das Netz Westfalen umfasst die westfälischen Tarifgebiete sowie die in den folgenden Kapiteln aufgeführten im Übergangsbereich zu anderen Verbünden und Verkehrsgemeinschaften befindlichen nicht-westfälischen Tarifgebiete. Somit sind alle Tickets mit dem Geltungsbereich Netz Westfalen im Rahmen der unten aufgeführten Regelungen auch in den im Folgenden aufgeführten nicht-westfälischen Tarifgebieten gültig.

Innerhalb des Netzes Westfalen befinden sich weitere Teilnetze, wie beispielsweise das Netz TeutoOWL, das Netz Hochstift, das Netz Münsterland, das Netz Ruhr-Lippe oder das Westfalen-Süd Gesamtnetz.

17.3. Übergangsregelungen zwischen dem WT und der Verkehrsgemeinschaft Osnabrück (VOS)

17.3.1 Übergangs-Tarifgebiete

17.3.1.1 Osnabrück/Belm (91000)

Im ein- und ausbrechenden Verkehr zwischen Osnabrück/Belm (entspricht der Tarifzone 100 des VOS-Tarifs) und den WT-Tarifgebieten wird der WT angewandt.

Gültige Tickets der W-/T/M-PS werden in Osnabrück/Belm anerkannt und berechtigen zur Nutzung von VOS-Verkehrsmitteln in Osnabrück/Belm (entspricht der Tarifzone 100 des VOS-Tarifs).

Im Binnenverkehr wird der VOS- bzw. der Niedersachsentarif angewandt.

JobTicket/VOS-Firmenabo

Für Firmen, Verbände, Behörden, etc. mit Sitz in Osnabrück und Mitarbeitern mit Wohnort im WT-Teilraum Münsterland kann im Rahmen eines VOS-Firmenabo-Vertrages durch die Stadtwerke Osnabrück ein JobTicket nach dem WestfalenTarif ausgegeben werden. Der Fahrpreis dieses JobTickets entspricht den gültigen Preistafeln des WestfalenTarifs. Im Rahmen des jeweiligen Geltungsbereichs ist die Nutzung aller Busse und Bahnen möglich. Für JobTickets im VOS-Tarif gelten die genehmigten Abonnementbedingungen der Verkehrsgemeinschaft Osnabrück.

Semesterticket Osnabrück

An die Studierenden der Universität Osnabrück und der Hochschule Osnabrück wird das Semesterticket Osnabrück als Zeitticket mit unbeschränkter Fahrtenzahl ausgegeben. Der räumliche Geltungsbereich für den Bus innerhalb des Münsterlands erstreckt sich auf folgende Tarifgebiete des Kreises Steinfurt: Hörstel, Ibbenbüren, Lengerich, Lienen, Lotte, Mettingen, Recke, Tecklenburg und Westerkappeln.

Der räumliche Geltungsbereich für die Schiene innerhalb des Münsterlandes erstreckt sich auf folgende Kursbuchstrecken:

- Münster – Osnabrück (Kbs. 385)
- Rheine – Osnabrück (Kbs. 375)
- Rheine – Münster (Kbs. 410)
- Lotte-Halen – Osnabrück (Kbs. 392/94)

Ein Umstieg von der Schiene in den Bus ist nur in den vorgenannten Tarifgebieten des Kreises Steinfurt zulässig.

Osnabrück/Belm gehört zum Netz Münsterland.

17.3.1.2 Georgsmarienhütte (94110) und Hilter a.T.W. (94150)

Im ein- und ausbrechenden Verkehr zwischen Georgsmarienhütte / Hilter a. T. W. und den WT-Tarifgebieten wird der WT angewandt.

Im Binnenverkehr wird der VOS- bzw. der Niedersachsentarif angewandt.

17.3.1.3 Dissen/Bad Rothenfelde (94190)

Im ein- und ausbrechenden Verkehr zwischen Dissen/Bad Rothenfelde und den WT-Tarifgebieten wird der WT angewandt.

Für den Binnenverkehr gilt der VOS-Tarif.

Dissen/Bad Rothenfelde gehört zum Netz TeutoOWL und zum Netz Gütersloh

17.3.1.4 Melle (93240)

WT

Tickets des WT sind ausschließlich auf den Linien RB 61 und RE 60 (Ibbenbüren-Laggenbeck – Bünde (Westf.)) sowie der Linie RE 62 (Löhne – Rheine) im Transit über Melle und im ein- und ausbrechenden Verkehr zwischen Melle und den WT-Tarifgebieten, wenn die Fahrt mit der Linie 307 (Werther-Theenhausen – Werther ZOB – Neuenkirchen (Melle) – Riemsloh (Melle) – Melle ZOB) erfolgt, zugelassen. Das gilt auch für Tickets mit dem Geltungsbereich Netz Westfalen.

Niedersachsentarif

Im ein- und ausbrechenden Verkehr zwischen Melle und den WT-Tarifgebieten gilt der Niedersachsentarif. Bei Fahrtrelationen zwischen Melle/Bissendorf und den westfälischen Bahnhöfen auf den im Folgenden genannten Streckenabschnitten gilt im Schienenpersonennahverkehr der Niedersachsentarif. Es werden keine Tickets des WT ausgegeben

- Bielefeld Hbf – Minden (Kbs. 370),
- Rheine – Minden (Kbs. 375),
- Bielefeld – Kirchlengern (Kbs. 386),
- Münster Hbf – Osnabrück (Kbs. 385),
- Münster Hbf – Rheine (Kbs. 410) und
- Osnabrück – Bielefeld (Kbs. 402)

Für Fahrtbeziehungen über den Geltungsbereich des Niedersachsentarifes hinaus kommen auf der Schiene die Beförderungsbedingungen des Deutschlandtarifs (DTV) zur Anwendung.

17.3.1.5 Neuenkirchen (Melle) (93670)

Im ein- und ausbrechenden Verkehr zwischen Melle-Neuenkirchen und den WT-Tarifgebieten wird der WT angewandt, wenn die Fahrt über die angrenzenden Tarifgebiete des WT-Raumes erfolgt.

Entsprechend gilt der WT nur auf der Linie 59 (Bielefeld – Neuenkirchen (Melle)), der Linie 60 (Werther – Neuenkirchen (Melle)) und im ein- und ausbrechenden Verkehr zwischen Neuenkirchen (Melle) und den WT-Tarifgebieten, wenn die Fahrt mit Linie 307 (Werther-Theenhausen – Werther ZOB – Neuenkirchen (Melle) – Riemsloh (Melle) – Melle ZOB) erfolgt.

Neuenkirchen (Melle) gehört zum Netz TeutoOWL, Netz Gütersloh und Netz Gütersloh und Bielefeld.

17.3.1.6 Riemsloh (Melle) (93680)

Im ein- und ausbrechenden Verkehr zwischen Riemsloh (Melle) und den WT-Tarifgebieten gilt der WT ausschließlich, wenn die Fahrt über das Tarifgebiet Neuenkirchen (Melle) mit der Linie 307 erfolgt.

17.3.1.7 Bissendorf (93120)

WT

Für Fahrtrelationen von/nach Bissendorf werden keine Tickets des WT ausgegeben.

Tickets des WT sind ausschließlich auf den Linien RB 61 und

RE 60 Ibbenbüren-Laggenbeck – Bünde (Westf.) sowie der Linie RE 62 (Löhne – Rheine) im Transit über Bissendorf zugelassen. Das gilt auch für Tickets mit dem Geltungsbereich Netz Westfalen.

Niedersachsentarif

Bei Fahrtrelationen zwischen Bissendorf und den westfälischen Bahnhöfen auf den im folgenden genannten Streckenabschnitten gilt im Schienenpersonennahverkehr der Niedersachsentarif. Es werden keine Tickets des WT ausgegeben.

- Bielefeld Hbf – Minden (Kbs. 370),
- Rheine – Minden (Kbs. 375),
- Bielefeld – Kirchlengern (Kbs. 386),
- Münster Hbf – Osnabrück (Kbs. 385),
- Münster Hbf – Rheine (Kbs. 410) und
- Osnabrück – Bielefeld (Kbs. 402)

Für Fahrtbeziehungen über den Geltungsbereich des Niedersachsentarifes hinaus kommen auf der Schiene die Beförderungsbedingungen des Deutschlandtarifs (DTV) zur Anwendung.

17.3.1.8 Hasbergen (94120), Hagen a. T. W. (94140)

Im ein- und ausbrechenden Verkehr zwischen Hasbergen/Hagen a.T.W. und den WT-Tarifgebieten wird der WT angewandt. Ausgenommen ist die VOS-Linie 493, auf der im ein- und ausbrechenden Verkehr ausschließlich der VOS-Tarif gilt.

Gültige Tickets der W- und M-PS werden in Hasbergen / Hagen a. T. W. anerkannt und berechtigen zur Nutzung von VOS-Verkehrsmitteln in Hasbergen / Hagen a. T. W.

Im Binnenverkehr des Osnabrücker Landes wird der VOS-Tarif/Niedersachsentarif angewandt.

Bei Fahrtbeziehungen zwischen dem Teilraum Münsterland und Hasbergen/Hagen a. T. W. wird der WT (M-PS) angewandt.

Hasbergen und Hagen a. T. W. gehören zum Netz Münsterland.

17.3.1.9 Bad Iburg (94160)

Im ein- und ausbrechenden Verkehr zwischen Bad Iburg und den WT-Tarifgebieten wird der WT angewandt.

Gültige Tickets der Preisstufen des WestfalenTarifs werden in Bad Iburg anerkannt und berechtigen zur Nutzung von VOS-Verkehrsmitteln in Bad Iburg.

Bad Iburg gehört zum Netz Münsterland.

17.3.1.10 Glandorf (94170)

Im ein- und ausbrechenden Verkehr zwischen Glandorf und den WT-Tarifgebieten wird der WT angewandt.

Gültige Tickets der Preisstufen des WestfalenTarifs werden in Glandorf anerkannt und berechtigen zur Nutzung von VOS-Verkehrsmitteln in Glandorf.

Glandorf gehört zum Netz Münsterland.

17.3.1.11 Bad Laer (94180)

Im ein- und ausbrechenden Verkehr zwischen Bad Laer und den WT-Tarifgebieten wird der WT angewandt.

Gültige Tickets der Preisstufen des WestfalenTarifs werden in Bad Laer anerkannt und berechtigen zur Nutzung von VOS-Verkehrsmitteln in Bad Laer.

17.3.2 Westfälische Tarifgebiete

17.3.2.1 Preußisch Oldendorf (63900), Versmold (61600), Ostbevern (53900), Stemwede (64100), Lengerich (51940) und Tecklenburg (51930)

Auf den nach Preußisch Oldendorf/Versmold/Ostbevern ausbrechenden VOS-Linien wird der VOS-Tarif angewandt. Der WT wird auf diesen Linien nicht anerkannt. Ein Umstieg auf WT Verkehrsmittel ist in Preußisch Oldendorf/Versmold/Ostbevern mit den Tickets der VOS nicht möglich.

Weitere VOS-Linien, auf denen im ein- und ausbrechenden Verkehr der VOS-Tarif gilt:

- 214 (Evinghausen-Venne-Bohmte-Levern),
- 493 (Osnabrück - Hasbergen- Natrup-Hagen-Hagen-(Lengerich)),
- Freizeitbus Tecklenburg (Osnabrück-Hasbergen-Leeden-Tecklenburg).

17.3.3 Anerkennung von WT-Tickets

Folgende WT-Tickets werden für Fahrten gem. den genannten Regelungen im ein- und ausbrechenden Verkehr anerkannt:

- EinzelTicket | KinderTicket | AnschlussTicket
- FahrWeiterTicket Westfalen | FahrWeiterTicket Kind Westf.
- TagesTicket24 1 Person | TagesTicket24 5 Personen
- FahrradTagesTicket24
- 7 TageTicket
- 30 TageTicket 9 Uhr | 30 TageTicket
- Schüler/AzubiMonatsTicket
- FunTicket
- 30 TageTicket Fahrrad
- 9 UhrAbo | Abo
- AzubiAbo Westfalen
- SchülerTicket Westfalen
- FunAbo
- JobTicket
- 60plusAbo
- FahrradAbo
- EinzelTicket/7 TageTicket/30 TageTicket Aufpreis 1. Klasse
- Abo/Job Aufpreis 1. Klasse

Folgende WT-Tickets werden zusätzlich für Fahrten aus dem Teilraum TeutoOWL anerkannt:

- 9 Uhr GroßkundenAbo | GroßkundenAbo
- GruppenTicket

Folgende WT-Tickets werden zusätzlich für Fahrten aus dem Teilraum Münsterland – Ruhr-Lippe anerkannt:

- SchülerAbo plus
- SchulwegMonatsTicket

17.4. Übergangsregelungen zwischen dem WT und dem Nordhessischen Verkehrsverbund (NVV)

17.4.1 Übergangs-Tarifgebiete

17.4.1.1 Bad Karlshafen (79830) und Langenthal (Trendelburg) (79826)

Die Tarifgebiete Bad Karlshafen und Langenthal (Gemeinde Trendelburg) zählen für Fahrten über das Tarifgebiet hinaus sowohl zum Tarifraum des WestfalenTarifs wie auch zum NVV. Der WT wird auf folgenden Linien anerkannt:

- Linie RB 85, (Wehrden – Bad Karlshafen),
- Linie 523 (Beverungen – Lauenförde – Bad Karlshafen – Trendelburg),
- Linie R22 (Beverungen – Lauenförde – Bad Karlshafen).

Im Binnenverkehr wird der NVV-Tarif angewandt.

Alle ausgegebenen Tickets gelten nur auf den genannten Linien.

17.4.1.2 Diemelstadt (94820)

Paderborn-Höxter

Anerkennung des WT (H-PS) auf Linie 502 (Warburg-Scherfede – Wrexen) und W4 (Warburg-Germete – Diemelstadt-Rhoden).

Zwischen dem TG Warburg und Diemelstadt-Wrexen/Orpethal sowie zwischen einzelnen Zonen des TG Warburg und Diemelstadt bzw. Diemelstadt-Wethen gilt entweder der WT oder der NVV-Tarif.

Ruhr-Lippe

Der WT gilt nicht in den NVV-Verkehrsmitteln und Nahverkehrszügen.

Im Binnenverkehr wird der NVV-Tarif angewandt.

Diemelstadt gehört zum Netz Ruhr-Lippe.

17.4.1.3 Volkmarsen (79860)

Im ein- und ausbrechenden Verkehr zwischen Volkmarsen und den Tarifgebieten im Kreis Höxter (ausgenommen Warburg) wird der WT angewandt. Zwischen Warburg und Volkmarsen kommt entweder der WT oder der NVV-Tarif zur Anwendung.

Tickets mit der Gültigkeit Netz Hochstift gelten auch auf der Linie W3 (Warbug – Volkmarsen).

Im Binnenverkehr wird der NVV-Tarif angewandt.

17.4.1.4 Bad Arolsen (94850)

Auf der folgenden Linie wird im Übergangsverkehr ausschließlich der WT (M-PS) angewandt:

- 397/497 (Marsberg – Canstein – Bad Arolsen)

Der WT gilt nicht in NVV-Verkehrsmitteln und Nahverkehrszügen.

Bad Arolsen gehört zum Netz Ruhr-Lippe.

17.4.1.5 Diemelsee (94930)

Auf der folgenden Linie wird im Übergangsverkehr ausschließlich der WT (M-PS) angewandt:

- 385 (Bredelar – Diemelsee)

Der WT gilt nicht in NVV-Verkehrsmitteln und Nahverkehrszügen.

Diemelsee gehört zum Netz Ruhr-Lippe.

17.4.1.6 Willingen (Upland) (94940)

WT

Im ein- und ausbrechenden Verkehr wird der WT angewandt, sofern nicht der NVV-Tarif gemäß dieses Kapitels zur Anwendung kommt.

Auf der folgenden Linie wird im Übergangsverkehr ausschließlich der WT (M-PS) angewandt:

- R48 (Winterberg – Düdinghausen – Willingen)
- 382 (Brilon – Brilon Wald – Willingen)

NVV

Auf der folgenden Linie wird im Übergangsverkehr ausschließlich der NVV-Tarif angewandt:

- Buslinie 507 (Brilon Wald - Willingen - Korbach).

Im Binnenverkehr wird der NVV-Tarif angewandt.

Willingen gehört zum Netz Ruhr-Lippe.

17.4.1.7 Battenberg (85200) und Hatzfeld (85100)

Im ein- und ausbrechenden Verkehr wird der WT angewandt. Dies betrifft Linie

- R 33 (Bad Berleburg – Beddelhausen) – Hatzfeld.

Im Binnenverkehr wird der NVV-Tarif angewandt.

Battenberg und Hatzfeld gehören zum Westfalen-Süd Gesamtnetz.

17.4.2 Westfälische Tarifgebiete**17.4.2.1 Warburg (77960)**

Das Tarifgebiet Warburg zählt für Fahrten über das Tarifgebiet hinaus sowohl zum Tarifraum des WestfalenTarifs wie auch zum NVV.

Im Binnenverkehr wird der WT angewandt.

Alle ausgegebenen Tickets gelten im gesamten Zieltarifgebiet und berechtigen zum Umsteigen.

17.4.2.2 Winterberg (44700), Hallenberg (44500) und Medebach (44890)

WT

Auf der Linie R48 (Winterberg – Düdinghausen – Willingen) wird ausschließlich der WT (M-PS) angewandt.

NVV

Auf den folgenden Linien wird ausschließlich der NVV-Tarif angewandt:

S50/520 (Winterberg – Hallenberg – Allendorf – Frankenberg)

R44/510 (Hallenberg – Medebach – Korberg)

530 (Medebach – Frankenberg - Gemünden)

Folgende WT-Tickets werden für Fahrten aus dem Teilraum Paderborn-Höxter anerkannt:

- EinzelTicket
- KinderTicket
- AnschlussTicket
- FahrWeiterTicket
- 7 TageTicket
- 30 TageTicket
- Schüler/AzubiMonatsTicket
- 30 TageTicket 9 Uhr

- Abo/JobTicket
- SchulwegTicket
- TagesTicket24
- EinzelTicket Aufpreis 1. Klasse
- 30 TageTicket Aufpreis 1. Klasse
- 7 TageTicket Aufpreis 1. Klasse
- Abo/Job Aufpreis 1. Klasse
- FahrradTagesTicket24
- 30 TageTicket Fahrrad/Abo

17.5. Übergangsregelungen zwischen dem WT und dem Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV)

17.5.1 Übergangs-Tarifgebiete

17.5.1.1 Dietzhölztal (86300), Dillenburg (86500) und Haiger (86600)

WT

Im ein- und ausbrechenden Verkehr wird der WT angewandt.

Im Binnenverkehr wird der RMV-Tarif angewandt.

Dietzhölztal, Dillenburg und Haiger gehören zum Westfalen-Süd Gesamtnetz.

17.5.2 Westfälische Tarifgebiete

17.5.2.1 Bad Laasphe (81700)

RMV-Tarif

Im Übergangsverkehr von/nach -Breidenbach wird der RMV-Tarif angewandt.

WT

Im Übergangsverkehr von/nach Dietzhölztal, Dillenburg und Haiger wird der WT angewandt.

Inhaber eines SchülerTickets Hessen aus dem Landkreis Marburg-Biedenkopf haben die Berechtigung das Tarifgebiet Bad Laasphe inkl. Schloss Wittgenstein (Tarifgebiet 81700 in Westfalen-Süd) zu befahren. Die Berechtigung gilt unter der Voraussetzung, dass zwischen dem Landkreis Marburg-Biedenkopf und dem Kreis Siegen-Wittgenstein eine entsprechende Vereinbarung besteht.

17.6. Übergangsregelungen zwischen dem WT und dem Verkehrsverbund-Rhein-Mosel (VRM)

17.6.1 Übergangs-Tarifgebiete

17.6.1.1 Bad Marienberg (87100), Betzdorf (alt) (87500), Daaden (alt) (87400), Herdorf (alt) (87300), Kirchen (87600), Rennerod (87200) und Wissen (87700)

Im ein- und ausbrechenden Verkehr von/nach Bad Marienberg/Betzdorf/Daaden/Herdorf/Kirchen/Rennerod/Wissen wird der WT (S-PS) angewandt. Dies betrifft die Linien

RB 90	Wissen – Betzdorf – Niederschelden – (Niederschelden Nord – Siegen)
RB 93	Betzdorf – Niederschelden – (Niederschelden Nord – Siegen – Kreuztal – Bad Berleburg)
RB 96	Betzdorf – Herdorf – (Struthütten – Niederdresselndorf) – (Allendorf – Dillenburg)
RB 97	Betzdorf – Daaden
RE 9	Wissen – Betzdorf – Niederschelden – (Niederschelden Nord – Siegen)
R 23	(Neunkirchen – Struthütten) – Herdorf – Daaden
R 39	(Siegen – Oberfischbach – Niederndorf) – Niederfischbach
WEBU 277	Nisterberg – Friedewald – Derschen – Emmerzhausen – (Mauden/Lippe) – Daaden
WEBU 278	Dermbach – Herdorf – Sassenroth – Betzdorf
WEBU 290	Betzdorf – Niederfischbach – (Freudenberg-Büschergrund)
WEBU 295	Daaden – Herdorf – Katzenbach – Kirchen – Betzdorf
WEBU 296	Niederschelderhütte – Brachbach – Kirchen – Betzdorf
WEBU 297	Brachbach – Mudersbach – Niederschelderhütte
WEBU 299	Niederfischbach – Hinhausen
WEBU N71	Betzdorf – Kirchen – Wehbach – Niederfischbach – (Freudenberg)
WEBU N73	Betzdorf – Herdorf – Daaden – Betzdorf

Im Binnenverkehr wird der VRM-Tarif angewandt.

Die Tarifgebiete gehören zum Westfalen-Süd Gesamtnetz.

17.7. Übergangsregelungen zwischen dem WT und dem Verkehrsverbund-Rhein-Sieg (VRS)

Für die Preisbildung sind der VRS- und der WestfalenTarif-Raum in Tarifgebiete unterteilt. Ein Tarifgebiet entspricht in der Regel einer Kommune. Die Kommune Meinerzhagen wird in zwei Tarifgebieten abgebildet.

Preisstufen (VRS-Tarif): Die Preisbildung erfolgt grundsätzlich nach folgender Systematik:

- Preisstufe 2a gilt für die Fahrten in eine Nachbarstadt/-gemeinde
- Preisstufen 3 bis 5 gelten im Regionalverkehr.

Darüber hinaus gilt die Preisstufe 5 im erweiterten VRS-Netz sowie in den WT-Tarifgebieten gemäß 17.1.4.1.

Im grenzüberschreitenden Verkehr ausgegebene VRS-Zeitfahrausweise werden innerhalb des jeweiligen Geltungsbereichs auch für Binnenverkehrsfahrten im Gebiet des Teilraumes Ruhr-Lippe anerkannt. Die VRS-Zeitkarten gelten in den genannten Tarifgebieten des Teilraumes Ruhr-Lippe flächendeckend (incl. Buslinien und die Oberbergische Bahn).

17.7.1 Übergangs-Tarifgebiete

17.7.1.1 Wipperfürth (22420)

Auf der WB-Linie 55 (Lüdenscheid – Wipperfürth) innerhalb Wipperfürth der VRS-Tarif, im ein- und ausbrechenden Verkehr von/nach Wipperfürth mit Tarifgebieten des WestfalenTarifs wird der WestfalenTarif angewandt. Der WT gilt nicht in VRR- und VRS-Verkehrsmitteln.

Wipperfürth gehört zum Netz Ruhr-Lippe.

17.7.1.2 Radevormwald (22810)

Auf der WB-Linie 134 (Lüdenscheid – Radevormwald) gilt innerhalb von Radevormwald der VRS-Tarif, im ein- und ausbrechenden Verkehr von/nach Wipperfürth mit Tarifgebieten des WestfalenTarifs wird der WestfalenTarif angewandt. Der WT gilt nicht in VRR- und VRS-Verkehrsmitteln.

Radevormwald gehört zum Netz Ruhr-Lippe.

17.7.2 Westfälische Tarifgebiete

17.7.2.1 Drolshagen (80400, Olpe (80500)

VRS-Tarif

Im ein- und ausbrechenden Verkehr von/nach anderen VRS-Tarifgebieten von/nach Drolshagen und Olpe werden Tickets des VRS-Tarif ausgegeben (siehe VRS-Gemeinschaftstarif Anlage 5). Es gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRS.

Auf Linie 301 (Gummersbach – Bergneustadt – Pernze) – (Wegeringhausen – Hützemert – Olpe) werden auf dem Abschnitt Wegeringhausen bis Olpe keine Tickets der VRS-Tarifs ausgegeben, in den Fahrzeugen der VRS-Linie 301 sind auf diesem Linienabschnitt nur EinzelTickets des WT erhältlich. Tickets des WT werden auf dem Streckenabschnitt anerkannt.

Schüler mit Wohnort im VRS, die (unter Nutzung der Linie 301) im Kreis Olpe (Westfalen-Süd) zur Schule gehen, können das VRS-SchülerTicket Fakultativmodell zu den Preisen der Standortkategorie 1 erwerben. Die betreffenden Schüler können mit diesem VRS SchülerTicket neben dem VRS-Netz auch den Weg von und zur Schule auf der Linie 301 nutzen.

17.7.2.2 Meinerzhagen Stadt (48050), Meinerzhagen Valbert (48240)

VRS-Tarif

Im ein- und ausbrechenden Verkehr von/nach Meinerzhagen vom/zum erweiterten VRS-Netz wird der VRS-Gemeinschaftstarif angewandt.

Auf der Buslinie 320 (Marienheide – Meinerzhagen) wird im grenzüberschreitenden und im Binnenverkehr ausschließlich der VRS-Tarif angewandt. Es erfolgt keine Anerkennung des WestfalenTarifs auf dieser Linie in Meinerzhagen.

VRS-JobTicket, GroßkundenTicket, SemesterTicket und SchülerTicket gelten im VRS-Netz und werden in beiden Tarifgebieten Meinerzhagens anerkannt.

17.7.2.3 Kierspe (48040)

VRS-Tarif

Röhnsahl in Kierspe ist für Verkehre der VRS-Buslinie 336R (Gummersbach – Remscheid – Lennep) dem VRS-Tarifgebiet Wipperfürth zugeordnet. Ab Wipperfürth wird der WT auf dieser Linie nicht angewandt. Zwischen Wipperfürth und Kierspe-Röhnsahl sowie im weiteren Linienverlauf wird der VRS-Tarif angewendet, der WestfalenTarif wird auf dieser Linie in Kierspe-Röhnsahl nicht anerkannt.

17.7.3 Ausgegebene Tickets des VRS

Ein ausgewähltes VRS-Ticketsortiment ist bei den im Geltungsbereich des Kragentarifs verkehrenden WestfalenTarif-Verkehrsunternehmen erhältlich.

17.8. Übergangsregelungen zwischen dem WT und dem Verkehrsverbund-Rhein-Ruhr (VRR)

Zwischen dem Verkehrsverbund Rhein/Ruhr (VRR) und dem WestfalenTarif-Raum kommen mehrere Tarifsyste-me zur Anwendung. So wird – je nach Relation – der WestfalenTarif (WT), der VRR-Tarif oder der NRW-Tarif angewandt.

17.8.1 Übergangs-Tarifgebiete

17.8.1.1 Breckerfeld (12670), Datteln/Oer-Erkenschwick/Waltrop (15180), Dortmund (12370), Ennepetal (12670), Gevelsberg (12670), Hagen (18580), Haltern am See (15060), Herdecke (12470), Schwelm (12670), Wetter (12470), Witten (12470)

WT

Im Übergangsverkehr zwischen den genannten VRR-Tarifgebieten und WT-Tarifgebieten wird der WT angewandt. Auch bei Fahrten zwischen den WT-Tarifgebieten über die aufgeführten Tarifgebiete des VRR gilt der WT, sofern nicht der VRR-Tarif gemäß dieses Kapitels zur Anwendung kommt.

Die Fahrausweise des WT werden in den genannten Tarifgebieten in allen VRR-Verkehrsmitteln anerkannt.

Tickets mit dem Geltungsbereich „Netz Westfalen“ werden auch in den Tarifgebieten des VRR gemäß vorstehenden Bedingungen anerkannt. Die Fahrausweise des WT können nicht mit VRR-ZusatzTickets kombiniert werden.

Mit Tickets des WT dürfen auch die Nahverkehrszüge und VRR-Verkehrsmittel genutzt werden, sofern Start- oder Zielort des Tickets im WT-Raum liegen und dieser durchfahren wird.

Es gelten alle in den Tarifbestimmungen des WT dargestellten Tickets, sofern ihr Geltungsbereich Tarifgebiete des VRR umfasst.

Im Binnenverkehr wird der VRR-Tarif angewandt.

Haltern am See und Datteln/Oer-Erkenschwick/Waltrop gehören zum Netz Münsterland.

Dortmund, Hagen, Witten, Wetter, Herdecke, Schwelm, Ennepetal, Gevelsberg und Breckerfeld gehören zum Netz Ruhr-Lippe.

17.8.2 Westfälische Tarifgebiete

17.8.2.1 Bergkamen (42400), Bocholt (57670), Borken (57650), Heiden (57590), Holzwickede (42480), Kamen (42390), Lünen (42190), Olfen (55080), Raesfeld (57690), Reken (57580), Rhede (57660), Schwerte (42150), Isselburg (57440), Unna (42490)

VRR-Tarif

Im ein- und ausbrechenden Verkehr von/nach VRR-Tarifgebieten wird der VRR-Tarif angewandt.

Gleiches gilt für Fahrten zwischen den genannten WT-Tarifgebieten, sofern das Tarifgebiet des VRR durchfahren wird. Die VRR-Tickets werden in den genannten Tarifgebieten in allen WT-Verkehrsmitteln anerkannt und können auch für Fahrten innerhalb des WT-Raumes genutzt werden.

Es gelten alle in den Tarifbestimmungen des WT dargestellten Tickets, sofern ihr Geltungsbereich Tarifgebiete des VRR umfasst.

Im Binnenverkehr wird der WT angewandt.

Beispiel: für eine Fahrt von Lünen über Kamen nach Unna gilt der WestfalenTarif. Für eine Fahrt von Lünen über Dortmund nach Unna gilt der VRR-Tarif. Das entsprechende VRR-Ticket berechtigt auch zur Fahrt von Lünen über Kamen nach Unna. VRR-Tickets, deren Geltungsbereich mehrere aneinandergrenzende WT-Tarifgebiete abdeckt, gelten auch für Fahrten innerhalb der entsprechenden WT-Tarifgebiete.

17.8.2.2 Dülmen (55520)

VRR-Tarif

Im ein- und ausbrechenden Verkehr wird der VRR auf den folgenden Linien angewandt:

- RE2
- RE 42.

Die VRR-Tickets werden in Dülmen in allen WT-Verkehrsmitteln anerkannt und können auch für Fahrten innerhalb des WT-Raumes genutzt werden.

Im Binnenverkehr wird der WT angewandt.

17.9. Übergangsregelungen zwischen dem WT und den Niederlanden

17.9.1 Übergangs-Tarifgebiete, Tarifraum M

17.9.1.1 Aalten

Der WT gilt in den Linien des StadtBus Bocholt auch auf dem Gebiet der niederländischen Gemeinde Aalten.

17.9.1.2 Enschede (97430)

Der WT gilt nicht in niederländischen Verkehrsmitteln.

Die Nahverkehrszüge zwischen Gronau und Enschede können auch mit der niederländischen OV Chipkaart genutzt werden.

Enschede gehört zum Netz Münsterland.

Winterswijk (97420)

Der WT gilt nicht in niederländischen Verkehrsmitteln.

Im ein- und ausbrechenden Verkehr von/nach Winterswijk in Verkehrsmitteln der Partnerunternehmen des WT wird der WT angewandt.

Winterswijk gehört zum Netz Münsterland.

17.10. Übergangsregelungen zwischen dem WT und weiteren Tarifräumen

17.10.1 Übergangs-Tarifgebiete

17.10.1.1 Holzminden (79600)

Holzminden ist ein Tarifgebiet des Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (VSN). Der WT wird auf der Linie RB 84 (Lüchtringen – Holzminden) und Linie R21 (Höxter-Stahle – Holzminden) anerkannt.

Zwischen Höxter-Stahle und Holzminden gilt der VSN-Tarif.

17.10.1.2 Bad Pyrmont (67520) und Rinteln (67590)

Bad Pyrmont gehört zum Nahverkehr in Hameln-Pyrmont. Rinteln ist ein Tarifgebiet der Schaumburger Verkehrsgesellschaft (SVG). Im ein- und ausbrechenden Verkehr von/nach Bad Pyrmont/Rinteln wird der WT angewandt. Dies betrifft unter anderem folgende Buslinien:

- Linie 610 (Minden – Porta Westfalica)
- Linie 700 (Lemgo – Bad Pyrmont)
- Linie 730 (Kalletal – Rinteln)
- 761 (Bad Pyrmont Rischenau)
- 732 (Bad Pyrmont/Lügde/Schieder/Blomberg/Lemgo)

Bad Pyrmont und Rinteln gehören zum Netz TeutoOWL und zum Netz Lippe.

17.10.1.3 Cammer (67460)

Cammer ist ein Tarifgebiet der Schaumburger Verkehrsgesellschaft (SVG). Auf der Linie 508 (Minden – Bückeburg-Cammer - Petershagen) wird der WT angewandt. Mit dem ChillTicket können Transitfahrten durch Cammer gemacht werden.

Cammer gehört zum Netz TeutoOWL, Netz Minden-Lübbecke und Netz Minden-Lübbecke und Herford.

17.10.1.4 Warmsen (67330), Steyerberg (67330), Jenhorst (67350), Uchte (67340) und Stolzenau (67330)

Warmsen, Steyerberg, Jenhorst, Uchte und Stolzenau sind Tarifgebiete des Verkehrsservice Landkreis Nienburg/Weser.

Auf der Linie 520 (Petershagen – Uchte) und auf der Linie 600 (Minden – Stolzenau) wird der WT angewandt.

Die Tarifgebiete gehören zum TeutoOWL, Netz Minden-Lübbecke und Herford.

17.10.1.5 Lemförde (67280)

Lemförde ist ein Tarifgebiet des Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (VBN). Im ein- und ausbrechenden Verkehr von/nach Lemförde wird der WT angewandt. Das betrifft die Linien 621 /623 /627 (Lübbecke/Rahden – Stemwede –Lemförde).

Lemförde gehört zum Netz TeutoOWL, Netz Minden-Lübbecke und Netz Minden-Lübbecke und Herford.

17.10.1.6 Spelle (91550)

Spelle ist ein Tarifgebiet der Verkehrsgemeinschaft Emsland-Süd (VGE). Im ein- und ausbrechenden Verkehr von/nach Spelle in Verkehrsmitteln der Partnerunternehmen des WT wird der WT angewandt.

Spelle gehört zum Netz Münsterland.

17.10.1.7 Bad Bentheim / Schüttorf (91560)

Bad Bentheim / Schüttorf ist ein Tarifgebiet der Verkehrsgemeinschaft Grafschaft Bentheim (VGB). Tickets des WestfalenTarifes werden auf der RegionalBus-linie RB10 (Fa. Veelker) und der Schnellbus-Linie X80 (RVM) anerkannt.

Für Fahrten auf der Linie X80 innerhalb von Bad Bentheim werden auch EinzelTickets und TagesTicket24 des WestfalenTarifs ausgegeben.

Bad Bentheim / Schüttorf gehört zum Netz Münsterland.

L Anlage Teilnetze und Tarifgebiete

18. Übersicht der Teilnetze (in alphabetischer Reihenfolge)

18.1. Netz Borken

Ahaus	57840
Bocholt	57670
Borken	57650
Gescher	57630
Gronau	57750
Heek	57830
Heiden	57590
Isselburg	57440
Legden	57880

Raesfeld	57690
Reken	57580
Rhede	57660
Schöppingen	57820
Stadtlohn	57860
Südlohn	57870
Velen	57640
Vreden	57850

18.2. ChillArea1

Enger	62300
Herford	62000
Hiddenhausen	62400

Spenge	62800
Vlotho	62900

18.3. ChillArea2

Bad Oeynhausen	63200
Bünde	62200
Kirchlengern	62500

Löhne	62600
Rödinghausen	62700
Hüllhorst	63500

18.4. ChillArea3

Espelkamp	63300
Hüllhorst	63500
Lübbecke	63600
Preußisch Oldendorf	63900

Rahden	64000
Stemwede	64100
Hille	63400
Löhne	62600

18.5. ChillArea4

Cammer	67460	Petershagen Nord	63710
Hille	63400	Petershagen Süd	63720
Minden	63000	Porta Westfalica	63800

18.6. ChillArea5

Bünde	62200	Rödinghausen	62700
-------	-------	--------------	-------

18.7. Netz Coesfeld

Ascheberg	55560	Nordkirchen	55550
Billerbeck	55610	Nottuln	55530
Coesfeld	55620	Olfen	55080
Dülmen	55520	Rosendahl	55420
Havixbeck	55600	Senden	55500
Lüdinghausen	55510		

18.8. Netz Gütersloh

Borgholzhausen	60600	Herzebrock-Clarholz	60900
Dissen/Bad Rothenfelde	94190	Langenberg	61000
Gütersloh	60500	Neuenkirchen	93670
Halle/Westf.	60700	Rheda-Wiedenbrück	61100
Harsewinkel	60800	Rietberg	61200
Schloß Holte-Stukenbrock	61300	Versmold	61600
Steinhagen	61400	Werther	61700
Verl	61500		

18.9. Kreis Gütersloh

Borgholzhausen	60600	Rietberg	61200
Gütersloh	60500	Schloß Holte-Stukenbrock	61300
Halle/Westf.	60700	Steinhagen	61400
Harsewinkel	60800	Verl	61500
Herzebrock-Clarholz	60900	Versmold	61600
Langenberg	61000	Werther	61700
Rheda-Wiedenbrück	61100		

18.10. Kreis Herford

Bünde/Westf.	62200
Enger	62300
Herford	62000
Hiddenhausen	62400
Kirchlengern	62500

Löhne	62600
Rödinghausen	62700
Spenge	62800
Vlotho	62900

18.11. Netz Hochsauerlandkreis

Arnsberg	44260
Bestwig	44670
Brilon	44780
Eslohe	44760
Hallenberg	44500
Marsberg	44800

Medebach	44890
Meschede	44660
Olsberg	44680
Schmallenberg	44300
Sundern	44270
Winterberg	44700

18.12. Netz Hochstift

Altenbeken	77750
Bad Driburg	77870
Bad Lippspringe	77760
Bad Wünneberg	77820
Beverungen	77880
Borchen	77720
Borgentreich	77900
Brakel	77920
Büren	77770
Delbrück	77780

Hövelhof	77790
Höxter	77850
Lichtenau	77800
Marienmünster	77930
Nieheim	77940
Paderborn	77700
Salzkotten	77810
Steinheim	77950
Warburg	77960
Willebadessen	77980

18.13. Netz Lübbecke

Lübbecke	63600
Stemwede	64100
Hüllhorst	63500
Rahden	64000

Espelkamp	63300
Hille	63400
Preußisch Oldendorf	63900

18.14. Netz Lippe

Augustdorf	65200
Bad Pyrmont	67520
Bad Salzuflen	65300
Barntrup	65400
Blomberg	65500
Detmold	65000
Dörentrup	65600
Extertal	65700
Horn-Bad Meinberg	65800

Kalletal	65900
Lage	66100
Lemgo	66000
Leopoldshöhe	66200
Lügde	66300
Oerlinghausen	66400
Rinteln	67590
Schieder-Schwalenberg	66500
Schlangen	66600

18.15. Netz Märkischer Kreis

Altena	48110
Balve	48160
Halver	48030
Hemer	48150
Herscheid	48060
Iserlohn	48600
Kierspe	48040
Lüdenscheid	48500

Meinerzhagen/Stadt	48050
Meinerzhagen/Valbert	48240
Menden	48170
Nachrodt-Wiblingwerde	48120
Neuenrade	48090
Plettenberg	48070
Schalksmühle	48020
Werdohl	48100

18.16. Netz Minden-Lübbecke

Bad Oeynhausen	63200
Bünde/Westf.	62200
Cammer	67460
Espelkamp	63300
Hille	63400
Hüllhorst	63500
Jenhorst	67350
Kirchlengern	62500
Lemförde	67280
Löhne	62600
Lübbecke	63600

Minden	63000
Petershagen Nord	63710
Petershagen Süd	63720
Porta Westfalica	63800
Preußisch Oldendorf	63900
Rahden	64000
Rödinghausen	62700
Stemwede	64100
Stolzenau/Steierberg/Warmsen	67330
Uchte	67340

18.17. Kreis Lippe

Augustdorf	65200	Kalletal	65900
Bad Salzuflen	65300	Lage	66100
Barntrup	65400	Lemgo	66000
Blomberg	65500	Leopoldshöhe	66200
Detmold	65000	Lügde	66300
Dörentrup	65600	Oerlinghausen	66400
Extertal	65700	Schieder-Schwalenberg	66500
Horn-Bad Meinberg	65800	Schlangen	66600

18.18. Kreis Minden-Lübbecke und Herford

Bad Oeynhausen	63200	Kirchlengern	62500
Bünde/Westf.	62200	Löhne	62600
Enger	62300	Lübbecke	63600
Espelkamp	63300	Minden	63000
Herford	62000	Petershagen Nord	63710
Hiddenhausen	62400	Petershagen Süd	63720
Hille	63400	Porta Westfalica	63800
Hüllhorst	63500	Preußisch Oldendorf	63900
Rahden	64000	Stemwede	64100
Rödinghausen	62700	Vlotho	62900
Spence	62800		

18.19. Netz Minden-Lübbecke und Herford

Bad Oeynhausen	63200	Kirchlengern	62500
Bünde/Westf.	62200	Lemförde	67280
Cammer	67460	Löhne	62600
Enger	62300	Lübbecke	63600
Espelkamp	63300	Minden	63000
Herford	62000	Petershagen Nord	63710
Hiddenhausen	62400	Petershagen Süd	63720
Hille	63400	Porta Westfalica	63800
Hüllhorst	63500	Preußisch Oldendorf	63900
Jenhorst	67350	Rahden	64000

Rödinghausen	62700
Spenge	62800
Stemwede	64100

Stolzenau/Steyerberg/Warmsen	67330
Uchte	67340
Vlotho	62900

18.20. Netz Münsterland

Ahaus	57840
Ahlen	53310
Altenberge	51700
Ascheberg	55560
Bad Bentheim/Schüttorf	91560
Bad Iburg	94160
Beckum	53330
Beelen	53120
Billerbeck	55610
Bocholt	57670
Borken	57650
Coesfeld	55620
Dorsten	17050
Havixbeck	55600
Heek	57830
Heiden	57590
Herzebrock-Clarholz	60900
Hopsten	51090
Hörstel	51790
Horstmar	51810
Ibbenbüren	51030
Isselburg	57440
Ladbergen	51910
Laer	51800
Langenberg	61000
Legden	57880
Lengerich	51940
Lienen	51950
Lippstadt (via 53340)	49160

Lotte	51060
Lüdinghausen	55510
Metelen	51890
Mettingen	51040
Münster	55000
Neuenkirchen	51770
Nordkirchen	55550
Nordwalde	51710
Nottuln	55530
Ochtrup	51740
Oelde	53350
Oer Erkerschwick/Datteln	15180
Olfen	55080
Drensteinfurt	53400
Dülmen	55520
Ennigerloh	53320
Enschede	97430
Everswinkel	53200
Gescher	57630
Glandorf	94170
Greven	51010
Gronau	57750
Hagen a.T.W.	94140
Haltern am See	15060
Hamm	42100
Hasbergen	94120
Osnabrück/Belm	91000
Ostbevern	53900
Raesfeld	57690

Recke	51080
Reken	57580
Rheda-Wiedenbrück	61100
Rhede	57660
Rheine	51780
Rosendahl	55420
Saerbeck	51020
Sassenberg	53180
Schermbeck/Hünxe	17140
Schöppingen	57820
Senden	55500
Sendenhorst	53300
Spelle	91550

Stadtlohn	57860
Steinfurt	51730
Südlohn	57870
Tecklenburg	51930
Telgte	53100
Velen	57640
Vreden	57850
Wadersloh	53340
Warendorf	53110
Westerkappeln	51050
Wettringen	51760
Winterswijk	97420

18.21. Netz Petershagen

Petershagen Nord	63710
------------------	-------

Petershagen Süd	63720
-----------------	-------

18.22. Netz Ruhr-Lippe

Altena	48110
Anröchte	49180
Arnsberg	44260
Attendorn	80200
Bad Arolsen	94850
Bad Sassendorf	49530
Balve	48160
Bergkamen	42400
Bestwig	44670
Bönen	42410
Brilon	44780
Diemelsee	94930
Diemelstadt	94820
Dortmund	12370
Ense	49240
Erwitte	49170

Eslohe	44760
Finnentrop	80100
Fröndenber	42590
Geseke	49360
Hagen	18580
Hallenberg	44500
Halver	48030
Hamm	42100
Hemer	48150
Herscheid	48060
Holzwickede	42480
Iserlohn	48600
Kamen	42390
Kierspe	48040
Lennestadt	80300
Lippetal	49430

Lippstadt	49160	Schwelm/Ennepetal/ Gevelsberg/Breckerfeld	12670
Lüdenscheid	48500		
Lünen	42190	Schwerte	42150
Marsberg	44800	Selm	42180
Medebach	44890	Soest	49230
Meinerzhagen Stadt	48050	Sundern	44270
Meinerzhagen Valbert	48240	Unna	42490
Menden	48170	Waltrop	12290
Meschede	44660	Warstein	49590
Möhnesee	49280	Welper	49440
Nachrodt-Wiblingwerde	48120	Werdohl	48100
Neuenrade	48090	Werl	49220
Olsberg	44680	Werne	42200
Plettenberg	48070	Wickede	49520
Radevormwald	22810	Willingen	94940
Rüthen	49380	Winterberg	44700
Schalksmühle	48020	Wipperfürth	22420
Schmallenberg	44300	Witten/Wetter/Herdecke	12470

18.23. Netz Soest

Anröchte	49180	Möhnesee	49280
Bad Sassendorf	49530	Rüthen	49380
Ense	49240	Soest	49230
Erwitte	49170	Warstein	49590
Geseke	49360	Welper	49440
Lippetal	49430	Werl	49220
Lippstadt	49160	Wickede	49520

18.24. Netz Steinfurt

Altenberge	51700	Horstmar	51810
Greven	51010	Ibbenbüren	51030
Hopsten	51090	Ladbergen	51910
Hörstel	51790	Laer	51800

Lengerich	51940
Lienen	51950
Lotte	51060
Metelen	51890
Mettingen	51040
Neuenkirchen	51770
Nordwalde	51710
Ochtrup	51740

Recke	51080
Rheine	51780
Saerbeck	51020
Steinfurt	51730
Tecklenburg	51930
Westerkappeln	51050
Wettringen	51760

18.25. Netz TeutoOWL

Augustdorf	65200
Bad Oeynhausen	63200
Bad Pyrmont	67520
Bad Salzuflen	65300
Barntrup	65400
Bielefeld	60000
Blomberg	65500
Borgholzhausen	60600
Bünde/Westf.	62200
Cammer	67460
Detmold	65000
Dissen/Bad Rothenfelde	94190
Dörentrup	65600
Enger	62300
Espelkamp	63300
Extertäl	65700
Gütersloh	60500
Halle/Westf.	60700
Harsewinkel	60800
Herford	62000
Herzebrock-Clarholz	60900
Hiddenhausen	62400
Hille	63400
Horn-Bad Meinberg	65800

Hüllhorst	63500
Jenhorst	67350
Kalletal	65900
Kirchlengern	62500
Lage	66100
Langenberg	61000
Lemförde	67280
Lemgo	66000
Leopoldshöhe	66200
Löhne	62600
Lübbecke	63600
Lügde	66300
Minden	63000
Neuenkirchen	93670
Oerlinghausen	66400
Petershagen Nord	63710
Petershagen Süd	63720
Preußisch Oldendorf	63900
Porta Westfalica	63800
Rahden	64000
Rietberg	61200
Rinteln	67590
Rödinghausen	62700
Schieder-Schwalenberg	66500

Schlangen	66600	Uchte	67340
Schloß Holte-Stukenbrock	61300	Verl	61500
Spenge	62800	Versmold	61600
Steinhagen	61400	Vlotho	62900
Stemwede	64100	Werther	61700
Stolzenau/Steierberg/Warmsen	67330		

18.26. Netz Übergang Münsterland / Ruhr-Lippe

Ahlen	53310	Holzwickede	42480
Anröchte	49180	Kamen	42390
Ascheberg	55560	Lippetal	49430
Bad Sassendorf	49530	Lippstadt	49160
Beckum	53330	Lüdinghausen	55510
Beelen	53120	Lünen	42190
Bergkamen	42400	Möhnesee	49280
Billerbeck	55610	Münster	55000
Bönen	42410	Nordkirchen	55550
Coesfeld	55620	Nottuln	55530
Drensteinfurt	53400	Oelde	53350
Dülmen	55520	Olfen	55080
Bergkamen	42400	Ostbevern	53900
Billerbeck	55610	Rosendahl	55420
Bönen	42410	Rüthen	49380
Coesfeld	55620	Sassenberg	53180
Drensteinfurt	53400	Schwerte	42150
Dülmen	55520	Selm	42180
Ennigerloh	53320	Senden	55500
Ense	49240	Sendenhorst	53300
Erwitte	49170	Soest	49230
Everswinkel	53200	Telgte	53100
Fröndenberg	42590	Unna	42490
Geseke	49360	Wadersloh	53340
Hamm	42100	Warendorf	53110
Havixbeck	55600	Warstein	49590

Wolver	49440
Werl	49220

Werne	42200
Wickede	49520

18.27. Netz Unna

Bergkamen	42400
Bönen	42410
Fröndenberg	42590
Holzwickede	42480
Kamen	42390

Lünen	42190
Schwerte	42150
Selm	42180
Werne	42200
Unna	42490

18.28. Netz Warendorf

Ahlen	53310
Beckum	53330
Beelen	53120
Drensteinfurt	53400
Ennigerloh	53320
Everswinkel	53200
Oelde	53350

Ostbevern	53900
Sassenberg	53180
Sendenhorst	53300
Telgte	53100
Wadersloh	53340
Warendorf	53110

18.29. Westfalen-Süd Binnennetz

Attendorn	80200
Bad Berleburg	81300
Bad Laasphe	81700
Burbach	82000
Drolshagen	80400
Erndtebrück	81200
Finnentrop	80100
Freudenberg	81400
Hilchenbach	81100

Kirchhundem	80600
Kreuztal	81000
LenneStadt	80300
Netphen	81600
Neunkirchen	81900
Olpe	80500
Siegen	81500
Wenden	80700
Wilnsdorf	81800

18.30. Westfalen-Süd Gesamtnetz

Attendorn	80200	Drolshagen	80400
Bad Berleburg	81300	Erndtebrück	81200
Bad Laasphe	81700	Finnentrop	80100
Bad Marienberg	87100	Freudenberg	81400
Battenberg	85200	Haiger	86600
Betzdorf	87500	Hatzfeld	85100
Breidenbach	86200	Herdorf	87300
Burbach	82000	Hilchenbach	81100
Daaden	87400	Kirchen	87600
Dietzhölztal	86300	Kirchhundem	80600
Dillenburg	86500	Kreuztal	81000
Lennestadt	80300	Siegen	81500
Netphen	81600	Wenden	80700
Neunkirchen	81900	Wilnsdorf	81800
Olpe	80500	Wissen	87700
Rennerod	87200		

19. Verzeichnis der Gemeinden und Tarifgebiete

19.1. alphabetisch

Tarifgebiet Name	Nummer
Ahaus	57840
Ahlen	53310
Altena	48110
Altenbeken	77750
Altenberge	51700
Anröchte	49180
Arnsberg	44260
Ascheberg	55560
Attendorn	80200
Augustdorf	65200
Bad Arolsen	94850
Bad Bentheim/Schüttorf	91560
Bad Bentheim Mitte	91561
Gildehaus	91562
Schüttorf	91563
Bad Berleburg	81300
Bad Driburg	77870
Bad Iburg	94160
Bad Karlshafen	79830
Bad Laasphe	81700
Bad Laer	94180
Bad Lippspringe	77760
Bad Marienberg	87100
Bad Oeynhausen	63200
Bad Pyrmont	67520
Bad Salzuflen	65300
Bad Sassendorf	49530
Bad Wünnenberg	77820
Balve	48160

Tarifgebiet Name	Nummer
Barntrup	65400
Battenberg	85200
Beckum	53330
Beelen	53120
Bergkamen	42400
Bestwig	44670
Betzdorf	87500
Beverungen	77880
Bielefeld	60000
Billerbeck	55610
Bissendorf	93120
Blomberg	65500
Bocholt	57670
Bönen	42410
Borchen	77720
Borgentreich	77900
Borgholzhausen	60600
Borken	57650
Breckerfeld	12670
Brilon	44780
Bünde	62200
Burbach	82000
Büren	77770
Cammer	67460
Coesfeld	55620
Daaden	87400
Datteln	15180
Delbrück	77780

Tarifgebiet Name	Nummer	Tarifgebiet Name	Nummer
Detmold	65000	Gevelsberg	12670
Diemelsee	94930	Glandorf	94170
Diemelstadt	94820	Greven	51010
Dietzhölztal	86300	Gronau	57750
Dillenburg	86500	Gütersloh	60500
Dissen/Bad Rothenfelde	94190	Hagen	18580
Dörentrup	65600	Hagen a.T.W.	94140
Dorsten	17050	Haiger	86600
Dortmund	12370	Halle (Westf.)	60700
Drensteinfurt	53400	Hallenberg	44500
Drolshagen	80400	Haltern am See	15060
Dülmen	55520	Halver	48030
Emsdetten	51220	Hamm	42100
Enger	62300	Harsewinkel	60800
Ennepetal	12670	Hasbergen	94120
Ennigerloh	53320	Hatzfeld	85100
Enschede	97430	Havixbeck	55600
Ense	49240	Heek	57830
Erndtebrück	81200	Heiden	57590
Erwitte	49170	Hemer	48150
Eslohe	44760	Herdecke	12470
Espelkamp	63300	Herdorf	87300
Everswinkel	53200	Herford	62000
Extertal	65700	Herscheid	48060
Finnentrop	80100	Herzebrock-Clarholz	60900
FMO (Flughafen Münster/Osna- brück)	51920	Hiddenhausen	62400
Frankenberg (Eder)	94920	Hilchenbach	81100
Freudenberg	81400	Hille	63400
Fröndenberg	42590	Hilter a.T.W.	94150
Georgsmarienhütte	94110	Holzminden	79600
Gescher	57630	Holzwickede	42480
Geseke	49360	Hopsten	51090
		Horn-Bad Meinberg	65800

Tarifgebiet Name	Nummer
Hörstel	51790
Horstmar	51810
Hövelhof	77790
Höxter	77850
Hüllhorst	63500
Ibbenbüren	51030
Iserlohn	48600
Isselburg	57440
Jenhorst	67350
Kalletal	65900
Kamen	42390
Kierspe	48040
Kirchen	87600
Kirchhundem	80600
Kirchlengern	62500
Kreuztal	81000
Ladbergen	51910
Laer	51800
Lage	66100
Langenberg	61000
Langenthal (Trendelburg)	79826
Legden	57880
Lemförde	67280
Lemgo	66000
Lengerich	51940
Lennestadt	80300
Leopoldshöhe	66200
Lichtenau	77800
Lienen	51950
Lippetal	49430
Lippstadt	49160
Löhne	62600
Lotte	51060

Tarifgebiet Name	Nummer
Lübbecke	63600
Lüdenscheid	48500
Lüdinghausen	55510
Lügde	66300
Lünen	42190
Marienmünster	77930
Marsberg	44800
Medebach	44890
Meinerzhagen Stadt	48050
Meinerzhagen-Valbert	48240
Melle	93240
Menden	48170
Meschede	44660
Metelen	51890
Mettingen	51040
Minden	63000
Möhnesee	49280
Münster	55000
Nachrodt-Wiblingwerde	48120
Netphen	81600
Neuenkirchen (Melle)	93670
Neuenkirchen	51770
Neuenrade	48090
Neunkirchen	81900
Nieheim	77940
Nordkirchen	55550
Nordwalde	51710
Nottuln	55530
Ochtrup	51740
Oelde	53350
Oer-Erkenschwick	15180
Oerlinghausen	66400
Olfen	55080

Tarifgebiet Name	Nummer	Tarifgebiet Name	Nummer
Olpe	80500	Schöppingen	57820
Olsberg	44680	Schwelm	12670
Osnabrück/Beim	91000	Schwerte	42150
Ostbevern	53900	Selm	42180
Paderborn	77700	Senden	55500
Petershagen Nord	63710	Sendenhorst	53300
Petershagen Süd	63720	Siegen	81500
Plettenberg	48070	Soest	49230
Porta Westfalica	63800	Spelle	91550
Preußisch Oldendorf	63900	Spenge	62800
Radevormwald	22810	Stadtlohn	57860
Raesfeld	57690	Steinfurt	51730
Rahden	64000	Steinhagen	61400
Recke	51080	Steinheim	77950
Reken	57580	Stemwede	64100
Rennerod	87200	Steyerberg	67330
Rheda-Wiedenbrück	61100	Stolzenau	67330
Rhede	57660	Südlohn	57870
Rheine	51780	Sundern	44270
Riemsloh (Melle)	93680	Tecklenburg	51930
Rietberg	61200	Telgte	53100
Rinteln	67590	Uchte	67340
Rödinghausen	62700	Unna	42490
Rosendahl	55420	Velen	57640
Rüthen	49380	Verl	61500
Saerbeck	51020	Versmold	61600
Salzkotten	77810	Vlotho	62900
Sassenberg	53180	Volkmarsen	79860
Schalksmühle	48020	Vreden	57850
Schieder-Schwalenberg	66500	Wadersloh	53340
Schlangen	66600	Warburg	77960
Schloß Holte-Stukenbrock	61300	Warendorf	53110
Schmallenberg	44300	Warmen	67330

Tarifgebiet Name	Nummer
Warstein	49590
Welter	49440
Wenden	80700
Werdohl	48100
Werl	49220
Werne a.d. Lippe	42200
Werther (Westf.)	61700
Westerkappeln	51050
Wetter	12470
Wettringen	51760

Tarifgebiet Name	Nummer
Wickede	49520
Willebadessen	77980
Willingen (Upland)	94940
Wilnsdorf	81800
Winterberg	44700
Winterswijk	97420
Wipperfürth	22420
Wissen	87700
Witten	12470

19.2. numerisch

Tarifgebiet Nummer	Name
12370	Dortmund
12470	Herdecke
12470	Wetter
12470	Witten
12670	Breckerfeld
12670	Ennepetal
12670	Gevelsberg
12670	Schwelm
15060	Haltern am See
15180	Datteln
15180	Oer-Erkenschwick
17050	Dorsten
18580	Hagen
22420	Wipperfürth
22810	Radevormwald
42100	Hamm
42150	Schwerte
42180	Selm
42190	Lünen
42200	Werne a.d. Lippe

Tarifgebiet Nummer	Name
42390	Kamen
42400	Bergkamen
42410	Bönen
42480	Holzwickede
42490	Unna
42590	Fröndenbergr
44260	Arnsberg
44270	Sundern
44300	Schmallenberg
44500	Hallenberg
44660	Meschede
44670	Bestwig
44680	Olsberg
44700	Winterberg
44760	Eslohe
44780	Brilon
44800	Marsberg
44890	Medebach
48020	Schalksmühle
48030	Halver

Tarifgebiet Nummer	Name	Tarifgebiet Nummer	Name
48040	Kierspe	51050	Westerkappeln
48050	Meinerzhagen Stadt	51060	Lotte
48060	Herscheid	51080	Recke
48070	Plettenberg	51090	Hopsten
48090	Neuenrade	51220	Emsdetten
48100	Werdohl	51700	Altenberge
48110	Altena	51710	Nordwalde
48120	Nachrodt-Wiblingwerde	51730	Steinfurt
48150	Hemer	51740	Ochtrup
48160	Balve	51760	Wettringen
48170	Menden	51770	Neuenkirchen
48240	Meinerzhagen-Valbert	51780	Rheine
48500	Lüdenscheid	51790	Hörstel
48600	Iserlohn	51800	Laer
49160	Lippstadt	51810	Horstmar
49170	Erwitte	51890	Metelen
49180	Anröchte	51910	Ladbergen
49220	Werl	51920	FMO (Flughafen Münster/Osnabrück)
49230	Soest	51930	Tecklenburg
49240	Ense	51940	Lengerich
49280	Möhnesee	51950	Lienen
49360	Geseke	53100	Telgte
49380	Rüthen	53110	Warendorf
49430	Lippetal	53120	Beelen
49440	Welver	53180	Sassenberg
49520	Wickede	53200	Everswinkel
49530	Bad Sassendorf	53300	Sendenhorst
49590	Warstein	53310	Ahlen
51010	Greven	53320	Ennigerloh
51020	Saerbeck	53330	Beckum
51030	Ibbenbüren	53340	Wadersloh
51040	Mettingen		

Tarifgebiet Nummer	Name
53350	Oelde
53400	Drensteinfurt
53900	Ostbevern
55000	Münster
55080	Olfen
55420	Rosendahl
55500	Senden
55510	Lüdinghausen
55520	Dülmen
55530	Nottuln
55550	Nordkirchen
55560	Ascheberg
55600	Havixbeck
55610	Billerbeck
55620	Coesfeld
57440	Isselburg
57580	Reken
57590	Heiden
57630	Gescher
57640	Velen
57650	Borken
57660	Rhede
57670	Bocholt
57690	Raesfeld
57750	Gronau
57820	Schöppingen
57830	Heek
57840	Ahaus
57850	Vreden
57860	Stadtlohn
57870	Südlohn
57880	Legden

Tarifgebiet Nummer	Name
60000	Bielefeld
60500	Gütersloh
60600	Borgholzhausen
60700	Halle (Westf.)
60800	Harsewinkel
60900	Herzebrock-Clarholz
61000	Langenberg
61100	Rheda-Wiedenbrück
61200	Rietberg
61300	Schloß Holte-Stukenbr.
61400	Steinhagen
61500	Verl
61600	Versmold
61700	Werther (Westf.)
62000	Herford
62200	Bünde
62300	Enger
62400	Hiddenhausen
62500	Kirchlengern
62600	Löhne
62700	Rödinghausen
62800	Spenge
62900	Vlotho
63000	Minden
63200	Bad Oeynhausen
63300	Espelkamp
63400	Hille
63500	Hüllhorst
63600	Lübbecke
63710	Petershagen Nord
63720	Petershagen Süd
63800	Porta Westfalica

Tarifgebiet Nummer	Name	Tarifgebiet Nummer	Name
63900	Preußisch Oldendorf	77770	Büren
64000	Rahden	77780	Delbrück
64100	Stemwede	77790	Hövelhof
65000	Detmold	77800	Lichtenau
65200	Augustdorf	77810	Salzkotten
65300	Bad Salzuflen	77820	Bad Wünnenberg
65400	Barntrup	77850	Höxter
65500	Blomberg	77870	Bad Driburg
65600	Dörentrup	77880	Beverungen
65700	Extertal	77900	Borgentreich
65800	Horn-Bad Meinberg	77930	Marienmünster
65900	Kalletal	77940	Nieheim
66000	Lemgo	77950	Steinheim
66100	Lage	77960	Warburg
66200	Leopoldshöhe	77980	Willebadessen
66300	Lügde	79600	Holzminden
66400	Oerlinghausen	79826	Langenthal (Trendelbg.)
66500	Schieder-Schwalenberg	79830	Bad Karlshafen
66600	Schlangen	79860	Volkmarsen
67280	Lemförde	80100	Finnentrop
67330	Steyerberg	80200	Attendorn
67330	Stolzenau	80300	LenneStadt
67330	Warmen	80400	Drolshagen
67340	Uchte	80500	Olpe
67350	Jenhorst	80600	Kirchhundem
67460	Cammer	80700	Wenden
67520	Bad Pyrmont	81000	Kreuztal
67590	Rinteln	81100	Hilchenbach
77700	Paderborn	81200	Erndtebrück
77720	Borchen	81300	Bad Berleburg
77750	Altenbeken	81400	Freudenberg
77760	Bad Lippspringe	81500	Siegen

Tarifgebiet Nummer	Name
81600	Netphen
81700	Bad Laasphe
81800	Wilnsdorf
81900	Neunkirchen
82000	Burbach
85100	Hatzfeld
85200	Battenberg
86300	Dietzhöhlztal
86500	Dillenburg
86600	Haiger
87100	Bad Marienberg
87200	Rennerod
87300	Herdorf
87400	Daaden
87500	Betzdorf
87600	Kirchen
87700	Wissen
91000	Osnabrück/Belm
91550	Spelle
91560	Bad Bentheim/Schüttorf
91561	Bad Bentheim Mitte.
91562	Gildehaus

Tarifgebiet Nummer	Name
91563	Schüttorf
93120	Bissendorf
93240	Melle
93670	Neuenkirchen (Melle)
93680	Riemsloh (Melle)
94110	Georgsmarienhütte
94120	Hasbergen
94140	Hagen a.T.W.
94150	Hilter a.T.W.
94160	Bad Iburg
94170	Glandorf
94180	Bad Laer
94190	Dissen/Bad Rothenfelde
94820	Diemelstadt
94850	Bad Arolsen
94920	Frankenberg (Eder)
94930	Diemelsee
94940	Willingen (Upland)
97420	Winterswijk
97430	Enschede



M **Beförderungsbedingungen für die Verbund- und Gemeinschaftstarife in NRW sowie den NRW-Tarif**

Gültig ab 01.07.2025

(1) Grundlagen

- (1) Die Beförderungsbedingungen regeln das Zusammenspiel zwischen Verkehrsunternehmen und Fahrgästen, ihre jeweiligen Rechte und Pflichten sowie die Benutzungsmöglichkeiten der öffentlichen Verkehrsmittel. Die Beförderungsbedingungen werden durch separate Tarifbestimmungen der nordrhein-westfälischen Verbund- und Gemeinschaftstarife sowie des NRW-Tarifes ergänzt, in denen weitere Regelungen zu Fahrausweisen und Tarifen festgeschrieben sind. Beförderungsbedingungen und die jeweiligen Tarifbestimmungen gelten zusammen.
- (2) Mit dem Betreten eines Fahrzeuges bzw. dem Betreten der Betriebsanlagen der Verkehrsunternehmen akzeptiert der Fahrgast die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen als Bestandteil des Beförderungsvertrages.

(2) Geltungsbereich

Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Gegenständen und Tieren auf allen Linien der Verkehrsunternehmen, die in den folgenden Verkehrsverbünden sowie Verkehrs- und Tarifgemeinschaften zusammengeschlossen sind:

- Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR),
- Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS),
- Aachener Verkehrsverbund (AVV),
- WestfalenTarif GmbH (WTG),
- Tarifgemeinschaft Ruhr-Lippe (TGRL),
- Tarifgemeinschaft Münsterland (TGM),
- OWL Verkehr (OWL V),
- Verbundgesellschaft Paderborn/Höxter (VPH),
- Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd (VGWS),
- Verkehrsgemeinschaft Niederrhein (VGN),
- einschließlich der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU),

sowie bei kooperationsraumüberschreitenden Fahrten mit dem Nahverkehr im Rahmen des NRW-Tarifs. Die vorliegenden Beförderungsbedingungen gelten auch für Fahrten im Rahmen der jeweiligen Verbund- und Gemeinschaftstarife.

(3) Verhalten der Fahrgäste

(3.1) Rechte der Fahrgäste

- (1) Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Beförderung, wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Beförderungspflicht besteht bzw. er einen gültigen Fahrausweis vorzeigen kann. Die Angaben auf dem Fahrausweis bzw. beim elektronischen Ticket die auf dem elektronischen Speichermedium befindlichen Angaben sind maßgeblich für die Beförderung. Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht grundsätzlich nicht.
- (2) Rechtsbeziehungen, die sich aus einer Beförderung ergeben, kommen nur mit den Verkehrsunternehmen zustande, deren Verkehrsmittel der Fahrgast benutzt. Beschwerden richten Fahrgäste daher an die Verwaltung des jeweiligen Verkehrsunternehmens.
- (3) Bei Beanstandungen des Fahrausweises oder des Wechselgeldes sollte sich der Fahrgast direkt an das Betriebspersonal (im Folgenden Personal genannt) im Fahrzeug oder vor Ort wenden, um die Sachlage zu klären.

(3.2) Pflichten der Fahrgäste

- (1) Jeder Fahrgast muss sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen und der Fahrzeuge so verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, seine eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen erfordern.
- (2) Dabei müssen die Fahrgäste den Anweisungen des Personals Folge leisten. So kann das Personal Fahrgäste beispielsweise auf bestimmte Wagen bzw. Plätze verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (3) Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und Fahrgäste mit kleinen Kindern benötigen Sitzplätze: Bei Bedarf müssen andere Fahrgäste aufstehen. Mitgeführte Kinderwagen, Fahrräder und andere Sachen sind zu beaufsichtigen bzw. so zu sichern, dass andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden. Zudem ist jeder Fahrgast verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
- (4) Die vorliegenden Beförderungsbedingungen können durch einzelne oder mehrere Verkehrsunternehmen um ein Alkoholkonsumverbot ergänzt werden. Weiterführende Bestimmungen auf Grundlage des jeweiligen Hausrechts (z. B. Ess- und Trinkverbote) bleiben von diesen Beförderungsbedingungen unberührt.

(4) Ausschluss von der Beförderung

- (1) Die Verkehrsunternehmen können Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder auch für andere Fahrgäste darstellen, von der Beförderung ausschließen.
- (2) Kinder unter 6 Jahren müssen, wenn sie nicht bereits eine Schule besuchen, von einem Erwachsenen oder einem anderen Kind begleitet werden, das mindestens 6 Jahre alt ist.
- (3) Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Personal. Personal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Verkehrsunternehmen zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Dieses übt auch das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus.
- (4) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadensersatz oder auf Erstattung des Fahrpreises.

- (5) Abweichend von Ziffer 9.4 Absatz 1 und Absatz 5 kann eine Mitnahme von elektronischen Tretrollern, auch zusammengeklappten, auf Grundlage des jeweiligen Hausrechts der Verkehrsunternehmen ausgeschlossen werden.

(5) Ansprüche des Verkehrsunternehmens

(5.1) Verunreinigungen und Beschädigungen von Fahrzeugen und Betriebsanlagen

Wenn der Fahrgast ein Fahrzeug bzw. die Betriebsanlagen verschmutzt/verunreinigt oder beschädigt, kann das Verkehrsunternehmen ein Reinigungs- bzw. Instandhaltungsentgelt in Höhe von 20,00 Euro verlangen. Ist der Schaden höher, kann das Verkehrsunternehmen weitergehende Ansprüche geltend machen. Dem Fahrgast bleibt dabei der Nachweis möglich, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

(5.2) Missbrauch von Nothilfemitteln

Der Fahrgast darf die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen nur dann betätigen, wenn Gefahr für seine Sicherheit, die Sicherheit anderer oder des Fahrzeuges bzw. der Betriebsanlagen besteht. Bei Missbrauch muss er einen Betrag in Höhe von 30,00 Euro, im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs von 200,00 Euro zahlen; weitergehende Ansprüche bleiben davon unberührt. Gleiches gilt für die missbräuchliche Auslösung eines Rauchmelders im Zug (insbesondere durch unerlaubtes Rauchen auf der Toilette), wenn es hierdurch zu einer Notbremsung oder einem außerplanmäßigen Halt des Zuges kommt. Dem Fahrgast bleibt dabei der Nachweis möglich, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

(5.3) Rauchen in Fahrzeugen und auf Bahnsteiganlagen

- (1) Das Rauchen ist nur in besonders gekennzeichneten Raucherbereichen von Bahnsteiganlagen erlaubt. In den Fahrzeugen des ÖPNV ist das Rauchen generell verboten. Das Rauchverbot umfasst auch die Nutzung elektronischer Dampfprodukte (z. B. E-Zigarette, E-Shisha). Raucht ein Fahrgast dort, wo es ausdrücklich nicht erlaubt ist, wird ihn das Personal zunächst darauf aufmerksam machen.
- (2) Falls der Fahrgast trotz eines solchen Hinweises weiterhin raucht, kann das Personal einen Betrag in Höhe von 15,00 Euro verlangen.

(6) Pflichten des Verkehrsunternehmens

Das Verkehrsunternehmen ist im Rahmen des Personenbeförderungsgesetzes bzw. des Allgemeinen Eisenbahngesetzes und der auf diesen Grundlagen erlassenen Rechtsvorschriften sowie des durch den Fahrplan definierten Leistungsangebotes zur Beförderung von Fahrgästen verpflichtet – es sei denn, die Beförderung wird durch Umstände verhindert, die das Verkehrsunternehmen nicht abwenden und denen es nicht abhelfen kann.

(7) Fahrausweise, deren Vertrieb und Gültigkeit

(7.1) Fahrpreise, Fahrausweise

- (1) Fahrausweise werden im Namen und auf Rechnung der Verkehrsunternehmen, die sich in den unter Ziffer 2 genannten Verkehrsverbünden/-gemeinschaften zusammengeschlossen haben, verkauft.
- (2) Beim Einsteigen muss der Fahrgast einen für die gesamte Fahrt gültigen Fahrausweis haben. Falls nicht, muss er diesen unverzüglich und unaufgefordert lösen. Ein Fahrausweisverkauf in den Zügen der EVUs bzw. Stadt- und Straßenbahnen sowie in Bussen ist dabei nur ausnahmsweise dort möglich, wo mobile Fahrausweisautomaten eingesetzt werden oder ein Fahrausweisverkauf beim Fahrer von Stadt- und Straßenbahnen bzw. Bussen mit den dort vorgesehenen Zahlungsmitteln stattfindet; ansonsten ist er ausgeschlossen.
- (3) Fahrausweise mit dem Hinweis „nur gültig mit Entwerteraufdruck“ sind entweder bereits vor Fahrtantritt oder, sofern Entwerter an den Betriebsanlagen bzw. im Fahrzeug vorhanden sind, unverzüglich nach Betreten der Betriebsanlagen bzw. des Fahrzeuges zu entwerten. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen. Bereits beim Kauf entwertete Fahrausweise sind hiervon ausgenommen.

Sollte eine Entwertung technisch nicht möglich sein, so hat sich der Fahrgast unverzüglich und unaufgefordert an das Personal zu wenden, damit dieses seinen Fahrausweis entwerten kann.

- (4) Der Fahrausweis muss so lange aufbewahrt werden, bis die Fahrt endet. Das Personal kann den Fahrgast jederzeit dazu auffordern, den Fahrausweis zur Kontrolle auszuhändigen – der Fahrgast ist verpflichtet, dieser Aufforderung zu folgen.

Darüber hinaus sind im Falle von Fahrgastbefragungen oder Verkehrserhebungen die Fahrausweise dem Zählpersonal, welches sich durch Zählerausweise zu legitimieren hat, vorzuzeigen oder auf Verlangen auszuhändigen.

- (5) Der Fahrgast kann von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn er der Aufforderung des Personals nicht nachkommt, den Fahrausweis zur Kontrolle auszuhändigen oder vorzuzeigen, ein erhöhtes Beförderungsentgelt zu zahlen oder die hierfür notwendigen Angaben zu machen. Das gleiche gilt, wenn ihm angeboten wird, einen Fahrausweis nachzulösen und er dieses ablehnt. Dabei muss das Personal die Umstände des jeweiligen Einzelfalls prüfen und dafür Sorge tragen, dass insbesondere junge oder ältere Fahrgäste sowie hilflose Personen danach keinen Gefahren für Leib oder Leben ausgesetzt sind.
- (6) Der Fahrgast muss dem vor Ort erreichbaren Personal Beanstandungen des Fahrausweises unverzüglich mitteilen. Das Verkehrsunternehmen ist ansonsten nicht verpflichtet, spätere Beanstandungen zu berücksichtigen.

(7.2) Zahlungsmittel

- (1) Das Personal ist nicht verpflichtet, Bargeld anzunehmen oder Geldscheine über 10,00 Euro zu wechseln oder erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- (2) Wenn das Personal Geldscheine über 10,00 Euro nicht wechseln kann, wird es dem Fahrgast eine Quittung über den ausstehenden Betrag ausstellen. Der Fahrgast kann das Wechselgeld dann – unter Vorlage der Quittung – bei der Verwaltung des jeweiligen Verkehrsunternehmens abholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, kann er die Fahrt nicht antreten bzw. muss sie abbrechen.

- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Personal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.
- (4) Soweit vorgesehen können Fahrausweise an Fahrausweisautomaten nur mit den dort vorgesehenen Zahlungsmitteln gekauft werden. In Fahrzeugen mit mobilen Fahrausweisautomaten ist das Personal darüber hinaus nicht verpflichtet, Geld zu wechseln.

(7.3) Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise sind ungültig, wenn sie nicht den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen entsprechen bzw. entgegen den Vorschriften eingesetzt werden.
- (2) Das gilt insbesondere auch für Fahrausweise, die
 - a) als Papierfahrausweis auf fälschungssicherem Papier nicht im Original vorgelegt werden,
 - b) nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung des Personals nicht unverzüglich ausgefüllt werden,
 - c) nicht mit einer gültigen Wertmarke – falls erforderlich – versehen sind,
 - d) zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark verschmutzt, unleserlich oder unerlaubt eingeschweißt bzw. laminiert sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 - e) eigenmächtig geändert oder unrechtmäßig erworben oder hergestellt sind,
 - f) von Nichtberechtigten benutzt werden,
 - g) zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 - h) wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen bzw. gesperrt oder als ungültig gekennzeichnet sind,
 - i) ohne den ggf. erforderlichen Lichtbildausweis bzw. das erforderliche Lichtbild benutzt werden.
- (3) Das Personal kann ungültige Fahrausweise nach Absatz 2 a bis i einziehen, das Fahrgeld wird in den Fällen a bis h nicht erstattet.
- (4) Fahrausweise, die nur in Verbindung mit einem bestimmten Ausweis gelten, können vom Personal eingezogen werden, wenn der Fahrgast diesen Ausweis nicht zur Prüfung aushändigen kann. Fahrausweise, die auf eine bestimmte Person ausgestellt sind, gelten nur in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild. Dies gilt nicht für übertragbare Fahrausweise. Für den Schülerverkehr können in den jeweiligen Tarifbestimmungen gesonderte Regelungen hinterlegt sein.
- (5) Wenn das Personal den Fahrausweis einzieht, erhält der Fahrgast darüber eine schriftliche Bestätigung.
- (6) Wird ein Fahrausweis zu Unrecht eingezogen, erstattet das Verkehrsunternehmen dem Fahrgast den Preis für den neu gelösten Fahrausweis sowie eventuelle Mehrkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, einschließlich einfacher Portoauslagen. Der Fahrgast muss dem Verkehrsunternehmen die entsprechenden Fahrausweise vorlegen bzw. zuschicken. Ein zu Unrecht eingezogener Fahrausweis wird zurückgegeben, wenn der Fahrgast ihn noch für weitere Fahrten verwenden kann. Weitere Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverlust oder Verdienstausschlag, sind ausgeschlossen.

(7.4) Nicht lesbare eTickets auf Chipkarten

- (1) Regelungen zum Umgang mit elektronischen Tickets auf Chipkarten, die mit dem Kontrollgerät nicht auslesbar sind und für die keiner der unter 7.3 Absätze 1 und 2 beschriebenen Punkte zutrifft, sind in den regionalen Tarifbestimmungen der Verbund- und Gemeinschaftstarife in NRW sowie in den Tarifbestimmungen des NRW-Tarifs hinterlegt.

(7.5) Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast muss dann ein erhöhtes Beförderungsentgelt zahlen, wenn er
 - a) keinen gültigen Fahrausweis hat – und zwar auch dann, wenn er den entsprechenden Fahrausweis zwar besitzt oder gekauft hat, ihn bei einer Kontrolle jedoch nicht zur Prüfung aushändigen oder vorzeigen kann,
 - b) den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich entwertet hat oder entwerten ließ,
 - c) den Fahrausweis bei Kontrollen nicht vorzeigt, bei elektronischen Tickets trotz Aufforderung des Personals nicht vor das Einstiegskontrollsystem hält oder dem Personal auf Verlangen aushändigt.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 kann das Verkehrsunternehmen ein erhöhtes Beförderungsentgelt bis zu 60,00 Euro erheben. Es kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgelts für die einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt. Das Verkehrsunternehmen kann weitergehende Ansprüche geltend machen, wenn der Fahrgast einen ungültigen Zeitfahrausweis benutzt hat. Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt von der Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes unberührt.
- (3) Der Fahrgast muss kein erhöhtes Beförderungsentgelt zahlen, wenn er sich aus Gründen, die außerhalb seiner Verantwortung liegen, keinen Fahrausweis beschaffen bzw. diesen nicht entwerten konnte. In Zweifelsfällen liegt die Nachweispflicht beim Fahrgast.
- (4) Kann der Fahrgast nachweisen, dass er zum Zeitpunkt der Kontrolle einen gültigen persönlichen, nicht übertragbaren Fahrausweis besessen hat, wird statt des erhöhten Beförderungsentgeltes nach Absatz 2 nur ein Betrag in Höhe von 7,00 Euro fällig. Den Nachweis über den gültigen Fahrausweis muss der Fahrgast innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Kontrolle bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens erbringen. Dem Verkehrsunternehmen ist es freigestellt, auch weniger als 7,00 Euro zu verlangen. Dies gilt auch für Fahrgäste, die im Zuge einer Mitnahmeregelung gemeinsam mit dem Ticketinhaber befördert werden. Der Ticketinhaber kann in diesem Fall das ermäßigte EBE mitbezahlen.
- (5) Hat der Fahrgast ein erhöhtes Beförderungsentgelt gezahlt bzw. eine entsprechende Zahlungsaufforderung erhalten, kann er noch bis zum Ausstiegshaltepunkt weiterfahren. Der Ausstiegshaltepunkt ist dabei der Haltepunkt, an dem der Kunde das Verkehrsmittel, in dem er das erhöhte Beförderungsentgelt gezahlt bzw. die Zahlungsaufforderung erhalten hat, verlässt.

(8) Erstattung, Umtausch

- (1) Generelle Bestimmungen zu Erstattung und Umtausch von Fahrausweisen sind in den jeweiligen Tarifbestimmungen hinterlegt.
- (2) Ergänzend zu Absatz 1 werden im Vorverkauf erworbene, unentwertete Fahrausweise nach altem Tarifstand ab Inkrafttreten der jeweiligen Tarifmaßnahme noch drei Monate anerkannt. Ein Umtausch dieser Fahrausweise ist bis zu drei Jahre nach Inkrafttreten der jeweiligen Tarifmaßnahme möglich. Beim Umtausch dieser Fahrausweise wird kein Bearbeitungsentgelt erhoben.

(9) Besondere Beförderungsregelungen

(9.1) Kinder

- (1) Kinder unter 6 Jahren werden unentgeltlich befördert. Kinder unter 7 Jahre, die noch keine Schule besuchen, werden bis zum Zeitpunkt der Einschulung (in Nordrhein-Westfalen beginnt das Schuljahr immer zum 01.08. eines jeden Jahres) ebenfalls unentgeltlich befördert. Für Schul- und Kindergartenverkehre können in den jeweiligen Tarifbestimmungen gesonderte Regelungen hinterlegt sein.
- (2) Fahrräder von Kindern nach Absatz 1 werden ebenfalls unentgeltlich befördert.

(9.2) Polizeivollzugsbeamte

Vollzugsbeamte des Polizeidienstes des Bundes und der Länder in Uniform werden im Geltungsbereich nach Ziffer 2 in der 2. Wagenklasse unentgeltlich befördert. Als Fahrtberechtigung gilt der Dienstausweis.

(9.3) Tiere

- (1) Fahrgäste können, ohne hierauf einen Rechtsanspruch zu haben, Tiere unentgeltlich mitnehmen, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet ist und andere Fahrgäste nicht belästigt werden.
- (2) Hunde bedürfen grundsätzlich der Aufsicht durch eine geeignete Person. Sie müssen kurz angeleint werden. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen zudem einen Maulkorb tragen.
- (3) Hunde dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden, sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden, die ebenfalls keine Sitzplätze blockieren dürfen.
- (4) Assistenzhunde, insbesondere Blindenführhunde, die einen Menschen mit Behinderung begleiten, sind immer zur Beförderung zugelassen.

(9.4) Fahrräder

- (1) Ein Fahrrad ist ein mit Muskelkraft betriebenes Radfahrzeug. Gleichgestellt sind:
 - E-Bikes
 - versicherungsfreie und versicherungspflichtige „schnelle“ Radfahrzeuge mit elektrischer Tretunterstützung (sogenannte Pedelecs)
 - nicht zusammenklappbare oder nicht zusammengeklappte elektronische Tretroller.
 - nicht zusammenklappbare oder nicht zusammengeklappte nicht-elektronische Tretroller.

Bei allen anderen motorbetriebenen Fahrzeugen, insbesondere solchen mit Verbrennungsmotor handelt es sich nicht um Fahrräder nach diesen Beförderungsbedingungen; die Mitnahme im ÖPNV ist generell ausgeschlossen.

- (2) Im SPNV (Schienenpersonennahverkehr) ist die Mitnahme von Fahrrädern im Sinne des Absatzes 1, Satz 1 sowie gleichgestellter Radfahrzeuge im Sinne des Absatzes 1, Satz 2 grundsätzlich nur in den gekennzeichneten Abstellbereichen (z. B. Mehrzweckabteile) erlaubt. Für Fahrzeuge ohne gekennzeichnete Abstellbereiche gelten die Bestimmungen gemäß Absatz 3.
- (3) Im ÖSPV (öffentlicher straßengebundener Personenverkehr) dürfen nur durch Muskelkraft betriebene einspurige Fahrräder im Sinne des Absatzes 1, Satz 1 und Satz 2 mitgeführt werden, sofern die räumlichen Verhältnisse dies zulassen. Konstruktionen, deren Abmessungen das übliche Fahrradmaß überschreiten (z. B. Tandems, Lastenräder, Lie-

geräder, Dreiräder), sowie Fahrräder mit Verbrennungsmotor sind von der Beförderung im ÖSPV grundsätzlich ausgeschlossen. Abweichend hiervon ermöglichen die ÖSPV-Unternehmen schwerbehinderten Menschen mit Ausweisen nach § 69 des Sozialgesetzbuchs IX auf Kulanzbasis auch die Mitnahme aller anderen Fahrradtypen des Absatz 1, Sätze 1 und 2, soweit die räumlichen Verhältnisse dies zulassen.

Soweit Schienenersatzverkehr mit Verkehrsmitteln des ÖSPV durchgeführt wird, gelten die Bestimmungen sinngemäß.

- (4) Fahrräder werden generell nur dann befördert, wenn die vorhandenen Kapazitäten und die Platzsituation dies zulassen. Sind die vorgesehenen Fahrrad-Stellplätze eines Fahrzeuges besetzt, können weitere Fahrgäste mit Fahrrädern nicht mehr zusteigen.

In der Mobilität eingeschränkte Personen (z. B. Rollstuhlfahrer oder Personen mit Kinderwagen) haben Vorrang vor Radfahrern.

Dem Personal ist die Entscheidung vorbehalten, ob noch Platz zur Verfügung steht. Ein Anspruch auf Beförderung von Fahrrädern besteht nicht.

- (5) Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen und muss dieses selbst ein- und ausladen. Kinder unter 6 Jahren, die ein Fahrrad mitnehmen wollen, müssen von einem Erwachsenen begleitet werden.

Falt- oder Klappräder sowie elektronische und nicht-elektronische Tretroller, die handelsüblich vollständig im kleinstmöglichen Packmaß gefaltet bzw. zusammengeklappt sind, zählen als Handgepäck. Separat genutzte Kinderanhänger werden einem Kinderwagen gleichgestellt.

- (6) Der Fahrgast ist verpflichtet, sein Fahrrad so zu sichern, dass es keine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung im Fahrzeug darstellt, und ist für die Beaufsichtigung seines Fahrrades verantwortlich. Insbesondere muss der Fahrgast Sorge dafür tragen, dass andere Fahrgäste nicht gefährdet oder beschmutzt werden und es durch sein Fahrrad zu keinen Beschädigungen des Fahrzeuges kommt. Für entstehende Schäden haftet der Fahrgast. Gepäckstücke (z.B. Fahrradtaschen) müssen vom Fahrrad entfernt werden, wenn sie zusätzlichen Raum beanspruchen und dadurch andere Fahrgäste oder Abstellmöglichkeiten beeinträchtigen.“
- (7) Je nach Region kann es Einschränkungen bei den Nutzungszeiten geben; die genauen Zeiten können Fahrgäste den Informationen bzw. Aushängen der Verkehrsunternehmen vor Ort entnehmen.

(9.5) E-Scooter

- (1) Elektromobile, nachfolgend E-Scooter genannt, werden in Kraftomnibussen zusammen mit dem Fahrer nach Maßgabe des einheitlichen Erlasses der Bundesländer (Verkehrsblatt 2017, Heft 6, Seite 237 ff.) befördert, sofern die Auslastung eine verkehrssichere Beförderung zulässt.
- (2) Entsprechend müssen insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - a) Der Fahrgast hat einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G bzw. aG (§3 Abs. 1 Nr.1 oder 7 SchwbAwV) oder für den E-Scooter eine Kostenübernahme durch die Krankenkasse erhalten.
 - b) Der E-Scooter ist nach Angaben des Herstellers nach Maßgabe des in Satz 1 genannten Erlasses für die Mitnahme mit aufsitzender Person freigegeben.
 - c) Der Kraftomnibus ist für den Transport geeignet und entsprechend mit Piktogrammen gemäß der Abbildung im Verkehrsblatt 2017, Heft 21, Seite 935 gekennzeichnet.
- (3) Weitere Voraussetzungen für die Mitnahme sind, dass

- a) der Schwerbehindertenausweis oder die Kostenübernahme auf Verlangen dem Betriebspersonal zur Prüfung vorgezeigt oder, wenn gewünscht, auch ausgehändigt wird,
 - b) der Grenzwert für die Gesamtmasse des E-Scooters (Leergewicht plus Körpergewicht der Nutzerin bzw. des Nutzers plus weitere Zuladung) 300 kg nicht übersteigt,
 - c) die Eignung des E-Scooters für die Mitnahme durch ein gut sichtbares Piktogramm gemäß der Abbildung im Verkehrsblatt 2017, Heft 21, Seite 936 erkennbar ist und
 - d) der Fahrgast den E-Scooter selbstständig rückwärts in den Bus einfährt, den E-Scooter nach den vom Verkehrsunternehmen mitgeteilten Vorgaben im Fahrzeug aufstellt und die Ausfahrt aus dem Kraftomnibus selbstständig bewerkstelligen kann.
- (4) Ein Aufladen der Batterie des E-Scooters ist auch bei Mitnahme im Fahrzeug unzulässig.
- (5) Die vorliegenden Beförderungsbedingungen können durch einzelne oder mehrere Verkehrsunternehmen um eine Regelung zur Mitnahme von E-Scootern in Schienenfahrzeugen (Straßenbahnen sowie Nahverkehrszüge) ergänzt werden.

(9.6) Sonstige Gegenstände

- (1) Der Fahrgast darf Gegenstände mitnehmen, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet werden. Andere Fahrgäste dürfen durch die Mitnahme ebenfalls weder gefährdet noch belästigt werden. Der Fahrgast muss seine Gegenstände dementsprechend unterbringen und beaufsichtigen. Dabei dürfen die Gegenstände keinen eigenen Sitzplatz blockieren. Der Fahrgast haftet für jeden Schaden, der durch die Mitnahme der Gegenstände verursacht wird.
- (2) Von der Beförderung ausgeschlossen sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände, insbesondere
- a) explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 - b) unverpackte oder ungeschützte Gegenstände, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 - c) Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.
 - d) Ebenso sind selbstbalancierende Fahrzeuge mit Lenk- oder Haltestange (sog. Segways) von der Beförderung generell ausgeschlossen.
- (3) Das Personal entscheidet im Einzelfall, ob Gegenstände zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind. Vermutet das Personal, dass sich in einem Gepäckstück oder Frachtgut gefährliche Stoffe befinden, so kann es vom Fahrgast Angaben zum Inhalt verlangen. Verweigert der Fahrgast die Auskunft, so wird das Gepäckstück von der Beförderung ausgeschlossen.
- (4) Das Personal muss alle Möglichkeiten ausschöpfen, damit Kinderwagen und Rollstuhlfahrer mitgenommen werden können. Dabei bleibt dem Personal die letztliche Entscheidung über Mitnahmemöglichkeiten und Unterbringung vorbehalten.
- (5) Ein Anspruch auf die Beförderung von Gegenständen besteht nicht.

(10) Fundsachen

- (1) Der Fahrgast muss Fundsachen aus Fahrzeugen oder von Betriebsanlagen unverzüglich dem Personal übergeben.
- (2) Fundsachen, von denen unter Umständen eine Gefährdung für die Sicherheit ausgeht, können entsprechend kontrolliert bzw. zuständigen Stellen übergeben werden. Über Fundsachen, deren Aufbewahrung nicht zumutbar ist (z.B. leicht verderbliche Sachen), kann das Verkehrsunternehmen frei verfügen.

- (3) Sonstige Fundsachen liegen im Fundbüro zur Abholung bereit. Beansprucht ein Kunde die Fundsache, muss er glaubhaft machen, dass diese sich in seinem Eigentum oder Besitzrecht befinden. Der Kunde erhält die Fundsache dann zurück. Das Verkehrsunternehmen kann für das Aufbewahren einen Betrag von bis zu 15,00 Euro erheben. Wird die Fundsache vom Verkehrsunternehmen an das örtliche Fundbüro weitergegeben, gilt für die Herausgabe die Gebührenordnung des jeweiligen Fundbüros. Bei Rücksendung kann der Verpackungs- und Versandkostenaufwand berechnet werden.
- (4) Fundsachen werden sechs Wochen aufbewahrt, nach Ablauf der Zeit können sie nach vorheriger Bekanntmachung versteigert werden, sofern der Eigentümer beim jeweiligen Verkehrsunternehmen keinen Anspruch auf die Fundsache angemeldet hat.
- (5) Erhebt der Eigentümer Anspruch auf die Fundsache, so hat er diese innerhalb einer Frist von drei Monaten abzuholen. Nach Ablauf der Frist kann die Fundsache nach vorheriger Bekanntmachung versteigert werden.
- (6) Das Personal kann dem Verlierer eine Fundsache auch an Ort und Stelle zurückgeben, wenn dieser glaubhaft machen kann, dass sie ihm gehört.

(11) Mobilitätsgarantie

- (1) Die Mobilitätsgarantie NRW tritt bei einer Abweichung ab 20 Minuten von der fahrplanmäßigen Abfahrt des zur Fahrt geplanten Nahverkehrsmittels an der Einstiegshaltestelle in Kraft. Im Linienbedarfsverkehr entsteht der Garantieanspruch bei einer Verspätungszeit gemäß Satz 1 gegenüber der durch die Dispositionszentrale des Verkehrsunternehmens bestätigten Abfahrt.

Die Mobilitätsgarantie NRW kann im Geltungsbereich aller nordrhein-westfälischen Verbund- und Gemeinschaftstarife sowie des NRW-Tarifes genutzt werden. Davon ausgenommen ist der ÖSPV (öffentliche straßengebundene Personennahverkehr) im Stadtgebiet Osnabrück.

Für in Niedersachsen gelegene Streckenabschnitte bzw. Haltepunkte kommt die Mobilitätsgarantie NRW zur Anwendung, wenn und soweit es sich um SPNV (Schienenpersonennahverkehr) handelt.

Darüber hinausgehende ein- und ausbrechende Verkehre nach/aus Nordrhein-Westfalen bzw. über Satz 3 und 4 hinausgehende ÖSPV-Verkehre in Niedersachsen sowie Tarife des Fernverkehrs unterliegen nicht dem Anwendungsbereich der Mobilitätsgarantie NRW.

- (2) Der Fahrgast kann alternativ zu seinem gewählten Verkehrsmittel unter Berücksichtigung der Bedingungen nach Ziffer 11 Absatz 1 entweder ein Taxi, einen Fernverkehrszug (IC/EC/ICE), ein Nahverkehrsmittel außerhalb seiner ursprünglichen Tarifzone oder ein Sharing-Angebot (z.B. Car-/Bike-/E-Tretroller-Sharing, On-Demand-Verkehr) zur Erreichung seines Ziels benutzen. Ein Nahverkehrsmittel innerhalb der ursprünglichen Tarifzone kann nur in Verbindung mit einem Fernverkehrszug genutzt werden, wenn es im Fernverkehrsticket ausgewiesen wird. Satz 2 und 3 gelten einschließlich für laut den jeweiligen Tarifbestimmungen unentgeltlich mitgenommenen Personen. Angebote von Fahrdienstvermittlern, welche Beförderungsaufträge an Mietwagenunternehmer vermitteln (z.B. Uber), werden nicht erstattet. Für die Nutzung des Fernverkehrsangebotes oder des alternativen Nahverkehrsmittels ist ein gültiger Fahrausweis zu erwerben. Dieser darf frühestens 60 Minuten vor der fahrplanmäßigen Abfahrt des ursprünglich zur Fahrt geplanten Nahverkehrsmittels und sollte spätestens vor Fahrtantritt gelöst werden. Bei der Nutzung des alternativen Verkehrsmittels tritt der Kunde in finanzielle Vorleistung. Der Umstieg in das alternativ gewählte Verkehrsmittel muss innerhalb von 60 Minuten erfolgen. Die Umstiegszeit beginnt mit Inkrafttreten des Garantie-Anspruchs gem. Ziffer 11 Absatz 1 der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW.

- (3) Die einem Anspruchsberechtigten gemäß Ziffer 11 Absatz 1 und 2 entstandenen Kosten werden im folgenden Umfang erstattet:
- a) Bei Nutzung eines Taxis beläuft sich die Obergrenze bei einer fahrplanmäßigen Abfahrtszeit zwischen 05:00 und 19:59 Uhr auf 30,00 Euro je Fahrgast, bei einer fahrplanmäßigen Abfahrtszeit zwischen 20:00 und 04:59 Uhr auf 60,00 Euro je Fahrgast. Dabei können mehrere Fahrgäste ein Taxi gemeinsam nutzen. Die jeweiligen separaten Fahrtbelege werden pro Person in Höhe von bis zu 30,00 bzw. 60,00 Euro erstattet. Gemeinsam auf einem Ticket reisende Personen können einen gemeinsamen Antrag mit einer gemeinsamen Fahrtbeleg einreichen. Gegen Vorlage eines Nahverkehr-Fahrausweises für die betreffende Relation wird der Betrag wie beschrieben erstattet. Kann der Fahrgast keinen Nahverkehr-Fahrausweis für die betreffende Relation vorlegen, so wird ihm höchstens der Differenzbetrag zwischen dem zulässigen Erstattungsbetrag und dem Nahverkehrstarif erstattet.
 - b) Bei Nutzung von Zügen des Fernverkehrs oder eines alternativen Nahverkehrsmittels werden die hierdurch entstehenden zusätzlichen Kosten erstattet. Gegen Vorlage eines Nahverkehr-Fahrausweises für die betreffende Relation wird der Gesamtbetrag des Fernverkehr-Fahrausweises bzw. des zusätzlich erworbenen Nahverkehrs-Fahrausweises erstattet. Gegen Vorlage eines Nahverkehr-Fahrausweises der 1. Wagenklasse werden auch die Kosten der 1. Wagenklasse für den zusätzlich erworbenen Nah- oder Fernverkehr-Fahrausweis erstattet. Kann der Fahrgast keinen Nahverkehr-Fahrausweis für die betreffende Relation vorlegen, so wird ihm nur der Differenzbetrag zwischen Fernverkehrs- und Nahverkehrstarif bzw. dem ursprünglich gewählten und dem alternativen Nahverkehrstarif erstattet.
 - c) Bei Nutzung eines Sharing-Angebotes beläuft sich die Obergrenze analog zur Taxinutzung nach Ziffer 11 Absatz 3a. Darüber hinaus gelten die Regelungen zum Vorhandensein eines Nahverkehrs-Fahrausweises unter Ziffer 11 Absatz 3a sinngemäß.
- (4) Der Fahrgast hat die vom Taxiunternehmen bzw. vom Sharing-Anbieter vollständig mit Name, Datum, Uhrzeit und Wegeangabe ausgestellten Fahrtbeleg im Original bzw. den Original-IC/EC/ICE-Fahrausweis oder den Original-Nahverkehrs-Fahrausweis im Original sowie ggf. den korrespondierenden Nahverkehr-Fahrausweis (Belege) und den ausgefüllten Erstattungsantrag innerhalb von 14 Kalendertagen bei der Verwaltung oder einem Kundenzentrum des die Verspätung verursachenden Verkehrsunternehmens einzureichen. Sofern der Fahrgast für den Erstattungsantrag das Online-Formular, welches insbesondere auf der Internetseite www.mobil.nrw abgerufen werden kann, verwendet, müssen die in Satz 1 aufgezählten Belege eingescannt oder fotografiert sowie hochgeladen und für einen Zeitraum von 6 Monaten aufbewahrt und auf Anfrage des erstattenden Verkehrsunternehmens im Original nachgereicht werden. Ein Erstattungsantrag darf nur ein Mal pro Mobilitätsgarantiefall entweder schriftlich oder über das elektronische Formular eingereicht werden. Die Erstattungen werden durch das die Verspätung zu vertretende Verkehrsunternehmen grundsätzlich durch Banküberweisung vorgenommen.
- (5) Abweichend von Ziffer 11 Absatz 1 kommt die Mobilitätsgarantie NRW in folgenden Fällen nicht zur Anwendung:
- a) Streik
 - b) Unwetter
 - c) Naturgewalten
 - d) Bombendrohungen und -entschärfungen
- Als Kriterium für Unwetter gilt die offizielle Unwetterwarnung (ab Stufe 3) des Deutschen Wetterdienstes (DWD).

Die Verkehrsunternehmen kommunizieren, soweit möglich, auch in den genannten Fällen a) bis d) vorab, dass die Zuverlässigkeit des Fahrtenangebotes nicht gewährleistet werden kann, um dem Fahrgast Planungssicherheit zu geben.

- (6) Die Mobilitätsgarantie NRW gilt nur, soweit keine Ansprüche nach § 8 EVO oder nach Artikel 17 bis 19 der Verordnung (EU) 2021/782 geltend gemacht werden.
- (7) Weiterführende Regelungen über die Mobilitätsgarantie NRW hinaus werden lokal bekannt gegeben.

(12) Fahrgastrechte

- (1) Soweit das nationale Fahrgastrechteverordnungs-Anwendungsgesetz, das Allgemeine Eisenbahngesetz (AEG), die Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) bzw. die Verordnung -(EU) 2021/782 zu den Rechten und Pflichten des Fahrgastes im Eisenbahnverkehr den Eisenbahnverkehrsunternehmen Ermessensspielräume einräumen, werden diese wie in Absatz 2 und 3 festgelegt ausgeübt.
- (2) Entschädigungen werden nur vorgenommen, sofern der Entschädigungsbetrag mindestens 4,00 Euro beträgt.
- (3) Bei Fahrscheinen mit einer Gültigkeit von einem Tag oder länger hat der Fahrgast Anspruch auf Entschädigung, wenn er im Gültigkeitsbereich seiner Zeitkarte wiederholt Verspätungen (mindestens 3) von mindestens 60 Minuten erlitten hat. Die Entschädigung beträgt
 - a) 1,50 Euro je Verspätungsfall bei Fahrkarten für die 2. Wagenklasse
 - b) 2,25 Euro je Verspätungsfall bei Fahrkarten für die 1. Wagenklasse

(13) Haftung

- (1) Das Verkehrsunternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Verkehrsunternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,00 Euro. Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Abweichend von Satz 2 haften Betreiber von Busverkehren für von ihnen verursachte Verluste oder Beschädigungen von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten in Höhe des Wiederbeschaffungswertes oder der Reparaturkosten der verlorengegangenen oder beschädigten Ausrüstung oder Geräte.
- (2) Die Verkehrsunternehmen haften nicht für Schäden, die durch einen Fahrgast oder von diesem mitgeführte Gegenstände oder Tiere verursacht werden.

(14) Datenerhebung bei Bedarfsverkehren

- (1) Bei telefonisch oder elektronisch gebuchten Verkehrsmitteln werden von der Dispositionszentrale des zuständigen Verkehrsunternehmens – soweit erforderlich – nachstehende Daten abgefragt, damit ein Fahrtauftrag erstellt werden kann: Name, Abfahrtszeit, Einstiegshaltestelle, Fahrtziel, ggf. Personenzahl, Preisstufe und Ermäßigungen bzw. ggf. vorhandener Fahrausweis.

Bei regelmäßig fahrenden Fahrgästen wird auf Wunsch die Telefonnummer gespeichert, damit die Fahrgäste über evtl. Fahrplanänderungen und Abweichungen informiert werden können.

- (2) Die erhobenen Daten werden zur Abwicklung des Fahrauftrages verarbeitet und zu Abrechnungszwecken gespeichert. Die Fahrtbelege werden nach den gesetzlichen Vorschriften 10 Jahre aufbewahrt.

(15) Videoaufzeichnung im Fahrgastraum

Zum Schutz vor Angriffen auf Leben und Gesundheit der Fahrgäste und des Personals sowie zur Abwendung von Sachbeschädigung jeglicher Art in und an Verkehrsmitteln behalten sich die Verkehrsunternehmen vor, Fahrgasträume mit Videogeräten zu überwachen. Durch die Betriebe wird eine missbräuchliche Nutzung der Daten ausgeschlossen. Die Fahrzeuge, in denen Videoaufzeichnung erfolgt, sind besonders gekennzeichnet.

(16) Verjährung

Die Frist zur Verjährung von Ansprüchen aus dem Beförderungsvertrag beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem kalendarischen Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

(17) Ausschluss von Ersatzansprüchen

- (1) Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel in den Fahrzeugen begründen keine Ersatzansprüche. Insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Dies betrifft nicht die Anschlüsse, für die von einzelnen Verkehrsunternehmen Ersatzansprüche zugesichert worden sind. Weitergehende Ansprüche aus § 5 EVO bei einer Beförderung mit der Eisenbahn bleiben unberührt.
- (2) Ein Anspruch auf die Beförderung in der 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen, wenn keine 1. Wagenklasse vorgehalten wird.

(18) Gerichtsstand

Der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Verkehrsunternehmens.

N Preistafeln

siehe Folgeseiten

Fahrpreistafel: Westfalen, Gelegenheitsfahrer

Preisstufe	EinzelTicket		TagesTicket24		7 Tage-Ticket	Fahrrad-Tages-Ticket24
	Erwachsene	Kinder ¹⁾	1 Person	5 Personen		
5W	13,00 €	6,40 €	22,80 €	39,00 €	78,20 €	Netz Westfalen 3,50 €
6W	14,80 €	7,10 €	25,50 €	40,80 €	89,50 €	
7W	17,00 €	7,40 €	29,80 €	41,40 €	101,40 €	
8W	19,80 €	7,50 €	35,40 €	47,90 €	117,20 €	
9W	22,10 €	7,80 €	35,70 €	48,80 €	117,70 €	
10W	25,70 €	8,10 €	35,80 €	53,10 €	119,40 €	

¹⁾ Gruppenticket: Im Rahmen der Gruppenregelung können Erwachsene unter bestimmten Voraussetzungen zum Preis eines KinderTickets fahren. Einzelheiten siehe Tarifbestimmungen [3.1.5](#)

Fahrpreistafel: Westfalen, Monatliche Gültigkeit

Preisstufe	30 TageTicket	30 TageTicket 9 Uhr	FunTicket Westfalen	Schüler/Azubi MonatsTicket ¹⁾	30 TageTicket Fahrrad
5W	234,60 €	140,80 €	Netz Westfalen 44,90 €	180,60 €	Netz Westfalen 29,50 €
6W	268,40 €	160,90 €		206,60 €	
7W	304,50 €	182,70 €		234,50 €	
8W	351,40 €	210,70 €		270,60 €	
9W	353,30 €	212,10 €		272,10 €	
10W	358,30 €	214,90 €		275,80 €	

¹⁾ Nur für Selbstzahler, kein Bezug über Schulträger möglich.

Fahrpreistafel: Westfalen, Abos

Preisstufe	Abo	9 UhrAbo	60plusAbo	FunAbo Westfalen	FahrradAbo
5W	187,60 €	112,60 €	Netz Westfalen 109,20 €	Netz Westfalen 35,90 €	Netz Westfalen 29,50 €
6W	214,70 €	128,70 €			
7W	243,60 €	146,20 €			
8W	281,10 €	168,60 €			
9W	282,70 €	169,70 €			
10W	286,70 €	171,90 €			

Fahrpreistafel: Westfalen, Spezielles: 1. Klasse Aufpreise

Preisstufen ²⁾	EinzelTicket Aufpreis 1. Klasse	7 TageTicket Aufpreis 1. Klasse	30 TageTicket Aufpreis 1. Klasse	Abo/Job Aufpreis 1. Klasse
0–10	4,20 €	16,90 €	52,90 €	46,90 €

²⁾ Gilt für alle jeweiligen Preisstufen W, T, M, H, S.

Fahrpreistafel: Teilraum TeutoOWL, Gelegenheitsfahrer

Preisstufe	EinzelTicket		Anschluss	TagesTicket24		7 TageTicket	FahrradTagesTicket24
	Erwachsene	Kinder		1 Person	5 Personen		
KBI ³⁾	2,00 €	1,20 €	2,90 €	-	-	-	-
KLI	1,90 €	1,20 €	2,90 €	4,00 €	8,10 €	15,80 €	-
KMH	1,90 €	-	2,90 €	-	-	-	-
KGT	1,90 €	1,20 €	2,90 €	-	-	-	-
BI ³⁾	3,60 €	1,90 €	2,90 €	6,70 €	17,00 €	28,80 €	-
1LI	3,10 €	1,80 €	2,90 €	6,10 €	14,40 €	24,90 €	1,70 €
1MH	3,10 €	1,80 €	2,90 €	6,10 €	14,40 €	24,90 €	1,70 €
1GT	3,20 €	1,80 €	2,90 €	6,20 €	14,90 €	25,50 €	1,70 €
2T	4,80 €	2,60 €	2,90 €	8,50 €	19,00 €	36,80 €	3,50 €
3T	6,30 €	3,40 €	2,90 €	11,30 €	25,20 €	47,90 €	3,50 €
4T	9,00 €	4,70 €	FahrWeiterTicket Westfalen Erw. 7,50 € Kind 3,70 €	15,60 €	32,90 €	57,30 €	3,50 €
5T	11,00 €	5,90 €		19,80 €	37,20 €	68,60 €	3,50 €
6T	14,80 €	7,10 €		25,50 €	40,80 €	89,50 €	3,50 €
7T ⁴⁾	17,00 €	7,40 €		29,80 €	41,40 €	101,40 €	3,50 €

³⁾ Servicegebühr (20 Cent: EinzelTickets, TagesTicket24, 2,00 € bei Zeittickets) beim Ticketkauf der PS BI + KBI in Bussen.

⁴⁾ Tickets der PS 7T können Netztüchtigkeit im Raum TeutoOWL haben. Ausgenommen sind EinzelTickets, SchulwegTickets, ChillTickets sowie Tickets für Strecken, die aus dem Raum TeutoOWL hinausgehen.

Fahrpreistafel: Teilraum TeutoOWL, Monatliche Gültigkeit

Preisstufe	30 Tage-Ticket	30 TageTicket 9 Uhr	CityLifeTicket & RegioLifeTicket	30 Tage- Ticket Fahrrad	KlimaTicket	FunTicket	Schüler/ AzubiMonats Ticket	Schulweg Ticket	ChillTicket (light)
KLI	52,20 €	38,00 €		-			40,20 €	39,20 €	-
KMH	49,30 €	-		-			38,30 €	37,30 €	37,30 €
B ⁵⁾	102,00 €	72,00 €		19,20 €			73,10 €	66,00 €	-
1LI	88,10 €	58,30 €		19,20 €	KlimaTicket: 41,40 €	BI 21,10 €	68,60 €	66,90 €	-
1MH	94,50 €	41,70 €	CityLifeTicket: 1 MH	19,20 €	Gültig in den Tarifgebieten:	Netz MLH 15,30 €	73,50 €	71,80 €	71,20 €
1GT	96,00 €	45,20 €	41,70 €	19,20 €	Kreis Gütersloh	Netz GT	74,50 €	72,60 €	-
2T	130,00 €	78,00 €	Netz Petershagen	29,50 €	Kreis Minden- Lübbecke und Herford	+ Netz LIP 18,00 €	100,50 €	97,80 €	97,80 €
3T	150,90 €	89,60 €	41,70 €	29,50 €		1LI 11,30 € (nur Tarif-	116,50 €	114,20 €	114,20 €
4T	176,30 €	102,90 €	RegioLife-Ticket: Netz MLH 79,00 €	29,50 €	Aus- genommen: Gütersloh, Spengde, Enger, Hiddenhausen und Bünde	gebiet Detmold)	135,60 €	133,20 €	133,20 €
5T	214,40 €	129,50 €		29,50 €		Netz	163,70 €	161,50 €	161,50 €
6T	268,40 €	160,90 €		29,50 €		TeutoOWL 29,30 €	206,60 €	202,40 €	202,40 €
7T ⁶⁾	304,50 €	182,70 €		29,50 €			234,50 €	226,90 €	226,90 €
		Netz GT oder Netz Lippe ⁹⁾ 79,00 €		-			-	-	-

⁵⁾ Servicegebühr (2,00 € bei Zeittickets) beim Ticketkauf der PS BI + KBI in Bussen.
⁶⁾ Tickets der PS 7T können Netzgültigkeit im Raum TeutoOWL haben.
Ausgenommen sind EinzelTickets, SchulwegTickets, ChillTickets sowie Tickets für Strecken, die aus dem Raum TeutoOWL hinausgehen.
⁷⁾ Nur erhältlich für Kurzstrecken in Röhdinghausen
⁸⁾ LippeTicket
⁹⁾ ChillTicket light

TeutoOWL

Fahrpreistafel: Teilraum TeutoOWL, Abos

Preisstufe	Abo	9 Uhr Abo	CityLifeAbo & RegioLifeAbo	SchülerCard Bielefeld	60plus Abo	KlimaAbo	FunAbo	Großkunden Abo 10%	9 Uhr Großkunden Abo 10%	Fahrrad Abo
KLI	41,30 €	32,10 €			Netz Lippe 51,40 €	KlimaAbo: 32,80 €		37,17 €	28,89 €	-
BI	75,70 €	58,30 €			Netz Minden-Lübbecke / Herford 51,40 €	Gültig in den Tarifgebieten: Kreis	BI 16,90 €	68,13 €	52,47 €	19,20 €
1LI	64,40 €	47,10 €			Netz Gütersloh 51,40 €	Gütersloh, Kreis	Netz MLH 12,20 €	57,96 €	42,39 €	19,20 €
1MH	70,50 €	33,40 €	CityLifeAbo: 1 MH 33,40 €		Netz Petershagen 33,40 €	Minden-Lübbecke und Herford.	Netz GT + Netz LIP 14,40 €	63,45 €	30,06 €	19,20 €
1GT	68,70 €	37,00 €		SchülerCard Bielefeld (Selbstzahler) 31,80 €	TeutoOWL 67,80 €			61,83 €	33,30 €	19,20 €
2T	97,10 €	64,80 €						87,39 €	58,32 €	19,20 €
3T	112,30 €	74,20 €						101,07 €	66,78 €	19,20 €
4T	130,10 €	85,00 €	Regio LifeAbo: Netz MLH 67,30 €	1. Kind: 12,00 € 2. Kind: 6,00 €		Ausgenommen: Gütersloh, Spenge, Enger, Hiddenhausen und Bünde	1 LI 9,00 € (nur Tarifgebiet Detmold)	117,09 €	76,50 €	19,20 €
5T	161,50 €	108,40 €			SilberAbo		Netz TeutoOWL 23,60 €	145,35 €	97,56 €	19,20 €
6T	214,70 €	128,70 €			SilberAbo 45,30 €			193,23 €	115,83 €	19,20 €
7T ¹⁰⁾	243,60 €	146,20 €			SilberAbo+ 22,60 €			219,24 €	131,58 €	19,20 €
		Netz GT oder Netz Lippe ¹¹⁾ 67,30 €								

¹⁰⁾ Tickets der PS 7T können Netzgültigkeit im Raum TeutoOWL haben.

Ausgenommen sind EinzelTickets, SchulwegTickets, ChillTickets sowie Tickets für Strecken, die aus dem Raum TeutoOWL hinausgehen.

¹¹⁾ LippeAbo

Fahrpreistafel: Teilraum TeutoOWL, Spezielles

Stadt Bünde (TG 62200)	Preis
Bünde-Card MonatsTicket	38,00 €
Bünde-Card 3-MonatsTicket	102,00 €
Bünde-Card Jahreskarte (kein Abo)	375,00 €

Kreise Minden-Lübbecke und Herford	Preis
WeserWerreTicket	39,50 €

Stadt Detmold (TG 65000)	Preis
UmweltMonatsTicket	43,50 €
UmweltMonatsTicket für Schüler	15,00 €
9 Uhr MonatsTicket Detmold	33,00 €
DetmoldAbo	30,42 €
FamilienAbo	52,50 €
MobiTicket Detmold	23,50 €

Stadt Lemgo (TG 66000)	Preis
LemGoCard (übertragbar/persönlich)	29,00 €
Vorauszahlung (Jahrespreis)	348,00 €
LemGoCard-Plus	17,00 €
Vorauszahlung (Jahrespreis)	204,00 €
MobiTicket Lemgo	23,50 €

Stadt Bad Salzuflen (TG 65300)	Preis
MonatsTicket Bad Salzuflen	50,50 €
3-MonatsTicket	128,00 €
Bad Salzuflen Ticket: Jahresticket im Abo (monatlich)	41,30 €
Jahresticket (bar, kein Abo)	454,30 €
MobiTicket Bad Salzuflen	23,50 €

Kreis Lippe	Preis
MobiTicket one (für eine Stadt/Gemeinde, nicht erhältlich für Bad Salzuflen, Detmold und Lemgo)	20,30 €
MobiTicket (für den Kreis Lippe)	44,00 €
LippeTicket one (für eine Stadt/Gemeinde, nicht erhältlich für Bad Salzuflen, Detmold und Lemgo)	26,20 €

Fahrpreistafel: Teilraum TeutoOWL, Spezielles

Stadt Bielefeld (TG 60000)	Preis
Bi-Pass Ticket	34,00 €
9 Uhr Bi-Pass Ticket	17,00 €
ClipTicket	2,00 €
Entdecker-Karte 1 Tag 1 Person	10,00 €
Entdecker-Karte 3 Tage 1 Person	16,00 €

Kreis Gütersloh	Preis
TeutoEmsTicket	39,50 €

Shuttle Gütersloh	Preis
Shuttle Gütersloh mit WT-Zeitkarte	5,00 €
Shuttle Gütersloh ohne WT-Zeitkarte	6,00 €

AST-Zuschlag Lippe	Preis
AST Detmold	3,00 €
AST Lemgo, Bad Salzuflen	3,00 €
AST im übrigen Bereich des Kreises Lippe	2,50 €

AST-Preise Herford	Preis
PS1	3,50 €
PS2	5,00 €
PS3	6,50 €
PS4	8,00 €

AST / ALF Bielefeld	Preis
AST: Erwachsene mit gültigem Ticket	3,60 €
AST: Erwachsene ohne gültiges Ticket	5,20 €
AST: Kinder	1,80 €
Tages-AST-Zuschlag Rosenhöhe	1,00 €
Tages-AST-Shuttle Hauptstraße	1,00 €
ALF: Erwachsene ohne gültiges Ticket	3,60 €
ALF: Kinder ohne gültiges Ticket	1,80 €

Inhaber eines gültigen Abos oder FunTickets der Preisstufe Bl erhalten im NachtBus einen Preisnachlass in Höhe von 3,30 €. Inhaber eines SemesterTickets OWL können den NachtBus kostenlos nutzen.

Die AST / ALF-Preise für weitere Orte können bei den zuständigen Verkehrsunternehmen erfragt werden.

Fahrpreistafel: Teilraum Paderborn-Höxter, Gelegenheitsfahrer

Preisstufe	EinzelTicket		Anschluss	TagesTicket24		7 TageTicket	Fahrrad-TagesTicket24
	Erwachsene	Kinder		1 Person	5 Personen		
KH	1,60 €	0,70 €	2,90 €	-	-	-	-
KPB	1,70 €	0,70 €	2,90 €	-	-	-	-
OH	2,70 €	1,40 €	2,90 €	5,10 €	10,30 €	25,20 €	-
1H	3,10 €	1,70 €	2,90 €	6,10 €	12,10 €	29,40 €	1,70 €
PB	3,50 €	1,70 €	2,90 €	6,80 €	11,40 €	-	1,70 €
2H	4,90 €	2,70 €	2,90 €	9,50 €	16,60 €	37,70 €	3,50 €
3H	6,60 €	3,60 €	2,90 €	12,60 €	19,00 €	50,90 €	3,50 €
4H	8,90 €	4,60 €	FahrWeiter-Ticket Westfalen Erw. 7,50 € Kind 3,70 €	17,20 €	25,80 €	63,50 €	3,50 €
5H	10,60 €	5,70 €		20,20 €	30,20 €	73,90 €	3,50 €
6H	14,80 €	7,10 €		25,50 €	40,80 €	89,50 €	3,50 €

Fahrpreistafel: Teilraum Paderborn-Höxter, Monatliche Gültigkeit

Preisstufe	30 TageTicket	30 TageTicket 9 Uhr	FairTicket	FunTicket	Schüler/Azubi MonatsTicket	Schulweg-Ticket	30 TageTicket Fahrrad
OH	83,10 €	54,20 €			64,80 €	60,60 €	-
1H	107,10 €	69,50 €			83,60 €	77,80 €	19,50 €
PB	-	-	Tarifgebiet Paderborn 30,40 € Netz Hochstift 42,70 €	1 Tarifgebiet 21,70 € Netz Hochstift 29,20 €	-	-	-
2H	137,00 €	88,30 €			106,80 €	101,50 €	29,50 €
3H	158,70 €	102,50 €			123,70 €	119,90 €	29,50 €
4H	180,70 €	115,80 €			139,50 €	138,00 €	29,50 €
5H	219,80 €	140,20 €			170,50 €	163,10 €	29,50 €
6H	268,40 €	160,90 €			206,70 €	200,00 €	29,50 €

Fahrpreistafel: Teilraum Paderborn-Höxter, Abos

Preisstufe	Abo	9 UhrAbo	60plusAbo	FunAbo	FahrradAbo
0H	57,40 €	42,80 €	1 Tarifgebiet 37,80 € Netz Hochstift 51,70 €	1 Tarifgebiet 15,20 € Netz Hochstift 19,60 €	19,50 €
1H	73,10 €	54,80 €			19,50 €
PB	-	-			-
2H	98,50 €	69,40 €			29,50 €
3H	114,30 €	79,70 €			29,50 €
4H	130,30 €	91,50 €			29,50 €
5H	162,30 €	110,90 €			29,50 €
6H	214,70 €	128,70 €			29,50 €

Fahrpreistafel: Teilraum Paderborn-Höxter, Spezielles

Preis- stufe	Einzel- Ticket (Online, Automat, VVK)	Kinder- Ticket (Online, Automat, VVK)	Einzel- Ticket Online Region	Kinder- Ticket Online Region	4er Ticket regional		BürgerbusTicket		TagesTicket24 (Online, Automat, VVK)		Fun Einzel- ticket	Pader- Ticket Basis ¹²⁾	Pader- Ticket Basis + ¹²⁾	Pader- Ticket Premium ¹²⁾	Pader- Ticket Premium + ¹²⁾
					Erwach- sene	Kinder	Erwach- sene	Kinder	1 Person	5 Personen					
KPB	1,20 €	0,70 €	-	-	4,60 €	2,80 €	-	-	-	-	-	-	-	-	-
KH			1,56 €	0,70 €			1,60 €	0,70 €							
0H	-	-	2,42 €	1,40 €	-	-			-	-	-	-	-	-	-
1H	-	-	2,75 €	1,70 €	-	-			-	-	-	-	-	-	-
PB	2,60 €	1,70 €	-	-	10,10 €	6,80 €			5,80 €	9,20 €	1,70 €	34,30 €	22,80 €	62,80 €	34,30 €
2H	-	-	4,13 €	2,70 €	-	-			-	-	-	-	-	-	-
3H	-	-	5,71 €	3,60 €	-	-			-	-	-	-	-	-	-
4H	-	-	7,60 €	4,60 €	-	-			-	-	-	-	-	-	-
5H	-	-	9,65 €	5,70 €	-	-			-	-	-	-	-	-	-
6H	-	-	14,10 €	7,10 €	-	-			-	-	-	-	-	-	-

¹²⁾ Nur für Tarifgebiet Paderborn erhältlich.

Fahrpreistafel: Teilraum Westfalen-Süd, Gelegenheitsfahrer

Preisstufe	EinzelTicket		TagesTicket24		7 TageTicket	FahrradTages-Ticket24	Gruppen Ticket
	Erwachsene	Kinder	Anschluss	1 Person			
K2S	2,30 €	1,30 €	2,90 €	-	-	23,30 €	1,30 €
K3S	3,20 €	1,80 €	2,90 €	6,20 €	13,10 €	34,90 €	1,80 €
1S	3,20 €	1,80 €	2,90 €	6,20 €	13,10 €	34,90 €	1,80 €
2S	5,00 €	2,90 €	2,90 €	9,50 €	18,50 €	45,30 €	2,90 €
3S	6,70 €	3,90 €	2,90 €	11,90 €	24,20 €	53,80 €	3,90 €
4S	8,80 €	5,00 €	FahrWeiter-Ticket Westfalen ¹³⁾	16,60 €	33,50 €	63,50 €	5,00 €
5S	12,30 €	7,00 €		19,60 €	39,30 €	82,20 €	7,00 €

¹³⁾ FahrWeiterTicket Netz Westfalen Erw. 7,50 €, Kind 3,70 €

Fahrpreistafel: Teilraum Westfalen-Süd, Monatliche Gültigkeit

Preisstufe	MonatsTicket Westfalen-Süd	30 TageTicket	30 TageTicket 9Uhr	FunTicket	Schulweg MonatsTicket Westfalen-Süd	SchülerTicket Westfalen-Süd fakultativ ¹⁴⁾	SchülerTicket Westfalen-Süd solidar ¹⁴⁾	30 TageTicket Fahrrad
K2S	72,70 €	65,00 €	45,50 €	1 Tarifgebiet 21,60 € Netz Westfalen-Süd 41,90 €	56,70 €			19,90 €
K3S	108,50 €	96,90 €	67,80 €		84,50 €			19,90 €
1S	108,50 €	96,90 €	67,80 €		84,50 €			19,90 €
2S	140,80 €	125,70 €	88,00 €		109,70 €	35,00 €	12,90 €	29,50 €
3S	167,40 €	149,60 €	104,70 €		130,40 €			29,50 €
4S	197,40 €	176,30 €	123,40 €		153,80 €			29,50 €
5S	255,90 €	228,40 €	159,90 €		199,40 €			29,50 €

¹⁴⁾ Teil-/Freifahrtberechtigt, Eigenanteil 1. Kind bzw. 2. Geschwisterkind. Höhe wird vom jeweiligen Schulträger festgelegt.

Fahrpreistafel: Teilraum Westfalen-Süd, Abos

Preisstufe	Abo	9 UhrAbo	60plusAbo	FunAbo	FahrradAbo
K2S	53,90 €	37,70 €	Binnennetz Westfalen-Süd 56,50 €	Netz Westfalen-Süd 35,60 €	19,90 €
K3S	80,40 €	56,20 €			19,90 €
1S	80,40 €	56,20 €			19,90 €
2S	104,40 €	73,00 €			29,50 €
3S	124,10 €	86,90 €			29,50 €
4S	146,30 €	102,40 €			29,50 €
5S	189,60 €	132,70 €			29,50 €

Fahrpreistafel: Teilraum Westfalen-Süd, Spezielles

Preisstufe	MobilitätsCard	Zuschlag für Nachtbusfahrten je Fahrt	EinzelTicket und Zuschlag für Nachtbusfahrten
K2S	Binnennetz Westfalen-Süd 33,90 €	2,00 €	4,30 €
K3S		2,00 €	5,20 €
1S		2,00 €	5,20 €
2S		2,00 €	7,00 €
3S		2,00 €	8,70 €
4S		2,00 €	10,80 €
5S		2,00 €	14,30 €

Fahrpreistafel: Teilraum Münsterland – Ruhr-Lippe, Gelegenheitsfahrer

Preisstufe	EinzelTicket			TagesTicket24		7 Tage-Ticket	Fahrrad-TagesTicket24
	Erwachsene	Kinder	Anschluss	1 Person	5 Personen		
K Märk. Kreis	1,50 €	1,10 €	2,90 €	-	-	-	-
K Münster	2,00 €	0,80 €	2,90 €	-	-	-	1,70 €
0 Vorverkauf	3,20 €	1,20 €	2,90 €	5,80 €	10,50 €	-	1,70 €
OMS	3,60 €	1,60 €	2,90 €	6,80 €	12,90 €	30,00 €	1,70 €
K Hamm	1,75 €	1,00 €	2,90 €	-	-	-	1,70 €
OHAM	2,80 €	1,50 €	2,90 €	4,60 €	8,80 €	23,50 €	1,70 €
OBOC	2,50 €	1,70 €	2,90 €	4,40 €	8,20 €	23,10 €	1,70 €
A	-	-	2,90 €	-	-	25,10 €	1,70 €
ARHE	-	-	2,90 €	-	-	25,10 €	1,70 €
K Unna	1,80 €	1,30 €	2,90 €	-	-	-	1,70 €
A UN	3,60 €	1,80 €	2,90 €	4,80 €	9,60 €	26,00 €	1,70 €
B UN	5,50 €	3,20 €	2,90 €	8,00 €	16,00 €	41,70 €	-
C	-	-	2,90 €	-	-	25,10 €	-
OM	2,50 €	1,50 €	2,90 €	4,10 €	7,80 €	21,80 €	1,70 €
1M	4,10 €	2,10 €	2,90 €	5,80 €	10,50 €	33,00 €	1,70 €
2M	5,10 €	2,60 €	2,90 €	7,80 €	14,90 €	42,00 €	3,50 €
3M	6,90 €	3,70 €	2,90 €	11,40 €	21,50 €	55,00 €	3,50 €
4M	9,50 €	5,10 €	FahrWeiter-Ticket Westfalen Erw. 7,50 € Kind 3,70 €	15,30 €	27,40 €	65,80 €	3,50 €
5M	13,20 €	6,40 €		21,00 €	30,90 €	77,70 €	3,50 €
7M	17,00 €	7,40 €		29,80 €	41,40 €	101,40 €	3,50 €
9M	22,10 €	7,80 €		35,70 €	48,80 €	117,70 €	3,50 €

Fahrpreistafel: Teilraum Münsterland – Ruhr-Lippe, Monatliche Gültigkeit

Preisstufe	30 TageTicket	30 TageTicket 9 Uhr	60plusTicket MK	FunTicket	Schüler/Azubi MonatsTicket	Schulweg MonatsTicket	30 TageTicket Fahrrad
OMS	83,50 €	63,80 €			52,60 €	-	19,60 €
K Hamm	-	-			-	-	19,60 €
OHAM	66,60 €	51,70 €			51,70 €	46,60 €	19,60 €
OBOC	65,90 €	58,30 €		1 Gemeinde 17,90 €	51,20 €	45,20 €	19,60 €
A	70,60 €	62,30 €		(außer OHAM 15,00 €)	55,00 €	51,40 €	19,60 €
ARHE	-	-			-	51,00 €	19,60 €
A UN	73,90 €	65,90 €		Netz	57,60 €	53,70 €	19,60 €
B UN	121,00 €	82,50 €		Ruhr-Lippe 24,10 €	93,90 €	85,60 €	-
C	70,60 €	-	Netz Märkischer Kreis 66,70 €		55,00 €	51,40 €	-
OM	65,10 €	-		Netz Übergang Münsterland - Ruhr-Lippe 24,10 €	48,90 €	45,40 €	19,60 €
1M	95,10 €	63,50 €			73,50 €	68,70 €	19,60 €
2M	119,60 €	80,80 €			92,30 €	89,30 €	29,50 €
3M	160,50 €	95,80 €			124,90 €	117,30 €	29,50 €
4M	192,70 €	116,70 €		Netz Münsterland 24,10 €	150,20 €	140,00 €	29,50 €
5M	233,50 €	145,90 €			179,60 €	168,40 €	29,50 €
7M	304,50 €	182,70 €			234,50 €	215,80 €	29,50 €
9M	353,30 €	212,10 €			272,10 €	257,00 €	29,50 €

Fahrpreistafel: Teilraum Münsterland – Ruhr-Lippe, Abos

Preisstufe	Abo	9 UhrAbo	60plusAbo	FunAbo	Schüler Abo Plus	FahrradAbo
OMS	52,60 € ²⁰⁾	38,50 € ¹⁶⁾	33,30 € ¹⁸⁾	-	36,40 €	19,60 €
OHAM	52,50 € ²¹⁾	41,00 € ¹⁷⁾	37,50 € ¹⁹⁾	12,00 €	46,00 €	19,60 €
OBOC	45,60 €	36,30 €	-	14,60 €	45,60 €	19,60 €
A	56,40 €	49,90 €	37,00 €	-	49,10 €	19,60 €
ARHE	51,00 €	40,10 €	-	-	-	19,60 €
A UN	59,20 €	52,70 €	37,00 €	14,60 €	51,00 €	19,60 €
B UN	96,80 €	66,00 €	53,70 €	-	82,70 €	19,60 €
C	56,40 €	-	-	-	49,10 €	-
0M	51,60 €	-	-	-	43,20 €	19,60 €
1M	75,90 €	47,50 €	37,00 €	14,60 €	65,50 €	19,60 €
2M	95,50 €	60,50 €			82,20 €	29,50 €
3M	128,30 €	71,80 €	Kreisgebiet 53,70 €	Netz Ruhr-Lippe 19,20 €	110,20 €	29,50 €
4M	154,10 €	87,40 €	Netz RL 66,80 €	Netz Übergang MS/RL 19,20 €	133,30 €	29,50 €
5M	186,70 €	109,40 €	Netz Übergang		159,10 €	29,50 €
7M	243,60 €	146,20 €	MS / RL 66,80 €	Netz Münsterland 19,20 €	204,10 €	29,50 €
9M	282,70 €	169,70 €	Netz MS 66,80 €		236,20 €	29,50 €

¹⁶⁾8 UhrAbo: 33,30 € (gilt nur für PS OMS) ¹⁷⁾8 UhrAbo: 41,00 € (gilt nur für PS OHAM) ¹⁸⁾60plusAbo Partnerkarte für 16,65 € ¹⁹⁾60plusAbo Partnerkarte für 18,75 €

²⁰⁾MünsterAbo: 31,00 € (gilt nur für PS OMS) ²¹⁾HammTicket: 29,00 € (gilt nur für PS OHAM)

Fahrpreistafel: Teilraum Münsterland – Ruhr-Lippe, Spezielles

Preisstufe	90MinutenTicket	10erTicket Erwachsene	10erTicketKinder
0 Vorverkauf	-	-	-
OMS	2,40 € ²²⁾	-	-
OHAM	2,00 € ²³⁾	-	-
OBOC	-	19,80 €	12,10 €
A	-	-	-
A UN	-	25,50 €	-
B UN	-	42,80 €	-
0M	-	-	-
1M	-	-	-
2M	-	-	-
3M	-	-	-
4M	-	-	-
5M	-	-	-
7M	-	-	-
9M	-	-	-
10M	-	-	-

Preisstufe	Münsterland AST	Münsterland ermäßigt AST	Bocholt AST	Bocholt ermäßigt AST	HSK, Soest, Unna AST	HSK, Soest, Unna, ermäßigt AST	Unna bis 20 Jahre AST
0	4,80 €	3,00 €	-	-	4,90 €	3,10 €	2,20 €
1	5,50 €	3,60 €	5,70 €	3,80 €	5,60 €	3,70 €	2,60 €
2	7,50 €	5,80 €	7,70 €	6,00 €	7,60 €	6,00 €	3,60 €
3	10,00 €	8,40 €	-	-	10,20 €	8,60 €	4,60 €

Preisstufe	Nacht AST Hamm				AST Iserlohn			
	Einzel	Kinder	Inhaber von Zeittickets	Einfach	ermäßigt	Zuschlag	4er	4er ermäßigt
0	5,30 €	4,00 €	2,50 €	-	-	-	-	-
1	-	-	-	5,50 €	3,50 €	4,00 €	18,50 €	12,00 €
2	-	-	-	-	-	-	-	-
3	-	-	-	-	-	-	-	-

²²⁾e-Ticket Tageshöchstpreis = 5,30 € PS OMS 23) e-Ticket Tageshöchstpreis = 4,60 € PS OHAM

Fahrpreistafel: eezy.nrw in Westfalen, Grundparameter/Pauschale Angebote

	2. Klasse	1. Klasse		Stadt/ Gemeinde	Netz Westfalen	Preisdeckel
Grundpreis Erwachsene	1,58 €	2,37 €				
Grundpreis Kinder	0,79 €	1,19 €		1,68 €	3,37 €	3,37 €
Arbeitspreis Erwachsene	0,30 €	0,45 €				
Arbeitspreis Kinder	0,15 €	0,23 €				

Fahrpreistafel: eezy.nrw in Westfalen, Preisdeckel für Fahrten innerhalb einzelner Orte

Ort	Erw. 2. Klasse	Erw. 1. Klasse	Kind 2. Klasse	Kind 1. Klasse
Bielefeld	2,58 €	3,87 €	1,29 €	1,94 €
Detmold	2,48 €	3,72 €	1,24 €	1,86 €
Gütersloh	2,82 €	4,23 €	1,41 €	2,12 €
Hamm	2,00 €	3,00 €	1,00 €	1,50 €
Münster	2,36 €	3,54 €	1,18 €	1,77 €
Paderborn	2,60 €	3,90 €	1,30 €	1,95 €

Fahrpreistafel: eezy.nrw in Westfalen, Preisdeckel für Fahrten innerhalb 24 Std. in Stadt- und Gemeindegebieten

	Erw. 2. Klasse	Erw. 1. Klasse	Kind 2. Klasse	Kind 1. Klasse
Bocholt	4,49 €	6,74 €	2,25 €	3,37 €
Bad Berleburg	8,51 €	12,77 €	4,26 €	6,38 €
Bad Laasphe	8,51 €	12,77 €	4,26 €	6,38 €
Bielefeld	6,16 €	9,24 €	3,08 €	4,62 €
Hamm	4,60 €	6,90 €	2,30 €	3,45 €
Kirchundem	8,51 €	12,77 €	4,26 €	6,38 €
Lennestadt	8,51 €	12,77 €	4,26 €	6,38 €
Münster	5,25 €	7,88 €	2,63 €	3,94 €
Netphen	8,51 €	12,77 €	4,26 €	6,38 €
Paderborn	5,80 €	8,70 €	2,90 €	4,35 €
Rüthen	7,86 €	11,79 €	3,93 €	5,90 €
Warendorf	7,86 €	11,79 €	3,93 €	5,90 €
Warstein	7,86 €	11,79 €	3,93 €	5,90 €

Fahrpreistafel: eezy.nrw in Westfalen, Preisdeckel für 24 Stunden ...

	Erw. 2. Klasse	Erw. 1. Klasse	Kind 2. Klasse	Kind 1. Klasse
... im Netz Westfalen	28,09 €	42,14 €	14,05 €	21,07 €
... in NRW	34,50 €	51,75 €	16,35 €	24,53 €

Fahrpreistafel: eezy.nrw in Westfalen, Preisdeckel für einen Monat ...

	Erw. 2. Klasse	Kind 2. Klasse	Kind 1. Klasse
... in NRW	63,00 €	63,00 €	63,00 €

Fahrpreistafel: eezy.nrw in Westfalen, Preisdeckel für Fahrten innerhalb einer einzelnen Stadt/Gemeinde im:

	Erw. 2. Klasse	Erw. 1. Klasse	Kind 2. Klasse	Kind 1. Klasse
Hochsauerlandkreis	7,86 €	11,79 €	3,93 €	5,90 €
Kreis Borken (ausgenommen Stadt Bocholt)	6,17 €	9,26 €	3,09 €	4,63 €
Kreis Coesfeld	6,17 €	9,26 €	3,09 €	4,63 €
Kreis Gütersloh	6,22 €	9,33 €	3,11 €	4,67 €
Kreis Herford	6,22 €	9,33 €	3,11 €	4,67 €
Kreis Höxter	6,20 €	9,30 €	3,10 €	4,65 €
Kreis Lippe	6,22 €	9,33 €	3,11 €	4,67 €
Kreis Minden-Lübbecke	6,22 €	9,33 €	3,11 €	4,67 €
Kreis Olpe (ausgenommen Kirchhundem, Lennestadt)	5,68 €	8,52 €	2,84 €	4,26 €
Kreis Paderborn (ausgenommen Stadt Paderborn)	6,20 €	9,30 €	3,10 €	4,65 €
Kreis Siegen-Wittgenstein (ausgenommen Bad Berleburg, Bad Laasphe, Netphen)	5,68 €	8,52 €	2,84 €	4,26 €
Kreis Soest (ausgenommen Rüthen, Warstein)	6,17 €	9,26 €	3,09 €	4,63 €
Kreis Steinfurt	6,17 €	9,26 €	3,09 €	4,63 €
Kreis Unna	5,61 €	8,42 €	2,81 €	4,21 €
Kreis Warendorf (ausgenommen Stadt Warendorf)	6,17 €	9,26 €	3,09 €	4,63 €
Märkischer Kreis	6,17 €	9,26 €	3,09 €	4,63 €

Fahrpreistafel: JobTicket

Preisstufe	Definition	Preis ohne Arbeitgeber-zuschuss	Preis mit Arbeitgeberzuschuss		
		Verkaufspreis	Verkaufspreis	Preiszusammensetzung	
				Anteil Arbeitgeber (mind.)	Preis für Mitarbeitende (max.)
A	1 kreisfreie Stadt oder 1 Stadt/Gemeinde innerhalb eines Kreises (sofern angeboten, siehe A1 - A5)	30,30 – 55,00 €	21,30 – 46,00 EUR		5,30 – 30,00 €
Folgende Städte/Gemeinden können als Raumeinheit erworben werden					
A1	• Detmold • Lemgo • Bad Salzuflen • Bad Oeynhausen	30,30 €	21,30 €		5,30 €
A3	• Gütersloh • Münster • Städte/Gemeinden in den Kreisen Steinfurt (ausgenommen Rheine), Borken, Coesfeld, Warendorf, Unna, Soest, Märkischer Kreis, Hochsauerlandkreis	43,80 €	34,80 €		18,80 €
A4	• Paderborn • Hamm • Rheine	50,60 €	41,60 €	16,00 €	25,60 €
A5	• Bielefeld • Städte/Gemeinden in den Kreisen Olpe und Siegen-Wittgenstein	55,00 €	46,00 €		30,00 €
B	Ein Kreis oder 2 benachbarte kreisangehörige Tarifgebiete in verschiedenen Kreisen oder 1 kreisfreie Stadt und ein angrenzendes Tarifgebiet	77,50 €	68,50 €		52,50 €
C	2 Kreise/kreisfreie Städte (2 Kreise oder 1 Kreis und 1 kreisfreie Stadt)	100,00 €	91,00 €		75,00 €
D	3 oder 4 Kreise / kreisfreie Städte	122,40 €	113,40 €		97,40 €
E	Netz Westfalen	144,90 €	135,90 €		119,90 €

Tarifraum des WestfalenTarifs





WestfalenTarif GmbH
Willy-Brandt-Platz 2
33602 Bielefeld

Alle Infos zum WestfalenTarif unter
www.westfalentarif.de